

Fachbereich 12 – Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie
Fachrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit

Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie

**Schulische Bildungsangebote im geschlossenen Erwachsenenstrafvollzug
Ein vergleichender Diskurs über die vollzugsinternen
Bildungsmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen und den Niederlanden**

Erstgutachterin: Frau Prof. Dr. Gaby Flösser

Zweitgutachter: Herr Prof. Dr. Axel Groenemeyer

Autor: Markus Krischak, Hattinger Straße 533, 44795 Bochum

Matrikelnummer: 0108261

Tel.: 0234 / 9731051

e-mail: markus.krischak@uni-dortmund.de

Dortmund, September 2014

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	II
Abkürzungsverzeichnis.....	VIII
Abbildungsverzeichnis	IX
1. Einleitung.....	1
1.1 Bildung, Schule, Strafvollzug: Begriffsbestimmung und Definition	2
1.1.1 Erwachsenenbildung und Schulbildung	2
1.1.2 Ein Rückblick auf die Ursprünge der Erwachsenenbildung	4
1.1.3 Schule: Eine Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes	5
1.1.4 Bildungsmaßnahmen	6
1.1.5 Justizvollzugsanstalt: Definition	6
1.1.6 Geschlossener Erwachsenenstrafvollzug	7
1.1.7 Auswahl der Haftanstalten	7
1.1.8 Struktur des Bildungsbetriebes in den Vollzugsanstalten	8
1.1.8.1 Schulabteilung, pädagogischer Dienst und pädagogisches Zentrum in NRW	8
1.1.8.2 Strukturen NL	9
1.1.9 Gliederung und Hierarchie: Abteilung und Abteilungsleitung	10
1.1.10 Hierarchie des Lehrerkollegiums, Dienst- und Fachaufsicht	11
1.1.10.1 NRW	11
1.1.10.2 Niederlande	13
1.1.11 Territoriale Definition des Forschungsfeldes	13
2. Rechtsgrundlagen der Durchführung schulischer Unterrichtsmaßnahmen im Strafvollzug.....	17
2.1 NRW (Bundesrepublik Deutschland).....	17
2.2 Randstad (Königreich der Niederlande).....	19
2.3 Arbeitspflicht und Unterricht- keine Benachteiligung der Bildungswilligen	20
3. Didaktik – Die Kunst vom Lehren?	24
3.1.1 Didaktik der Erwachsenenbildung	24

3.1.2	Konstrukte und Kontroversen	26
4.	Bildungsmanagement und Personalentwicklung im Justizvollzug	27
4.1	Bildungsmanagement: Pro und Contra	27
5.	Zahlen, Fakten, Trends	29
5.1	Strafvollzug in den Niederlanden / Randstad.....	29
5.1.1	Örtliche Zuständigkeit und Strafverbüßung.....	30
5.1.2	Die Entwicklung der Gefängnispopulation in den Niederlanden seit dem Ende des 2. Weltkrieges	30
5.2	Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen	33
5.2.1	Örtliche Zuständigkeit und Strafverbüßung.....	34
5.2.3	Die Entwicklung der Gefängnispopulation in NRW seit dem Ende des 2. Weltkrieges.....	35
6.	Formen des Strafvollzugs	38
6.1	Niederlande	38
6.2	Nordrhein-Westfalen	39
7.	Strafrecht und Strafvollzugsrecht: Rechtslage, gesetzliche Handlungsgrundlagen und deren geschichtliche Entwicklung	40
8.	Die historische Entwicklung des Strafvollzugs und der hier implementierten Bildungsmaßnahmen	47
8.1	Freiheitsentzug als eigenständige und institutionalisierte Strafe	48
8.2	Nordrhein-Westfalen: Werdegang des Strafvollzuges vor dem Hintergrund der politischen Entwicklung	48
8.2.1	Orte der Strafverbüßung.....	50
8.3	Die Niederlande: Werdegang des Strafvollzugs vor dem Hintergrund der politischen Entwicklung	51
8.3.1	Ort der Strafverbüßung.....	54
9.	Schulsystem und Stand der Forschung.....	55
9.1	Niederlande	55
9.2	NRW / Bundesrepublik Deutschland	56

9.3	Schulsystem und Lehrerausbildung	57
9.3.1	NRW und Deutschland.....	57
9.3.2	Die Niederlande.....	59
10.	Der Bildungsbegriff im Ländervergleich.....	62
11.	Organisationsentwicklung in Schule und Strafvollzug	65
11.1	Organisationsentwicklung: Eine Definition	65
11.2	Die Strafvollzugseinrichtung in der OE	66
11.2.1	OE, Qualitätsmanagement und Kundenorientierung	68
11.3	Die Justizvollzugsanstalt als sozialwirtschaftliche Organisation.....	70
12.	Untersuchung: Motivation und Methodik.....	73
12.1	Fragestellungen und Hypothesen	73
12.2	Operationalisierung	75
12.2.1	Untersuchungsart.....	77
12.2.2	Gegenstandsbereich.....	77
12.2.3	Untersuchungseinheit	78
12.2.4	Zeitliche Dimension	78
12.3	Konkrete Fragen.....	78
13.	Personalbestand, Qualifikation und Auswahl.....	80
13.1	NRW.....	80
13.1.2	Einstellungsvoraussetzungen	80
13.1.3.	Niederlande	81
13.1.3.1	Lehrerausbildung	81
14.	Beschreibung der untersuchten Haftanstalten.....	82
14.1	NRW.....	82
14.1.1	Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede.....	82
14.1.2	Justizvollzugsanstalt Aachen.....	83
14.1.3	Justizvollzugsanstalt Essen	83
14.1.4	Justizvollzugsanstalt Geldern.....	83
14.1.5	Justizvollzugsanstalt Hagen	84
14.1.6	Justizvollzugsanstalt Köln.....	84

14.1.7	Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen.....	85
14.1.8	Justizvollzugsanstalt Münster	85
14.1.9	Justizvollzugsanstalt Rheinbach.....	86
14.1.10	Justizvollzugsanstalt Schwerte.....	86
14.1.11	Justizvollzugsanstalt Kleve	87
14.1.12	Justizvollzugsanstalt Remscheid.....	87
14.1.13	Justizvollzugsanstalt Werl.....	87
14.1.14	Justizvollzugsanstalt Willich-1	88
14.1.15	Justizvollzugsanstalt Willich-2	88
14.1.16	Justizvollzugsanstalt Wuppertal.....	89
14.2	Niederlande	89
14.2.1	„Havenstraat“ in Amsterdam	89
14.2.2	„De Weg“ in Amsterdam	89
14.2.3	„Nieuwegein“ in Nieuwegein (Utrecht).....	90
14.2.4	„Nieuwersluis“ in Utrecht	90
14.2.5	„Alphen a.d. Rijn“ in Alphen a.d. Rijn	90
14.2.6	„Haarlem“ in Haarlem.....	91
14.2.7	„Zoetermeer“ in Zoetermeer	91
14.2.8	„Almere“ in Almere	91
15.	Klassifizierung der Vollzugseinrichtungen	92
15.1	Merkmale von Untersuchungshaft und Strafhaft	93
15.2	Abschiebehaft, Auslieferungshaft, Durchlieferungshaft in Deutschland.....	93
15.3	Inhaftierung von Migranten in den Niederlanden	93
16.	Stellenwert der Pädagogik im Strafvollzug.....	95
17.	Die Inhaftierten.....	96
18.	Die Befragung: Vorbereitung, Verlauf und Ergebnisse.....	97
18.1	Rücklaufstatistik.....	98
18.2	Personalstruktur.....	99
18.2.1	Geschlecht	99
18.2.2	Anstellungsverhältnis	101

18.2.3	Beschäftigungsdauer im Strafvollzug NRW und als Lehrerin oder Lehrer insgesamt.....	102
18.2.4	Beschäftigungsdauer im Strafvollzug Niederlande / Randstadt und als Lehrerin oder Lehrer insgesamt	104
18.3	Unterrichtsangebot NRW und NL.....	106
18.3.1	Zusätzliche Unterrichtsangebote, außerhalb des Lehrplans	108
18.3.1.1	Kursangebot durch Honorarkräfte	109
18.3.1.2	Kursangebot durch ehrenamtliche Mitarbeiter	113
18.3.1.3	Einschätzung der ehrenamtlichen Arbeit durch die Lehrkräfte	114
18.3.2	Unterrichtsorganisation und Zugang.....	115
18.3.3	Die Inhaftierten: U-Haft, Strafhaft, Geschlecht, Nationalität	118
18.3.3.1	Haftform: Strafhaft und Untersuchungshaft	118
18.3.3.2	Geschlecht der Inhaftierten	120
18.3.3	Nationalität	120
18.4	Schulabschluss und Abschlussvorbereitung.....	122
18.4.1	Unterricht: Konzeption und Ausführung.....	126
18.5	Das Einweisungsverfahren in der JVA Hagen.....	131
18.5.1	Zahlen und Fakten zum Einweisungsverfahren in der JVA Hagen	133
18.5.1.1	Teilnehmende Inhaftierte am Einweisungsverfahren	133
18.5.1.2	Dauer des Verfahrens.....	134
18.5.1.3	Das Verfahren aus Sicht der Zielgruppe	135
18.5.1.4	Testverfahren zur Feststellung des schulischen Ausbildungsniveaus .	137
18.5.1.5	Kritik an dem bisherigen Verfahren.....	137
18.6	Die Justizvollzugslehrkräfte und ihr Arbeitsumfeld: Eigen- und Fremdwahrnehmung des Berufsbildes	141
18.6.1	Die Rahmenbedingungen innerhalb einer Strafvollzugseinrichtung und ihr Einfluss auf die pädagogische Arbeit.....	142
18.6.2	Wie beurteilen die Lehrkräfte im internationalen Vergleich ihre Rolle im Strafvollzug?	144
18.6.3	Justizvollzugslehrkräfte und die Wahrnehmung ihres Berufsbildes durch Dritte.....	149
19.	Arbeitszufriedenheit und Betriebsklima – Kooperation und Konkurrenz	158

20. Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse	166
20.1 Ist der Zugang zu Bildung im Strafvollzug der Niederlande niederschwelliger, als dies in NRW der Fall ist?	166
20.2 Ist die pädagogische Arbeit in den Anstalten konzeptioniert?	168
20.3 Ist es möglich und sinnvoll, die Anstalten zu kategorisieren und in länderübergreifend vergleichbare Gruppen einzuordnen?	168
20.4 Lässt die Struktur der Vollzugsanstalten gute pädagogische Arbeit zu?	169
20.5 Wird die Untersuchungshaft für die schulische Ausbildung genutzt?	169
20.6 Existiert die Möglichkeit einer freiwilligen Kompetenztestung für die Inhaftierten?	170
20.7 Welche Fächer werden unterrichtet?	171
20.8 Haben die Justizvollzugslehrer in NRW, im Gegensatz zu ihren Berufskollegen in den Niederlanden, eine negative Eigenwahrnehmung und vermuten sie ebenfalls eine negative Fremdwahrnehmung ihres Berufsstandes?	171
20.9 Wie ist die Geschlechterverteilung bei den Lehrkräften?	172
20.10 Wie stellt sich die Altersstruktur der Lehrer insgesamt dar?	173
20.11 Gibt es Aussagen über die durchschnittliche Verweildauer der Pädagogen im Vollzug?	173
20.12 Können Aussagen darüber getroffen werden, wie lange eine Lehrkraft bereits außerhalb des Vollzugs bearbeitet hat?	175
21. Zusammenfassung	177
22. Ausblick	182
Literaturverzeichnis.....	186
Literatur	186
Internetquellen.....	196
Anhang	199

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
bzgl.	bezüglich
C.p.	Code pénal
C.W.	Crimineel Wetboek vor het Koninkrijk Holland
DVollzO	Deutsche Vollzugsordnung
etc.	et cetera
e.V.	eingetragener Verein
HvB	Huis van Bewaring
JVA	Justizvollzugsanstalt
OE	Organisationsentwicklung
o.O.	ohne Ortsangabe
o.J.	ohne Jahreszahl
o.O.	ohne Ortsangabe
o.V.	ohne Verlagsangabe
pw	penitentiare beginselenwet
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
S.	Seite
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
u. a.	und andere
W.v.Sr.	Weetboek van Strafrecht
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen	14
Abbildung 2:	Haftanstalten im Bezirk Randstad / Niederlande	15
Abbildung 3:	Gefängnispopulation Niederlande 1950-2002. Jährlicher Durchschnitt auf 100.00 Einwohner	31
Abbildung 4:	Insassen des Rasphuis bei Arbeit und Bestrafung.....	52
Abbildung 5:	Operationalisierung Hypothesen	77
Abbildung 6:	Geschlechterverteilung Pädagogen NRW / NL	99
Abbildung 7:	Geschlechterverteilung Pädagogen NRW	100
Abbildung 8:	Geschlechterverteilung Pädagogen NL	101
Abbildung 9:	Dauer der Lehrtätigkeit im Strafvollzug NRW	103
Abbildung 10:	Dauer Lehrtätigkeit insgesamt NRW	104
Abbildung 11:	Dauer Lehrtätigkeit im Strafvollzug NL	105
Abbildung 12:	Lehrtätigkeit insgesamt NL	106
Abbildung 13:	Unterrichtsfächer in Prozenten NRW / NL	107
Abbildung 14:	Unterrichtsfächer NRW	107
Abbildung 15:	Unterrichtsfächer NL.....	108
Abbildung 16:	Qualifikation Honorarkräfte NRW.....	111
Abbildung 17:	Qualifikation Honorarkräfte NL.....	112
Abbildung 18:	Nützlichkeitsbeurteilung Ehrenamtliche NRW.....	114
Abbildung 19:	Nützlichkeitsbeurteilung Ehrenamtliche NL.....	115
Abbildung 20:	Statistik gültige /ungültige Fragebögen Unterricht Strafhaft NRW / NL	119
Abbildung 21:	Übersicht Unterricht in Strafhaft NRW / NL	119
Abbildung 22:	Nationalität Inhaftierte NRW / NL.....	121
Abbildung 23:	Schulabschluss vorbereitet / Erreicht NRW	123
Abbildung 24:	Schulabschluss vorbereitet / erreicht NL	125
Abbildung 25:	Einschätzung zur eigenen Rolle als Lehrkraft im VollzugsbetrieNRW / NL	146
Abbildung 26:	Einschätzung zur eigenen Rolle als Lehrkraft im Vollzugsbetrieb NRW	146
Abbildung 27:	Positive Einschätzung der Lehrtätigkeit durch die Dienste der JVA NRW	150

Abbildung 28: Positive Einschätzung der Lehrtätigkeit durch die Dienste der JVA NL	151
Abbildung 29: Negative Einschätzung der Lehrtätigkeit durch die Dienste der JVA NRW	152
Abbildung 30: Einschätzung der Lehrtätigkeit durch Inhaftierte NRW	154
Abbildung 31: Einschätzung der Lehrtätigkeit durch Inhaftierte NL	155
Abbildung 32: Einschätzung der Lehrtätigkeit von außen NRW.....	156
Abbildung 33: Einschätzung der Lehrtätigkeit von außen NL.....	157
Abbildung 34: Interessenvertretung durch politische Gremien NRW	159
Abbildung 35: Interessenvertretung durch politische Gremien NL	160

1. Einleitung

Der Strafvollzug in der Bundesrepublik Deutschland profitierte im Verlauf der 1970er Jahre von einer wahren Reformwelle. Die allgemeinen Bemühungen um eine Humanisierung des Strafvollzuges fanden ihren sichtbaren Erfolg mit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes im Jahre 1977. Hiermit wurde zum ersten Mal ein einheitliches und umfassendes, vor allem aber länderübergreifendes Regelwerk in Form eines Gesetzes über die Angelegenheiten des Strafvollzuges geschaffen, welches ausdrücklich die Fürsorgepflicht des Staates gegenüber den Inhaftierten betonte.¹ Rechtlich verortet ist hier die staatliche Pflicht zu überprüfen, ob dem Verurteilten nach Haftantritt eine Maßnahme der Aus- und Weiterbildung zu ermöglichen ist.² Somit findet die Schulbildung im Justizvollzug hier ihre formal-juristische Legitimation. Mit Blick auf den so genannten Behandlungsvollzug spricht Peter Bierschwale hier gar von einer „(...)Pädagogisierung des Justizvollzuges(...)“.³

Aktuell hat der Resozialisierungsgedanke in der öffentlichen Meinung deutlich an Popularität verloren. Aufgrund einer gesteigerten multimedialen, negativ geprägten Aufmerksamkeit in Bezug auf bestimmte Tätergruppen und dem schon beinahe in der Bevölkerung internalisierten Wissen um die Notwendigkeit, staatlicherseits den Gürtel enger schnallen zu müssen, ist auch die allgemeine Wertschätzung für die Rechte und Bedürfnisse der Täter und Täterinnen geschrumpft. In diesem Bereich lassen sich finanzielle Mittel kürzen und streichen, ohne dass ein nennenswerter Widerstand seitens der Öffentlichkeit zu erwarten ist.

Auch in den Niederlanden hat sich die Situation der Inhaftierten Personen objektiv verschlechtert und das, obwohl unserem Nachbarn im Nordwesten aus liberalen Kreisen gerne eine grundsätzliche Vorbildfunktion und Progressivität zugesprochen wird.

Das Schwinden der öffentlichen Wertschätzung für die Belange verurteilter Straftäter und Straftäterinnen geht einher mit der Kürzung der finanziellen Mittel für die Bereiche des Strafvollzuges, welche zur Wahrung des Gefühls der öffentlichen Sicherheit nicht primär

¹ vgl. Kaiser, Günther / Kerner, Hans-Jürgen / Schöch, Heinz: Strafvollzug – Ein Lehrbuch, 4. Aufl. 1992, S. 9ff

² vgl. § 7 AK-StVollzG, Abs., 2 Nr. 4-5

³ Vgl. Bierschwale, S7, aus Justizvollzug & Pädagogik: Tradition und Herausforderung 2001, Bundesarbeitsgem. D. Lehrer im Justizvollzug (Hrsg.)

zutraglich erscheinen. Die Streichung einer Planstelle für eine pädagogische Fachkraft lässt sich derzeit einfacher rechtfertigen, als z.B. Einsparungen in dem Bereich der Sicherungsanlagen.

Einer solchen Sichtweise fehlt jedoch sicherlich der notwendige Blick auf die langfristigen gesellschaftlichen Folgen eines solchen Handelns. Die fast schon abgedroschen klingende Sozialarbeiterweisheit, dass gute Täterarbeit immer auch präventiv dem Schutz möglicher Opfer von Verbrechen dient, wird auch aktuell als Grundpfeiler der Argumentation für die Legitimierung der Arbeit mit Straftätern herangezogen, z.B. bei Durchführungen von Programmen gegen häusliche Gewalt¹. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein aus der Haft entlassener Mensch wieder straffällig wird, kann nur verringert werden, wenn die Zeit der Haft nicht als bloßes Verwahren erlebt wurde, sondern Möglichkeiten bereitgestellt wurden, diese Zeit produktiv nutzen zu können. Die Option an Maßnahmen zur schulischen Bildung teilnehmen zu können, ist für einen Teil der Inhaftierten eine solche Möglichkeit.

1.1 Bildung, Schule, Strafvollzug: Begriffsbestimmung und Definition

Die vorstehend aufgeführten Begriffe benennen übergreifend wesentliche Bereiche der durchgeführten Exploration und werden in der hier dargelegten Untersuchung daher immer wieder Verwendung finden. Somit ist vorab eine Ein- bzw. Abgrenzung im Sinne der hier behandelten Sinnzusammenhänge erforderlich, schon um Klarheit über die inhaltliche Struktur der Untersuchung zu erlangen und um Verwechslungen innerhalb eines Themenkomplexes vermeiden zu können.

1.1.1 Erwachsenenbildung und Schulbildung

Der Begriff Erwachsenenbildung subsumiert allgemein bildende und schulische Maßnahmen. Die hier durchgeführte Untersuchung konzentriert sich weitgehend auf schulische Bildungsmaßnahmen.

Gemäß Gudjons wurde für das hier vorliegende Werk die Verwendung des Begriffs der Andragogik² angedacht. Hierdurch könnte schon durch den Einsatz eines eigenen

¹ Vgl. Lempert / Vogel, S.5, (2002)

² Aner/Andros = Mann/Erwachsener und -agogik und Führung, Erziehung/Begleitung, vgl. Gudjons, H, (2003), S. 319

Terminus auf die speziellen Anforderungen in der pädagogischen Arbeit mit Erwachsenen, im Gegensatz zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen, hingewiesen werden. Hiernach steht weniger die Erziehung im Mittelpunkt der professionellen Bemühungen als denn die gemeinsame Auseinandersetzung mit Lernaufgaben.¹ Da sich jedoch eben diese Bezeichnung allgemein in der Fachwelt nicht hatte etablieren können, wird auch im Folgenden auf einen weiteren Gebrauch verzichtet werden.

Eine Differenzierung zwischen regulärer Schulausbildung im Kindes- und Jugendalter und der schulischen (Erwachsenen-) Bildung im Vollzug ist unumgänglich, da die Adressaten des pädagogischen Bemühens, die Kinder und Jugendlichen auf der einen, die erwachsenen Straftäter auf der anderen Seite, ein jeweils vollkommen unterschiedliches didaktisches Herangehen verlangen. Allerdings ist, in Bezug auf die bildungspolitische Sichtweise, in dieser Hinsicht zwischen dem Hochschulbetrieb in Deutschland und in den Niederlanden zu differenzieren. In den Niederlanden ist im Zuge der Lehrerausbildung, wie auch bei der Ausbildung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen der Begriff der *Agogik* obligatorisch geworden. Dem Terminus *Pädagogik* soll so, durch Abtrennen des Wortteiles *Päd* der ausschließliche Bezug auf Kinder und Jugendliche entzogen werden.² Der vorgenannte Wortteil entspringt dem griechischen Genitiv für das deutsche Wort Knabe (Nom.: pais, Gen.: paidos) und wird mit dem Wort agogos (Begleiter) in Beziehung gebracht. Mit der Bezeichnung *paidagogois* wurde folglich jemand bezeichnet, der männlichen Kindern der griechischen Gesellschaft Führung und Begleitung und Aufsicht angedeihen ließ.³ Aufgrund der hierarchisch ungünstigen Stellung der Frau im antiken Griechenland fehlt die Bezugnahme auf den weiblichen Teil der Bevölkerung. Der Begriff der *Agogik* soll auf dem Bildungssektor in den Niederlanden auf die erkannte Notwendigkeit des lebenslangen Lernens rekurrieren,⁴ während auf dem Gebiet der Sozialarbeit und Sozialpädagogik auf professionell begleitete Entwicklungs- und Veränderungsprozesse in den Lebenswelten der jeweiligen Zielgruppe, bzw. der einzelnen Klienten Bezug genommen wird, ungeachtet von der individuellen Lebensphase.⁵

¹ Vgl. Faulstich, Zeuner (1999), S.19 aus Gudjons, H (2003), S. 320

² Vgl. Klink, (2000), S.178

³ Vgl. www.fremdwort.de und www.wissen.de

⁴ Vgl. Klink, (2002), S.22

⁵ Vgl. Hogeschool van Arnhem en Nijmegen, (2013), S.8

In der Regelschule obliegt dem Lehrer neben der Pflicht, seinem Bildungsauftrag nachzukommen auch die Aufgabe der Erziehung seiner Schutzbefohlenen.¹ Folglich handelt es sich in diesem Kontext keinesfalls um ein Arbeitsverhältnis auf Augenhöhe. Der Staat will seine zukünftigen Bürger und Leistungsträger, und nicht zuletzt Steuerzahler, in den Stand versetzen, auf der Grundlage der schulischen Ausbildung ein eigenverantwortliches und produktives Leben führen zu können, um so den Staat, die Gesellschaft, in ihrer jetzigen freiheitlich demokratischen Grundordnung fortführen und weiterentwickeln zu können. Dieses ist, komprimiert dargelegt, der eigentliche und übergeordnete Zweck der Institution Schule.

Durch die zwingende und kostenlose Ausbildung der jungen Menschen, durch das, zumindest theoretische, Generieren von Chancengleichheit bewahrt sich ein Staat langfristig davor in Chaos und Anarchie unterzugehen.

Erwachsenenbildung lebt nun von der Freiwilligkeit des Bildungswilligen. Der Lehrer findet in seiner Zielgruppe Personen verschiedener Altersgruppen mit unterschiedlichem Bildungsstand vor. Naturgemäß beeinflussen die schon reichhaltig vorhandenen individuellen Lebenserfahrungen der erwachsenen Schüler immanent die didaktische Vorgehensweise. In der Erwachsenenbildung besteht die Anforderlichkeit „... an die unterschiedlichen Sozialisationsbedingungen, Milieus der Herkunft, die bisherigen Lernerfahrungen, die Biographie usw.(...)“ anzuknüpfen.²

1.1.2 Ein Rückblick auf die Ursprünge der Erwachsenenbildung

Erwachsenenbildung, wie wir sie heute wahrnehmen, rekurriert auf politisch und sozial begründete Initiativen, beginnend mit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.³ Auf deutschem Gebiet wurden zu dieser Zeit die ersten Bildungsvereine für Arbeiter gegründet. Robert von Erdberg rühmt diese Bewegung 1924 als *freies Volksbildungswesen*.⁴

Die ersten Volkshochschulen, die heute jedem Bürger als allererstes in den Sinn kommen, wenn das Thema Erwachsenenbildung besprochen wird, wurden in den 1840er Jahren auf

¹ Vgl. §2 Schulgesetz NRW, Stand 01.07.2011

² Gudjons, H. (2003), S.321

³ Vgl., Fuhr, Erwachsenenbildung-Weiterbildung, (2011), S. 65

⁴ Vgl., Ballauf, T., Erwachsenenbildung, 2. Aufl., (2008), S.18

dänischem Gebiet ins Leben gerufen.¹ Wegbereiter dieser pädagogischen Innovation war der dänische Theologe und Pädagoge Nikolaj Frederik Severin Grundtvig (1783-1872).² Nach Grundtvig wurde übrigens ein Programm der europäischen Union benannt, welches die Förderung und Erforschung der Erwachsenenbildung zum Ziel hat (s. Punkt 9.1). Grundtvig setzte maßgebliche Impulse zur Etablierung der Erwachsenenbildung bzw. zur Bildung eines Systems der „Volksbildung (...) auf der Grundlage der Muttersprache (...) eine Schule für das Leben (...) im Gegensatz zum klassischen Bildungssystem (...)“.³ Hier wird das *lebendige Gespräch* zwischen Lehrer und Schüler als wichtigster Aspekt der Unterrichts gesehen. Grundtvig gilt allgemein als Wegbereiter der Volkshochschulen.⁴

Das Projekt Grundtvig 4 hat in den Niederlanden im Jahre 2006 Forschungsergebnisse zu dem Thema „Education in Prison“ veröffentlicht. Die erste VHS in Deutschland war nachweislich die 1879 gegründete Humboldt-Akademie in Berlin.⁵ Als bezeichnend kann an dieser Stelle die Feststellung erwähnt werden, dass die Mehrzahl der deutschen Hochschulen dem freien Volksbildungswesen ablehnend gegenübergestanden hat.⁶

In der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen wurde sich darum bemüht, die Erwachsenenbildung von dem Image zu befreien, ein Instrument, lediglich für die Unterprivilegierten darzustellen. Die Bildungsarbeit sollte individualisiert werden und jeder Mensch solle, nach seinem Talent, gefördert werden. Der Lehrer sei nicht mehr derjenige, welcher sein Wissen gönnerhaft mitteilt, sondern er befinde sich vielmehr auf Augenhöhe mit den zu Unterrichtenden.¹

1.1.3 Schule: Eine Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes

Der Begriff *Schule* findet hier nur eingeschränkt Verwendung, da dieser Terminus dem Jugendstrafvollzug vorbehalten bleiben soll. Es wurde daher die Bezeichnung *schulische Bildungsmaßnahmen* gewählt. Dieser Begriff soll die Unterschiede zwischen den Strafvollzug für erwachsene Straftäter auf der einen Seite und dem Jugendstrafvollzug auf

¹ Vgl., Ballauf, T., Erwachsenenbildung, 2. Aufl., (2008), S.21

² Vgl. Sagel-Grande, Education in Prison“, (2006) und EU-Bildungsprogramm für lebenslanges Lernen in Deutschland (2011)

³ Balz, R., (Hrsg.), Theologische Realenzyklopädie, S.286, (1985)

⁴ Vgl. Balz, R., (Hrsg.), Theologische Realenzyklopädie, S.286, (1985)

⁵ Vgl., Ballauf, T., Erwachsenenbildung, 2. Aufl., (2008), S.21

⁶ Vgl., Ballauf, T., Erwachsenenbildung, 2. Aufl., (2008), S.22

der anderen Seite hervorheben. Innerhalb des Jugendstrafvollzuges bleibt die bestehende Schulpflicht, in NRW für Jugendliche bis zum vollendeten 18.² Lebensjahr, unberührt.³ In den Niederlanden ist die Situation ähnlich. Schulpflicht besteht vom 5. bis zum 16. Lebensjahr.⁴ Die vorgenommene Begriffseinschränkung soll maßgeblich zwischen schulpflichtigen und freiwilligen Probanden differenzieren.

1.1.4 Bildungsmaßnahmen

Bildungsmaßnahmen sind institutionalisierte und standardisierte Bemühungen einer strukturierten Organisation zur Wissensvermittlung, welche in Form von Schulunterricht auf die Erlangung eines anerkannten Abschlusses gerichtet sind, bzw. in temporär kurzzeitig angelegten Kursen die Vermittlung selektierter Wissensbereiche zum Ziel haben.

1.1.5 Justizvollzugsanstalt: Definition

Als Justizvollzugsanstalt wird eine Einrichtung, d.h. ein Gebäude oder einen Gebäudekomplex bezeichnet, welcher der staatlichen Gewalt einzig und originär zum Zwecke der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe an rechtskräftig verurteilten Straftätern, bzw. zum Vollzug der Untersuchungs-, Sicherungs-, Erzwingungs-, der Abschiebe- und Auslieferungshaft, dem Zwecke der vorläufigen Festnahme und, in Teilen, des militärischen Strafarrests³ dient.⁵ Der vorstehend dargelegte Nutzungsplan implementiert das unbedingte Vorhandensein besonderer baulicher und organisatorischer Gegebenheiten. Für das niederländische Untersuchungsgebiet kann die vorstehende Definition ebenso auf den Begriff *penitentiaire Inrichting*⁶ angewandt werden, welcher als Oberbegriff die unterschiedlichen Vollstreckungseinrichtungen umfasst. Für den bundesdeutschen Rechtsraum werden Justizvollzugsanstalten im Bereich des Strafvollzuges als untere selbständige Verwaltungseinheiten eingeordnet.⁷

¹ Vgl., Ballauf, T., Erwachsenenbildung, 2. Aufl., (2008), S.24

² Vgl. §§37,38, SchulG NRW

³ Vgl. §40, JStVollG NRW

⁴ Vgl. Artikel 16-25, Schulpflichtwet

³ Höflich, P., Grundriss Vollzugsrecht, Berlin 1996, S. 5

⁵ Vgl. u.a. http://www.justiz.nrw.de/BS/rechta_z/J/Justizvollzugsanstalten/index.php ,(11.09.2013)

⁶ Penitentiaire Inrichting = Strafanstalt, (penitentie = Buße, inrichting = Anstalt)

⁷ Vgl. http://www.justiz.nrw.de/BS/rechta_z/J/Justizvollzugsanstalten/index.php , Zugriff am 11.09.2013

1.1.6 Geschlossener Erwachsenenstrafvollzug

Dem Wortlaut des § 1 StVollzG folgend bezeichnet der Terminus **Strafvollzug** „(...) die Vollziehung der freiheitsentziehenden Kriminalstrafe“.¹ Der geschlossene Erwachsenenstrafvollzug ist folglich der, durch instanzabschließendes Urteil auf der Grundlage des formellen Rechts² angeordnete Entzug der Freiheit einer volljährigen Person, in einer eigens dafür ausgerichteten Anstalt, ohne eine Möglichkeit zum regelmäßigen und selbstbestimmten Verlassen dieser Anstalt. Der Bereich der Untersuchungshaft, wie auch alle anderen Arten des Freiheitsentzuges, müssen gemäß dieser Definition unberücksichtigt bleiben,¹ da es sich in diesen Fällen nicht um eine Kriminalstrafe handelt.

1.1.7 Auswahl der Haftanstalten

In die Untersuchung werden ausschließlich Vollzugsanstalten einbezogen, welche dem geschlossenen Erwachsenenstrafvollzug dienen. Bei großen Einrichtungen, welche gleichzeitig dem Erwachsenen-, wie auch dem Jugendstrafvollzug dienen, wird der Sektor des Jugendstrafvollzuges ausgespart.

Betrachtet wird sowohl die Straf- wie auch die Untersuchungshaft, jedoch nur diese Einrichtungen, welche über einen pädagogischen Dienst oder eine Schulabteilung verfügen. JVs für Männer und Frauen werden gleichermaßen untersucht. Die Einweisungsanstalt in Hagen erfährt eine gesonderte Betrachtung.

Unbeachtet bleiben hier der Jugendstrafvollzug sowie der forensische Behandlungsvollzug und sozialtherapeutische Anstalten. Die Informationen, in welchen JVs Lehrer eingesetzt werden, konnten über das Landesjustizvollzugsamt NRW, den heutigen kriminologischen Dienst, eingeholt werden.

Auch in den Niederlanden wurden die Hafteinrichtungen ausgewählt, die über mindestens einen hauptamtlich beschäftigten Pädagogen verfügen. Die erforderlichen Auskünfte wurden durch die Fachabteilung für den Strafvollzug des Justizministeriums, Dienst Justitiele Inrichtingen – Ministerie van Justicie erteilt.

¹ Vgl. Kaiser, (1992), S.1

² Hier: bezugnehmend auf die Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland(Strafgesetzbuch/StGB und der Niederlande (Penentiaire Beginselenwet)

1.1.8 Struktur des Bildungsbetriebes in den Vollzugsanstalten

Der Bildungsbetrieb in einer Justizvollzugsanstalt des Erwachsenenstrafvollzuges ist nur bedingt mit den Strukturen zu vergleichen, wie sie normalerweise in einer Regelschule anzutreffen sind. Dieses ist nicht allein in der altersbedingten Differenzierung der Zielgruppe zu begründen, da die relevanten Unterschiede ebenso für Abendschulen und Kollegs gelten, welche sich an Personen wenden, die ihre eigentliche Schulzeit bereits hinter sich haben.

Die folgenden Punkte sollen Aufschluss darüber geben, wie der Schuldienst in den Vollzugsanstalten innerhalb der beiden Untersuchungsgebiete organisatorisch und hierarchisch aufgestellt ist.

1.1.8.1 Schulabteilung, pädagogischer Dienst und pädagogisches Zentrum in NRW

Hinsichtlich des quantitativen Umfangs der pädagogischen Arbeit innerhalb des Vollzugs ist in NRW und dem Bundesgebiet zwischen Einrichtungen mit pädagogischem Dienst und jenen mit einer Schulabteilung zu differenzieren.

Bei Vorhalten eines pädagogischen Dienstes verrichtet mindestens ein hauptamtlicher Lehrer innerhalb der Anstalt die Aufgaben, welche zur Durchführung schulischer Bildungsmaßnahmen erforderlich sind. Die Inhaftierten sind regulär in den allgemeinen Haftbetrieb integriert. Anstelle des allmorgendlichen Ausrückens zur Arbeit erfolgt die Verbringung der Teilnehmer in den Unterrichtsraum.

Eine Schulabteilung hingegen ist mit einem Internatsbetrieb vergleichbar. Innerhalb einer Schulabteilung befinden sich ausschließlich am schulischen Unterricht teilnehmende Inhaftierte. Im besten Falle befinden sich auch die Unterrichtsräume direkt auf der Abteilung.

Eine hervorgehobene Stellung innerhalb des Bildungsbetriebes der Vollzugsanstalten fällt dem *Pädagogischen Zentrum bei der JVA Münster* zu. Hier wurde innerhalb des B-Flügels der Haftanstalt² ein Bildungsbetrieb für 63 (männliche) Gefangene etabliert. Die

¹ Vgl. Kaiser, (1992), S.4

² Vgl. JVA Münster, Eine Schule im „Knast“, (2001), S.5

konzeptionell festgelegte Zielsetzung des *Pädagogischen Zentrums*, kurz: PZ, besteht darin, einem geeigneten Kreis von Inhaftierten die Möglichkeit zu geben, einen Schulabschluss nachholen zu können,¹ sofern dieses in deren Heimeinrichtung nicht möglich ist. Inhaftierte in allen Vollzugsanstalten des Landes können beantragen zum Zwecke der schulischen Ausbildung in das PZ verlegt zu werden. So wird auch den Inhaftierten theoretisch die Möglichkeit geboten, sich schulisch weiterzubilden, die in einer JVA ohne Lehrangebot ihre Strafe verbüßen. Weiter ist es für eine JVA mit nur einer oder wenigen Lehrkräften schwierig bis unmöglich, den großen Aufwand zur Durchführung von Schulabschlussprüfungen, mit allem zugehörigen JVA-spezifischem Sicherheitsaufwand alleine zu schultern. Für eine sehr geringe Anzahl von möglichen Teilnehmern kann dieses einen unverhältnismäßig hohen Organisationsaufwand bedeuten. Hier bedeutet die Option zur Verlegung in das PZ eine echte Alternative.

Sofern die Antragsteller die formalen Voraussetzungen zur Aufnahme erfüllen, können diese von einem Pädagogen des PZ in der JVA besucht werden. Besuche in den einzelnen Vollzugsanstalten erfolgen ein- bis zweimal im Jahr. Im Rahmen eines Gesprächs wird dann versucht einschätzen zu können, ob der Gefangene sich für die Aufnahme ins PZ eignen könnte. Ferner erfolgt eine erste Testung des schulischen Bildungsniveaus, um eine vorläufige Einstufung in den richtigen Liefkurs vornehmen zu können.

Um in das PZ aufgenommen werden zu können, müssen einige Voraussetzungen, wie oben erwähnt, erfüllt werden. Der Kandidat muss sich noch lang genug in Strafhaft befinden, dass die geplante Maßnahme zum Abschluss geführt werden kann. Es dürfen keine Sicherheitsbedenken vorliegen, die gegen eine Unterbringung in einem Gemeinschaftsraum sprechen. Zu guter Letzt darf gegen den potentiellen Unterrichtsteilnehmer kein Ermittlungsverfahren vorliegen und auch ein Strafverfahren darf nicht anhängig sein.²

1.1.8.2 Strukturen NL

Eine Unterscheidung in Hafteinrichtungen mit pädagogischem Dienst oder Schulabteilung existiert innerhalb des niederländischen Vollzugssystems nicht. Die Möglichkeit, die zu beschulenden Inhaftierten separat und konzentriert unterzubringen ist nicht vorgesehen.

¹ Vgl. Pädagogisches Zentrum an der JVA Münster, Konzept, (2002), S.3

² Vgl. JVA Münster Eine Schule im „Knast“, (2001), S.19

1.1.9 Gliederung und Hierarchie: Abteilung und Abteilungsleitung

Die Abteilung an sich ist eine Verwaltungseinheit innerhalb der Anstalt. Eine Justizvollzugsanstalt ist in einzelne Hafthäuser unterteilt. Diese wiederum sind aufgeteilt in Abteilungen. Eine Abteilung ist schließlich noch in Bereiche gegliedert. Die räumliche Ausdehnung einer Haftabteilung kann eine ganze Etage eines Hafthauses umfassen, oder auch nur einen einzelnen Teilabschnitt einer Ebene.

Der höchstrangige Bedienstete in einer Abteilung ist der Abteilungsleiter. Diese Funktion wird in den allermeisten Fällen von Juristen ausgefüllt. Selten von Mitgliedern der anderen Fachdienste, wie dem psychologischen oder bspw. dem Sozialdienst. Eine Schulabteilung hingegen wird i.d.R. immer von einer Lehrkraft geleitet. Aufgrund der hierarchisch hervorgehobenen Stellung des Abteilungsleiters ist es wichtig und sinnvoll, eine Schulabteilung auch der Führung eines Pädagogen zu überantworten.

Der Abteilungsleiter unterstützt mit seiner Arbeit direkt den Anstaltsleiter.¹ Dieser delegiert Teile der Leitungsaufgaben im Binnenverhältnis an die Abteilungsleiter.² Bedingt durch die umfassenden Weisungsbefugnisse auch in den Bereichen, welche den Strafvollzug an sich betreffen, ist es der Leitung einer Schulabteilung möglich, im Rahmen aller institutionell bedingten Gegebenheiten, seinen Verantwortungsbereich im Sinne der pädagogischen Erfordernisse zu gestalten.

Die Bedeutung dieser Funktion veranschaulicht die nachstehend aufgeführte Liste der Aufgaben und Befugnisse der Abteilungsleitung:

- Erstellung und Überprüfung des Vollzugsplanes
- Entscheidung über Verlegung in den offenen Vollzug
- Gewährung und Beschränkung von Lockerungen (Urlaub, Ausgang, etc.)
- Anordnung und Aufhebung besonderer Sicherungsmaßnahmen
- Anordnung von Disziplinarmaßnahmen
- Leitung von Konferenzen.³

¹ Kaiser, G., Strafvollzug, (1992), S.365

² Kaiser, G., Strafvollzug, (1992), S. 357 und §156 StVollzG (2), S.2

³ Vgl. JVA Köln, Aufgaben / Anstaltsleitung (2011)

Es erscheint hier als durchaus angemessen, die Position der Schulabteilungsleitung mit der einer Internatsleitung auf eine Ebene zu stellen.

1.1.10 Hierarchie des Lehrerkollegiums, Dienst- und Fachaufsicht

Ein Betrieb, eine Organisation, egal ob gewinnorientiert oder dem Non-Profit-Bereich angehörig, benötigt eine leitende Ebene. Ein oder mehrere Organisationsmitglieder nehmen Aufgaben der Steuerung, Kontrolle und Betriebsorganisation wahr. Sie übernehmen Verantwortung für den reibungslosen Arbeitsbetrieb und gegenüber ihren Weisungsempfängern. Gleichzeitig wird in der Regel von diesem Personenkreis erwartet, dass Sie Organisation repräsentieren und nach außen vertreten.

In der Regelschule übernehmen diese Aufgaben ein Rektor, sowie ein Konrektor als ständige Vertretung. Im Rahmen von Fachkonferenzen und Steuerungsgruppen werden Aufgaben der unmittelbaren Unterrichtsgestaltung auf Mitglieder des Kollegiums übertragen.¹ Wie verhält es sich nun in einer Organisation, welche nicht einzig und allein dem öffentlichen Bildungsauftrag folgt? Dort wo die pädagogische Arbeit innerhalb eines nicht-schulischen Betriebs geleitet werden muss und die Angehörigen des Lehrkörpers Teil einer multiprofessionellen Belegschaft sind.

1.1.10.1 NRW

Sofern mehrere Pädagogen an einer JVA arbeiten, könnte man auf den Gedanken kommen, dass, ähnlich einer Rektorenstelle in der Regelschule, eine Person zur Leitung des Kollegiums bestimmt wird. Diese Analogie zur Schule *draußen* kann so nicht hergestellt werden. Es wird lediglich ein Mitarbeiter zum Sprecher des pädagogischen Dienstes bestimmt. Die Wahl des Sprechers erfolgt durch das Kollegium selbst. Der Sprecher des pädagogischen Dienstes ist folglich nicht als Vorgesetzter anzusehen, er ist vielmehr in den Bereich der Mitarbeitervertretung zu verorten.

Der Leiter der Vollzugsanstalt, als Kopf der Behörde JVA, ist Vorgesetzter des Lehrers und diesem gegenüber folglich weisungsbefugt. Der Anstaltsleiter verteilt die Dienstgeschäfte und trifft die zur Durchführung des Unterrichts erforderlichen

¹ Vgl. Schulgesetz NRW (Stand: 01.07.2013), §60

organisatorischen und personellen Entscheidungen.¹ Gem. §156 (1) StVollzG ist der Anstaltsleiter ein Beamter des höheren Dienstes. In der Regel handelt es sich hierbei um Volljuristen mit der Befähigung zum Richteramt.

Die methodische und didaktische Durchführung des Unterrichts untersteht nicht der Weisungsbefugnis der Anstaltsleitung. Gleiches gilt für Inhalt und Methodik von Prüfungen und sonstigen Leistungskontrollen. Der Gesetzgeber spricht hier von „selbstverantwortlichen Tätigkeiten der Lehrer“.² Lediglich bei Bedenken des Einrichtungsleiters in Bezug auf eine Gefährdung von Sicherheit und Ordnung darf dieser die Durchführung einer durch den Lehrer angeordneten Maßnahme bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde untersagen.³

Als aufsichtführende Behörde fungiert mittlerweile das Justizministerium selbst. Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht wird durch einen Lehrer im Range eines Schulrates ausgeübt.⁴ Auch die oberste Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die ehemalige Aufsichtsbehörde, das Landesvollzugsamt NRW, welches wiederum im Jahre 2002 durch Zusammenlegung des Justizvollzugsamtes Rheinland in Köln und des Justizvollzugsamtes Westfalen-Lippe in Wuppertal hervorgegangen ist, wurde zum 31.12.2007 aufgelöst. Aus dem Landesvollzugsamt ist im Übrigen auch der Kriminologische Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen hervorgegangen. Häufig wird fälschlicherweise erklärt, dass der kriminologische Dienst die Aufsichtsfunktionen des Landesvollzugsamtes übernommen hätte. Dieses ist nicht korrekt, da der kriminologische Dienst als zentrale Forschungseinrichtung im Justizvollzug⁵ gemäß den Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes⁶ die Aufgaben der Konzipierung und Durchführung kriminologischer Forschung inne hält,⁷ nicht aber die einer Aufsichtsbehörde. Auch wird in einschlägiger Fachliteratur und in wissenschaftlichen Arbeiten¹ noch immer auf das Landesvollzugsamt rekurriert, als würde dieses noch existent sein. In diesen Fällen ist zu bemängeln, dass sich die Verfasser offensichtlich nur

¹ Vgl. Richtlinien für die hauptamtlichen Lehrer bei den Justizvollzugsanstalten des Landes NRW, AV .d. JM vom 03.09.1984, C, I., 12. (1) und (2)

² Ebenda, C, I., 13. (1)

³ Ebenda, C, I., 13. (2)

⁴ Vgl. Richtlinien f. d. hauptamtlichen Lehrer (...) NRW, 1984, C, II., 17. (1)

⁵ Kriminologischer Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen, AV d. JM vom 09. August 2012, Abs.1

⁶ Vgl. §166 StVollzG, Abs.1

⁷ Kriminologischer Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen, AV d. JM vom 09. August 2012, Abs.4

auf veraltete Quellen bezogen haben, ohne die aktuellen Entwicklungen im Strafvollzug zu verfolgen.

1.1.10.2 Niederlande

Die Lehrpersonen in den niederländischen Vollzugseinrichtungen sehen als direkten Vorgesetzten den Anstaltsleiter (*Locatiedirecteur*), genau wie im bundesdeutschen Gebiet. Sofern eine Vollzugsanstalt zur Wahrnehmung unterschiedlicher Aufgaben in unterschiedliche Bereiche aufgeteilt ist, so wird jedem dieser Bereiche ein *Unitdirecteur* vorgestellt.

In den Niederlanden findet man häufiger auch Nichtjuristen in der Position des Anstaltsleiters. Genauso muss im Übrigen auch die Position der Schulleitung in einer regulären Schule in den Niederlanden gar nicht mit einem Pädagogen oder einer Pädagogin besetzt werden². Hier eine Person mit dem beruflichen Hintergrund einer Managementposition in der freien Wirtschaft einzusetzen ist durchaus kein abwegiger Gedanke in den Niederlanden. Ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium ist für die vorgenannte Position allerdings mindestens vorzuweisen.

Anstalten mit mindestens fünf Lehrern wird eine eigene Abteilung *educatie en vorming*¹ gebildet. Ein Lehrer aus diesem Kreis wird zum Abteilungsleiter ernannt.

Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht obliegt der Leitung (*Hoofd*) der Abteilung *Gevangeniswezen*, welche eine von 3 Unterabteilungen des Dienst *Justitiele Inrichtingen* (DJI) ist. Die anderen 2 Abteilungen sind zuständig für den Jugend- bzw. den Maßregelstrafvollzug. Der DJI wiederum untersteht dem Niederländischen Justizministerium.

1.1.11 Territoriale Definition des Forschungsfeldes

Untersucht werden Vollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden.

¹ Vgl. Saputo, (2008), S.11

² Vgl. Schreiber, W. (2009), S.1

Auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland werden die unter Punkt 1.1.3 fallenden JVA's in gesamt Nordrhein-Westfalen einbezogen. Weitere gebietsbezogene Einschränkungen erfolgen nicht.

Die ausgewählten JVA's sind in der Abbildung durch die grauen Vorhängeschlösser gekennzeichnet.



Abbildung 1: Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen

Aus: Justizministerium NRW 2012, d.d. Verfasser bearbeitet

Innerhalb des Staatsgebietes der Niederlande ist die Region Randstad, welche sich aus Teilen der drei Provinzen Nord- und Südholland sowie Utrecht zusammensetzt, demographisch mit NRW vergleichbar. Aus diesem Grunde beschränkt sich das Forschungsfeld in den Niederlanden auf die Anstalten innerhalb dieser Region.

Die grauen Vorhängeschlösser in der Karte markieren die Lage der ausgewählten Vollzugsanstalten.

¹ Erziehung und Bildung (Anm. d. Verf.)

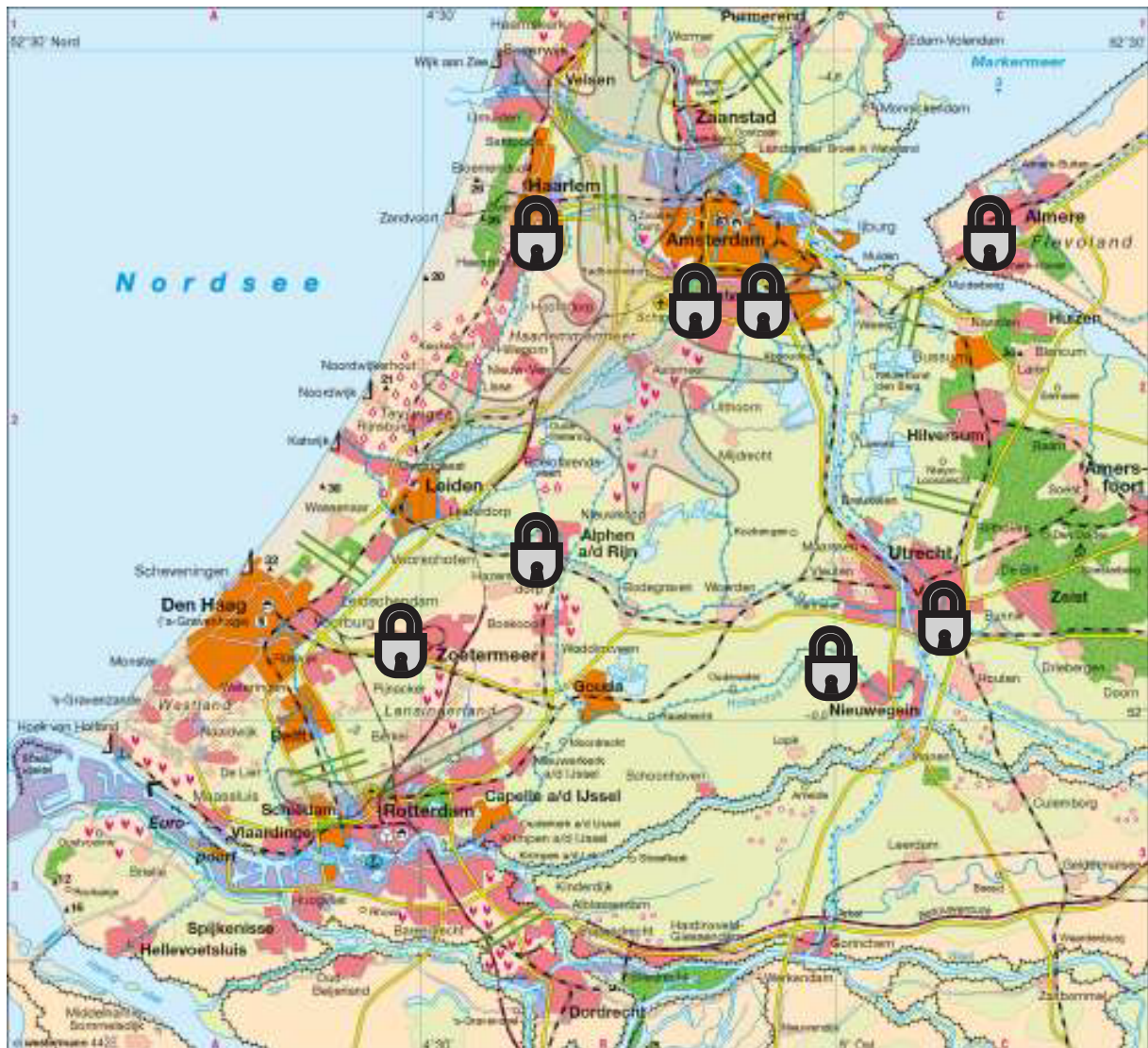


Abbildung 2: Haftanstalten im Bezirk Randstad / Niederlande

Aus: Dierke (2008), S.109, d.d. Verfasser bearbeitet

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wurde ein einzelnes Bundesland als Untersuchungsgegenstand ausgewählt. Aufgrund der föderalen Strukturen der BRD ist es einfach, ein Untersuchungsgebiet auf diese Weise auszuwählen und zu betrachten. Die Niederlande sind ein Zentralstaat, der unterteilt ist in 12 Provinzen. Auf den ersten Blick würde es sich sicherlich anbieten, für einen länderübergreifenden Vergleich mit einem deutschen Bundesland eine der niederländischen Provinzen auszuwählen. Hiergegen ist einzuwenden, dass die Provinzen keine mit den Bundesländern zu vergleichende Bedeutung haben und lediglich als Verwaltungseinheiten ohne eigene Legislative anzusehen sind. Die Provinzen unterteilen sich ihrerseits in insgesamt 415 Gemeinden. Die

Gemeinden kann man verwaltungstechnisch mit den Regierungsbezirken in Nordrhein-Westfalen gleichsetzen.

Darüber hinaus ist eine einzelne Provinz für die durchzuführende Untersuchung schlichtweg zu klein, um in den Bereich von aussagekräftigen Ergebnissen kommen zu können. Somit wurde dem Bundesland Nordrhein-Westfalen, dem bevölkerungsreichsten Bundesland und wirtschaftlichem Zentrum, eine Region in den Niederlanden gegenübergestellt, die zwar nicht über eine föderale Autonomie verfügen kann, jedoch in den Punkten Bevölkerungsdichte und Wirtschaft bestens dazu geeignet ist, hier als nordrhein-westfälisches Pendant in den Niederlanden betrachtet zu werden.

Gegen die Auswahl eines vollständigen Bundeslandes als deutsches Untersuchungsgebiet könnte nun vorgetragen werden, dass hierbei ebenfalls nur eine Teilregion des Landes hätte ausgewählt werden können, bspw. das Ruhrgebiet. Hierdurch hätten sich jedoch neue Schwierigkeiten ergeben. Allein die in Frage kommenden Vollzugseinrichtungen wären nur in geringer Zahl vorhanden gewesen. Für die Region Ruhrgebiet stehen hier lediglich 5 Einrichtungen. Im Vergleich zu der schon fast dürftigen Zahl von 8 Haftanstalten auf dem niederländischen Untersuchungsgebiet, wäre bei dann noch geringer Anzahl das zu erwartende Ergebnis kaum zufriedenstellend gewesen. Somit erscheint die territoriale Auswahl der Forschungsgebiete als zueinander kompatibel und inhaltlich nachvollziehbar.

2. Rechtsgrundlagen der Durchführung schulischer Unterrichtsmaßnahmen im Strafvollzug

In einem rechtsstaatlichen Kontext ist es unabdingbar und selbstverständlich, dass innerhalb eines hoheitlich bestimmten Handlungsfeldes, wie dem Strafvollzug, der Aktionsrahmen der beteiligten Personen und Dienste durch legislative Vorgaben geregelt und bestimmt wird.

Sowohl die Bundesrepublik Deutschland, wie auch das Königreich der Niederlande rekurren in Fragen des Strafvollzuges auf eigene Gesetzesnormen, welche die Art und Weise der Strafvollzugsdurchführung regeln sollen. In beiden Ländern wird hierin auch die Frage nach der Durchführung von schulischen Bildungsmaßnahmen aufgegriffen. Die hierfür relevanten Artikel und Paragraphen werden im Folgenden erläutert.¹

2.1 NRW (Bundesrepublik Deutschland)

Im Rahmen einer *Sollvorschrift* bietet der § 38 des bundesweit gültigen Strafvollzugsgesetzes im Absatz 1 dem Inhaftierten die Möglichkeit zur Erlangung eines Schulabschlusses während der Haftzeit, sofern ein solcher Abschluss bislang noch nicht erworben worden ist.

Der Gesetzgeber erwähnt in der o.g. Vorschrift ausschließlich die Option zum Erwerb des Hauptschulabschlusses. Hierbei ist sicherlich der Entstehungszeitpunkt des Gesetzes zu berücksichtigen. Das 1977 in Kraft getretene StVollzG wurde 1976 ausgefertigt. In dieser Zeit war der Besuch der Hauptschule nicht Ausnahme, sondern die Regel.

Die Mehrheit der Inhaftierten, welche einen Abschluss anstreben, erreicht natürlich *nur* den Hauptschulabschluss. Praktisch möglich sind jedoch auch die Abschlüsse der mittleren und der Hochschulreife.

Vor der Einführung der bundeseinheitlichen Gesetzgebung wurden die Angelegenheiten des Strafvollzuges durch Strafvollzugsordnungen der Bundesländer geregelt. Für NRW war dies ab 1946 die „Vorläufige Strafvollzugsordnung für das Land Nordrhein-

¹ Punkt 7. widmet sich dann ausführlicher der Entstehungsgeschichte der landesspezifischen Strafvollzugsgesetze.

Westfalen“. Unter Kapitel V. „Geistige und seelische Förderung der Gefangenen“ wurden ab § 85 ff die Einzelheiten zur Durchführung des Unterrichts in recht verbindlicher Art festgelegt. § 85 sagt wörtlich: „In den Strafanstalten wird je nach Strafart allen oder ausgewählten Gefangenen Unterricht erteilt (..)“.¹ Wenn per se erst einmal alle Insassen einer Strafanstalt am Unterricht teilnehmen sollen, dann ist praktischerweise auch die Frage nach Eignungstest und Einweisungsverfahren schnell beantwortet, da selbiges nicht existiert.

Ziel der Bildungsangebote in der Nachkriegszeit war schon damals die Wiedereingliederung des Straftäters in die Gesellschaft. Nach § 86 sollte der Unterricht „(...) die Bereitschaft des Gefangenen zu einwandfreier Lebensführung und zur Einordnung in die Volksgemeinschaft wecken und stärken, (...)“.² Man beachte hier die Wortwahl, welche sich partiell noch deutlich an den, im Nationalsozialismus gebräuchlichen, Termini orientiert, was kein Wunder ist, zieht man zum Vergleich die Strafvollzugsordnung für das Deutsche Reich von 1940 heran, welche im Wortlaut mit dem Text von 1946 identisch ist.³ Die vorher gültigen unsäglichen Passagen über die „Hebung der Gesinnung“ und der „Kunde von deutschem Volkstum“ wurden allerdings in der Nachkriegsversion gestrichen.⁴

Es war an dieser Stelle noch nicht von Bildungsmaßnahmen o.ä. die Rede, sondern konservativ und direkt wurde der Begriff *Unterricht* genannt.

Der Unterricht sollte für die Teilnehmer gemeinsam in einem besonderen Schulraum stattfinden. Die Zahl der zu Unterrichtenden wurde auf 30 Personen beschränkt.⁵ Die Frage, wie oder ob überhaupt ein Schulabschluss erreicht werden konnte, blieb offen. Es wurde zur Form der Bildungsmaßnahmen lediglich festgehalten, dass der Unterricht aus einer Folge freier Lehrgänge zu bestehen habe, welche in sich abgeschlossen sein müssten. Hierzu sei jeweils ein Lehrplan zu erarbeiten gewesen, welcher vor Beginn des Lehrgangs dem Anstaltsleiter hätte vorliegen müssen.⁶ Durch eine als Soll-Vorschrift ausgearbeitete

¹ §85, Vorläufige Strafvollzugsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.08.1946

² §86, Vorläufige Strafvollzugsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.08.1946

³ Vgl. §§85, 86, (1), Strafvollzugsordnung, (1940)

⁴ Vgl. §86, (2), Strafvollzugsordnung, (1940)

⁵ Vgl. §87, (1), (2), Vorläufige Strafvollzugsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.08.1946

⁶ Vgl. §87, (3), Vorläufige Strafvollzugsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.08.1946

Vorgabe wäre auch eine, an den Arbeitsbetrieb angelehnte, Entlohnung der Unterrichtsteilnehmer möglich gewesen, indem die Unterrichtszeit ganz oder teilweise auf die Pflichtarbeitszeit hätte angerechnet werden können.¹

Die bundeseinheitliche Normierung des Strafvollzuges wird derzeit sukzessive von einer jeweils landeshoheitlichen Gesetzgebung für den Vollzug der Freiheitsstrafe abgelöst. Für den Vollzug der Untersuchungshaft wurde dieser Prozess bereits abgeschlossen. Das Gesetz zum Vollzug der Untersuchungshaft (UVollzG) kennt keine schulisch bildenden Fördermaßnahmen für erwachsene Straftäter. § 49 verweist hier lediglich auf die Schulpflicht für minderjährige Inhaftierte. Vielleicht wird auch der Bereich der Untersuchungshaft in die kommende Ländergesetzgebung mit aufgenommen werden.

Seit dem Jahre 2006 steht fest, dass die Gesetzgebungskompetenz für den Justizvollzug vom Bund auf die Länder übertragen werden soll. Die Zukunft, auch für Nordrhein-Westfalen, liegt somit in einem eigenen Landesjustizvollzugsgesetz.² Nähere Ausführungen hierzu folgen unter Punkt 7.b.

2.2 Randstad (Königreich der Niederlande)

Die niederländische Judikative wird in der Festlegung der Bildungsmöglichkeiten im Strafvollzug verbindlicher als dieses in NRW bzw. in der Bundesrepublik der Fall ist. Artikel 48 des Penentiaire Beginselenwet gesteht dem Inhaftierten in Absatz 1, Satz 2 das Recht auf die Teilnahme schulischen Unterrichts zu soweit die Art des Strafvollzuges, die Dauer der Haft und die persönlichen Merkmale des Inhaftierten diesem Ansinnen nicht widersprechen.³ Durch die Tatsache, dass der Weg zur Umsetzung dieses Anspruches nicht näher beschrieben und konkretisiert wird, schwimmt das verbindliche Bild des Gesetzestextes bei näherer Betrachtung allerdings auch gleich wieder. In der Praxis zeigt sich, dass für den erwachsenen Strafgefangenen in den Niederlanden die Chancen, am innervollzuglichen Bildungsbetrieb teilnehmen zu können, fast einzig davon abhängen, in welcher Anstalt dieser sich befindet und wie sein Ansinnen von dem jeweiligen Anstaltsleiter eingeordnet wird.¹

¹ Vgl. 87, (5), Vorläufige Strafvollzugsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.08.1946

² Vgl. Punkt 7.b

³ DJI, Handboek Rechtspositie Gedetineerden, (2006), S.50

2.3 Arbeitspflicht und Unterricht - keine Benachteiligung der Bildungswilligen

Sowohl in Deutschland als auch in den Niederlanden sind die inhaftierten Personen in Strafhafte verpflichtet, einer Arbeit nachzugehen. Es herrscht also Arbeitspflicht in den Strafanstalten. Das StVollzG der Bundesrepublik regelt dies im § 41, analog zum Artikel 47, Abs. 3 des Penitentiaire Beginselenwet der Niederlande.

In beiden Ländern wird die Teilnahme an den schulischen Bildungsmaßnahmen grundsätzlich einer Arbeitstätigkeit gleichgestellt. Dies bedeutet, dass für die Unterrichtsteilnahme von den Inhaftierten ein Arbeitsentgelt empfangen wird, dessen finanzieller Umfang einer mittleren Lohngruppe gleichgestellt ist und somit verhindern soll, dass bildungswillige Gefangene vor der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme zurückschrecken, nur weil dann eine finanzielle Einbuße droht.² Hierzu muss man bedenken, dass der Verdienst aus der Arbeitstätigkeit der Inhaftierten die große Mehrheit der Insassen überhaupt erst dazu befähigt, Dinge des persönlichen Bedarfs in der Haftanstalt einkaufen zu können. Die wenigsten Personen in Haft verfügen über ausreichende eigene finanzielle Reserven bzw. finanziell leistungskräftige Angehörige, um durch Einzahlungen von Bargeld ihren Bedarf decken zu können. Das durchschnittliche Monatseinkommen für einen Gefangenen liegt in NRW derzeit bei rund 200,- €. ³ In den Niederlanden hat der monatlich zugestanden Arbeitslohn eine Mindesthöhe von rund 121,- €. Maximal ist ein monatlicher Verdienst i.H.v. ca. 222,- € möglich.⁴ Die Verdienstmöglichkeiten im Vollzug sind also für die Inhaftierten in beiden Ländern vergleichbar. Vom Einkauf von dem Einkommen frei verfügbar ist monatlich ein Betrag i.H.v. 47,80 €. ⁵ Das verbleibende Geld geht auf das Eigengeldkonto, bzw. das Hausgeldkonto. Letzteres dient der zwangsweisen Ansparung von finanziellen Mitteln für die Zeit nach der Haftentlassung. Der finanzielle Verfügungsrahmen einer inhaftierten Person ist somit vergleichbar mit dem von Pflegeheimbewohnern, deren Kosten der Heimunterbringung ergänzend von dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe übernommen werden. Auch dieser Personenkreis verfügt monatlich nur über einen vergleichbar geringen Bargeldbetrag zur freien Verfügung.

¹ Vgl. Punkt 20.1

² Vgl. auch Punkt 18.2.3

³ Vgl. http://www.justiz.nrw.de/BS/rechta_z/A/Arbeit_im_Vollzug/index.php

⁴ Vgl. De Minister Van Justitie, Regelingen Arbeidsloon Gedetineerden, Gelet op artikel 47, vijfde lid, van de penitentiaire beginselenwet, 25.07.2013: Artikel 2, 3 und 4

⁵ Telefonische Auskunft der Zahlstelle der JVA Gelsenkirchen vom 25.02.2014

Der Einkauf in einer Vollzugsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen will gut geplant sein. Es ist nicht etwa so, dass innerhalb der Gefängnismauern ein kleiner Laden oder Kiosk unterhalten wird, den die Insassen zu bestimmten Zeiten aufsuchen können, obwohl dies vereinzelt in anderen Bundesländern schon erprobt wird.¹ Es gibt vielmehr ein Einzelhandelsunternehmen, welches die Anstalten einer Region bedient. Die Beauftragung des Handelsunternehmens erfolgt in regelmäßig festgelegten Intervallen nach Ausschreibung durch das Land.² Der Warenverkauf durch Justizbedienstete oder deren Angehörige ist im Übrigen nicht gestattet.³ Die Waren werden nach erfolgter Bestellung zu festen Ausgabezeiten, zweimal im Monat, in die Anstalt geliefert. Man findet in der JVA also kein Geschäft vor. Es handelt sich nur um eine Ausgabestelle für bestellte Waren. Zur Abwicklung des Einkaufes ist ein doppelseitiges Bestellformular im Format DinA1 zu verwenden, auf welchem alle angebotenen Artikel eingetragen sind. Für die JVA Bochum waren dies für den Februar 2014 immerhin 532 Artikel.⁴ Der Einkauf wird bargeldlos abgewickelt, das Bargeld in den Vollzugseinrichtungen nicht erlaubt ist. Lediglich zu den Besuchsterminen dürfen Angehörige eine geringe Menge Münzgeld mit in den Besuchsraum nehmen, um an den dort vorhandenen Automaten Zigaretten oder Süßigkeiten zu erwerben. Die Bezahlung des Einkaufes erfolgt via Abbuchung vom Eigengeldkonto, auf welches der Arbeitslohn des Inhaftierten eingezahlt wird. Auf dem Bestellformular ist das verfügbare Eigengeld ebenso wie die eigene Buchnummer⁵ einzutragen. Vor der Warenausgabe wird die Richtigkeit der Angaben überprüft.

Inhaftierte, die keiner Arbeitstätigkeit nachgehen wollen, haben auch keinen Anspruch auf Taschengeldzahlungen. In Nordrhein-Westfalen können diese Gefangenen sogar zur Zahlung eines Haftkosteneigenanteiles herangezogen werden, wenn sie über eigene Einkünfte verfügen, z.B. eine Rente wegen Erwerbsminderung o.Ä. Sofern bei unverschuldeter Erwerbslosigkeit der inhaftierten Person ein Taschengeld bewilligt wird, so ist die Höhe der monatlichen Zahlungen mit dem Umfang der Lohnzahlungen in keiner Weise zu vergleichen. Für das Bundesgebiet beträgt die Höhe des monatlich ausgezahlten Taschengeldes lediglich 30,- €.⁶ Der *Verein Freiabonnements für Gefangene e.V.* spricht in

¹ Z.B. in der JVA Rosdorf in Niedersachsen

² §§2,3, Durchführung des Einkaufs von Gefangenen, RV d. JM vom 17.12.1986

³ §§2, Durchführung des Einkaufs von Gefangenen, RV d. JM vom 17.12.1986

⁴ Bestellschein der JVA Bochum für den Einkauf der Gefangenen, (Februar 2014)

⁵ Buchnummer = Anstaltsinterne Registriernummer der inhaftierten Person, Personenkennzahl

⁶ Nowak, Peter, für „Freiabonnements für Gefangene e.V.“, <http://www.heise.de/tp/blogs/8/153402>, Zugriff am 09.12.2013

diesem Zusammenhang auch von „Armut hinter Gittern“¹ da der, auf Taschengeldzahlungen angewiesene, Inhaftierte fast vollständig auf die Artikel zurückgreifen muss die von der Vollzugsanstalt als täglicher Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Pflegeartikel, Süßigkeiten oder löslicher Kaffee können eingekauft werden, aber nur im Rahmen der vorstehend genannten begrenzten Auswahl. Die Preise für den Einkauf im Gefängnis lagen in der Vergangenheit i.d.R. immer über dem Niveau des regulären Einzelhandels liegen, was sich aber anscheinend mittlerweile zu Gunsten der Gefangenen verbessert hat.

Eine Übersicht und Vergleichbarkeit der Einzelhandelspreise lässt sich zweckdienlich am besten durch das Heranziehen von typischen *Knastartikeln* durchführen, z.B. Zigarettenpapier. Im Jahre 2003 musste in der JVA Bochum für eine „Sparpackung“ Zigarettenpapier (10 Pck. a 50 Blatt) ein Ausgabepreis i.H.v. 6,- € veranschlagt werden.² In der JVA Köln waren es sogar 6,50 €.³ Der vorstehend genannte Artikel ist im freien Handel durchaus für 4,50 € zu haben. In der Gefangenenzeitung der JVA Köln „Aufschluss“ wurde im Jahre 2003 die Art und Durchführung der Einkaufsmöglichkeiten unter harsche Kritik gestellt. Dem dort tätigen Unternehmen wurde u.a. Preistreiberei vorgeworfen. Die Lage der Inhaftierten würde zum Zwecke der Profitsteigerung ausgenutzt. Der Justiz wurde vorgeworfen, dass Gefangene, im Vergleich zum regulären Einzelhandel, 21 bis 25 % an Mehrkosten für ihren Einkauf zu tragen hätten. Beim Zigarettenpapier sei sogar eine Überteuering von 307 % festgestellt worden,⁴ was anhand der vorgelegten Vergleichspreise auch tatsächlich belegt werden konnte. Der Bestellschein der JVA Bochum für den Februar 2014 nennt für das hier betrachtete Produkt nun einen Preis i.H.v. 3,90 €. In diesem Bereich ist also zu beobachten, dass Inhaftierte nicht mehr über die Maßen belastet werden. Die Verkaufspreise für den Gefangeneinkauf zeigen sich bei stichprobenartiger Betrachtung relativ ausgewogen. Insgesamt eine positive Entwicklung im Strafvollzug, auch wenn von Seiten der Betroffenen dies nicht immer so nachvollzogen wird. Die fehlende Wahlfreiheit und der begrenzte finanzielle Rahmen bringen dies einfach mit sich.

Anhand der vorstehend ausgeführten Schilderung des Systems von finanziellen Zuwendungen innerhalb des Strafvollzuges, wird die Wichtigkeit der Gleichstellung von

¹ Nowak, Peter, für „Freiabonnements für Gefangene e.V.“, <http://www.heise.de/tp/blogs/8/153402>, Zugriff am 09.12.2013

² JVA Köln, „Aufschluss“, S.12, (25.11.2003)

³ JVA Köln, „Aufschluss“, S.12, (25.11.2003)

⁴ JVA Köln, „Aufschluss“, S.1, (25.11.2003)

Arbeit und Unterrichtsteilnahme ersichtlich. Auf die immer wieder diskutierte Frage nach der Rechtmäßigkeit der geringen Höhe der Arbeitsentlohnung soll an dieser Stelle nicht in detail eingegangen werden, da dieser Themenkomplex zu umfangreich ist, um in dieser Untersuchung Berücksichtigung finden zu können. Es sollte jedoch, um diesen Punkt zum Abschluss zu bringen, vor Augen geführt werden, dass in beiden Untersuchungsgebieten der Stundenlohn für die Gefangenenarbeit bei rund 0,70 € bis ca. 1,50 € liegt. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass nicht, wie mancher vielleicht glauben mag, nur für landeseigene Zwecke gearbeitet wird, wie dieses bei der Herstellung von Druckerzeugnissen für den Justizgebrauch (Formulare, Gesetzesblätter, etc.) tatsächlich der Fall ist. Ein nicht unerheblicher Teil der Produktionskraft wird für privatwirtschaftliche Betriebe bereitgestellt, die in den Vollzugsanstalten ihre Waren, oder Teile davon, produzieren lassen. An dieser Stelle sollte gefragt werden, ob nicht tatsächlich, am Anfang des 21. Jahrhunderts, ein Teil der bundesdeutschen und der niederländischen Bevölkerung, nämlich die Inhaftierten, als Billiglohngruppe ausgenutzt wird und ob die so tätigen Betriebe einen fragwürdigen Wettbewerbsvorteil erlangen!

3. Didaktik – Die Kunst vom Lehren?

Im übergeordneten Sinne wird in dem Begriff der Didaktik allgemein das System der theoretischen Grundlagen für die Gestaltung von Unterrichtsmaßnahmen gleich welcher Art verstanden. Natürlich weckt das Wort Didaktik zuallererst Assoziationen mit dem allgemeinen Schulwesen. Abstammend von dem griechischen Wort *didaskhein* ist *Didaktik* wörtlich mit dem Begriff *Lehre* gleichzusetzen.¹ Didaktik wird heute als eigenständige Wissenschaft im Wirkungskreis der Pädagogik aufgefasst und dient nicht bloß als Studienfach für Lehramtsanwärter als „Mittel zum Zweck der Stoffvermittlung“.²

Die Frage, auf welche Art und Weise zu lehren und zu lernen ist, hat bereits die Gelehrten der Antike ebenso beschäftigt wie die Wissenschaftler der ausgehenden Renaissance. Comenius zum Beispiel definierte Didaktik als „Die vollständige Kunst, alle Menschen alles zu lehren“,³ wobei Vorgenannter den Bildungsbegriff traditionell mit der Jugend in Zusammenhang gebracht sah. Zeitgemäß, aber auch allgemein genug verfasst, um alle pädagogisch geleiteten Aufgabenfelder zu umfassen, bietet sich die nachstehend aufgeführte Definition an: „Die Didaktik umfasst die wissenschaftliche und praktische Beschäftigung mit dem Zusammenhang von Unterrichten und Lernen. Sie ist die wissenschaftliche Reflexion von organisierten Lehr- und Lernprozessen.“⁴

Die vorliegende Arbeit legt ihren Schwerpunkt nicht auf die Analyse der, im Bildungsbetrieb der Strafanstalten angewandten didaktischen Konzepte und Modelle. Es soll jedoch nachfolgend eine kurze Erläuterung der wissenschaftlich anerkannten Optionen und Methoden innerhalb des Feldes der Didaktik dargestellt werden.

3.1.1 Didaktik der Erwachsenenbildung

In der Erwachsenenbildung wird allgemein vorausgesetzt, dass das pädagogische Setting ein teilhabendes und zusammenwirkendes Lernen ermöglichen soll.¹ Dies bedeutet, dass beim Erwachsenen, mehr als beim Kinde, die bereits gelebte Biographie, speziell die bisherigen Lernerfahrungen aufgriffen und als Fundament in das didaktische Konzept aufgenommen werden müssen. Es kann angenommen werden „(...)“, dass erwachsene Lernende selbstbestimmt handeln und Herr ihres eigenen Lebens sein wollen, d.h. sie

¹ Vgl. Eibl, C., (2010), S.1

² Rose, D., Scherff, M., (2006), S.7

³ Kiel, E., Wintersemester 2011/2012, Teil. 3, S.94

⁴ Rose, D., Scherff, M., (2006), S.4

müssen zuerst den Wert des Lerninhaltes verstehen lernen.“² Auch für den Bereich der Strafvollzugspädagogik im Erwachsenenstrafvollzug sollte generell die vorgenannte Prämisse als gegeben vorausgesetzt werden, auch wenn innerhalb der Zielgruppe teils erhebliche soziale und kognitive Defizite festzustellen sind, welche die tatsächliche Fähigkeit zur Selbstbestimmung des Einzelnen nicht immer hervortreten lassen. Aber auch in der Arbeit mit dementsprechend benachteiligten Personen sollte es für die handelnden Pädagoginnen und Pädagogen keinen Zweifel darin geben, dass sie ihren erwachsenen Schülern auf Augenhöhe begegnen sollten. Aus der Berücksichtigung und Annahme der teils umfangreichen Lebenserfahrungen der Inhaftierten, welche i.d.R. von der gesellschaftlichen Norm deutlich abweichen, kann die am Unterricht teilnehmende Person von Seiten der Lehrkraft Wertschätzung und Akzeptanz erfahren, woraus gleichsam wieder Motivation und Engagement für die kommenden Aufgaben generiert werden können. Dieses gilt natürlich nicht nur für erwachsene Bildungswillige, sondern ist gleichwohl für jede Form der Regelschule vorzusetzen. In diesem Zusammenhang ist die entgegenzubringende Akzeptanz jedoch noch einmal von zentraler Bedeutung, da Menschen ohne Schulabschluss, die sich im Strafvollzug befinden, meist negativ geprägte Erfahrungen mit dem institutionalisierten Bildungsbetrieb verinnerlicht haben, so dass hier, durch Hervorheben der zwischenmenschlichen Ebene, der neue Einstieg in den Schulbetrieb erleichtert bzw. überhaupt erst ermöglicht werden kann.

Dieser Zielgruppenorientierung immanent ist die Separierung der Didaktik in zwei getrennte Wirkungsfelder. Die Zielgruppenorientierung steht allerdings im Widerspruch zu den Überzeugungen der Verfechter des Ansatzes der konstruktivistischen Erwachsenenbildung (s. Punkt 3.). In der Erwachsenenbildung wird i.d.R. unterschieden in Mikrodidaktik und Makrodidaktik. In den Bereich der Mikrodidaktik fällt die gesamte Vorbereitung der Veranstaltung, die eigentliche Durchführung und abschließend die Evaluation. Makrodidaktik meint die umfassende Programmplanung und die Bedarfsermittlung im Vorfeld.³

Speziell für die Erarbeitung von Bildungsmaßnahmen im Strafvollzug nennt Hans-Jürgen Eberle in diesem Zusammenhang die Erforderlichkeit zur Analyse zweier *personaler*

¹ Gudjons, H. (2003), S.321

² Eibl., C., (2010), S. 1

³ Tippelt (Hrsg.), Handbuch Erwachsenenbildung/Weiterbildung (2011), S.1005

Rahmenbedingungen: „Welche Stellung hat der Adressat des Unterrichts, die Gruppe in der Gesellschaft und welche pädagogische Motivation stellt sich für diesen Personenkreis?“¹ Sehr richtig wird an vorgenannter Stelle darauf hingewiesen, dass erst die institutionellen, personellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingung, Hoffnungen und Erwartungen, hinsichtlich des geplanten Unterrichts evaluiert und ausgewertet werden müssen, bevor sich der Blick des Pädagogen auf „die Auswahl des Bildungsgutes (...) und die Methodik und Technik des Unterrichtens(...)“² wenden darf.

3.1.2 Konstrukte und Kontroversen

Die didaktischen Konzepte sind reich an Zahl. Den höchsten Grad der Popularität erhalten traditionell die subjekttheoretischen und die biografiethoretischen Ansätze. Nach Knowels geht man davon aus, dass dem erwachsenen Menschen ein Bedürfnis nach Wissen gegeben ist, dass sie als kompetente Partner im Lernprozess behandelt werden wollen und dass speziell die Lern- und Lebenserfahrungen der erwachsenen Teilnehmer innerhalb des Prozesses Berücksichtigung finden sollen.³

Eine weiterführende Herangehensweise im pädagogischen Wirken zeigen uns die Anhänger der konstruktivistischen Erwachsenenbildung. Die Lerninhalte orientieren sich hierbei auch in starkem Maße an den Interessen und Lebenszusammenhängen der teilnehmenden Personen.⁴ Ferner jedoch geht man jedoch im Konstruktivismus von der Annahme aus, dass es, auf das Bildungsthema bezogen keine Objektivität in der Lehre gebe. Vielmehr erschaffe jedes Individuum ein eigenes Bild der Dinge anhand von individuellen Deutungsmustern und Erwartungen.⁵

¹ Vgl. Eberle, H.-J., Justizvollzug und Pädagogik (2001), S.28

² Vgl. Eberle, H.-J.- Justizvollzug und Pädagogik (2001), S 28

³ Vgl. Fuhr, Erwachsenenbildung-Weiterbildung, S.383

⁴ Vgl. Gudjons, H. (2003), S. 321

⁵ Vgl., Arnold, R., Siebert, H., (2006), S.9

4. Bildungsmanagement und Personalentwicklung im Justizvollzug

An der Erforderlichkeit, in jedem Bereich des Bildungssektors hochprofessionelles Personal einsetzen zu müssen, wird heute niemand mehr einen Zweifel äußern. Populistisch revanchistische Stammtischparolen zu der Frage, wie mit Straftätern doch lieber nach dem Grundsatz *Auge um Auge* verfahren werden sollte, werden in dieser Abhandlung ganz bewusst außen vor gelassen.

Im Folgenden sollen zwei Themenschwerpunkte betrachtet werden, welche den Lehrern im Justizvollzug neue Tätigkeitsfelder erschließen bzw. die sich den Pädagogen im Vollzug aus der Not heraus quasi aufdrängen, je nach Standpunkt des Betrachters.

4.1 Bildungsmanagement: Pro und Contra

Die moderne Bildungsarbeit kann mit einem industriellen Produktionsvorgang verglichen werden. Pädagogische Prozesse werden methodisch geplant, umgesetzt und ausgewertet.¹

Speziell für Haftanstalten in den nur eine Lehrkraft eingesetzt werden kann, gibt es seit einiger Zeit die Tendenz, dieser die Funktion eines *Bildungsmanagers* zuzuweisen. Dieser Neogolismus impliziert eigentlich den Versuch, aus der Not eine Tugend zu machen. Der Justizvollzugslehrer als Bildungsmanager sieht sich vor die Aufgabe gestellt, als Verwalter eines begrenzten Budgets den erforderlichen Bedarf an Lehr- und Weiterbildungsveranstaltungen bei externen Anbietern einkaufen zu müssen.

Nun stehen sich hinsichtlich dieses Dilemmas zwei Standpunkte gegenüber:

Einerseits ist es geboten, die begrenzten Ressourcen eines Aufgabenbereichs modern und professionell zu verwalten und einzusetzen, um mit dem Wenigen das Bestmögliche erreichen zu können. Mittel und Fachkenntnis externer Anbieter sind nutzbar ohne einen teuren Personalapparat vorhalten zu müssen.

Andererseits könnte man dem entgegen, dass auf diese Weise lediglich ein instabil zusammengesetztes Bildungswerk entstehen kann, welches aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen Verlässlichkeit und Kontinuität für die Zielgruppe vermissen lässt. Ein funktionierender Bildungsbetrieb in einer JVA erfordert fest angestelltes Fachpersonal, das mit den schwierigen Bedingungen dort vertraut und ständig vor Ort ist. Nur so kann der speziellen Zielgruppe Verbindlichkeit und Kontinuität vermittelt werden.

¹ Vgl. Arnold, R., Siebert, H., Konstruktivistische Erwachsenenbildung (2006), S.127

Wenn nun die finanziellen Möglichkeiten nichts anderes zulassen, so bleibt der jeweiligen JVA sicher nichts anderes übrig, als den Weg zu externen Bildungsanbietern zu suchen.

Denkt man an Maßnahmen zur Berufsvorbereitung, so ist es in vielen Fällen sogar geboten oder unumgänglich, eine Kooperation, z.B. mit der Bundesagentur für Arbeit, einem Berufskolleg oder einer Volkshochschule einzugehen. Dieses ist nichts Neues und hat im Vollzug bereits eine lange Tradition.

Hinsichtlich der Kernaufgaben des Justizvollzugslehrers erscheint jedoch das Ausgliedern des Bildungsauftrages als eher problematisches Geschehen.

Als Vorteil externer Anbieter steht zuerst die größere Flexibilität für die auftraggebende JVA im Vordergrund. Personaleinsatz und Start einer Maßnahme können sehr flexibel gestaltet werden. Hinsichtlich Inhalt und Didaktik wird externen Anbietern merkwürdigerweise von Seiten der Politik oft unterstellt, sie seien in diesen Bereichen grundsätzlich auf dem neuesten Stand der Forschung.¹

Nachteilig zu betrachten ist das Abhängigkeitsverhältnis, in welches sich die Behörde JVA hier begibt. Zudem ist mit dem Einsatz von Personal zu rechnen, welchem sämtliche Eigenarten der Arbeit im Strafvollzug vollkommen fremd sind.

Ein wesentlicher Kritikpunkt liegt darin begründet, dass die Behörde gehalten ist, ihren Auftrag dem kostengünstigsten Anbieter anzutragen. Hier besteht die Gefahr, dass im Wettbewerb der privaten Bildungseinrichtungen um den lohnenden Auftrag die Preise so niedrig gesetzt werden, dass eine qualitativ hochwertige Arbeit kaum mehr möglich ist, da diese gar nicht bezahlt werden kann.² Dieses Phänomen ist aus dem Bereich der Qualifizierungsmaßnahmen für den Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem SGB II bereits hinlänglich bekannt.

¹ Vgl. Theine, (2011)

² Vgl. Theine, (2011)

5. Zahlen, Fakten, Trends

Die Entwicklung des Strafvollzuges auf dem Gebiet der Niederlande und in Nordrhein-Westfalen soll hier unter Einbeziehung der einschlägigen Rechtsnormen wie auch anhand statistischer Werte betrachtet werden. Beschrieben werden die Fort- und Weiterentwicklung der Strafvollstreckungsgesetze und die Entwicklung der Gefängnispopulation allgemein, beginnend mit dem Zeitraum nach Beendigung des zweiten Weltkrieges. Eine historisch geprägte Übersicht über die Entwicklung der Strafvollstreckungsgesetzgebung folgt unter Punkt 7.

5.1 Strafvollzug in den Niederlanden / Randstad

Auf dem Gebiet der Niederlande gibt es im Jahre 2006 58 Haftanstalten. Davon befinden sich aktuell 14 auf dem Gebiet der Randstad. Hiervon sind 8 Einrichtungen mit einem pädagogischen Dienst ausgestattet. Wie auch in NRW werden die Mitarbeiter von Einrichtungen des Jugendstrafvollzugs und der forensischen Kliniken nicht befragt.

Im Jahre 2004 waren im Königreich Niederlande insgesamt 13718 Menschen inhaftiert.¹ Die 8 untersuchten Haftanstalten auf dem Gebiet der Randstadt bieten innerhalb des Zeitfensters der Untersuchung eine Unterbringungskapazität von 2.718 Haftplätzen bei ca. 7.216.000 Einwohnern in der Randstad.² Pro 100.000 Einwohner sind folglich in der Randstad 37,67 Haftplätze in Einrichtungen des geschlossenen Erwachsenenstrafvollzuges mit schulischem Bildungsangebot vorhanden.³

In Bezug auf die Inhaftierten ist es bemerkenswert, dass dabei nur 6406 Personen in einer originären Strafanstalt inhaftiert waren. Mit über 5826 Gefangenen war der überwiegende Teil der Straftäter in einer Untersuchungshaftanstalt (HvB) untergebracht. Es handelte sich demnach hierbei um Personen, die noch nicht rechtskräftig verurteilt waren oder lediglich eine Haftstrafe i.H.v. maximal 12 Monaten abzusitzen hatten. Die verbleibenden rund 1400 Personen verteilen sich auf Einrichtungen des Maßregelvollzuges usw.

¹ dji (2011)

² Vgl. Gebbing, A., Bevölkerungsentwicklung: Auf dem Gebiet der Randstad leben ca. 44% der niederländischen Gesamtbevölkerung (ca. 16.400.000 im Jahre 2007).

³ Häufigkeitszahl (HZ) = Haftplätze x 100.000 / Einwohnergesamtzahl

Der Verbleib im *HvB* nach Verurteilung zu einer kurzzeitigen Haftstrafe ist seit einer Gesetzesänderung im Zeitraum 2005/2006, „Modernisierung Sanctietoepassing“, nicht mehr möglich. Nach rechtskräftiger Verurteilung muss zwingend der Umzug in ein *gevangenis*, also eine Einrichtung des reinen Strafvollzugs erfolgen. Mittels dieser Praxis sollen die Möglichkeiten der Rehabilitation verbessert werden.

5.1.1 Örtliche Zuständigkeit und Strafverbüßung

In den Niederlanden hängt es vom Ort der Tatbegehung ab, welche Einrichtung für den Vollzug einer Freiheitsstrafe zuständig ist. Also, unabhängig vom Wohnort des Verurteilten, ist eine Strafverbüßung in jeder geeigneten Anstalt innerhalb der Niederlande vorstellbar. Eine Verlegung, z.B. in die Nähe des Heimatortes, ist auf Antrag möglich.

Vollzugsplanerische Überlegungen spielen im Vorfeld des Strafantrittes auf Seiten der Justizbehörden keine Rolle. Die Teilnahme an Bildungsangeboten muss von dem Inhaftierten beantragt werden. Eine vorhergehende Begutachtung mit Erstellung eines Vollzugsplanes wird nicht vorgenommen. Über die Genehmigung der beantragten Maßnahme, auch wenn diese mit einer Verlegung in eine andere Anstalt verbunden ist, entscheidet der Anstaltsleiter.

5.1.2 Die Entwicklung der Gefängnispopulation in den Niederlanden seit dem Ende des 2. Weltkrieges

Nach dem Ende der deutschen Besetzungszeit im zweiten Weltkrieg mit all den Schrecken, welche mit der Regentschaft des faschistischen Machtapparates, auch und gerade in den okkupierten Ländern, untrennbar verbunden sind, konnte sich der niederländische Staat 1950 mit der Einführung eines zeitgemäßen Strafvollzugsgesetzes und der vorherigen Wiederaufnahme der souveränen Rechtsprechung wieder auf seine humanistischen Traditionen besinnen. Die Justiz wollte eher rehabilitierend und helfend als strafend wirken und eingreifen.

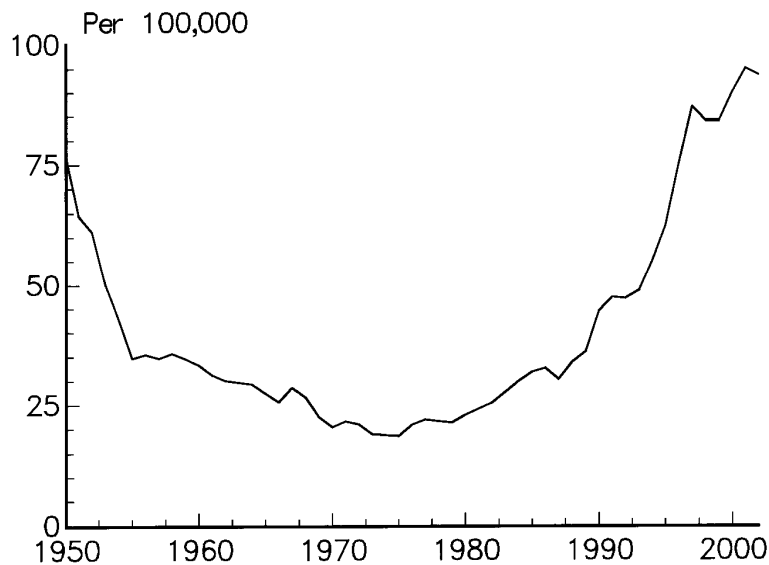


Abbildung 3: Gefängnispopulation Niederlande 1950-2002. Jährlicher Durchschnitt auf 100.000 Einwohner
Aus: von Hofer, (2003), S..25

Die oben stehende Abbildung zeigt die Entwicklung der Inhaftierungen seit 1950. Auffallend, wenn nicht sogar irritierend, ist die hohe Zahl der in Haft Befindlichen zum Jahre 1950. Immerhin 75 von 100.000. Ein Wert, der erst zum Ende der 1990er Jahre wieder erreicht werden wird.

Die Erklärung für die große Menge der verurteilten und eingesperrten Straftäter ist in der strafrechtlichen Aufarbeitung der Kriegsjahre zu suchen, nachdem im Jahre 1947¹ die gesetzlichen Voraussetzungen zur Verfolgung niederländischer und auch deutscher Kriegsverbrecher in Kraft getreten sind.

Rund 15.000 in den Jahren von 1947 bis 1951 zu Haftstrafen verurteilte Kriegsverbrecher² machen das Gros der Gefängnispopulation in der ersten Hälfte der 1950er Jahre aus. In von Hofers Untersuchungen findet dieses Detail leider keinen Einzug.

Downes gliedert die Jahrzehnte nach dem Krieg in drei Phasen der Rechtsprechungspraxis. Schon erwähnt wurde die Wiederaufnahme des liberalen Geistes zum Beginn der Nachkriegsepoche andauernd bis zur Mitte der 1960er Jahre, nachdem die meisten Kriegsverbrecher ihre Strafe verbüßt haben. Für den Zeitraum bis zu den späten 1970er

¹ Kuck, C., Die Vier von Breda, (2011)

² Kuck, C., (2011)

Jahren wird das Fortführen der Praxis der „milden Sanktionen“ mit dem Erreichen der Obergrenzen der Kapazitäten des Vollzugssystems erklärt.¹

Die Zahl der Haftplätze wurde im Übrigen ab dem Jahre 1972, im Zuge einer generellen Umstrukturierung des Verwaltungs- und Vollzugsapparates, rapide abgebaut.² Eine der Folgen war, dass die Haftanstalten chronisch überbelegt waren. Menschen, die zu kurzzeitigen Haftstrafen verurteilt worden waren, mussten unerträglich lange auf ihren Haftantritt warten.³ Waren 1956 noch Haftplätze für fast 12.000 verurteilte Straftäter vorhanden,⁴ so betrug die Gesamtzahl der Haftplätze im Jahre 1985 nur noch 5.900 Plätze.⁵ Bereits seit dem Beginn der 1980er Jahre, der dritten Phase, habe sich letztlich ein politischer Druck aufgebaut, welcher die Politik in Gesamtheit zu einem Ausbau der Strafvollstreckungseinrichtungen geführt hatte.⁶

Um zukünftig über einen leistungsfähigen, flexiblen und ökonomischen Strafvollstreckungsapparat verfügen zu können, wurde seitens der zuständigen Behörde, dem *Sector Gevangeniswezen*, eine *Roadmap* zur Straffung und Ökonomisierung des gesamten Gefängniswesens erarbeitet. Der so genannte *Masterplan Gefangeniswezen 2009-2014* hat es sich zum Ziel gemacht, ein übergreifendes Kapazitätsmanagement zu etablieren, welches flexibel und bedarfsorientiert die zur Verfügung stehenden Haftplätze verwaltet.

Die Notwendigkeit einer strukturellen Veränderung im Vollstreckungssystem wird durchaus damit begründet, dass es gegeben erscheint, innerhalb der Einrichtungen einen qualitativen Aufschwung zu generieren, was eine Verbesserung der Lebensqualität der Inhaftierten zur Folge haben dürfte.⁷ Als hauptsächliche Innovationsmotivation sollte allerdings der starke Kostendruck ins Auge gefasst werden. Steuergelder für *Verbrecher* auszugeben, das ist für den Großteil der Bevölkerung der Niederlande genauso unpopulär wie dies wohl in jedem anderen Land auch. Dass dieses Programm nach der Wirtschaftskrise 2008 einsetzt, darf nicht verwundern. 6 Einrichtungen werden bis 2012

¹ Von Hofer., prison populations as political construct, (2003), S.24

² Von Hofer, (2003), S. 24

³ Von Hofer, (2003), S. 24

⁴ Cirpka, E., (1962), S. 27

⁵ Von Hofer, (2003), S.26

⁶ Downes, D., (1982), S. 355

⁷ DJI, Masterplan Gevangeniswezen 2009-2014, (2009), S.10

geschlossen werden. 2 Haftanstalten verbleiben in ruhendem Betrieb und übernehmen die Funktion einer schnell zu aktivierenden Reserve.

Nach der in Punkt 4.3. erwähnten Gesetzesnovelle *Modernisierung Sanctitoepassing*, erfolgte bereits eine deutliche Kapazitätsreduzierung der vorgehaltenen Haftplätze. Von mehr als 16.000 Haftplätzen - und ebenso vielen Inhaftierten - im Jahre 2004 verblieben in 2006 noch 14.963. Im Jahre 2011 existieren Unterbringungsmöglichkeiten für 12.633 Personen.¹

Die Untersuchungshaftplätze wurden in dieser Zeit um 46% reduziert. Bei den originären Haftplätzen waren es 38%.² Die Entwicklungsprognose bis zum Jahr 2014 sah hier keinen wesentlich erhöhten Bedarf. Die Vorausschau des Justizministeriums in Den Haag nennt einen Bedarf von 12.962.

Inhalt des Masterplans ist die Schaffung von Reservekapazitäten im Strafvollzug. So soll auch der Bedarf an Haftplätzen gedeckt werden können, wenn dieser die vorliegenden Prognosen übertreffen sollte.

Die Reserve ist unterteilt in direkt verfügbare Kapazitäten und eine strategische Reserve. Die direkt verfügbare Reserve soll zusätzlich 4,9 % der aktuellen Population verfügbar machen. Eingeplant ist hier die zusätzliche Belegung vorhandener Zellen. Einzelzellen werden zum Mehrpersonengebrauch umfunktioniert.³ Eine strategische Reserve von zusätzlichen 5,1 % der aktuellen Kapazität soll nach einer Vorbereitungszeit mit vier Monaten Dauer verfügbar sein. Außer Dienst gestellte Einrichtungen werden mit minimalem Personalaufwand verfügbar gehalten, um im Bedarfsfall neu besetzt und reaktiviert werden zu können.⁴

5.2 Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen

In NRW befanden sich im Jahre 2006 insgesamt 17.711 Menschen in 29 JVA in Haft. 16 der vorgenannten Einrichtungen verfügen über einen pädagogischen Dienst oder eine Schulabteilung. Diese Anstalten halten eine Gesamtkapazität von 8.542 Haftplätzen, bei

¹ DJI, *Gevangeniswezen in getal 2006-2011*, (2011), S.16

² DJI, (2011), S.16

³ DJI, (2011), S.12

⁴ DJI, (2011), S.12

18.028.745 Einwohnern, vor.¹ Das heißt pro 100.000 Einwohner sind 47,38 Haftplätze in einer Anstalt des geschlossenen Erwachsenenstrafvollzuges mit schulischem Bildungsangebot vorhanden.² Im Jahre 2010 gab es insgesamt 16.828 Inhaftierte.³

Die, seitens des Landes NRW genannte, Obergrenze der Haftplatzkapazität wurde in den zurückliegenden Jahren nicht erreicht. 2006 standen Unterbringungsmöglichkeiten für insgesamt 18.460 Menschen zur Verfügung. 2010 waren es Plätze für 18.390 Menschen.⁴

Im Vergleich mit den Angaben aus Punkt 5.3 ist ersichtlich, dass das Verhältnis zwischen Einwohnerzahl und der vorgehaltenen Haftplatzzahl mit potentieller Beschulung in Nordrhein-Westfalen deutlich günstiger ausfällt.

5.2.1 Örtliche Zuständigkeit und Strafverbüßung

In Nordrhein-Westfalen entscheidet ein Vollstreckungsplan über den Ort der Strafverbüßung. Im Falle der Strafhaft kann sich die Zuständigkeit u.a. nach Dauer der Haft richten. Auch spielt es eine Rolle, ob ein Verurteilter als Wiederholungstäter angesehen wird.

Bei Anordnung einer Freiheitsstrafe, die die Dauer von zwei Jahren überschreitet, wird für männliche Inhaftierte deutscher Nationalität in Teil 1, I, Punkt 1. des Vollstreckungsplanes für das Land Nordrhein-Westfalen (Stand 01.08.2012) zwingend die Durchführung des Einweisungsverfahrens vorgeschrieben. Hierzu müssen alle Personen, die unter dieser Vorschrift erfasst werden, in die JVA Hagen eingewiesen werden. Mit Hilfe psychologischer Gutachten und mit Mitteln der sozialarbeiterischen Prognostik soll interdisziplinär ein individueller Vollzugsplan erstellt werden. Dem Ziel des Behandlungsvollzuges mit dem Ideal der späteren Wiedereingliederung des Straftäters hofft der Gesetzgeber, so am besten Rechnung tragen zu können. Das Einweisungsverfahren in der JVA Hagen findet im Folgenden noch eine gesonderte Betrachtung.

¹ Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, (2007)

² Häufigkeitszahl (HZ) = Haftplätze x 100.000 / Einwohnergesamtzahl

³ Justizministerium NRW, Belegungsentwicklung, (2011)

⁴ Justizministerium NRW, Belegungsfähigkeit, (2011)

5.2.3 Die Entwicklung der Gefängnispopulation in NRW seit dem Ende des 2. Weltkrieges

Nach dem Ende des 2. Weltkrieges, nach zu verfolgen ab dem Jahr 1947, gab es für den Bereich des heutigen Nordrhein-Westfalens insgesamt 93 Einrichtungen des Strafvollzuges verschiedenster Art. Nicht nur große Haftanstalten und Zuchthäuser werden in dieser Zählung berücksichtigt, sondern auch die kleinen lokalen Polizei- und Gerichtsgefängnisse, die zur kurzzeitigen Untersuchungshaft, zur Verbüßung zeitlich eng begrenzter Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafen Verwendung fanden.

Zum Stichtag gab es 25 *besondere Anstalten*, für deren Besonderheit jedoch leider keine Definition vorliegt. Ferner wurden 7 Landgerichtsgefängnisse, 54 Gerichtsgefängnisse und 6 Jugendstrafanstalten unterhalten.¹

Das bundesdeutsche Strafrecht wurde den neuen Gegebenheiten, den freiheitlich demokratischen Grundsätzen der noch jungen Republik schrittweise angepasst.

Nach dem zweiten Weltkrieg beginnt die Buchführung über die Belegung der Haftanstalten im Monat April des Jahre 1947. Hier wird eine Gesamtpopulation von 15.135 Inhaftierten verzeichnet. 1.459 der Gefangenen waren Frauen.²

Im Juli des gleichen Jahres wird mit 21.338 Gefangenen die bis zum heutigen Tage höchste Belegungszahl für Haftanstalten auf Nordrhein-Westfälischem Gebiet erreicht. Der Frauenanteil In diesem Monat beträgt 9,47 %, also 2020 weibliche Inhaftierte.³

Ab März 1949 werden in den Akten des Justizministeriums Vermerke über die Anzahl der Inhaftierten geführt, welche aufgrund eines Haftbefehls oder richterlichen Urteils der britischen Militärregierung in Haft befindlich sind. Bei 18.447 Inhaftierten sind im vorgenannten Monat 2.691 Menschen durch Verfügung der Briten in Haft. Das entspricht einem Anteil von 14,58 %.⁴

¹ Vgl. Landesarchiv NRW, 31.03.47 – 30.04.53, NW 460.N164

² Vgl. Landesarchiv NRW, NW 460, N164

³ Vgl. Landesarchiv NRW, NW 460, N164

⁴ Vgl. Landesarchiv NRW, NW 460, N164

Im Dezember des Jahres 1950 sinkt die Zahl der Inhaftierten auf 12.701¹ Personen. Eine niedrigere Belegungszahl wird bis zum heutigen Tage nicht mehr erreicht werden. Der Anteil der durch die Militärregierung Festgesetzten lag bei 7,34 %, also 937 Personen.²

Die 13.000er-Marke kann nicht mehr unterschritten werden. In den Jahren 1954 und 1955 legt die Zahl der in Haft Genommenen, jeweils im Dezember, bei Werten von knapp über 13.000 Personen.³ Solch niedrige Belegungszahlen können danach für die Justizvollzugsanstalten in NRW nicht mehr verzeichnet werden.

In den 1950er-Jahren bewegt sich die Zahl der Gefangenen zwischen 13- und 17.000 Personen.⁴

In den 1960er-Jahren sind diese großen Schwankungen in der Belegung nicht mehr zu beobachten. Die Zahlen bewegen sich hier lediglich in dem Raum zwischen 16- und 18.000.⁵

Für den Anfang der 1970er-Jahre sind erneut Belegungszahlen von 14.000 Inhaftierten festzustellen.⁶ Möglicherweise lässt sich dieses als ein Hinweis auf die aufkommenden Reformgedanken hinsichtlich der Durchführung des Strafvollzuges werten.

Die Belegung der Haftanstalten in NRW unterlag also seit Kriegsende ebenfalls großen Schwankungen. Eine so deutliche Abnahme der Inhaftiertenzahlen, wie in den Niederlanden der 1980er Jahre, gab in Nordrhein-Westfalen jedoch nie. Die *wilden* Jahre unter britischer Militärregierung werden bei dieser Beurteilung bewusst außer Acht gelassen, da die Inhaftiertenzahlen für diesen Zeitraum nur lückenhaft belegt sind.

Die, unter Punkt 4.3.1 dargestellte, Abbildung über die Entwicklung der Gefängnispopulation in den Niederlanden, würde für NRW einen deutlich weniger dramatischen Verlauf nehmen. Dem erfreulich niedrigen Wert von 25 Inhaftierten auf 100.000 Einwohner beispielsweise kam man in dem bevölkerungsreichsten Bundesland der Bundesrepublik nicht einmal nahe. Die hier gemessenen Werte liegen weitgehend in dem

¹ Vgl. Landesarchiv NRW, NW 460, N164

² Vgl. Landesarchiv NRW, NW 460, N164

³ Vgl. Landesarchiv NRW, NW 460, Nr. 95

⁴ Vgl. Landesarchiv NRW, NW 460, N 164 und Nr. 165

⁵ Vgl. Landesarchiv NRW, NW 460, Nr. 165

⁶ Justizministerium 2011, Belegungsfähigkeit der Justizvollzugsanstalten und durchschnittliche Belegung

Bereich zwischen 60 und 90.¹ Für das Jahr 2006 nennt das Justizministerium in NRW für die Justizvollzugsanstalten eine Gesamtkapazität von 18.460² Haftplätzen. Belegt waren hiervon im Jahresdurchschnitt 17.711 Plätze.³

Die durchschnittliche Belegungsquote von 95,94 % zeigt an dieser Stelle folglich noch eine verfügbare Kapazität von 4,06 %, also immerhin 749 unbelegte Haftplätze. Bei näherem Hinschauen, bzw. im Gespräch mit Vollzugsbediensteten, egal welchem Fachdienst sie angehören, lässt sich nun durchweg die Klage in Bezug der Überschreitung der Kapazitätsgrenze hinsichtlich der *eigenen* Vollzugsanstalt vernehmen. Ein Blick in die Gefängnisse lässt sehr sicher vermuten, dass diese nicht belegten Haftplätze keinesfalls aus leer stehenden Zellen bestehen, welche, gleich unbewohnten Hotelzimmern, auf eine neue Belegschaft warten. Diese freie Kapazität stellt eher eine statistische Größe dar.

Es sieht in der Praxis so aus, dass das theoretische Aufnahmevermögen eines Hafttraumes in gewisser Weise dehnbar ausgelegt wird, wenn z.B. ausgewiesene Einzelzellen mit 2 Personen belegt werden. Auch bestehen innerhalb der jeweiligen Vollzugseinrichtungen noch Möglichkeiten zur Unterbringung von Gefangenen in Räumlichkeiten, welche primär einer anderen Nutzung zgedacht worden sind, bspw. als Sozialraum, welcher dann durchaus mit 6 oder mehr Inhaftierten belegt werden kann.

Dünkel und Geng führen zur Interpretation einer solchen Statistik sehr hilfreich an, dass unter Insidern des Strafvollzuges eine Haftanstalt bei einer Belegung von 85-90 % als voll belegt angesehen werden muss.⁴ Eine Gesamtbelegung von 95,94 % käme folglich einer Überbelegung in einer Größenordnung von mindestens 104,6 % gleich.

Um noch einen Vergleich mit den Niederlanden anzuführen: Hier lässt sich abschließend noch resümieren, dass mit 4,06% die direkt – theoretisch - verfügbare Reserve des Landes Nordrhein-Westfalen, also der Kapazitätsreserve der Niederlande von 4,9 % durchaus gleichzustellen ist. Eine vergleichbare strategische Reserve wird allerdings nicht zur Verfügung gehalten.

¹ Vgl. u.a. Dünkel und Geng, (2003)

² Justizministerium 2011, Belegungsfähigkeit der Justizvollzugsanstalten und durchschnittliche Belegung

³ Justizministerium 2011, Belegungsfähigkeit der Justizvollzugsanstalten und durchschnittliche Belegung und Justizministerium 2010, Belegungsentwicklung der Justizvollzugsanstalten des Landes NRW 1990 -2010

⁴ Vgl. Dünkel und Geng, (2003)

6. Formen des Strafvollzugs

Bei einer wissenschaftlichen Untersuchung des Strafvollzuges muss von vornherein berücksichtigt werden, dass es unterschiedliche Arten des Freiheitsentzuges gibt und dass somit auch bei der Auswahl der Vollzugseinrichtungen unter Umständen divergierende Zuständigkeiten in Auswahl und Beurteilung mit einfließen müssen. Im Folgenden wird u.a. die historische Entwicklung des Strafvollzuges erläutert werden. Somit soll auch der technische und humanistische Fortschritt hinsichtlich des Betriebes der Vollzugseinrichtungen, vom finsternen Kerker bis hin zur modernen Justizvollzugsanstalt, umrissen werden.

Es soll verdeutlicht werden, auf welchem historischen Fundament der heutige Strafvollzug aufgebaut worden ist. Welcher Weg beschritten werden musste: Weg von der archaischen Vergeltung hin zu Behandlung und Resozialisierung.

6.1 Niederlande

Sieht man einmal vom Jugendstrafvollzug und dem Maßregelvollzug ab, so sind im niederländischen Strafvollzug, wie auch in der BRD, zwei Vollzugsformen relevant. Dies sind zum einen die Untersuchungshaft und zum anderen die Strafhaft.

U- und Strafhaft werden in unterschiedlichen Einrichtungen vollstreckt. Zur Durchführung der U-Haft dienen die HvBs. Diese sind eigenständige Anstalten, welche mittlerweile auch, wie in NRW, mit Einrichtungen zum Vollzug der Strafhaft innerhalb eines Gebäudekomplexes kombiniert werden.

Untersuchungshaft wird angeordnet, wenn zum einen Fluchtgefahr besteht, oder zum anderen die zur Last gelegte Straftat mit einer Haftstrafe von mindestens vier Jahren geahndet wird.

Eine Besonderheit des niederländischen Vollzuges ist die Einordnung der Haftanstalten in unterschiedliche *Regimes*. Salopp übersetzt steht dieser Begriff für ein System unterschiedlicher Sicherheitsstufen und Unterbringungsformen im Strafvollzug. Wörtlich ist *Regime* in diesem Zusammenhang mit *Vollzug* gleichzusetzen.

Der Gesetzgeber sieht für den Strafvollzug vier verschiedene *Regimes* vor. Das „Regime van algehele gemeenschap“¹ ist sinngemäß mit dem Begriff des Wohngruppenvollzuges zu übersetzen. Also eine Unterbringungsmöglichkeit für weniger gefährliche Straftäter, welche sich in ein gemeinschaftliches Gefüge einordnen und an dessen Funktionieren mitwirken können.

Verurteilte, die sich für den Vollzug in o.g. *Regime* nicht eignen, können in einen Bereich verbracht werden, in dem das „Regime van beperkte gemeenschap“ gilt.²

Die Vollzugsart „Extra beveiligd regime van beperkte gemeenschap“³ wurde ausdrücklich für Personen in einer „extra gesicherten Einrichtung“⁴ ersonnen. Straftäter in einer solchen Anstalt, bzw. einer besonderen Abteilung innerhalb einer regulären Vollzugseinrichtung, stellen ein extremes Risiko für die Gesellschaft dar oder es besteht ein hohes Fluchtrisiko.

6.2 Nordrhein-Westfalen

Wie im niederländischen Strafvollzug gibt es innerhalb der BRD, und so auch in NRW, gesonderte exekutive Vorschriften für den Jugendstraf- und den Maßregelvollzug. Genauso wird zwischen U-Haft und Strafhaft unterschieden. Anders als in den Niederlanden jedoch findet die Untersuchungshaft keine Berücksichtigung innerhalb des Strafvollzugsgesetzes. Die gesetzlichen Regelungen hierfür finden sich in der StPO und, wie vorstehend bereits erwähnt, im UVollzG.⁵

Die Untersuchungshaft kann angeordnet werden bei konkreter Flucht- oder Verdunkelungsgefahr. Im Falle von Sexual- und Gewaltdelikten ist die Anordnung auch zur Verhinderung von Wiederholungstaten möglich.

In diesem Zusammenhang ist es im Rahmen der hier durchgeführten Untersuchung von großer Bedeutung zu wissen, dass sich bei etwas mehr als der Hälfte aller Untersuchungsgefangenen eine Strafhaft anschließt.⁶

¹ „umfassende Gemeinschaft“ (Anm. d. Verf.)

² „eingeschränkte Gemeinschaft“ (Anm. d. Verf.)

³ „besonders gesicherter Vollzug mit eingeschränkter Gemeinschaft“ (Anm. d. Verf.)

⁴ „Extra beveiligde Inrichting“ (EBI) (Anm. d. Verf.)

⁵ Vgl. Kaiser/Kerner/Schöch (1992), S. 7

⁶ Vgl. Kaiser/Kerner/Schöch (1992), S. 167

7. Strafrecht und Strafvollzugsrecht: Rechtslage, gesetzliche Handlungsgrundlagen und deren geschichtliche Entwicklung

a. Das *penitentiare beginselenwet* der Niederlande

Ebenso wie auf deutschem Boden existierte im Königreich der Niederlande eine Vielzahl von regional unterschiedlichen Rechtsgrundlagen.

Bemühungen zur Institutionalisierung einer landesweit einheitlichen Strafrechtsprechung fanden ihr Ziel im Jahre 1808 mit dem Inkrafttreten des *Crimineel Wetboek vor het Koninkrijk Holland*.¹ Von den Initiatoren dieses Gesetzes wurde bereits die Notwendigkeit gesehen, für Jugendliche und andere eingeschränkt schuldfähige gesonderte Beurteilungskriterien zugrunde zu legen. Es kann somit in der Theorie durchaus als fortschrittlich eingestuft werden. Wie in Punkt 7.3 noch deutlich werden wird, konnte eine flächendeckende Humanisierung des Strafvollzuges noch lange nach 1808 nicht wirklich festgestellt werden. Erst ab dem Jahre 1821 wurde bspw. eine Neuorganisation des Gefängniswesens vorgenommen.²

Im Jahre 1866 wurde das bis heute, natürlich kontinuierlich angepasste, *geltende Wetboek van strafrecht* zum Maßstab der niederländischen Strafrechtsprechung eingeführt, nachdem 1810 nach der Einverleibung der Niederlande durch Napoleon und dem somit zwangsläufigen Beitritt der Niederlande zum Staatsgebiet Frankreichs³ bis 1866 der französische *Code pénal* einen humanitären Rückschritt in der Rechtspflege der Niederlande zur Folge hatte. Im C.p. waren bspw. noch Leibstrafen wie das Abhacken einer Hand vorgesehen.⁴

Von 1950 bis in das Jahr 1998 galt für die Ausgestaltung des Strafvollzuges in den Niederlanden das *Beginselenwet gevangenissenwezen*⁵ als Pendant zu dem später in Deutschland folgenden StVollG. Das B.G. wurden dann, im Zuge einer Strafrechtsreform durch das heute gültige *penitentiare beginselenwet* ersetzt.⁶ Dieses Gesetz ist seinem Zweck nach ebenfalls mit dem deutschen StVollzG zu vergleichen und ebenso für das

¹ Cirpka (1962), S. 17-18

² Vgl. Fliedner (1831), S. 230

³ Mincke, W. Einführung in das niederländische Recht, München 2002, S. 253

⁴ Cirpka (1962), S. 17-20, Sagel-Grande (2004), S. 76

⁵ Cirpka (1962), S. 25-26, Jörg, Kelk: (1992), S. 321

⁶ Sagel-Grande (2004), S. 76

gesamte Staatsgebiet gültig. Natürlich ist hierbei der Aufbau des niederländischen Staates, ohne föderalistische Strukturen zu berücksichtigen.

b. Nordrhein-Westfalen: *Das Strafvollzugsgesetz des Bundes*

Im Zuge eines umfangreichen Reformprozesses in den 1970er Jahren trat 1977 das bundesweit gültige Strafvollzugsgesetz in Kraft. Besonderer Wert wurde hierbei auf eine Abkehr vom Sühnegedanken hin zur Idee der Resozialisierung gelegt. Im Rahmen dieser Kodifizierung wurde für die Inhaftierten die rechtliche Grundlage geschaffen, schulische Bildungsangebote im Verlauf der Haftzeit nutzen zu können, ja gar nutzen zu sollen.

§ 38 des StVollzG (1) sagt wörtlich: „Für geeignete Gefangene, die den Hauptschulabschluss nicht erreicht haben, soll Unterricht in den zum Hauptschulabschluss führenden Fächern oder ein der Sonderschule entsprechender Unterricht vorgesehen werden. (...)“. Der Gesetzgeber ist somit wörtlich den, in § 60 des StVollzG-Entwurfs genannten Empfehlungen aus dem Jahre 1972 gefolgt.¹

Ein für das deutsche Staatsgebiet einheitliches Strafgesetzbuch (RStGB) wurde bereits im Jahre 1871 für das gerade in der Entstehung begriffene deutsche Reich in Kraft gesetzt.² Dieses Gesetz wurde im Laufe der Jahre und unter dem Eindruck der wechselnden politischen Herrschaft vielfach angepasst und reformiert. Die hierbei zugrunde liegenden humanistischen Bestrebungen in Richtung eines resozialisierenden Strafvollzuges wurden aber keineswegs unisono von der damaligen Fachwelt bejubelt. Der in Leipzig tätige Reichsgerichtsrat Otto Mittelstädt beispielsweise forderte in seiner Veröffentlichung „Gegen die Freiheitsstrafe“ im Jahre 1879 gar eine Abkehr vom Erziehungsgedanken im Strafvollzug und eine neuerliche Hinwendung zu Todesstrafe, Arbeitshaus, Prügelstrafe etc.¹

Das StGB besteht seit dem erstmaligen Inkrafttreten in seiner Gültigkeit als Kontinuum fort. Selbst nach der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten im Jahre 1933 war das RStGB das weiterhin gültige Instrument der Strafjustiz. Durch tief greifende Eingriffe wurde Vorgenanntes allerdings zum Terrorinstrument der Machthaber verunstaltet. Der Entwurf eines, im Sinne der Nationalsozialisten, völlig veränderten Gesetzestextes, eines

¹ Vgl. Deimling, G., Unterricht und berufsfördernde Maßnahmen als soziale Integrationshilfen im Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug; Kriminalpädagogik: 3. Bd., Hrsg. Kluge, Darmstadt, 1977, S. 444

² Kroeschell, K., Rechtsgeschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert, Göttingen 1992, S. 32

quasi nationalsozialistischen *Reichsstrafgesetzbuches* wurde merkwürdigerweise nie in geltendes Recht umgesetzt.²

Nach dem Ende des Krieges erfolgte eine erste Anpassung der Rechtsprechung an die freiheitlich-demokratischen Vorstellungen der Siegermächte. Im Zuge des Prozesses in den 1950er bis 1960er Jahren, welcher mit dem Inkrafttreten des ersten Gesetzes zur Strafrechtsreform 1969 die *große Strafrechtsreform* einleitete, wurde in mehreren Schritten die anzuwendende Kodifizierung grundlegend modernisiert. Auch direkte Auswirkungen auf den Strafvollzug, z.B. durch Wegfall der Festungshaft, wurden nun greifbar.

Betrachtet man die lange Geschichte eines einheitlichen deutschen Gesetzes für das Strafrecht so verwundert es, dass ein vergleichbares Gesetz für den Strafvollzug erst zur Mitte der 1970er Jahre die juristische Bühne betreten konnte. Tatsächlich wurde schon im Jahre 1879 durch den Reichstag ein Entwurf für ein reichsübergreifendes Reichstrafvollzugsgesetz vorgelegt, welcher jedoch an der fehlenden Zustimmung des Bundesrates gescheitert ist.³ Für dieses Scheitern wurden u.a. zu hohe Kosten als Folge der erforderlichen Umsetzung des Gesetzes aufgeführt. Nachfolgend wurde der Vollzug der freiheitsentziehenden Maßnahmen lediglich in Form von Ländervereinbarungen reglementiert. Hierbei handelte es sich weitgehend nur um sog. *Sollvorschriften* auf Grundlage der 1897 ergangenen Bundesratsgrundsätze.⁴

Erst im Jahre 1934 erfolgte die Einführung einer reichseinheitlichen Strafvollzugsordnung, natürlich geprägt durch den damaligen menschenverachtenden Herrschaftsapparat. Bestrebungen zu einer Etablierung des Resozialisierungsgedankens im Vollzug hatte es bis dato schon gegeben. Zumindest für den Erwachsenenstrafvollzug waren derartig philanthropische Strömungen jedoch nach der Machtübernahme durch die NSDAP bald passé.⁵ Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges und bis zur Gründung der Bundesrepublik Deutschland erfolgte die Verabschiedung einzelner länderspezifischer Verwaltungsvorschriften zur Regelung der Strafvollstreckungsangelegenheiten. Im Jahre 1961 wurde, um eine weitere Separation der ländereigenen Gesetzgebung zu verhindern, mit der „Deutschen Vollzugsordnung“ (DVollzO) immerhin eine bundeseinheitliche

¹ Peters, Jan, Die Entwicklung von Sanktionspraxis und Strafrechtsreform 1871 bis 1933, Kiel 2000, Dis.

² Vgl. Kroeschell S. 106 - 107

³ Höflich, P., Schriever, W., Grundriss Vollzugsrecht, Berlin 1998, S. 2

⁴ Vgl. Höflich, Schriever (1998), S. 2

⁵ Vgl. Höflich, Schriever (1998), S. 3

Regelung gefunden, welche allerdings keinen Gesetzescharakter besaß, sondern lediglich als Verwaltungsvorschrift angesehen werden konnte. Erst nach mehrmaliger Anmahnung durch das Bundesverfassungsgericht wurde der Gesetzgeber schließlich zur Einsetzung eines förmlichen Vollzugsgesetzes gedrängt, wie es nun seit 1977 die Belange des Strafvollzuges regelt.¹

Mittlerweile hat der Gesetzgeber, im Zuge der Föderalismusreform-I im Jahre 2006, die rechtlichen Grundlagen für den Strafvollzug erneut einer grundlegenden Veränderung unterzogen. Im Zuge dieses Reformprozesses sollten die Strukturen innerhalb der Gesetzgebung entflochten, Aufgaben und Kompetenzen eindeutiger dem Bund und den Ländern zugeordnet werden.² „Nachdem die Gesetzgebungskompetenz im Rahmen der Föderalismusreform vom Bund auf die Länder übergegangen ist, lösen die jeweiligen Landesgesetze das Strafvollzugsgesetz des Bundes sukzessive ab.“³ Nach mehr als 50 Jahren bundeseinheitlicher Gesetzgebung zum Strafvollzug erfolgt also quasi eine Rückkehr zum Vorläufermodell der Landesvollzugsordnungen, wie sie auch für NRW ab 1946 gültig war.⁴

Zum Jahre 2013 haben bislang sechs Bundesländer (Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz) eigene Landesgesetze verabschiedet.⁵ Für Nordrhein-Westfalen ist bislang lediglich seit dem 20.11.2007 das Gesetz über die Regelung des Jugendstrafvollzuges, das Jugendstrafvollzugsgesetz Land Nordrhein-Westfalen – JstVollzG NRW in Kraft.⁶ Der Prozess, die gesetzgeberischen Bemühungen in Bezug auf die Neuregelung des Erwachsenenstrafvollzuges in NRW an die geltenden juristischen Vorgaben anzugleichen, war lange Zeit von einem justizinternen Ringen um Einflussnahme und Geltung der beteiligten politischen Gremien geprägt. Zwar gab es zurückliegend bereits eine Gesetzesvorlage, initiiert von den verbliebenen 10 Bundesländern; Nordrhein-Westfalen hat sich aber dazu entschieden, hier eigene Wege

¹ Vgl. Höflich, Schriever (1998), S. 3

² Vgl. Deutscher Bundestag (Hrsg.), Föderalismusreform und Grundgesetz, S.2, (2007)

³ Paritätischer Arbeitskreis Straffälligen- und Opferhilfe (Hrsg.), Positionspapier Sicherungsverwahrung: Übergangmanagement, S.1, (2011)

⁴ Vgl. Punkt 2.1

⁵ Vgl. http://www.strafvollzugsarchiv.de/index.php?action=archiv_beitrag&thema_id=16&beitrag_id=524&gelesen=524, Zugriff am 25.10.2013

⁶ Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, 61. Jahrgang, Nr. 27, (2007)

gehen zu wollen. So ließ bereits der Entwurf zum neuen Gesetz lange auf sich warten.¹ Zwar waren bereits Versionen eines Landesstrafvollzugsgesetzes für Nordrhein-Westfalen im Umlauf, diese wurden jedoch zur Überarbeitung zurückgezogen,² so dass hier lange kein Ausblick auf die kommende Gesetzgebung für NRW gewagt werden konnte.

Der Blick auf bereits in anderen Bundesländern in Kraft getretene Vollzugsgesetze oder auf deren Entwürfe zeigt jedoch, wohin der Weg für den Strafvollzug in NRW möglicherweise gehen kann. Die bisherige Gesetzgebung des Bundes, also das Strafvollzugsgesetz (StVollzG), weist in § 38 aus, dass geeignete Gefangene, die den Hauptschulabschluss nicht erreicht haben, in angemessener Weise zur Erreichung dieses Zieles geführt werden sollen. Man sieht anhand des Gesetzestextes aus den 1970er Jahren, dass die Praxis in den nordrhein-westfälischen Vollzugsanstalten schon lange weit über dieses Ziel hinausgeht.

Das bereits gültige Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (JVollzGB) geht hier kaum weiter als der § 38 StVollzG. Dem § 43 JVollzGB wurde einzig angefügt, dass auch andere staatlich anerkannte Abschlüsse für den Bildungsweg in Frage kommen. Also wurde hier lediglich der Status Quo in die gesetzlichen Grundlagen mit aufgenommen.

Das noch sehr junge Justizvollzugsgesetz (LJVollzG) vom 08.05.2013 zeigt sich im Vergleich zu den vorstehend dargelegten Beispielen bereits wesentlich zeitgemäßer. Im § 28 wird auf schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen eingegangen. Hier wird in Absatz 1 nicht mehr dezidiert auf das Erreichen des Hauptschulabschlusses Bezug genommen. Vielmehr heißt es hier ganz allgemein: „Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung und vorberufliche Qualifizierung im Vollzug haben das Ziel, den Gefangenen Fähigkeiten zur Eingliederung und zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln sowie vorhandene Fähigkeiten zu verbessern oder zu erhalten. Bei der Festlegung von Inhalten, Methoden und Organisationsformen der Bildungsangebote werden die Besonderheiten der jeweiligen Zielgruppe berücksichtigt. Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung werden in der Regel als

¹ Vgl. http://www.strafvollzugsarchiv.de/index.php?action=archiv_beitrag&thema_id=16&beitrag_id=644&gelesen=644, Zugriff am 25.10.2013

² Mitteilung von Sabine Bruns, Referentin für Straffälligenhilfe, Ev. Fachverband Straffälligenhilfe Rheinland-Westfalen-Lippe, 04.11.2013

Vollzeitmaßnahme durchgeführt.“¹ Unter besonderer Berücksichtigung der Ausführungen unter Punkt 18.3.2 ist hier positiv hervorzuheben, dass erstmals auch namentlich die Untersuchungsgefangenen als Zielgruppe schulischer und beruflicher Bildungsmaßnahmen aufgeführt werden. Wörtlich heißt es hierzu „Geeigneten Untersuchungsgefangenen soll nach Möglichkeit Gelegenheit zum Erwerb oder zur Verbesserung schulischer und beruflicher Kenntnisse, auch zum Erwerb eines anerkannten Abschlusses, gegeben werden, soweit es die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen.“²

Das eben genannte positive Beispiel soll nun jedoch nicht die Schlussfolgerung im Raume lassen, nun würden sich grundlegende und strukturelle Änderungen, gar Verbesserungen, in der Strafvollzugsgesetzgebung umgehend und in rascher Abfolge darbieten. Vielmehr zeigt sich bei eingehender Betrachtung, dass die schon verabschiedeten Ländergesetze eben keine wirklichen Innovationen mit sich bringen, sondern vielmehr eine Neuauflage des alten Bundesgesetzes darstellen.³ In der Fachöffentlichkeit wurde bereits erkannt, dass neuen Ländergesetze keine substantiellen Neuerungen beinhalten. Neues zeigt sich, wenn überhaupt, meist in Formalien oder symbolhaltigen Ausführungen.⁴ Der vorstehend bereits zitierte Herr Prof. Dr. Johannes Feest vom Strafvollzugsarchiv an der Universität Bremen gibt als Ausblick seiner Erwartungen an die neue Ländergesetzgebung treffend zu Protokoll, „(...) entscheidend wird die Praxis sein (die schon bei einem Gesetz sehr unterschiedlich war)“.⁵ Hieraus folgt: Sollte NRW in seinem Landesjustizvollzugsgesetz Innovationen von Substanz und Tragkraft einführen, so wird erst der Alltag im Strafvollzug zeigen, ob und in welchem Umfange mögliche Verbesserungen in der Praxis und damit bei den Inhaftierten wirklich und dauerhaft ankommen.

Mit Schreiben des NRW Justizministeriums vom 22.01.2014⁶ wurde dann doch noch der „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes in Nordrhein-Westfalen“ den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege zur Einsicht- und Stellungnahme übersandt.

¹ §28, Abs.1, LJVollzG für Rheinland-Pfalz vom 08.05.2013

² §28, Abs.4, LJVollzG für Rheinland-Pfalz vom 08.05.2013

³ Vgl. Feest, S.3, Vortrag vom 07.06.2011

⁴ Vgl. Feest, S.3, Vortrag vom 07.06.2011

⁵ Vgl. Feest, S.13, Vortrag vom 07.06.2011

⁶ Anschreiben des Justizministeriums NRW vom 22.01.2014, an den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn Jutkeit, Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband in Münster

Bereits in § 3 „Behandlungsvollzug“ unter Abschnitt 2 und 3 wird der Bereich der „schulischen Förderung“ mit als Maßnahme des Behandlungsvollzuges ausdrücklich erwähnt. Also durchaus an einer Stelle im Text, die Rückschlüsse auf die Priorität der Maßnahme zulassen könnte. Allerdings, wie zu erwarten, wird der Anspruch der Gefangenen als *Soll-Vorschrift* formuliert,¹ so dass weiterhin die Möglichkeit zur Teilnahme an Unterrichtsangeboten von örtlichen Gegebenheiten und der subjektiven Interpretation von Ermessensspielräumen abhängt.

Im alten Bundesgesetz wird der Schulbetrieb unter § 38 mit dem Oberbegriff „Unterricht“ geführt. Der vorliegende Referentenentwurf hat mit der Überschrift „Schulische und berufliche Bildung“ den § 30 belegt. Der Wortlaut des Inhalts ähnelt dem vorstehend schon beschriebenen § 28 des LJVollzG des Landes Rheinland-Pfalz. „Geeignete Gefangene sollen Gelegenheit zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen erhalten.“² Auch hier wurde der veraltete und nicht mehr zu vertretende alleinige Bezug auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses gestrichen. Dem hohen Anteil an Nichtlesern und Nichtschreibern wurde insofern Rechnung getragen, als dass festgehalten wird, dass Analphabeten das Lesen und Schreiben erlernen können sollen. Im gleichen Abschnitt spiegelt sich nun auch die Realität des Haftalltages wieder, indem Bezug genommen wird auf die Inhaftierten mit Migrationshintergrund, nämlich dadurch, dass für Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, Deutschkurse angeboten werden sollen.³

¹ Vgl. Referentenentwurf – Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, §3, S.12, (2014)

² Referentenentwurf – Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, §30, S.26, (2014)

³ Vgl. Referentenentwurf – Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, §30 (2), S262, (2014)

8. Die historische Entwicklung des Strafvollzugs und der hier implementierten Bildungsmaßnahmen

Unsere Gesellschaft hat mit Hilfe der angewandten Rechtsnormen, der Gesetze, für alle Bereiche des Lebens einen Verhaltenskodex festgelegt, welcher allgemeine Gültigkeit hat und dessen Überschreiten in verschiedener Art und Weise sanktioniert wird bis hin zum lebenslangen Entzug der persönlichen Freiheit. Diese Gesetze sind von Menschen für Menschen gemacht.¹ Ziel ist nicht der Ausschluss aus der Gesellschaft, sondern das Erreichen von Besserung, Einsicht und Wiedereingliederung.² Wenn wir den Blick in der Geschichte bis hin zum Mittelalter wenden, so erfahren wir ein anderes Weltbild, welches das Denken und Handeln der Menschen in diesen Zeiten zu leiten vermochte. Hier ging es nicht um die Sichtweise der Menschen, sondern einzig um den vermeintlichen Willen Gottes. „Nicht der Mensch war das Maß aller Dinge, sondern alles drehte sich um Gott;“³ Normabweichendes Verhalten, das Begehen von Straftaten wurde folglich als Handeln wider die göttliche Ordnung gesehen. Ein Hineinversetzen in diese Sichtweise erklärt, warum schon für, aus heutiger Sicht, nichtige Vergehen die Todesstrafe verhängt wurde. Der göttliche Friede musste wieder hergestellt werden.

Man spricht in diesem Zusammenhang auch von einem „verrechtlichten Gott“.⁴ Einem Gott, der sich im steten Zweikampf mit dem Teufel befand und wachend wie gleichwohl strafend auf die Menschheit herabschaute. Die mittelalterliche Gesetzgebung hatte somit den Anspruch, lediglich dem göttlichen Wille Folge zu leisten,⁵ was nur logisch war, rühmten sich doch die obersten Gesetzgeber und Gerichtsherren in Personalunion, die Fürsten und Könige, ihrer gottgegebenen Herrschaftslegitimation. Bedingt durch den Sühnecharakter der Strafen war der bloße Freiheitsentzug nur in Kombination mit entehrenden Handlungen wie Prangerstehen o.Ä. im Vollzug. Ansonsten diente das Gefängnis der Aufbewahrung des Straftäters bis zum Prozess bzw. bis zur Hinrichtung.⁶

Das Aufkommen eines veränderten Rechtsempfindens und die Veränderung der Strafsystematik werden im Folgenden dargelegt.

¹ Vgl. Schild, W., S.8, (1980)

² Vgl. Schild, W., S.8, (1980)

³ Schild, W., S.8, (1980)

⁴ Schild, W. S.10, (1980)

⁵ Vgl. Schild, W., S.10, (1980)

⁶ Vgl. Schild, W., S.210, (1980)

8.1 Freiheitsentzug als eigenständige und institutionalisierte Strafe

Der freiheitsentziehende Strafvollzug fand international, d.h. auf dem europäischen Kontinent und in Großbritannien, erst zwischen dem 13. und dem 15. Jahrhundert Einzug in einige regional gültige Gesetzestexte.¹ Der Gedanke an eine Besserung des Delinquenten oder gar an die Durchführung ressourcenorientierter Hilfsmaßnahmen war den damaligen Entscheidungsträgern jedoch wohl noch so fern wie die Landung auf dem Mond.

Eine Trennung nach Geschlechtern oder Deliktarten war den Betreibern der Gefängnisse unbekannt. Die Wärter hatten keinesfalls im Sinn, die Insassen unter ihrer Obhut in eine bessere Zukunft führen zu wollen. Die Bediensteten waren vielmehr als Konzessionsinhaber zu sehen, welche ihren Lebensunterhalt mit dem Verkauf von Lebensmitteln und sonstigen Gütern im Gefängnis sicherstellen wollten. Eine vernünftige Entlohnung jedenfalls war für diesen Personenkreis nicht vorgesehen. Somit kann es also nicht verwundern, dass bei den Bediensteten kein Interesse spürbar wurde, an den desolaten Vollzugsbedingungen irgendetwas ändern zu wollen.

Erst zum Ende des 16. Jahrhunderts kam vereinzelt die Idee der Resozialisierung in den Strafvollzug. Triebfeder dieser Idee war die religiöse Gesinnung Ihrer Protagonisten und der Wunsch, gemäß dem christlichen Gebot der Nächstenliebe zu handeln und religiöses Verständnis auch den *Gestrauchelten* nahe zu bringen.

8.2 Nordrhein-Westfalen: Werdegang des Strafvollzuges vor dem Hintergrund der politischen Entwicklung

Den Anfang, im Sinne des modernen Strafvollzuges machte Großbritannien ab 1552 mit der Einrichtung der sog. „Houses of corrections“ zum Zwecke der Erziehung von Bettlern und Kleinkriminellen zur Verrichtung regelmäßiger Arbeit. Holland folgte im Jahre 1559 mit der Errichtung des ersten Zuchthauses für Männer, dem *rasphuis*² in Amsterdam.³ Auf deutschem Gebiet, namentlich in Bremen, wurde die erste vergleichbare Anstalt 1609 gegründet.⁴

¹ Vgl. Kaiser/Kerner/Schöch (1992), S. 80

² Von „raspen“ (NL) = Holzraspeln, was auf die Funktion als Arbeitshaus hinweist. Geraspelt wurde Rotholz, welches zum Zwecke des Färbens Verwendung fand.

³ Cirkpa (1962), S. 56

⁴ Vgl. Kaiser/Kerner/Schöch (1992), S. 80 - 81

Das Territorialgebiet des heutigen NRW war im 19. Jahrhundert, unterteilt in die Provinzen Westfalen und Rheinland, Bestandteil des Staatsgebietes des Königreiches Preußen. Die Provinz Westfalen wurde nach dem Wiener Kongress von 1815 als Verwaltungseinheit ins Leben gerufen. Die Gründung der Rheinprovinz folgte erst im Jahre 1822 nach Zusammenlegung der Provinz *Jülich-Kleve-Berg* mit dem *Großherzogtum Niederrhein*.

Hier, genauer gesagt in Düsseldorf, wurde 1826 die Rheinisch-Westfälische-Gefängnisgesellschaft gegründet. Diese private Organisation hatte sich allgemein die Humanisierung des Strafvollzuges auf die Fahnen geschrieben und kann hier als maßgeblich und auslösend für spätere Reformprozesse innerhalb des Vollzuges angesehen werden. Die Gründung der RWGG ist nach Deimling maßgeblich Theodor Fliedner zu verdanken. Fliedner war als evangelischer Pfarrer im Rheinland aktiv. Schon als junger Mann, Anfang 20, unternimmt Fliedner Reisen in das europäische Ausland und wird dort immer wieder Zeuge der barbarischen Anwendung des Strafvollzuges mit den damals üblichen Körper- und Leibstrafen. Unter diesem Eindruck begeistert sich der junge Theologe für die von Elisabeth Fry in England etablierte Gefangenenfürsorge.¹ Die im nachfolgenden Punkt erörterten Zustände innerhalb des Strafvollzuges der Niederlande um 1820, sind hier, für diese Zeit, im Übrigen ohne Abstriche auf Deutschland und die anderen europäischen Staaten übertragbar.

Bis 1828 konnte die RWGG bereits auf 570 Mitglieder verweisen und sogar den späteren König Friedrich Wilhelm IV zur Übernahme des Protektorates für die Gesellschaft gewinnen.

Zu dieser Zeit war, mehr als heute, deutlich zu sehen, dass in den Reihen der Inhaftierten die Fähigkeiten des Lesen, des Schreibens und des Rechnens nur äußerst selten anzutreffen waren. Im Jahre 1826 waren in den Gefängnissen Westfalens mehr als die Hälfte der Insassen Analphabeten.²

¹ Fliedner, Theodor, „Eine Kollektenreise nach Holland und England, nebst einer ausführlichen Darstellung des Kirchen-, Schul- und Armenwesens beider Länder mit vergleichender Hinweisung auf Deutschland, vorzüglich Preussen“, 2 Bände, Essen (1831)

² Deimling (1980), S. 5-6

König Friedrich Wilhelm IV war, glaubt man den Berichten aus jener Zeit, ein umfangreich gebildeter und feinsinniger Regent, auch wenn er dem politischen Aufbegehren im Jahre 1848 im Herzen nichts abgewinnen konnte.¹ Jedoch hatte König Friedrich Wilhelm IV in bedeutendem Maße Anteil an der Reformierung des preußischen Vollzugssystems. Er war darauf bedacht, sich von den Zuständen in den Gefängnissen seines Reiches ein objektives Bild zu verschaffen. Tatsächlich misstraute er seinen eigenen Behörden im Hinblick auf die einschlägige Berichterstattung. Der König betraute somit im Jahre 1851 den evangelischen Theologen Johann Heinrich Wichern mit einer „Revision aller preußischen Gefängnisse“.²

8.2.1 Orte der Strafverbüßung

Die Gesetzgebung der meisten deutschen Staaten differenzierte zwischen verschiedenen Vollzugsarten in jeweils speziellen Anstalten.

Im 17. Jahrhundert ursprünglich zur Besserung arbeitsunwilliger Mitbürger eingeführt, wurde das *Zuchthaus* im darauf folgenden Jahrhundert zu einer Strafanstalt, die zur Verbüßung von Freiheitsstrafen mit maximal 15 Jahren Dauer diente.³ Mit Beginn der großen Strafrechtsreform im Jahre 1969 wurde die Zuchthausstrafe abgeschafft. Die *Festungshaft* galt als nichtentehrende Freiheitsstrafe und fand überwiegend bei Offizieren, Duellanten⁴ und vergleichbaren Tätergruppen Verwendung. Die Festungshaft wurde 1871 als eigenständige Strafform aufgeführt und verschwand erst im Jahre 1953 aus den bundesdeutschen Gesetzesbüchern.⁵ Die Festungshaft konnte maximal lebenslänglich andauern. Gleiches galt für die Zuchthausstrafe.⁶ Ab vorgenanntem Datum unterschied der Gesetzgeber zwischen Zuchthausstrafe, Gefängnisstrafe und Haft. Die Unterbringung in einem Gefängnis konnte einen Zeitraum von nur einem Tag bis hin zu fünf Jahren umfassen.⁷ Freiheitsstrafen ab fünf Jahren Dauer galten als Verbrechen und mussten in Festungs- oder Zuchthaushaft verbüßt werden. Delikte, die mit maximal fünf Jahren Haft bedroht waren, galten als Vergehen und wurden in einem Gefängnis verbüßt.⁸ Das

¹ Vgl. Mommsen, W.J., „1848 die ungewollte Revolution...“, (1998), S. 82

² Vgl. Deimling (1980), S.12

³ § 14 RStGB (Reichsstrafgesetzbuch) von 1871

⁴ Auf die Ehrhaftigkeit der Festungshaft rekurriert § 20 RStGB

⁵ Vgl. § 17 RStGB in den Fassungen 1. Januar 1934 und 1. Oktober 1953

⁶ §§ 14, 17 RStGB

⁷ § 16 RStGB

⁸ § 1 RStGB

Gefängnis diente also zur Verbüßung relativ kurzzeitiger Freiheitsstrafen, also auch der einfachsten Form des Entzuges der Freiheit, welche nur eine Maximalstrafe von 6 Wochen umfassen durfte.

8.3 Die Niederlande: Werdegang des Strafvollzugs vor dem Hintergrund der politischen Entwicklung

Wie das Staatsgebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland war auch das Territorium der Niederlande im Laufe der Geschichte einem Prozess steten Wandels und Veränderung unterworfen, bis schließlich von einem vereinigten Staat gesprochen werden konnte. Die völkerrechtliche Unabhängigkeit wurde bereits im Jahre 1648 im Zuge des Westfälischen Friedens erlangt. Die hier beteiligten 7 Provinzen blieben jedoch als Republik unter dem Namen *Vereinigte Niederlande*¹ rechtlich separiert. Jeder Staat hatte eine autonome Legislative und Exekutive.² Erst aus einem Staatsstreich zum Beginn der 1790er Jahre ging im Jahre 1798 ein Niederländischer Einheitsstaat³ mit einer modernen Verfassung hervor.⁴

Das W.v.Sr. wurde, wie bereits erwähnt, im Jahre 1866 eingeführt. Verabschiedet wurde der fertige Gesetzesentwurf jedoch schon im Jahre 1881. Der Gesetzgeber begründete seinerzeit diese Frist mit der Notwendigkeit, die für die ordnungsgemäße Umsetzung der neuen Rechtsordnung erforderlichen Rahmenbedingungen schaffen zu können. So wurden z.B. vor Inkrafttreten des neuen W.v.Sr. erst einmal neue Gefängnisse gebaut.⁵ Für das Jahr 1821 ist die Gesamtzahl von 110 Gefängnissen auf dem Gebiet des *Koningrijk der Nederlanden* verbürgt, zu welchem damals auch Belgien gehörte.⁶ Als Haftanstalten waren zu jener Zeit allerdings überwiegend zweckentfremdete Privatgebäude in Gebrauch, welche ursprünglich als Kloster, Warenlager oder Sonstiges genutzt worden sind. Hier erfolgte die Strafverbüßung unter allgemein schlechten Bedingungen, in der Regel in räumlicher Gemeinschaft mit vielen anderen Gefangenen. Dass unter derartigen Bedingungen der Nährboden für allerlei dem Allgemeinwohl abträglichen Begleiterscheinungen geschaffen wurde, ist sicherlich ohne weiteres nachzuvollziehen und

¹ Kausal für die Entstehung des im Deutschen heute gebräuchlichen Plural „die Niederlande“

² Mincke (2002), S. 2

³ Die „Batavische Republik“

⁴ Ministerie van Buitenlandse Zaken, 2008 Die niederländische Geschichte 1793, Internet www.minbuza.nl/history/de/oorlog,,1793

⁵ Cirpka (1962), S. 18

⁶ Cirpka (1962), S. 57

zudem hinlänglich bekannt. Das o.g. Amsterdamer *rasphuis* war, soweit bekannt, europaweit das erste Gebäude, welches alleine zum Zwecke des Strafvollzugs erbaut worden ist.¹ Das *rasphuis* wurde eingerichtet als *huis van justitie* und beherbergte 1823 insgesamt 80 Gefangene, davon 11 Frauen. Arbeitsgelegenheiten wurden nicht geboten.²



Abbildung 4: Insassen des Rasphuis bei Arbeit und Bestrafung.

Aus: Fokkens (1662)

Das *rasphuis* wurde bereits 1815 geschlossen, das Gebäude im Jahre 1892 abgerissen.¹ An der Stelle, an welcher sich einst das *rasphuis* befand, steht heute das Einkaufszentrum *Kalvetoren*.

Fliedner konnte sich während seiner Kollektenreise nach Holland, im Jahre 1823, noch ein detailliertes Bild von den, wie überall in Europa, erbarmungswürdigen Zuständen in den Hafthäusern und den tragischen Auswirkungen der mittelalterlich geprägten Rechtsprechung verschaffen. Er wird bspw. in Amsterdam Zeuge von öffentlichen

¹ Mittermaier, W, Gefängniskunde, Frankfurt a.M., S. 37

² Fliedner (1831), S. 251

Geißelungen und Brandmarkungen, welche er auf das Schärfste verurteilt.² Fliedner weist damals schon sehr richtig darauf hin, dass einem verurteilten Straftäter durch die barbarische Anbringung eines Brandzeichens auf der Stirn jegliche Möglichkeit genommen werde, von seinem kriminellen Tun abzulassen und sich redlich in die Gesellschaft zu integrieren.³ Der Gedanke des resozialisierenden Strafvollzuges wurde von Fliedner als christliche Pflicht gesehen, welche der Staat seinen schwächsten Gliedern zukommen lassen müsse.⁴

Nach einer ersten Reform des Gefängniswesens wurde 1850 ein erstes größeres Gefängnis gebaut, das immerhin 208 Einzelhaftplätze vorzuweisen hatte. Die Unterbringung in Einzelhaft konnte im Strafverfahren von einem Richter gesondert angeordnet werden. Da hierbei jedoch vorgesehen war, den Gefangenen untereinander jeglichen Kontakt zu verbieten, bedeutete dieses Vollzugssystem für die Durchführung systematischer Unterrichtsmaßnahmen eine ungeheure Erschwernis, da das vorhandene Lehrpersonal an Zahl nun nicht mehr ausreichend vorhanden war.⁵

Noch in den 1820er Jahren, so berichtet Fliedner, wurde in Holland nur selten, z.B. in den *Correktionshäusern* in Rotterdam⁶ eine Klassifizierung der Inhaftierten vorgenommen. Mit Klassifizierung wurde seinerzeit die Trennung der Inhaftierten nach Geschlecht und Deliktart bezeichnet. Es war üblich, Männer und Frauen gemeinsam zu inhaftieren. Sogar kleine Kinder, welche sich kleiner Vergehen schuldig gemacht hatte, wurden eingesperrt und mussten in einem Raum mit Mördern und anderen Gewalttätern überleben.

Wiederum war es Fliedner, welcher der Öffentlichkeit die Frevelhaftigkeit dieser Praxis vor Augen führte, indem er einzelne Schicksale herausstellte. In seiner Beschreibung des *Spinnhauses* in Amsterdam gibt Fliedner zu Protokoll, dass er hier die schlimmste aller Vollzugseinrichtungen in ganz Holland vorgefunden habe. Ein achtjähriger Junge, schon seit mehreren Jahren eingesperrt, verbüßte eine zehnjährige Haftstrafe wegen Diebstahls. Ein anderer kleiner Junge wurde mit zwei „Kinderschändern“ in eine Zelle gesperrt. Auf

¹ University of Amsterdam. The Rasphuis (Library Exhibitions). University of Amsterdam. Zugriff am 13.05.2012. URL:<http://www2.ic.uva.nl/uvalink/uvalink14/zicht14.htm>.

² Fliedner (1831), S. 226

³ Fliedner (1831), S. 227

⁴ Vgl. Fliedner (1831), S. 227

⁵ Cirpka (1962), S. 57 - 58

⁶ Vgl. Fliedner (1831), S. 325

Aussage der Wärter: „damit er nicht alleine sei und weinen müsse“¹. Zwei Schwestern, beide im Alter unter 10, wurden zusammen mit den „abgefeimtesten Dirnen“, so Fliedner wörtlich, untergebracht.²

Werden dem Betrachter derart grausige Beispiele vergangener Justizpraxis vor Augen geführt, so fragt man sich unwillkürlich, ob Menschlichkeit und Verhältnismäßigkeit erst vor Kurzem den Weg in das Bewusstsein der Menschheit gefunden haben. Trotz des Wissens um die Vorstellung von Justiz und Gerechtigkeit in früheren Jahrhunderten bleibt es doch eigentlich zum Großteil ein Rätsel, warum der Justizvollzug derart grausame Ausprägungen entwickeln musste. Es bleibt zu hoffen und gleichsam ein inniger Wunsch, dass diese dunklen Zeiten, geprägt von engem Geiste und Rachsucht, ein für allemal der Vergangenheit angehören.

8.3.1 Ort der Strafverbüßung

Mit der Neuordnung des Strafvollzuges nach dem Inkrafttreten des *Crimineel Wetboek voor het Koninkrijk Holland* im Jahre 1808 wurden für den Vollzug der Freiheitsstrafe sechs verschieden Typen von Haftanstalten etabliert.

Dem deutschen Zuchthaus vergleichbar war das *Huis van reclusie*³ en tuchting. Das *Huis van arrest* war ein Untersuchungsgefängnis, das gleichzeitig zur Verbüßung kurzzeitiger Freiheitsstrafen (weniger als 3 Monate) diente. Zur Verwahrung für Inhaftierte, deren Anklage bereits entworfen war, nutzte der Staat die Justizhäuser (*Huis van Justitie*). Zwei weitere Haftanstalten dienten der Militärgerichtsbarkeit. Neben dem klassischen Militärgefängnis gab es noch das *Provoosthuis*⁴ als militärisches Untersuchungsgefängnis.⁵

¹ Vgl. Fliedner (1831), S. 248 - 251

² Vgl. Fliedner (1831), S. 248 - 251

³ Reclusie = in sichernde Verwahrung nehmen (Anm. d. Verf.)

⁴ Provoost = Propst, hier im Sinne von „Vorsteher“ zu verwenden (Anm. d. Verf.)

⁵ Vgl. Fliedner (1831), S. 230 und Folgende

9. Schulsystem und Stand der Forschung

Zu der wissenschaftlichen Begleitung des Strafvollzuges ganz generell anzumerken ist, dass die Trägerorganisationen des Vollzuges, also die zuständigen Ministerien, i.d.R. ein großes Interesse an der fachlich fundierten Forschungsarbeit haben. Auch werden vollzugsintern, wie auch durch extern tätige Wissenschaftler, immer wieder Aspekte des Strafvollzuges untersucht. Für Fragen im Hinblick auf die wissenschaftliche Begleitung des Justizvollzuges ist in Nordrhein-Westfalen seit dem Jahre 2007 der *Kriminologische Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen* mit Sitz in Düsseldorf zuständig. Die Begleitung wissenschaftlicher Projekte in den Niederlanden erfolgt durch eine Abteilung des *Dienst Justitiele Inrichtingen* mit Namen *Informatieanalyse & Documentatie*.

9.1 Niederlande

In den Jahren 2004 und 2005 wurde im Rahmen des Socrates Forschungsprogramms Grundtvig IV Education in Prison der Bildungsbetrieb des Strafvollzuges in einigen Ländern der Europäischen Union untersucht. Einbezogen wurden Grundtvig ist ein Programm zur Förderung und Erforschung aller Arten von Maßnahmen der Erwachsenenbildung. Finanziert wird das Programm von der Europäischen Union.¹ Der ungewohnt klingende Name des Programms bezieht sich auf N.F.S. Grundtvig, einen dänischen Pädagogen und Theologen aus dem 19. Jahrhundert, dessen wegberreitende Leistungen für den Sektor der Erwachsenenbildung bereits unter Punkt 1.1.2 geschildert worden sind.

Der Abschlussbericht des Forschungsprogramms für die Niederlande wurde von der Reichsuniversität Groningen herausgegeben. Vorgenommen wurde in der hier zugrunde liegenden Untersuchung eine Befragung der Gefangenen, wobei sowohl erwachsene, wie auch jugendliche Inhaftierte einbezogen worden sind.² Der Schwerpunkt ist hier allerdings eindeutig bei den jungen Inhaftierten zu sehen. Die Befragung richtet ihren Blick auf die Einstellung der Inhaftierten zum Strafvollzug allgemein. Die Befragung wurde in drei Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges und einer Anstalt für Erwachsene durchgeführt. Das Projekt bezieht zudem die Daten aus einer Befragung des niederländischen

¹ Vgl. http://www.lebenslanges-lernen.eu/grundtvig_5.html, Zugriff am 09.12.2013

² Vgl. Segel-Grande, I., Reichsuniversität Groningen, (Hrsg.), Projekt Grundtvig 4, „Education in Prison“, S.6, (2006)

Justizministeriums aus dem Jahre 2004 mit ein, in welchem insgesamt 13.000 Gefangene befragt worden sind. Die Rücklaufquote betrug hier übrigens 48 %.¹ Fragen nach dem vollzugsinternen Bildungsbetrieb machen allerdings nur einen sehr kleinen Teil der Befragung aus.

Für den Erwachsenenstrafvollzug kommt der Abschlussbericht der Untersuchung zu dem Schluss, den dortigen Bildungsbetrieb als lediglich dürftig einzustufen.² Die Abhängigkeit der einzelnen inhaftierten Person von den individuellen Gegebenheiten in der Heimanstalt stellt ein großes Manko dar. Weitere Ausführungen hierzu finden sich unter Punkt 20.1.

9.2 NRW / Bundesrepublik Deutschland

Die Bewertung der Wirksamkeit schulischer Bildungsmaßnahmen im Erwachsenenstrafvollzug geht oftmals einher mit der Einbeziehung beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen. Hier wird also nicht zwingend der Bereich der schulischen Bildung von der beruflichen Qualifikation getrennt. Nachgewiesen ist jedoch die Wirksamkeit von Qualifikationsmaßnahmen ganz allgemein. Ohne qualifizierendes Einwirken finden sich 90% der Gefangenen nach der Haftentlassung in der Arbeitslosigkeit wieder.³ Die Erkenntnisse aus der Evaluation des MABIS-Programmes⁴ weisen zudem deutlich auf die Gefahren der wiederholten Straffälligkeit hin. 9 von 10 Haftentlassene ohne schulische bzw. berufliche Qualifikation, die nach der Entlassung ohne Erwerbstätigkeit sind, werden erneut straffällig. Bei erwerbslosen Entlassenen mit Schul- oder Berufsabschluss werden noch 8 von 10 erneut rückfällig. Nach erfolgter Qualifizierung während der Haftzeit und bei Arbeitsaufnahme nach der Entlassung beträgt die Rückfallquote nur noch 3 von 10.⁵

¹ Vgl. Sagel-Grande, I., Reichsuniversität Groningen, (Hrsg.), Projekt Grundvig 4, „Education in Prison“, S.6, (2006)

² Vgl. Sagel-Grande, I., Reichsuniversität Groningen, (Hrsg.), Projekt Grundvig 4, „Education in Prison“, S.30, (2006)

³ Vgl. Bammann, K., Bührs, R., Hansen, B., Matt, E., (2008), S.47

⁴ Marktorientierte Ausbildungs- und Beschäftigungsintegration für Straffällige und Haftentlassene, konzipiert und evaluiert durch den kriminologischen Dienst des Justizministeriums des Landes NRW

⁵ Vgl. Bammann, K., Bührs, R., Hansen, B., Matt, E., (2008), S.54 bis 55

9.3 Schulsystem und Lehrerausbildung

Der Bildungsbetrieb in den Niederlanden unterscheidet sich in einigen Punkten recht deutlich von dem Schulsystem in der Bundesrepublik. Gemein ist allerdings beiden Ländern die Pflicht zum Schulbesuch in der Kindheit.

In 14 Ländern der Bundesrepublik besuchen die Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren für eine Dauer von 4 Jahren die Grundschule. Lediglich Berlin und Brandenburg haben für sich in der Grundschule einen Unterrichtszeitraum von 6 Jahren festgelegt. Die Grundschule ist die Primarstufe des Schulsystems. Das niederländische Äquivalent ist die *basisschool*, welche eine Beschuldungsdauer von 8 Jahren vorsieht. Die Schulpflicht beginnt bereits mit einem Alter von 5 Jahren.¹ Nach der Grundschule schließt sich in NRW die Sekundarstufe I an. In den Klassen 5 bis 10 werden die weiterführenden Schulen Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule oder auch Sekundarschule und einige Schulen im Versuchsstadium besucht. Erreicht werden hier der allgemein bildende Hauptschulabschluss nach 9 Schuljahren, bzw. der mittlere Abschluss nach 10 Schuljahren mit der Berechtigung zum Besuch der Fachoberschule oder auch der Zulassung zum Abitur. Die Sekundarstufe in den Niederlanden *het voortgezet onderwijs* bietet drei Möglichkeiten zur Auswahl. Berufsvorbereitend wird der *vmbo*-Unterricht (voorbereidend middelbaar beroepsonderwijs) eingeordnet. Dem mittleren Schulabschluss in Deutschland vergleichbar ist der Unterreicht auf Schulen nach *havo* –Richtlinien (hoger algemeen voortgezet onderwijs). Zur Hochschulreife führt der *vwo* (voorbereidend wetenschappelijk onderwijs).² Zum Besuch einer Fachhochschule berechtigt der Abschluss an einer Fachoberschule in NRW. Die allgemeine Hochschulreife, das Abitur, kann hier an einem Gymnasium oder auch an einer Gesamtschule erworben werden.³ Letztgenanntes ist in NRW und auch sonst in Deutschland als Sekundarstufe II bekannt. Aufgrund der zeitlich umfangreicheren Primarstufe gibt es in den Niederlanden keine Sekundarstufe II.

9.3.1 NRW und Deutschland

Die Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an öffentlichen Schulen wird in Deutschland durch das Absolvieren eines Hochschulstudiums erworben. Auch für das Lehren an privaten oder konfessionellen Schulen ist der vorgenannte Bildungsweg und der Abschluss der vorgegebenen Prüfung Voraussetzung.

¹ <http://www.buurtal.de/blog/bildungssystem-niederlande-grundschule>, Zugriff am 11.07.2014

² <http://www.buurtal.de/blog/bildungssystem-niederlande-sekundarstufe>, Zugriff am 11.07.2014

³ www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Schueler/Schule-NRW/Abschlüsse/index, Zugriff am 11.07.2014

Bislang wurde das eigentliche Studium mit der Erlangung des ersten Staatsexamens beendet. Hierauf folgte die Praxisphase, das Referendariat, als angeleiteter Lehrer in einer Schule und mit begleitenden Veranstaltungen in einem Studienseminar. Nach 2 Jahren Vorbereitungsdienst wurde das 2. Staatsexamen abgelegt.

Im Zuge der europaweiten Vereinheitlichung der Studienabschlüsse im Rahmen des Bologna-Abkommens wird nun auch in den bundesdeutschen Universitäten das Lehramtsstudium mit Bachelor bzw. Master abgeschlossen. Der Master ist mit dem 1. Staatsexamen zu vergleichen. An der Technischen Universität in Dortmund besteht dieses Studienangebot seit dem Wintersemester 2011/2012.¹

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes (Referendariat) beträgt seit dem Jahre 2011 in NRW 18 Monate.²

Der Schulbesuch in den bundesdeutschen Ländern, so auch in NRW, erfolgt zu ca. 92% in staatlichen Einrichtungen,³ d.h. in öffentlichen Schulen unter der Trägerschaft der Kommune, einer Gemeinde oder des Landes.⁴ Die Lehrkräfte gehen als Beamte oder Angestellte des Landes ihrer Tätigkeit nach. Schulen unter nichtstaatlicher Führung sind grundsätzlich die Ausnahme und auch diese Schulen müssen sich dem staatlich vorgebenden Curriculum anschließen. Ein Unterricht durch die Eltern im eigenen zu Hause ist ausgeschlossen.

Die allgemeine Schulpflicht in NRW beginnt mit dem vollendeten 6. Lebensjahr,⁵ umfasst eine Dauer von 10 Jahren bzw. dauert bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres für Jugendliche ohne laufendes Ausbildungsverhältnis. Die Schulpflicht wird, wie vorgenannt bereits ausgeführt, unterteilt in Primarstufe, Sekundarstufe I und II. Für Jugendliche innerhalb einer Berufsausbildung besteht die Schulpflicht bis zur Beendigung der Ausbildung, welche vor dem 18. Geburtstag begonnen worden ist.⁶

¹ <http://www.tu-dortmund.de/uni/studierende/studienangebot/2fach-ba/index.html>, Zugriff: 25.09.2012

² http://www.schulministerium.nrw.de/ZBL/Wege/Vorbereitungsdienst/#A_Top, Zugriff: 25.09.2012

³ Vgl. Weiß, M., (2010), S.9

⁴ Vgl. §6, (3), Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, (SchulG)

⁵ Vgl. §35, 5. Schulrechtsänderungsgesetz, Fassung vom 30.03.2011

⁶ Vgl. §37

Die Einschulung, also die Umsetzung der Schulpflicht, erfolgt einmal im Jahr, direkt nach dem Ende der Sommerferien, zu Beginn des neuen Schuljahres. Erfasst werden alle Kinder, die zum 30. September des Jahres das 6. Lebensjahr vollendet haben.¹

Die Erkenntnis, dass beide Elternteile berufstätig sein können und folgerichtig einer nachschulischen Betreuung ihres Kindes bedürfen, hat ja seit einigen Jahren auch in der bundesdeutschen Öffentlichkeit, so auch in NRW, Einzug gehalten, was spätestens durch die gesetzliche Einführung der Ganztagschule im Schuljahr 2003/2004² auch zu greifbaren Veränderungen in der Lebenswirklichkeit der Schulen geführt hat. Die vielfältigen Probleme allein erziehender Elternteile müssen an dieser Stelle sicherlich nicht en detail ausgeführt werden.

Jedoch auch heute noch macht im Zusammenspiel mit den Schlagworten KiTa und Ganztagschule, das Unwort von der *Rabenmutter* seine Runde durch Nordrhein-Westfalen und die restliche Republik. Eine Titulierung, die so in keinem anderen Land gebräuchlich ist. Der Gesetzgeber hat nun in punkto gänztllicher Förderung ohne Zweifel den richtigen Weg eingeschlagen. Hinsichtlich einer internalisierten Akzeptanz der Notwendigkeit frühkindlicher Betreuung und in Bezug auf die Ganztagschule, konnten bislang jedoch noch längst nicht alle Bürgerinnen und Bürger gedanklich aus den 1950er Jahren geführt werden.

9.3.2 Die Niederlande

Anders als in NRW werden im Bildungsbetrieb des niederländischen Strafvollzuges keine Grundschullehrer eingesetzt. Mindesteinstellungsvoraussetzung ist das Studium an einer Fachhochschule (HBO),³ wie es für Lehrer der Sekundarstufen I erforderlich ist. Zukünftige Grundschullehrer studieren an einer pädagogischen Fachhochschule (PABO).⁴ Grundschullehrer in den Niederlanden haben die Qualifikation für den Unterricht *Basisonderwijs* inne und werden an Kindergärten und Grundschulen eingesetzt. Unterrichtet werden Kinder im Alter von 4 bis 12 Jahren.¹ Seit der Schulrechtsreform im Jahre 1985 ist in den Niederlanden der Vorschulunterricht in die Grundschule integriert. Die angehenden Lehrer der Sekundarstufe absolvieren ein Hochschulstudium. (eerstegrads

¹ Vgl. §35, SchulG

² Vgl. Institut für Soziale Arbeit e.V., Bildungsbericht Ganztagschule NRW 2013, S.4, (2013)

³ HBO = Hoger Beroepsonderwijs

⁴ PABO = Pedagogische Academie basisonderwijs

bevoegdheid). Übrigens gibt es für GrundschullehrerInnen kein Referendariat. Im vierten und letzten Jahr der Ausbildung erfolgt der Übergang als Lehrer in Ausbildung an verschiedenen Schulen mit einer Betreuung durch Dozenten und Mentoren, allerdings ohne Vergütung.²

Das niederländische Schulsystem zeigt dem deutschen gegenüber grundlegende Besonderheiten auf. Die große Mehrheit der Schüler wird in Schulen unterrichtet, die in nichtstaatlicher Trägerschaft stehen. Bei den Grundschulen beträgt der Anteil der nichtöffentlichen Schulen rund 70%.³ Blaauwendraat und Buck erklären hierzu „In Deutschland ist die Schule (...) im öffentlichen Bewusstsein eine Veranstaltung des Staates. In den Niederlanden ist sie (...) eine Veranstaltung der Eltern“.⁴ Erst wenn die Eltern die Ausübung ihrer *Schulpflichten* gegenüber ihren Kindern versäumen, treten Staat bzw. Kommune auf den Plan⁵.

Die privaten Schulen werden staatlich finanziert, genauso wie die öffentlichen Schulen. Dieses wird in Artikel 23 der Niederländischen Verfassung garantiert.

Die Schulpflicht in den Niederlanden wird oft auch als Unterrichtspflicht bezeichnet, da auf Antrag entsprechend qualifizierte Eltern ihre Kinder nicht in eine Schule schicken müssen, sondern den Unterricht in den eigenen vier Wänden vollziehen können,⁶ was in der Bundesrepublik grundsätzlich untersagt ist.

Negativ anzumerken am niederländischen Schulsystem sind Aspekte, die die ungehinderte Berufstätigkeit beider Elternteile erschweren. Der Schulbesuch ist zwar auf den ganzen Tag ausgelegt, sowohl in der Grundschule (*Basisschool*), wie auch an den weiterführenden Schulen endet der Schulbesuch mittags und wird erst nach einer einstündigen Mittagspause fortgesetzt. Es wurde in der Vergangenheit vorausgesetzt, dass die Kinder ihre Mittagspause zu Hause bei ihrer Mutter verbringen und dort ihr Essen einnehmen. Dann sollten Sie an die Schule zurückkehren,⁷ Die fehlende Berücksichtigung berufstätiger Eltern stellt ein deutliches Manko. Die Schule in den Niederlanden kann so mit

¹ Auskunft des „Ministrie van Onderwijs, Cultuur en Wetenschappen, (2009)

² Vgl. Schreiber 2009, S. 1

³ Vgl. Kats, (2008) und Blaauwendraat und Buck, S.35, (2001)

⁴ Blaauwendraat und Buck in „Aktuelle Schulsysteme“, S. 33, (2001)

⁵ Vgl. Blaauwendraat und Buck in, „Aktuelle Schulsysteme“, S.33, (2001)

⁶ Vgl. Blaauwendraat und Buck in, „Aktuelle Schulsysteme“, S. 34, (2001)

⁷ Vgl. Otto, H.U. und Coelen, T., S.97, (2005)

Schulsystemen, welche immer wieder als beispielhaft angeführt werden, nicht mithalten. So erfahren berufstätige Eltern in Schweden eine ganz andere Aufmerksamkeit als es in den Niederlanden der Fall ist. Die dortige Vorschule muss vom ersten bis zum fünften Lebensjahr des Kindes einen Betreuungsplatz garantieren. Auch in der neunjährigen Grundschule wird nachschulische Betreuung obligatorisch offeriert.¹ In den Niederlanden gibt es mittlerweile natürlich auch Betreuungsangebote, die die vorgenannten Lücken zu füllen versuchen. Jedoch sind diese i.d.R. recht kostenintensiv. Dieses führt dazu, dass bspw. der Erlös aus der Halbtags­tätigkeit einer Frau weitgehend für die Begleichung der Betreuungskosten zu verwenden ist.

In den Niederlanden gibt es keinen festen Einschulungstag wie in Deutschland. Am Tag nach dem 5. Geburtstag beginnt für die Kinder ohne Initiationszeremonie, und auch ohne Schultüte, der Unterricht in der Grundschule (Basisschool). Unter Punkt 1.1.3. wurde bereits erläutert, dass die Schulpflicht mit dem vollendeten 5. Lebensjahr eintritt. Es werden allerdings 96 % der Kinder bereits mit 4 Jahren dem Schulbesuch zugeführt.²

¹ Vgl. <http://www.sweden.se/de/Startseite/Ausbildung/Fakten/Das-schwedische-Schulsystem/>, Zugriff: 06.10.2013

² Vgl. Gries, J., Lindenau, M., Maaz, K., Waleschowski, U., *Bildungssysteme in Europa*, (2005), S.54

10. Der Bildungsbegriff im Ländervergleich

„Im Mittelpunkt aller besonderen Arten der Tätigkeit nämlich steht der Mensch, der ohne alle, auf irgendetwas Einzelnes gerichtete Absicht, nur die Kräfte seiner Natur stärken und erhöhen, seinem Wesen Wert und Dauer verschaffen will“.¹

Mit dieser Grundlagen bildenden Aussage zum allgemeinen Bildungsbegriffs Wilhelm von Humboldts vorangestellt, soll der Versuch unternommen werden, das Verständnis um die regionale Wahrnehmung und die Auslegung des Bildungsbegriffes, differenziert nach den landestypischen Merkmalen in der Bundesrepublik und in den Niederlanden, nachverfolgen und begreifen zu können. Neben Humboldt sind noch Kant und Hegel zu nennen. Auch diese sind mit unsrem heutigen Verständnis des Bildungsbegriffes untrennbar verbunden.²

Bei der Betrachtung des Begriffes Bildung kann hier eine grobe Differenzierung in zwei Kernbereiche des Interpretationsverständnisses vorgenommen werden. Bildung kann als Prozess oder als Resultat des Prozesses wahrgenommen werden.³ Wobei es schon obsolet ist zu betonen, dass ein abschließendes Ergebnis hinsichtlich eines menschlichen Bildungsprozesses nicht existiert, da die Annahme vom lebenslangen Lernen in Lehre und Wissenschaft heute als manifest und allgemein vorauszusetzen ist. In dieser Untersuchung liegt der Schwerpunkt bei der Betrachtung des Bildungsbegriffes im Bereich des Prozesshaften, speziell im Hinblick auf die national relevanten Faktoren zur Entwicklung des Bildungssystems und dessen Infrastruktur. Anhand dieser Gegenüberstellung sollen Gemeinsamkeiten im Bildungsverständnis der Niederländer und der Bundesbürger aufgezeigt werden.

Wilhelm von Humboldt wurde hier exemplarisch ganz bewusst voran gestellt, da dieser mit dem Prozess der Entwicklung des modernen, mehrgliedrigen Schulsystems ab dem Jahre 1809 eng verbunden ist und auch maßgeblich für das heutige Erscheinungsbild unserer Universitäten,⁴ folgerichtig auch für die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen, verantwortlich. Humboldt hat mit der Forderung nach Einführung eines einheitlichen Bildungsweges entscheidend dazu beigetragen, dass der Zugang zu schulischer Bildung

¹ Von Humboldt, W., Theorie der Bildung des Menschen, S.56, (1793)

² Vgl. Büssers, P., aus dem Seminar: „Grundbegriffe der Pädagogik“, Universität Köln, S.3, (2007)

³ Vgl. Büssers, P., aus dem Seminar: „Grundbegriffe der Pädagogik“, Universität Köln, S.5, (2007)

⁴ Paleschke, S., Die Erfindung der Humboldtschen Universität, S.183, (202)

grundsätzlich allen Bevölkerungsschichten geöffnet wurde.¹ Schon einige Jahre vor Humboldt wurde für die preußischen Staaten gesetzlich manifestiert, dass die Sicherstellung und Durchführung der schulischen Bildung nicht mehr in den Händen der Kirche ist, sondern einzig und allein dem Staate obliegt. Im preußischen Landesrecht von 1794 heißt es dazu explizit: „Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.“²

Hier findet sich schon ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Wahrnehmung des Bildungsbegriffes zwischen den beiden Untersuchungsgebieten. Bereits unter Punkt 9.3.2 wurde auf die zentrale Rolle von Bund und Land in Deutschland hingewiesen. Anhand des vorstehenden Auszuges aus dem preußischen Landesrecht wird ersichtlich, dass die Weichen für die heute bestehende, umfassende Souveränität des Staates im bundesdeutschen Schulbetrieb schon vor über 200 Jahren gestellt worden sind. Zwar geraten die öffentlichen Schulen in der Bundesrepublik immer wieder in den Fokus der Kritik, aber es ist doch weiterhin wenig umstritten, dass der Staat für die Ausführung der schulischen Bildung Sorge zu tragen hat und dieses eine hoheitliche Aufgabe darstellt, welche nicht aus der Hand gegeben werden darf. Traditionell vertraut die Bevölkerung in Deutschland die Bevölkerung auf die Handlungskompetenz des Staates.

Die Entwicklung in den Niederlanden hat diesbezüglich einen anderen Weg genommen. Geprägt durch den Calvinismus waren die niederländischen Bürger sehr auf ihre individuellen Entfaltungsmöglichkeiten konzentriert.³ Drei Jahrhunderte ohne nennenswerte Kriegseinwirkungen auf dem eigenen Staatsgebiet⁴ begünstigten die wirtschaftliche Progression und verstärkten die Position des Bürgertums, was zur Folge hatte, dass jede der großen Bevölkerungsgruppen die Ausgestaltung von Teilen des öffentlichen Lebens nach der jeweiligen gesellschaftlichen Ausrichtung durchsetzen konnte. Das Prinzip mehrerer, voneinander unabhängig agierender Gesellschaftsschichten innerhalb eines Staatsapparates wird als „Versäulung“⁵ bezeichnet. Hierbei werden die Säulen des Staates, welche weitgehend gleichrangig und vertikal bestehen, durch einzelne

¹ Vgl. Gudjons, H., Pädagogisches Grundwissen, S. 91, (2003)

² Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten (01.06.1794), Zweyher Theil, zwölfter Titel. Von niederen und höheren Schulen, §1

³ Vgl. Kats, (2008)

⁴ Vgl. Kats, (2008)

⁵ Vgl. Molendyik, S.314, (2007)

kirchliche und politische Gruppen gebildet. „Säulen sind auf weltanschaulicher Grundlage basierende, gesetzlich gleichberechtigte Blöcke gesellschaftlicher Organisationen und Formen des Zusammenlebens innerhalb einer größeren, weltanschaulich gemischten, aber rassisch und ethnisch überwiegend homogenen demokratischen Gesellschaft“.¹ Für die Niederlande zu nennen sind hier als gesellschaftliche Säulen maßgeblich die Gruppen der Protestanten, Katholiken, Liberalen und Sozialisten.² Jede dieser Gruppierungen betrieb, und betreibt noch, eigene Krankenhäuser, Versicherungen, Schulen, Gewerkschaften und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Lebens. Seit den 1970er Jahren hat sich diese Segmentierung, zu Gunsten einer allgemeinen Stärkung des Zentralstaates, in den Niederlanden begonnen aufzulösen. Weiterhin werden viele öffentliche Einrichtungen, besonders die Schulen, unverändert von religiösen oder politischen Gemeinschaften betrieben.³ In den jeweiligen Einrichtungen finden sich heutzutage Anteile aller Bevölkerungsgruppen. Die homogene Segmentierung ist weitgehend verschwunden.

Wie bereits erwähnt, hat sich die *versäulte* Staatsgemeinschaft in den Niederlanden in den zurückliegenden Jahrzehnten umstrukturiert. Als mögliche Gründe sieht die Forschung die zunehmende Steigerung des Wohlstandes innerhalb der 1960er Jahre, einhergehend mit einem Autoritätsverlust der Kirchen.⁴ Trotz dieser Entwicklung rekurriert die niederländische Gesellschaft natürlich weiterhin auf ihre geschichtlichen Wurzeln und die tradierten Organisationsformen innerhalb des öffentlichen Lebens. Somit ist zwischen der Bundesrepublik und den Niederlanden auch heutzutage noch ein wesentlicher Punkt der Unterscheidung des Bildungsverständnisses, dass in Deutschland die Initiative des Staates vorausgesetzt und erwartet wird, wohingegen in den Niederlanden Wahlfreiheit und Möglichkeiten der Einflussnahme befürwortet werden. Der Staat soll lediglich die finanziellen Mittel bereitstellen und sich ansonsten weitgehend zurückhalten.

¹ Kruijt, J.P., Sociologische beschouwingen over Zuilen en Verzuiling, S.15, (1957)

² Vgl. Bandelow, N. „Kleine Demokratien“, S.1, (2004)

³ Vgl. Molendijk, S.315, (2007)

⁴ Vgl. Molendijk, S.326, (2007)

11. Organisationsentwicklung in Schule und Strafvollzug

Organisationsentwicklung beschreibt im weitesten Sinne einen extern eingebrachten, professionellen Beratungsprozess zum Zwecke der Weiterentwicklung von Wirtschaftsunternehmen bzw. Non-Profit-Organisationen.

Das Thema Organisationsentwicklung ist für das Arbeitsfeld des Strafvollzuges heute kein unbekanntes Feld mehr. Organisationstheoretische Betrachtungen des Strafvollzuges fanden, als ein Teilgebiet der angewandten Sozialwissenschaft und der Erziehungswissenschaft, bereits in den 1980er Jahren ihren Weg unter die Augen der Fachöffentlichkeit. Seitens der Justizbehörden selbst war vor allen Dingen zuerst der betriebswirtschaftlich relevante Aspekt der Organisationsentwicklung von Belang.¹ Andererseits wurde zur gleichen Zeit, von wissenschaftlicher Seite erfasst, dass es sich bei Einrichtungen des Strafvollzuges um Organisationen mit ganz eigenen und individuellen Merkmalen und Spielregeln handelt, welche im Ganzen einer reformorientierten Handreichung bedürfen.²

11.1 Organisationsentwicklung: Eine Definition

Um verstehen zu können, was ein Prozess der Organisationsentwicklung in einem Unternehmen, einer Behörde oder in einer sonstigen Non-Profit-Organisation bzw. in eine sozialwirtschaftliche Organisation bewirken soll, bedarf es einer vorherigen Erläuterung des Begriffes. Nun kursieren zu diesem Thema beinahe unzählige Theorien und Deutungsmuster und nicht von ungefähr füllen die Werke zur OE viele Regalreihen in den Bibliotheken. An dieser Stelle soll es nun aber nicht um das Für und Wider dieser oder jener Strömung innerhalb der OE gehen. Unter Bezug auf *eine* anerkannte, sehr treffende Deutung des Organisationsentwicklungsprozesses von Reinhard Comeli, soll der Sinn und Nutzen eines solchen Handelns auf den Schulbetrieb innerhalb einer Einrichtung des Strafvollzuges dargelegt werden.

¹ Vgl. Dünkel, S. 30, (2002)

² Vgl. Schäffter, S.24, (1984)

Comeli konzeptioniert seine Definition von Organisationsentwicklung wie folgt:

- *„OE ist ein umfassender Prozess der Systemveränderung bzw. Systementwicklung,*
- *der OE-Prozess wird von den Betroffenen getragen,*
- *die Veränderung bzw. die Anpassung an Veränderungen erfolgt über die Gestaltung von Lernprozessen, wobei sowohl die Organisationsmitglieder als auch die Organisation selbst lernen,*
- *OE-Prozesse verändern die Kultur und die Strukturen einer Organisation (Verhalten schafft Verhältnisse und Verhältnisse schaffen Verhalten),*
- *die Lebensqualität innerhalb einer Organisation soll verbessert werden,*
- *bei OE handelt es sich in aller Regel um langfristige Bemühungen,*
- *die Problemlöse- und Erneuerungsfähigkeit einer Organisation sollen durch OE gefördert werden,*
- *die Aktualisierung, Aktivierung und Erneuerung der Organisation erfolgt durch technische und menschliche Ressourcen.“¹*

Die vorstehend aufgezählten acht Kriterien verdeutlichen präzise und anschaulich Anspruch und Ziel eines Organisationsentwicklungsprozesses. Zusammengefasst soll OE einer Organisation, ihren einzelnen Bestandteilen, den Zugang zu einem gemeinsamen *Selbstbewusstsein* ermöglichen und bei gleichzeitiger Effizienzsteigerung das subjektiv empfundene Wohlbefinden eines jeden Mitarbeiters innerhalb der Organisation fördern.

11.2 Die Strafvollzugseinrichtung in der OE

Beim Studium des umfangreichen Materials zum Thema Justizvollzug erhält der Betrachter früher oder später den Eindruck, dass jeder, der sich mit dem Strafvollzug näher befasst, die Einrichtungen, die dem Vollzug der Freiheitsstrafe dienen, als das absolute Sorgenkind unter allen Organisationen wahrnimmt. Die Probleme, die das erzwungene

Miteinander verschiedenster Berufsgruppen mit sich bringt, die tagein, tagaus in ihrer Arbeit dem Zwang der sicherheitsrelevanten Obliegenheiten unterworfen sind und dazu permanent mit existentiellen Gefährdungen von Seiten der eigentlichen Zielgruppe - den Inhaftierten - zu rechnen haben, erheben sich fast unüberwindlich vor jedes theoretische Bemühen um Veränderung.

In der Tat sammeln sich unter dem Dach einer Vollzugseinrichtung die unterschiedlichsten Berufe. Aus eigener praktischer Erfahrung kann bestätigt werden, dass das wünschenswerte Miteinander der jeweiligen Dienste häufig nicht funktioniert, sondern dass sogar Misstrauen und Geringschätzung eine Atmosphäre des Zusammenwirkens gar nicht erst entstehen lassen.

Nun hat die Vollzugseinrichtung de jure, nach § 2 StvollzG, ihr Wirken eigentlich nur auf ein *Vollzugsziel* hin zu richten: Die Resozialisierung des Täters. Der ebenda auch genannte Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Strafen wird in der Lehre weitgehend als ein „sonstiges Ziel“ des Strafvollzuges angesehen² und ist somit nicht als vorrangig zu beurteilen. Dennoch hat sich in einer Justizvollzugsanstalt jegliches Tun dem Aspekt der Sicherheit und Ordnung zu unterwerfen. Gerade nach der Entweichung eines Gefangenen, gleich welchen Typus der Straftäter individuell verkörpert, wird die Öffentlichkeit regelmäßig aktiv und kritisiert bestehende Sicherheitsstandards, fordert politische Konsequenzen usw.

Die im Gesetz quasi en passant angehängte Aufgabe des Strafvollzuges, die Bürger vor Straftätern und ihren zu erwartenden Taten zu beschützen, wird de facto als *die eigentliche*, die primäre Rechtfertigung für die Existenz von Gefängnissen wahrgenommen. In den vielen, vielen Jahren die von den Zeiten finsterner Kerker bis zur Entwicklung moderner Vollzugsanstalten der heutigen Tage vergangen sind, konnte der breiten Öffentlichkeit, dem Bürger ohne spezielles Fachwissen anscheinend eines nicht genommen werden: Die Angst vor dem Straftäter, welcher gleichermaßen abschreckt und fasziniert.

Das Bestehen von vollzugsplanerischen Maßnahmen wird von dem Bürger auf der Straße nicht zur Kenntnis genommen. Einen Gesetzesbrecher schnell unter Verschluss zu bringen gilt oft als vorrangiges Ziel. Diesem Druck der öffentlichen Meinung sind die politisch

¹ Comeli, S.93, (1985)

² Vgl. Kaiser, S.137, (1992)

Verantwortlichen unterworfen. Bei entsprechenden öffentlichkeitsrelevanten Anlässen müssen auch sie ihr Handeln hierauf ausrichten.

Vor diesem Hintergrund lässt sich erklären, dass Fachdienste in Vollzugseinrichtungen, welche sich mit der Person des Inhaftierten befassen, an seiner Wiedereingliederung arbeiten, häufig wahrnehmen oder es so empfinden, dass sie von den eigentlichen Sicherheitskräften belächelt werden oder dass ihre Arbeit als nettes, aber eigentlich nutzloses Beiwerk anzusehen ist.

Diese Darlegung rekurriert nicht auf empirisch auswertbares Material oder repräsentative Umfragen, sondern stützt sich auf die eigenen Erfahrungen des Verfassers.

11.2.1 OE, Qualitätsmanagement und Kundenorientierung

Wie können nun Prozesse der Organisationsentwicklung unter diesen speziellen Rahmenbedingungen in einer Vollzugsanstalt umgesetzt und vor allem, wie kann eine möglichst breite Akzeptanz aller Beteiligten generiert werden und welche Rolle spielen die scheinbar Unbeteiligten, also all jene, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit der JVA stehen?

Im Zuge der Umstrukturierung einer Organisation etablieren sich zwangsläufig neue Instrumente der Betriebsführung. Manches ist bekannt, erfährt einen *upgrade* in Sachen Methodik und erhält ggf. einen neuen Namen. So arbeiteten manche Mitarbeiter früher im internen Rechnungswesen, heute wird diese Tätigkeit und Abteilung unter dem Begriff Controlling geführt.

Im Verlauf der Modernisierung des öffentlichen Verwaltungsapparates ab Beginn der 1990er Jahre¹ wurde in vielen Bereichen das Instrument der Qualitätssicherung eingeführt. Ob nun Qualitätssicherung als Werkzeug des modernen Vollzugsmanagements sinnvoll oder überflüssig ist, diese Frage soll an dieser Stelle gar nicht weiter vertieft werden. Um aber die unterschiedlichen Interessengruppen in und um die JVA sichtbar zu machen, sicherlich eine Grundvoraussetzung für jede OE, sollen hier einige Begriffe des Qualitätsmanagements einbezogen werden, wie Maelicke sie bereits für den Strafvollzug entworfen hat.

¹ Vgl. Maelicke in: Das Gefängnis als lernende Organisation., S.33

Es soll hier bewusst der zunehmende Dienstleistungscharakter im Strafvollzug¹ hervorgehoben werden. Differenziert werden die möglichen Beteiligten in drei Kategorien, wobei nur zwei Kategorien unmittelbar in den Betrieb einer JVA einbezogen werden. Aufgeführt werden die Kategorien „Anspruchsgruppen“, „Mitarbeiter“ und „Kunden“.² Unter „Anspruchsgruppen“ subsumiert der Urheber hier die viel zitierte *Öffentlichkeit*, namentlich: Regierung, Parteien, Verbände, Medien und natürlich die Bürger. Die Angehörigen dieser Kategorie haben ein eigenes Bild vom Strafvollzug und eine Erwartung, was dieser für Sie, die Gesellschaft, zu leisten hat. Direkte Verbindungen zum Strafvollzug bestehen aber in der Regel für diese Gruppen nicht. Die Anspruchsgruppen sind für den OE-Prozess also sekundär relevant.

Viel interessanter erscheint in diesem Kontext die Zusammensetzung der Kategorien „Kunden“ und „Mitarbeiter“. Die Zugehörigkeit zur Kategorie der Mitarbeiter ergibt sich nachvollziehbar aus dem Anstellungsverhältnis mit der jeweiligen Anstalt und bringt keine Überraschungen mit sich. Es wird unterschieden in Bedienstete, Externe, Ehrenamtliche und Management. Sehr interessant ist hier jedoch die Kategorie „Kunden“. Es finden sich unter diesem Oberbegriff die Inhaftierten, Angehörige Rechtsanwälte, Staatsanwälte, Richter Polizei und sonstige externe Partner.³

Betrachtet man diese Einteilung, so wird deutlich, dass Veränderungen in einer Vollzugsanstalt von allen Mitarbeitern akzeptiert und auf den Weg gebracht werden müssen, dass jedoch von vielen Seiten auf das Wirken in der JVA geblickt wird und unterschiedlichste Erwartungen an den Vollzug, ob berechtigt oder nicht, erkannt und in die Überlegungen eines OE-Prozesses mit einbezogen werden sollten. Nur so kann die Anstalt ihrer Rolle in der Gesellschaft gerecht werden und es wird vermieden, im Rahmen der möglichen Erneuerungsprozesse nur bis zum Mauerrand zu schauen. Kurz: Optimierungsprozesse im Strafvollzug haben primär die unter Punkt 11.1. genannten Ziele im Focus, dürfen jedoch nicht außer Acht lassen, dass es sich bei einer Strafvollzugsanstalt um eine Einrichtung des Staates handelt, welche die Ansprüche einer heterogenen Gesellschaft erfüllen muss und von dieser genauestens beobachtet wird.

¹ Vgl. Maelicke in: Das Gefängnis als lernende Organisation, S.38

² Vgl. Maelicke in: Das Gefängnis als lernende Organisation, S.39

³ Vgl. Maelicke in: Das Gefängnis als lernende Organisation, S.39

Prozesse im Sinne der OE müssen folglich stets mit Blick auf die Kundenorientierung im Strafvollzug reflektiert werden. Maelicke führt hierzu aus, dass, um diesem Ziel näher zu kommen, noch ein deutlicher Wandel in Einstellung und Gesinnung seitens der Anstaltsleitung und der Bediensteten vollzogen werden muss. Wörtlich heißt es zu diesem Thema: „Kernbereich hoheitlichen Handelns zu sein und Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols bedeuten nicht, frei zu sein gegenüber (...) Ansprüchen beteiligter oder betroffener Dritter.“¹

11.3 Die Justizvollzugsanstalt als sozialwirtschaftliche Organisation

Das Instrument der Organisationsentwicklung wurde ursprünglich zur Entwicklung von gewinnorientierten Industrieunternehmen generiert.² Bernd Maelicke (u.a.) definiert derartige Unternehmen als For-Profit-Organisationen und nennt als deren primäres Ziel, eine dauerhafte Optimierung des wirtschaftlichen Ertrages.³ Non-Profit-Organisationen sind hingegen vorrangig zu dem Zwecke tätig, gemeinnütziges Arbeiten zu optimieren und einen Nutzen für die jeweilig Hilfebedürftigen zu erbringen. Gewinnorientierte Unternehmen wollen und sollen ihren Inhabern und Teilhabern einen monetären Vorteil erbringen. Eine Non-Profit-Organisation ist schon außerordentlich erfolgreich, wenn die Arbeit innerhalb des Geschäftsjahres kostendeckend erbracht werden konnte.¹

Wenn wir uns beispielhaft einige klassische Non-Profit-Organisationen, wie öffentliche Verwaltungen, Krankenhäuser oder auch kommunale Theater heute einmal näher betrachten, so fällt auf, dass die lange gültige bipolare Einteilung beider Systeme nicht mehr so recht in die heutige Zeit passt. Mit Blick auf die Wirtschaftsunternehmen unserer Tage soll nun nicht unbedingt behauptet werden, dass hier ein Gesinnungswandel hin zu mehr sozialer Verantwortung und gesellschaftlichem Engagement stattgefunden hat. Wenn derartiges Handeln bei einem Unternehmen auffällt, so fällt es schwer zu glauben, dass dies nicht aufgrund handfester wirtschaftlicher Interessen plakatiert wird. Aber sehr wohl ist festzustellen, dass gemeinnützige oder öffentliche Einrichtungen seit Beginn der 1990er Jahre verstärkt um Mittel der Finanzierung ringen, sich gegen Konkurrenz durchsetzen und ihr *Produkt* verkaufen müssen. Dabei sind Management- und Controllingmethoden aus der

¹ Vgl. Maelicke in: Das Gefängnis als lernende Organisation, S.39

² Vgl. Soretz, S.73, (2003)

³ Vgl. Maelicke in: Das Gefängnis als lernende Organisation, S.44

Wirtschaft mittlerweile durchaus *State of the Art*. Sehr treffend weist nun Maelicke darauf hin, dass es durch betriebswirtschaftliches Agieren von Non-Profit-Organisationen nunmehr unumgänglich geworden ist, die Unterteilung in For-Profit- und Non-Profit-Organisationen zu überdenken bzw. zu erweitern.

In diese Debatte um eine Neuausrichtung des gemeinnützigen Sektors kommt der Begriff der Sozialwirtschaftlichen Organisationen (SWO). Definitionsmerkmal einer SWO soll das professionelle Erbringen sozialer Dienstleistungen sein. Dieses professionelle Handeln soll anhand der Merkmale Effektivität und Effizienz zu betrachten und zu überprüfen sein. Die *Kunden* der SWO entscheiden letztendlich über deren Erfolg oder Misserfolg.² Der Begriff des *Kunden* wird hier bewusst kursiv aufgeführt, da es in dieser Definition offen bleibt, ob der einzelne Mensch gemeint ist, der in direkten Kontakt mit den zielgerichteten Bemühungen der entsprechenden SWO kommt oder ob als Kunde der Auftraggeber und Finanzier zu sehen ist.

Für eine Justizvollzugsanstalt ist dieser Aspekt immanent. Die inhaftierten Personen euphemistisch als Kunden zu deklarieren, kann nur als zynisch und vollkommen unbrauchbar abgelehnt werden. In diesem Falle sollte als Kunde die bürgerliche Gesellschaft an sich speziell gesehen werden, was allerdings eine vernünftige Evaluation geradezu unmöglich erscheinen lässt.

Unter dem Dach der Non-Profit-Organisationen (NPO) unterscheidet Schwarz noch fünf verschiedene Kategorien von NPOs, namentlich gemeinwirtschaftliche, verbandliche, soziokulturelle oder politische und soziale NPO. Die Einteilung richtet sich an der Art des Trägers der Organisation aus. Um ein Beispiel zu nennen: Unter dem Begriff der soziokulturellen NPO finden sich alle Arten von Sport- und Gesangsvereinen wieder. Selbsthilfegruppen hingegen werden als soziale NPO angesehen.³

¹ ebenda

² Vgl. Maelicke in: Das Gefängnis als lernende Organisation, S.42

³ Vgl. Schwarz, S.18, (1998)

Es gibt jedoch eine Gruppe, die von den o.g. Veränderungen im Nonprofit-Bereich primär betroffen ist: Die gemeinwirtschaftlichen NPO. Hierzu gehören bspw. öffentliche Verkehrsunternehmen, städtische Energieversorger, kommunale Verwaltungen, Theater, Krankenhäuser und Justizvollzugsanstalten. Besonders für eben diese NPO bietet sich die Betrachtung unter Beifügung der Kriterien für sozialwirtschaftliche Organisationen an.

12. Untersuchung: Motivation und Methodik

Wie schon im Vorwort angedeutet wurde, ist hier die Fragestellung, welchen Stellenwert die pädagogische Arbeit, und damit der Resozialisierungsaspekt, innerhalb des Strafvollzugs heute haben. Welche Position nimmt die Politik ein? Ist diese Position anhand des vorliegenden Materials glaubwürdig? Wie sehen Pädagogen im Vollzug sich selbst und was denken sie über ihre professionelle Rolle im System?

Es soll der Versuch unternommen werden, die vorhandenen Strukturen zu analysieren um einen objektiven Blick auf den Untersuchungsgegenstand werfen zu können, welcher im besten Falle Perspektiven zur Optimierung des Status quo freigibt.

Nach aktuellem Wissensstand wurde eine vergleichbare Untersuchung bislang nicht angefertigt und veröffentlicht.

12.1 Fragestellungen und Hypothesen

Mit Blick auf den Strafvollzug in den Niederlanden und in Nordrhein-Westfalen stellen sich die Fragen: Was ist beiden Systemen gemeinsam und was ist trennend und welche Vor- oder Nachteile lassen sich bei genauer Betrachtung beschreiben?

Sowohl in Deutschland als auch bei unseren westlichen Nachbarn sieht der Gesetzgeber die Notwendigkeit, den Vollzug einer Freiheitsstrafe sinnvoll gestalten zu wollen. Für den verurteilten Straftäter sollen Perspektiven geschaffen werden, verpasste Chancen im Leben nachholen zu können. Durch schulische Bildung und Berufsausbildung soll der Straffällige im besten Falle zur Führung eines straffreien Lebens qualifiziert und motiviert werden.

NRW wie gleichwohl die Niederlande regeln die Möglichkeiten zur schulischen Bildung im Strafvollzug mittels bundes- bzw. landeseinheitlicher Gesetzesvorgaben. Jedoch sieht der Gesetzgeber in NRW, wie auch in den anderen bundesdeutschen Ländern, für die übergeordnete Aufsichtsbehörde, das Justizministerium, eine zentrale Kontroll- und Regulierungsposition vor. In den Niederlanden hingegen ist auch die allgemeine Verwaltungsorganisation im Strafvollzug, wie in anderen hoheitlichen Bereichen auch, von zentralistischer Natur. Ausführung und Gestaltung vieler Vollzugsangelegenheiten werden jedoch weitgehend auf die lokale Ebene, das heißt an die zuständige Vollzugsanstalt selbst, delegiert.

Hieraus entwickelt sich die Annahme, dass der niederländische Strafvollzug, aufgrund der weniger umfangreichen Regulierung durch übergeordnete Stellen, flexibler und bedarfsgerechter planen und handeln kann, als dieses innerhalb des Strafvollzuges in NRW der Fall ist. Gleichzeitig folgt dieser Annahme die Vermutung, dass das vorstehend Aufgeführte als tatsächlicher Handlungsvorteil zu betrachten ist.

Die erste Hypothese (H1), die dieser Arbeit zugrunde liegt lautet folglich:

Im geschlossenen Erwachsenenstrafvollzug der Niederlande werden Bildungsmaßnahmen, im Gegensatz zum Vollzug in NRW, marktorientiert, flexibel und nach dem aktuellen Bedarf eingesetzt und der Zielgruppe niederschwellig zur Verfügung gestellt.

Die zweite große Frage beschäftigt sich mit den Bedingungen, welche die Pädagogen in ihren Wirkungsstätten vorfinden.

Für denjenigen, der den Beruf des Lehrers ergreift, ist es meist außer Frage, nach erfolgreich absolvierter Ausbildung, seiner Tätigkeit innerhalb eines regulären Schulbetriebes, sozusagen unter seinesgleichen, nachzugehen. Wer sich hingegen für die Arbeit in einer Vollzugsanstalt entscheidet, muss sich in einer Organisation zurechtfinden, deren Augenmerk nicht in erster Linie auf die schulische Ausbildung der Schutzbefohlenen gerichtet ist. Dieser Bereich ist nur einer von vielen. Der Lehrer muss sich in diese Ordnung einfügen können und sich zu behaupten wissen. Dieses kann gelingen oder fehlschlagen und es kann vermutet werden, dass aufgrund des erhöhten Spielraumes auf lokaler Ebene, für ein Gelingen der Ziele der beruflichen Selbstverwirklichung für den Lehrer im Strafvollzug in den Niederlanden die besseren Voraussetzungen bestehen, vergleicht man diese mit seinen Berufskollegen in NRW.

Somit lautet die zweite Hypothese (H2):

Eigen- und Fremdwahrnehmung des Pädagogen im geschlossenen Erwachsenenstrafvollzug sind in NRW, im Gegensatz zu der Vergleichsgruppe in den Niederlanden, überwiegend negativ geprägt.

12.2 Operationalisierung

Anhand der Hypothesen H1 und H2 erfolgte die Definition der Untersuchungsbegriffe, aus welchen im Folgenden die Untersuchungsvariablen und Indikatoren abgeleitet wurden. Fünf Untersuchungsbegriffe wurden für die Befragung festgelegt und wie folgt definiert

Geschlossener Erwachsenenstrafvollzug

Geschlossener Erwachsenenstrafvollzug ist der, durch einen haftrichterlichen Befehl, oder aufgrund eines rechtskräftigen Gerichtsurteils angeordnete Entzug der Freiheit bei einer volljährigen Person in einer eigens dafür ausgerichteten Anstalt ohne die Möglichkeit zum regelmäßigen und selbstbestimmten Verlassen dieser Anstalt.

Bildungsmaßnahmen

Bildungsmaßnahmen sind Bemühungen zur Wissensvermittlung, welche in Form von Schulunterricht auf die Erlangung eines anerkannten Abschlusses gerichtet sind bzw. in temporär kurzzeitig angelegten Kursen die Vermittlung selektiver Wissensbereiche zum Ziel haben.

Eigenwahrnehmung

Eigenwahrnehmung ist das individuell generierte Gesamtbild des eigenen professionellen Selbst innerhalb einer Organisation.

Fremdwahrnehmung

Fremdwahrnehmung ist die tatsächliche oder angenommene Sicht eines oder mehrerer Organisationszugehöriger auf die eigene Person oder auf die eigene Berufsgruppe.

Pädagoge

Ein Pädagoge / Eine Pädagogin ist durch Erwerb anerkannter Hochschulqualifikation zur professionellen Wissensvermittlung befähigt.

H1

<i>Begriff</i>	Geschlossener Erwachsenenstrafvollzug		
<i>Variablen</i>	Vollzugsart	Geschlecht	Vollzugsdauer
<i>Indikatoren</i>	U-Haft Strafhaft	Männlich Weiblich	Haftjahre

<i>Begriff</i>	Bildungsmaßnahmen		
<i>Variablen</i>	Unterrichtsart	Abschluss	
<i>Indikatoren</i>	Schulunterricht Kurs	Schulabschluss Zertifikat	

H2

<i>Begriff</i>	Eigenwahrnehmung		
<i>Variablen</i>	Profession	Organisation	Bewertung
<i>Indikatoren</i>	Festangestellter Lehrer päd. Honorarkraft sonstige Honorarkräfte	JVA	Positiv negativ

<i>Begriff</i>	Fremdwahrnehmung		
<i>Variablen</i>	Organisationsmitglied	Organisation	Bewertung
<i>Indikatoren</i>	Leitung Fachdienst	JVA	Positiv Negativ

AVD	
<i>Begriff</i>	Pädagoge
<i>Variablen</i>	Qualifikation
<i>Indikatoren</i>	Lehramt
	Diplom
	Sonstiges

Abbildung 5: Operationalisierung Hypothesen

12.2.1 Untersuchungsart

Als Untersuchungsart wurde das Mittel der Primäranalyse gewählt. Der vorliegende Datensatz wurde im Verlauf der Befragung generiert und erstmalig ausgewertet. Die Primärdaten wurden auf dem Wege einer schriftlichen Befragung erhoben.

Die Untersuchungseinheiten umfassen die hauptamtlich tätigen Lehrer und Lehrerinnen in den ausgewählten Justizvollzugsanstalten der beiden territorial eingegrenzten Forschungsfelder.

12.2.2 Gegenstandsbereich

Der Gegenstandsbereich des Forschungsvorhabens umschließt die Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen und in den Niederlanden mit dem Focus auf die dort tätigen Lehrer und Lehrerinnen in den Vollzugsanstalten. Um eine demographische Vergleichbarkeit zu Nordrhein-Westfalen ermöglichen zu können, wurde das Untersuchungsgebiet in den Niederlanden auf den Bezirk Randstad eingeschränkt.

Ausgewählt wurden nur die Einrichtungen, in denen mindestens ein Pädagoge hauptamtlich beschäftigt ist.

12.2.3 Untersuchungseinheit

Von den 37 Justizvollzugsanstalten des Landes wurden 16 Einrichtungen zur Teilnahme an der Befragung ausgewählt. Diese Zahl stellt die Grundgesamtheit aller Einrichtungen für den geschlossenen Strafvollzug an Erwachsenen dar, in denen ein pädagogischer Dienst oder eine Schulabteilung vorgehalten wird.

Zum Zeitpunkt der Befragung waren für den Einsatz in den o.g. JVs insgesamt 61 Lehrer und Lehrerinnen hauptamtlich beim Land NRW beschäftigt. Alle Lehrkräfte wurden in die Befragung einbezogen.

Ebenso wurden die Anstaltsleiter bzw. optional die stellvertretenden Leitungskräfte befragt.

In dem Bezirk Randstad / Niederlande sind zum Zeitpunkt der Befragung 14 Einrichtungen für den geschlossenen Erwachsenenstrafvollzug verortet. Von diesen 14 Vollzugsanstalten bleiben 8 übrig, in welchen mindestens eine hauptamtliche Lehrkraft ihrer Tätigkeit im Auftrag des *Ministerie van Justitie* nachgeht. In dem maßgeblichen Zeitfenster belief sich die Gesamtzahl der Pädagogen auf 10 Lehrerinnen und Lehrer. Auch in den Niederlanden erfolgte die Befragung der Leitung bzw. deren Stellvertretung.

12.2.4 Zeitliche Dimension

Im Rahmen einer Momentaufnahme wurde die Situation in dem Zeitfenster 2006 bis 2007 untersucht.

12.3 Konkrete Fragen

Anhand der dargelegten Hypothesen wurden konkrete Fragen erarbeitet. Auf dem Wege einer schriftlichen Befragung sollten mögliche Antworten gesammelt werden, die Rückschlüsse auf die Situation und den Stellenwert der pädagogischen Arbeit im Strafvollzug zulassen und die im besten Falle prognostische Ausblicke und alternative Handlungsempfehlungen produzieren.

Reagiert man in den Niederlanden, im Gegensatz zu NRW, schnell auf neue Anforderungen des Arbeitsmarktes?

Ist der Zugang zu Bildung im Strafvollzug der Niederlande niederschwelliger als dies in NRW der Fall ist?

Haben die Justizvollzugslehrer in NRW im Gegensatz zu ihren Berufskollegen in den Niederlanden eine negative Eigenwahrnehmung und vermuten Sie ebenfalls eine negative Fremdwahrnehmung ihres Berufsstandes?

Ist die pädagogische Arbeit in den Anstalten konzeptioniert?

Ist es möglich und sinnvoll, die Anstalten zu kategorisieren und in länderübergreifend vergleichbare Gruppen einzuordnen?

Lässt die Struktur der Vollzugsanstalten gute pädagogische Arbeit zu?

Wird Untersuchungshaft für die schulische Ausbildung genutzt?

Existieren die Möglichkeit und der Zugang zu einer freiwilligen Kompetenztestung für die Inhaftierten?

Welche Fächer werden unterrichtet?

Wie ist die Geschlechterverteilung bei den Lehrkräften?

Wie stellt sich die Altersstruktur der Lehrer insgesamt dar?

Gibt es Aussagen über die durchschnittliche Anstellungsdauer der Pädagogen im Vollzug?

Können Aussagen darüber getroffen werden, wie lange eine Lehrkraft bereits außerhalb des Vollzugs gearbeitet hat?

13. Personalbestand, Qualifikation und Auswahl

Nachfolgend soll erläutert werden, mit welchem Personalaufwand die jeweiligen Dienstgeber den Aufgaben der schulischen Bildung im Strafvollzug nachkommen. Hierin fließen noch Ausführungen in Bezug auf die grundlegenden beruflichen Qualifikationen der Strafvollzugslehrkräfte und die Voraussetzungen zur Einstellung in den Vollzugsdienst mit ein.

13.1 NRW

Innerhalb des Untersuchungszeitraumes waren in NRW insgesamt 66 Lehrerinnen und Lehrer in den Justizvollzugsanstalten des Landes beschäftigt. Diese Zahl bezieht sich nur auf den Erwachsenenstrafvollzug, allerdings wird hier der offene Vollzug mit einbezogen. Innerhalb des Jugendstrafvollzuges sind noch weitere 31 Pädagoginnen und Pädagogen tätig.

Von den o.g. 66 Lehrkräften waren 38 verbeamtet. 28 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter taten als Angestellte des Landes ihren Dienst. Die Lehrkräfte werden vergütungstechnisch dem gehobenen Dienst zugeordnet. Die Verbeamtung, einhergehend mit dem besonderen Kündigungsschutz für diese Berufsgruppe, ist in NRW noch immer die Regel. Die Einstellung eines Lehrers im Angestelltenverhältnis resultiert weniger auf Veränderungen im Dienstverhältnis allgemein, sondern eher daraus, dass bei den betroffenen Pädagogen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, z.B. wenn bei Dienstantritt das 40. Lebensjahr bereits überschritten worden ist oder wenn eine zeitlich befristete Vertretungsstelle angenommen wurde.

13.1.2 Einstellungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Einstellung als Lehrer im Dienste der Justiz ist die Befähigung für das Lehramt Primarstufe, Sekundarstufe I oder II oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder Sonderschulen.¹

¹ Richtlinien für die (...)Lehrer (1984), A.1

13.1.3 Niederlande

Das Königreich der Niederlande beschäftigt innerhalb des relevanten Zeitraumes 79 Lehrerinnen und Lehrer in insgesamt 58 Einrichtungen des Strafvollzuges.

In den 8 untersuchten Einrichtungen des Gebietes Randstad arbeiten zum Befragungszeitraum 10 Lehrkräfte. Theoretisch bestehen Planstellen für 14,41 Pädagoginnen und Pädagogen. Summiert man die Angaben der jeweiligen Vollzugseinrichtungen zur Anzahl der Pädagogen, dann ergibt sich eine Gesamtzahl von 13 Lehrkräften

Eine Unterscheidung in Beamte und Angestellte wird hier nicht vorgenommen. Alle Beschäftigten werden als *rijksambenaar* geführt, was mit dem Begriff *Staatsbeamter* übersetzt werden kann. Von den 14,41 Planstellen sind 2,72 Stellen zeitlich befristet vorgesehen.¹ 11,69 Planstellen können also als dauerhaft vorhanden angenommen werden.

13.1.3.1 Lehrerausbildung

Im Gegensatz zu dem bundesdeutschen Beamten ist der niederländische *rijksambenaar* prinzipiell auch betriebsbedingt kündbar. Die Lehrkräfte bewerben sich direkt bei den Schulen. Die Lehrerinnen und Lehrer in den Niederlanden, speziell die Lehrkräfte für den Grundschulunterricht, haben i.d.R. ein weniger breit gefächertes Qualifikationsprofil, was die zu unterrichtenden Fächer angeht, vorzuweisen als dies bei deutschen Pädagoginnen und Pädagogen der Fall ist. Somit ist das theoretisch mögliche Einsatzspektrum begrenzt, was die Position gegenüber den potenziellen Arbeitgebern verschlechtert.

¹ Auskunft des DJI, 10.06.2009

14. Beschreibung der untersuchten Haftanstalten

Für Nordrhein-Westfalen haben 16 und für das Gebiet Randstad/Niederlande 8 Strafvollzugseinrichtungen die Kriterien der hier durchgeführten Untersuchung erfüllt. Alle Einrichtungen dienen dem Vollzug der Straftat an männlichen oder weiblichen erwachsenen Straftätern innerhalb des geschlossenen Strafvollzuges. Die nachfolgende Beschreibung umfasst bauliche Daten, Belegungsvermögen, Zuständigkeit und den personellen Umfang der pädagogischen Belegschaft.

14.1 NRW

In Nordrhein-Westfalen konnten die im Folgenden genannten Justizvollzugsanstalten zur Befragung ausgewählt werden. In Absprache mit dem kriminologischen Dienst des Landes wurde eruiert, in welchen Vollzugsanstalten für erwachsene Inhaftierte mindestens eine Lehrkraft beschäftigt ist.

14.1.1 Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede

Die Anstalt wurde im Jahr 1977 in Betrieb genommen. Die 7 Hafthäuser wurden in der so genannten Kammbauweise angelegt. Das bedeutet, dass die einzelnen Bauten hintereinander in einer Reihe angeordnet sind und an einer Seite mit einem durchgängigen Verbindungsgebäude aneinander angeschlossen sind. Diese Bauweise fand typischerweise in den 1970er Jahren Verwendung und löste die früher populäre panoptische Bauweise ab, bei welcher die einzelnen Hafthäuser sternförmig von einer mittig angeordneten Zentrale abgingen. Diese Bauform sollte eine vollständige Übersicht für das Wachpersonal gewährleisten.

Die JVA wurde von Beginn an auch für den Vollzug an weiblichen Gefangenen konzipiert.

Zum Untersuchungszeitraum wird die Kapazität mit 486 Plätzen für männliche Inhaftierte und 69 Plätzen für Frauen angegeben.¹

2 Lehrer sind in der Anstalt tätig.

Vollzogen werden hier Straf- und U-Haft für Männer wie auch für Frauen.

Eine Konzeption für den Bildungsbetrieb existiert und wurde zur Verfügung gestellt.

14.1.2 Justizvollzugsanstalt Aachen

In Aachen gab es bereits seit dem Jahre 1874 eine Haftanstalt. Dieser Altbau wurde 1994 geschlossen, nachdem an anderer Stelle ein Gefängnisneubau die Aufgaben der alten Anstalt übernehmen konnte. Nach einer baulichen Erweiterung 2005 bietet die JVA Aachen 684 Haftplätze für den Vollzug von Straf- und U-Haft. Zusätzlich gibt es Plätze für 50 Sicherungsverwahrte. Hier werden ausschließlich Männer inhaftiert.²

Es arbeiten hier 3 Lehrer.

Eine Konzeption für den Bildungsbetrieb existiert, wurde jedoch seitens der Anstalt als überaltert eingestuft und nicht übersandt.

14.1.3 Justizvollzugsanstalt Essen

1911 erfolgte die Indienststellung der JVA Essen. Im Laufe der Jahrzehnte wurde der ursprüngliche Bau mehrfach umgebaut und erweitert. Vier Hafthäuser gehen strahlenförmig von einem Zentralbau ab (panoptische Bauweise). Der kreuzförmige Innenbau wird von Querbauten umschlossen.

514 Haftplätze, ausschließlich für Männer, stehen zur Verfügung.¹

Straf- und U-Haft werden hier vollzogen.

Ein Lehrer steht für die Inhaftierten bereit.

Eine Konzeption für den Bildungsbetrieb existiert, wurde jedoch nicht zur Verfügung gestellt.

14.1.4 Justizvollzugsanstalt Geldern

In Kambauweise errichtet, wurde die Vollzugsanstalt Geldern 1979 in Dienst gestellt. Nach Fertigstellung eines Erweiterungsbaues im Jahre 2003 kann über 681 Haftplätze

¹ www.jva-bielefeld-brackwede.nrw.de

² www.jva-aachen.nrw.de

verfügt werden. Die JVA Geldern ist zuständig für den Vollzug von Strafhaft an männlichen Verurteilten.²

6 Lehrer bilden das Team des pädagogischen Dienstes.

Eine Konzeption wurde angefordert. Eine Antwort blieb aus..

14.1.5 Justizvollzugsanstalt Hagen

Bereits im Jahre 1923 wurde die Haftanstalt in Hagen in Dienst gestellt. Ursprünglich als Stadtgefängnis geplant, wurde die Anstalt in Atriumbauweise errichtet. Die vier miteinander verbundenen Trakte ordnen sich folglich um einen Innenhof. Es handelt sich um eine eher kleine Einrichtung mit insgesamt 338 Plätzen für Männer.³

Die JVA Hagen nimmt eine Sonderrolle unter den Haftanstalten des Landes ein, da hier auch das Einweisungsverfahren durchgeführt wird.

Bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ab 24 Monaten Strafdauer erfolgt die Teilnahme der Inhaftierten am Einweisungsverfahren. 70 % der Inhaftierten in Hagen sind Einweisungsgefangene. 30 % sind Untersuchungs- oder Strafgefangene.

1 Lehrer ist in der Einrichtung beschäftigt

Es wurde wegen des besonderen Status der Anstalt keine Konzeption angefordert.

14.1.6 Justizvollzugsanstalt Köln

Die JVA Köln, in ihrer jetzigen Form, wurde im Jahr 1969 eingeweiht. Das alte, zentral gelegene Gefängnis in Köln, der berühmte *Klingelpütz*, hatte nach über 100 Jahren Dienst seine Schuldigkeit getan und wurde schließlich abgerissen.

¹ www.jva-essen.nrw.de

² www.jva-geldern.nrw.de

³ www.jva-hagen.nrw.de

Der Neubau ist auf weitläufigem Areal angelegt.¹ Die baulich getrennten Hafthäuser sind durch Gänge verbunden. 863 männliche und 271 weibliche Inhaftierte können in der JVA Köln untergebracht werden.

Die Anstalt dient sowohl der Straf-, als auch der U-Haft. Auch der Jugendstrafvollzug ist dort angesiedelt.

In dieser großen JVA sind insgesamt 6 Lehrkräfte tätig.

Besonderheit: In dieser Einrichtung besteht, für die erwachsenen Inhaftierten, die Möglichkeit des koedukativen Schulunterrichts.

Eine Konzeption für den Bildungsbetrieb existiert und wurde zur Verfügung gestellt.

14.1.7 Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen

Erst im Jahr 1998 wurde diese moderne JVA vor den Toren der Stadt Gelsenkirchen eröffnet. Die Anstalt wurde als ringförmige Hafthausanlage erbaut.² Von einem halbkreisförmigen Verbindungsbau zweigen die einzelnen Haftgebäude strahlenförmig ab.

Die Anstalt bietet Platz für 460 Männer, 150 Frauen (auch offen). Insgesamt liegt die Kapazität bei über 700 Plätzen.

Straf-, U-Haft und Ersatzfreiheitsstrafen werden hier vollstreckt.

Die pädagogische Abteilung wird aus einem sechsköpfigen Kollegium gebildet.

Eine Konzeption für den Bildungsbetrieb existiert und wurde zur Verfügung gestellt.

14.1.8 Justizvollzugsanstalt Münster

Die JVA Münster, im *Knast-Jargon* nur *Die Burg* genannt, wurde bereits 1853 in sternförmiger Bauweise errichtet. 528 Männer können hier untergebracht werden.¹

Die Vollzugsanstalt in Münster nimmt eine Sonderrolle im Strafvollzug des Landes NRW ein. Hier befindet sich nämlich das pädagogische Zentrum mit 63 Einzelhaftplätzen für

¹ www.jva-koeln.nrw.de

² www.architektur-bildarchiv.de

männliche Inhaftierte. Gefangene aus ganz NRW können im Pädagogischen Zentrum (PZ) an der Justizvollzugsanstalt Münster, so die korrekte Bezeichnung, einen Schulabschluss erwerben, sofern dies in ihrer Heimatanstalt, z.B. durch Kooperation mit externen Partnern, nicht möglich ist. Man kann das PZ durchaus mit einer Schule im Internatsbetrieb vergleichen. Hafträume, Klassen- und Sozialräume sind innerhalb einer Gebäudeeinheit zusammengefasst. Die Schüler sind also unter sich.

9 Lehrer arbeiten im PZ.

Es werden Straf- und U-Haft vollstreckt.

Eine Konzeption für den Bildungsbetrieb existiert und wurde zur Verfügung gestellt.

14.1.9 Justizvollzugsanstalt Rheinbach

Seit 1914 übernimmt die JVA Rheinbach bereits ihre Aufgabe im Strafvollzug. Die Anstalt wurde in klassischer Kreuzbauweise errichtet.

Ursprünglich für 714 gefangene konzipiert, wurde die Belegungszahl zum Ende der 1960er Jahre reduziert. Aktuell kann die JVA 554 männliche Gefangene zum Vollzug der Strafhaf aufnehmen.¹

1 Lehrer kümmert sich hier um die pädagogischen Obliegenheiten.

Eine Konzeption für den Bildungsbetrieb existiert, wurde jedoch nicht zur Verfügung gestellt.

14.1.10 Justizvollzugsanstalt Schwerte

Im Jahre 1971 erfolgte die Inbetriebnahme der JVA Schwerte.² Ein Gebäudekomplex in Kammbauweise mit drei Flügeln nimmt ungefähr ein Drittel des Areals ein. Auf der übrigen Fläche befinden sich die Werkhallen, ein Sportplatz und eine Sporthalle, sowie die Einrichtungen zur Verwaltung.

Die Anstalt hat eine Kapazität von 364 Haftplätzen, ausschließlich für Männer in Strafhaf.

¹ Pädagogische Zentrum bei der JVA Münster, Eine Schule im Knast, S.5,(2001)

2 Pädagogen arbeiten in der Anstalt.

Eine Konzeption für den Bildungsbetrieb existiert und wurde zur Verfügung gestellt.

14.1.11 Justizvollzugsanstalt Kleve

Die erstmalige Indienststellung der JVA Kleve erfolgte im Jahr 1915. Zu dieser Zeit bot die Anstalt Platz für 250 Gefangene. Heute können 228 Männer zum Vollzug von Straf- und U-Haft untergebracht werden. Hinter einem Torgebäude schließt sich das kompakte Hafthaus an. Ergänzt wird dieses von einem Anbau aus der Nachkriegszeit.³

Der pädagogische Dienst ist mit einer Lehrerstelle besetzt.

Eine Konzeption für den Bildungsbetrieb existiert nicht.

14.1.12 Justizvollzugsanstalt Remscheid

Errichtet in Kreuzbauweise wurde die Vollzugsanstalt in Remscheid bereits 1906 in Betrieb genommen.⁴

500 Inhaftierte, nur Männer, können zur Vollstreckung der Strafhaft aufgenommen werden.

Der pädagogische Dienst der Anstalt umfasst 3 Lehrkräfte.

Eine Konzeption für den Bildungsbetrieb existiert und wurde zur Verfügung gestellt.

14.1.13 Justizvollzugsanstalt Werl

Das ursprünglich „Königlich-Preußische-Centralgefängnis“ wurde in der damals bevorzugten Kreuzbauweise errichtet und nahm im Jahre 1908 seinen Dienst auf. Anfänglich für 612 Gefangene erdacht, kann die Anstalt heute 863 Männer zum Vollzug der Strafhaft aufnehmen.⁵

¹ www.jva-rheinbach.nrw.de

² www.jva-schwerte.nrw.de

³ www.jva-kleve.nrw.de

⁴ www.1a-jva.de

⁵ www.jva-werl.nrw.de

Das Lehrerkollegium des pädagogischen Dienstes besteht aus 5 Lehrern.

Eine Konzeption für den Bildungsbetrieb existiert und wurde zur Verfügung gestellt.

14.1.14 Justizvollzugsanstalt Willich-1

Ein typisches, in preußischer Kreuzbauweise erbautes Gefängnis, das 1904 den Betrieb aufgenommen hatte.¹

Heute können 415 Männer hier ihre Strafhafte verbüßen.

3 Lehrer bilden den pädagogischen Dienst der Anstalt.

Eine Konzeption wurde angefordert. Eine Antwort blieb aus.

14.1.15 Justizvollzugsanstalt Willich-2

Ursprünglich in Einheit mit der JVA Willich 1, wurde der Strafvollzug für weibliche Inhaftierte im Jahre 1985 separiert, so dass zu diesem Zwecke eine eigene Haftanstalt gebildet werden konnte

141 Frauen können hier ihrer Strafhafte verbüßen. Hinzu kommen 59 Plätze im offenen Vollzug.

Die Justizvollzugsanstalt Willich 2 ist die einzige Hafteinrichtung, die einzig und allein für weibliche Gefangene gedacht ist.

Hier können die Frauen auch einen Schulabschluss erlangen,² da ihnen das PZ in Münster nicht zur Verfügung steht.

4 Lehrer bilden das Lehrerkollegium.

Eine Konzeption für den Bildungsbetrieb existiert und wurde zur Verfügung gestellt.

¹ www.jva-willich1.nrw.de

² www.1a-jva.de

14.1.16 Justizvollzugsanstalt Wuppertal

Die JVA in Wuppertal bietet zum Untersuchungszeitpunkt 495 Inhaftierten Männern Platz und dient auch dem Jugendstrafvollzug. Sowohl Straf-, als auch U-Haft werden hier vollzogen. Die Indienststellung erfolgte im Jahr 1980.¹

1 Lehrer verrichtet hier seinen Dienst.

Eine Konzeption zur Bildungsarbeit in der JVA existiert nicht.

14.2 Niederlande

Innerhalb des Staatsgebietes der Niederlande wurden im Bezirk Randstad die nachstehend aufgeführten Vollzugseinrichtungen zur Teilnahme an der Befragung ausgewählt.

14.2.1 „Havenstraat“ in Amsterdam

1891 in Betrieb genommene Einrichtung wurde in traditioneller panoptischer Bauweise errichtet. Von der mittig platzierten Zentrale laufen sternförmig vier Flügel mit jeweils vier Etagen ab. 214 männliche Inhaftierte finden hier Platz.² Als HvB dient die Anlage zur Vollstreckung von Untersuchungshaft und kurzzeitiger Strafhaft.

Die pädagogischen Obliegenheiten werden von einer Lehrkraft wahrgenommen.

14.2.2 „De Weg“ in Amsterdam

Das Huis van Bewaring „De Weg“ bildet mit den unmittelbar angeschlossenen Vollzugseinrichtungen „Demersluis“ und „Het Show“ den Verbund „PI Amsterdam Overamstel“. Der gesamte Komplex der drei Einrichtungen besteht aus 10 Wohntürmen, von denen jeder 14 Stockwerke umfasst. Die Gebäude sind durch einen 250 Meter messenden Mittelgang miteinander verbunden.¹ „De Weg“ bietet Platz für 135 männliche Inhaftierte.

2 Lehrer bzw. Lehrerinnen sind hier beschäftigt.

¹ www.jva-wuppertal.nrw.de

² Vgl. rapport PI-Havenstraat

14.2.3 „Nieuwegein“ in Nieuwegein (Utrecht)

Als HvB und Gevangenis wurde die „Locatie Nieuwegein“ im Jahre 1999 als modernste der hier untersuchten Einrichtungen auf dem Gebiet der Region Randstadt erbaut. Die Anlage besteht aus zwei sternförmigen, miteinander verbundenen Hauptgebäuden und einiger weiterer Nebengebäude.² Mit Platz für 418 männliche Inhaftierte ist „Nieuwegein“ zudem die größte Vollzugseinrichtung in den Niederlanden.

Mit 3 Lehrkräften findet sich hier die personell am besten ausgestattete pädagogische Abteilung.

14.2.4 „Nieuwersluis“ in Utrecht

Die Strafvollzugseinrichtung Nieuwersluis befindet sich in den Gebäuden einer alten Kaserne aus dem 19. Jahrhundert. Im Jahre 2002 erfolgte eine Modernisierung durch den Bau eines neuen Haftgebäudes. Das Haus ist zuständig für Untersuchungsgefangene und verurteilte Strafgefangene.³ Es können insgesamt 230 Männer inhaftiert werden.

Die pädagogische Abteilung setzt sich aus 2 Lehrkräften zusammen.

14.2.5 „Alphen a.d. Rijn“ in Alphen a.d. Rijn

Die PI-Alphen wurde erst im Jahre 1996 fertig gestellt und ist somit als Haftanstalt neuerer Generation zu bezeichnen. Im Zuge der Erbauung der Haftanstalt Alphen wurde die traditionelle sternförmige Bauweise wieder aufgegriffen. Hier gibt es zwei sternförmige Gebäudekomplexe, die miteinander verbunden sind. Das Gebäude Süd beherbergt das Untersuchungsgefängnis (HvB). In dem Gebäude Nord befindet das *gevangenis*.⁴ in welchem langfristig angelegte Haftstrafen verbüßt werden.

In der Einrichtung können 362 männliche Inhaftierte untergebracht werden.

Das Haus beschäftigt eine Lehrkraft.

¹ Vgl. Inspectierapport Locaties Demersluis, Het Shouw en De Weg

² Vgl. Inspectierapport PI Utrecht, Locatie Nieuwegein

³ Vgl. Inspectierapport Locatie Nieuwersluis

⁴ Vgl. Inspectierapport PI Alphen aan den Rijn

14.2.6 „Haarlem“ in Haarlem

Seit mehr als einhundert Jahren (Baujahr 1901) befindet sich die Vollzugseinrichtung Haarlem bereits im Dienst. Der Komplex besteht aus zwei Einheiten, wobei die Einheit 1 „De Koepel“ besonders ins Auge fällt, da diese von einer markanten Kuppel gekrönt wird.¹

In der als HvB eingestuften Haftanstalt finden 384 männliche Inhaftierte Platz.

Es gibt in der „Locatie Haarlem“ eine Lehrkraft.

14.2.7 „Zoetermeer“ in Zoetermeer

Im Jahre 1996 erbaut, bietet die aus HvB und Gefangenis kombinierte Einrichtung Unterbringungsmöglichkeiten für 385 männliche Gefangene. Der Komplex besteht aus zwei identischen sternförmigen Einheiten. Eine dient dem Vollzug der Untersuchungshaft, die andere ist den verurteilten Strafgefangenen vorbehalten.²

In der Vollzugseinrichtung arbeiten 2 Lehrer.

14.2.8 „Almere“ in Almere

Die PI-Almere besteht aus zwei Einheiten, welche jeweils in einem kreisförmigen Gebäude verortet sind. Beide Einheiten bestehen aus je vier Abteilungen.

Es handelt sich um eine Einrichtung für den Vollzug der Untersuchungshaft, was kurzzeitige Haftstrafen einschließt. Die Einrichtung kann 360 männliche Inhaftierte aufnehmen.³

1 Lehrer ist hier beschäftigt.

¹ Vgl. Inspectierapport Locatie Haarlem

² Vgl. Inspectierapport Locatie Zoetermeer

³ Vgl. rapport PI-Flevoland, Locatie Almere

15. Klassifizierung der Vollzugseinrichtungen

In Deutschland, so in NRW wie auch in den Niederlanden wird zwischen der Untersuchungshaftanstalt und der Einrichtung für den Vollzug der Strafhaft unterschieden.

Von den untersuchten 8 niederländischen Einrichtungen sind 4, also 50 %, ausschließlich für die Vollstreckung der U-Haft vorgesehen. Hier ist allerdings zu beachten, dass die HvBs auch der Vollstreckung kurzzeitiger Freiheitsstrafen dienen.

Die anderen 4 Anstalten übernehmen die Vollstreckung der Strafhaft und den Vollzug der Untersuchungshaft innerhalb einer geschlossenen Verwaltungseinheit.

In Nordrhein-Westfalen funktioniert die Separation der beiden Haftarten genau andersherum. Haftanstalten zum ausschließlichen Vollzug der Untersuchungshaft gibt es nicht. 9 der 16 untersuchten Anstalten nehmen sowohl Personen zum Zwecke der Strafhaft als auch zum Vollzug der Untersuchungshaft auf. In 7 Vollzugseinrichtungen, was einen Anteil von 43,75 % ausmacht, erfolgt einzig die Vollstreckung der Strafhaft.

Nennenswerte Unterschiede in der baulichen Ausführung und in der Ausstattung sind für Strafhaft- und Untersuchungshaftanstalten nicht zu nennen. Das Reglement für die Durchführung der Haft macht hier den Unterschied. Untersuchungsgefangene müssen von den Strafgefangenen räumlich separiert werden, da diese ja noch Bestandteil eines laufenden Ermittlungsverfahrens sind und somit die Kommunikationswege der Inhaftierten besonders kontrolliert und überwacht werden müssen. In der Regel wird innerhalb einer Justizvollzugsanstalt ein Gebäudeteil zum Vollzug der Untersuchungshaft abgeteilt. Je nach Konzeption und Bedarf kann es sich hierbei nur um eine Haftabteilung oder auch um einen vollständigen Gebäudeflügel handeln.

Für die vorliegende Untersuchung ist festzustellen dass, auch mit Hinblick auf den relativ kleinen Teilnehmerkreis in den Niederlanden, eine weiter differenzierende Aufteilung und Kategorisierung der Haftanstalten wenig sinnvoll ist. Grundlegende Vergleichbarkeit schafft die in beiden Ländern vorgegebene Trennung von Strafhaft und Untersuchungshaft. Die vorliegenden länderspezifischen Ausführungen fallen bei einem Vergleich kaum ins Gewicht.

15.1 Merkmale von Untersuchungshaft und Strafhaft

Die Untersuchungshaft ist als Teil der Strafvollstreckung anzusehen.

Da in der Regel die Ermittlungen zum Strafverfahren noch andauern, sind die Außenkontakte des Betroffenen in der U-Haft stärker reglementiert, als dies in der Strafhaft erfolgt. Besuchskontakte bedürfen z.B. der vorherigen Genehmigung der ermittlungsführenden Staatsanwaltschaft. Untersuchungsgefangene unterliegen in der Bundesrepublik nicht der Arbeitspflicht wie es bei Strafgefangenen der Fall ist. Sie dürfen in der Anstalt ihre private Kleidung tragen und ihre eigene Bettwäsche benutzen, sofern durch Angehörige für den Austausch der benutzten Wäsche Sorge getragen wird.

Der Gesetzgeber in den Niederlanden unterscheidet hinsichtlich der Arbeitspflicht nicht nach U- und Strafhaft. Beide Personengruppen werden zur Arbeit verpflichtet.¹

Weiter zu erwähnen sind noch die nach dem Ausländergesetz angeordneten Haftarten.

15.2 Abschiebehaft, Auslieferungshaft, Durchlieferungshaft in Deutschland

Die Abschiebehaft dient der „Sicherung“ eines Ausländers², wenn über eine mögliche Ausweisung der betreffenden Person nicht sofort entschieden werden kann oder wenn bei der Durchführung der Ausweisung wesentliche Schwierigkeiten zu erwarten sind.³

Bei der Auslieferungshaft hingegen handelt es sich um eine Ingewahrsamnahme einer Person, für welche durch einen anderen Staat ein Auslieferungersuchen gestellt worden ist. Anders als bei der Abschiebehaft ist diese Person verdächtig, eine Straftat begangen zu haben. Ebenso handelt es sich bei der Durchlieferungshaft um einen Freiheitsentzug, vollzogen an Ausländern, welche von einem ausländischen Staat wegen einer Straftat verfolgt werden bzw. bereits verurteilt worden sind.¹

15.3 Inhaftierung von Migranten in den Niederlanden

Das Rechtssystem der Niederlande unterscheidet zwei unterschiedliche Haftarten in Bezug auf Belange des ausländerrechtlichen Umganges. Gemeint sind hiermit die Möglichkeiten

¹ Handboek Rechtspositie Gedeputeerde Staten, S.137

² Der Terminus „Ausländer“ steht so wörtlich im „Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet“ und ist nicht als diskriminierende Äußerung des Verfassers zu verstehen

³ Vgl. § 57 Ausländergesetz

und Gründe zur Ingewahrsamnahme von Ausländern ohne rechtmäßige Aufenthaltserlaubnis.

Ausländer, die ohne gültige Papiere in die Niederlande einreisen, können mittels der so genannten „Grenzhaft“ umgehend, für eine Dauer von bis zu drei Monaten, in Haft genommen werden.² Eine Verlängerung der Haftdauer um weitere 6 Wochen ist im Bedarfsfall möglich.

Menschen, die sich bereits illegal in den Niederlanden aufhalten und von der Polizei aufgegriffen werden, können aufgrund dieses Umstandes ebenfalls inhaftiert werden.

In beiden Fällen ist der Haftgrund die Sicherung bis zu einer hoheitlichen Entscheidung über die Genehmigung zum Verbleib in den Niederlanden oder eben bis zur Abschiebung. Bemerkenswert ist an dieser Stelle noch zu erwähnen, dass die Niederlande per Gesetzesänderung zum Jahre 2000 ihren Umgang mit Ausländern deutlich stringenter handhaben als dieses allgemein von den Bundesdeutschen erwartet wird. So ist z.B. die illegale Einreise unter Strafe gestellt worden, sofern es sich hierbei um eine Wiederholungstat handelt.

¹ Vgl. IRG, § 43

² Vgl. At. 6 AuslG 2000

16. Stellenwert der Pädagogik im Strafvollzug

Für beide Untersuchungsgebiete kann ausgesagt werden, dass der Stellenwert, die Wertschätzung der Pädagogik im Strafvollzug jeweils mit der individuellen Situation in jeder einzelnen Vollzugsanstalt korreliert. Grundsätzlich wird den Gefangenen eher, im Rahmen der Arbeitspflicht, eine Arbeit zugewiesen, als dass vorrangig auf Aus- oder Weiterbildungswünsche eingegangen würde.

Trotz allem hat die Bildungsarbeit im Strafvollzug eine lange Tradition, nur dass diese nicht an jedem Ort mit gleicher Intensität fortgeführt wird bzw. nicht fortgeführt werden kann. Der eng am staatlich Schulwesen orientierte Vollzugsschulbetrieb in Nordrhein-Westfalen zeigt, dass hier weniger Wert auf modularisierten Wissenserwerb gelegt wird, sondern dass vielmehr den, in der Jugend generierten Bildungsdefiziten der Inhaftierten konservativ durch Nachholen eines Schulabschlusses abgeholfen werden soll. Auf diesem Wege erfolgt ganz praktisch eine Wiedereingliederung der Teilnehmer in den regelkonformen Ausbildungsprozess, wie er in der Bundesrepublik Deutschland noch immer die Norm ist.

Diese arbeitsaufwändige Bemühung um die Teilhabe der Gefangenen an einem eher ganzheitlich ausgerichteten Bildungsbegriff, kann, zwar nicht ganz ohne Kritik, aber ganz allgemein durchaus als positiv einzuordnendes Merkmal für den Strafvollzug in NRW angesehen werden. In vielen Vollzugsanstalten der Niederlande werden lediglich modulartige Unterrichtsprogramme durchgeführt, deren individuelle Ausgestaltung der Anstalt selbst überlassen bleibt. Häufig dienen diese Programme zum Erwerb von spezifizierten Teilqualifikationen für den Arbeitsmarkt. Ein Beispiel hierfür ist eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Lehrgang für Arbeitssicherheit, welcher in den Niederlanden den Arbeitnehmern abverlangt wird. Das System orientiert sich nicht in dem Maße am regulären Schulunterricht wie dies in den bundesdeutschen Ländern der Fall ist. Trotzdem wird unter Punkt 18.4 deutlich, dass der Bildungsbetrieb des niederländischen Strafvollzuges eine vergleichsweise hohe Zahl an erfolgreich abgeschlossenen Schulabschlüssen produziert. Ein Antagonismus, der auch in den Ausführungen des o.g. Punktes nicht abschließend aufgeklärt werden kann.

17. Die Inhaftierten

Die Gefangenen in den Anstalten der beiden Untersuchungseinheiten sind mehrheitlich männlichen Geschlechts. Für das Jahr 2006 bestand im Strafvollzug des Landes NRW eine Belegungskapazität von 18.460 Haftplätzen, von denen 895 für weibliche Inhaftierte vorgesehen waren. Der Anteil der Frauen im Strafvollzug betrug zu diesem Zeitpunkt also 4,85%.¹ Für das gleiche Jahr lag die Haftplatzkapazität für die gesamten Niederlande bei 13.718 Plätzen. 868 hiervon waren für weibliche Inhaftierte vorgesehen. Ein Anteil von 6,3%.

Der Anteil von inhaftierten Frauen war also innerhalb des Untersuchungszeitraumes in den Niederlanden, im Vergleich zu NRW, leicht um 1,45% erhöht.²

In der Gesamtschau bleibt jedoch festzuhalten, dass der Strafvollzug für Frauen quantitativ nur eine untergeordnete Rolle spielt. Folglich beziehen sich die Untersuchungsergebnisse mehrheitlich auf den Vollzug an männlichen Inhaftierten.

¹ Vgl. Justizministerium NRW, „Belegungsfähigkeit der Justizvollzugsanstalten und durchschnittliche Belegungsfähigkeit, (2011)

² Vgl. DJI, Gefangeniswezen in getal – 2006-2010, S.26, (2011)

18. Die Befragung: Vorbereitung, Verlauf und Ergebnisse

Der Verlauf der schriftlichen Befragung ist insgesamt als erfreulich zu bezeichnen. Das Untersuchungsvorhaben wurde sowohl von den übergeordneten Stellen in Nordrhein-Westfalen, wie auch in den Niederlanden wohlwollend aufgenommen und unterstützt.

Zur Erhöhung des Rücklaufes hat die Unterstützung der zuständigen Ministerien und Behörden maßgeblich beigetragen. Natürlich war im Vorhinein die Genehmigung der übergeordneten Strafvollzugsbehörden einzuholen. In Nordrhein-Westfalen wurde die Befragung durch den Kriminologischen Dienst des Landes NRW in Düsseldorf genehmigt und unterstützt, welcher aus dem ehemaligen Landesvollzugsamt in Wuppertal hervorgegangen ist. Für die notwendige Genehmigung der Befragung in den Vollzugseinrichtungen auf dem Hoheitsgebiet der Niederlande war der *Dienst Justitiele Inrichtingen* als Abteilung des niederländischen Justizministeriums *Ministerie van Justitie* einzuschalten.

Beide Behörden zeigten sich dem Forschungsvorhaben gegenüber sehr aufgeschlossen und haben, nach entsprechender Prüfung von Forschungsziel und Methodik, jede mögliche Unterstützung gewährt. Unter anderem wurde problemlos der persönliche Zugang zu den Justizvollzugsanstalten ermöglicht, die Anstaltsleiter und die Lehrkräfte wurden gebeten, die erbetenen Auskünfte nach Möglichkeit zu erteilen. Diese Hinweise des Dienstgebers an die Bediensteten waren erforderlich, um das Untersuchungsvorhaben zu legitimieren und die Lehr- und Leitungskräfte von der Rechtmäßigkeit des Ansinnens zu überzeugen. Es wird jedoch ausdrücklich betont, dass eine Pflicht zur Teilnahme an der Befragung seitens der Vollzugsbehörden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht auferlegt worden ist. Die Teilnahme war durchweg freiwillig und die Fragebögen wurden anonymisiert. Rückschlüsse auf die Einrichtung, welcher die jeweiligen Fragebögen zuzuordnen sind, können vom Teilnehmer nicht gezogen werden. Die Nichtteilnahme an der Fragebogenaktion wurde nicht an den Dienstgeber weitergeleitet und hatte selbstverständlich auch keine dienstlichen Konsequenzen.

Um eine vertrauensvolle Basis zu Leitung und Lehrkräften zu schaffen und um Transparenz hinsichtlich des Forschungszieles generieren zu können, erfolgte in der Vorbereitungsphase eine schriftliche Kontaktaufnahme zu jeder Anstalt, die in Untersuchung mit einbezogen werden sollte. In NRW wurden jeweils die Sprecher des

pädagogischen Dienstes einer JVA kontaktiert. In Einrichtungen mit nur einer Lehrkraft wurde eben diese Person kontaktiert. In den Niederlanden erfolgte die Kontaktaufnahme über die Anstaltsleitung, nachdem die Untersuchung seitens des niederländischen Justizministeriums genehmigt worden ist.

Von den 16 in NRW beteiligten JVAs wurden 8 persönlich aufgesucht, mit den Lehrkräften und ggfls. mit der Anstaltsleitung wurde gesprochen und die Unterrichtsräume in Augenschein genommen. In den Niederlanden wurde nur eine Vollzugsanstalt persönlich aufgesucht. Die Gründe hierfür sind nicht in dem Forschungsdesign begründet, sondern ergaben sich vielmehr aus Gesichtspunkten von Durchführbarkeit und Verhältnismäßigkeit. Ein Budget für eine umfangreiche Bereisung der Region Randstadt stand nicht zur Verfügung. Ebenso waren sprachliche Hindernisse zu berücksichtigen. Grundlegende Kenntnisse der niederländischen Sprache haben es ermöglicht, in schriftlicher Form Dargelegtes, ohne die Dynamik eines direkten verbalen Austausches, zu erfassen und zu bewerten. An die hier in Augenschein genommene Einrichtung wurde der Verfasser durch den Dienst Justitiele Inrichtungen weitergeleitet, da hier eine Mitarbeiterin mit guten Kenntnissen der deutschen Sprache Rede und Antwort stehen konnte.

Die Auswertung der Fragebögen erfolgte rechnergestützt mittels des Programmsystems „IBM SPSS Statistics“.

18.1 Rücklaufstatistik

Von den 61 in NRW befragten Lehrkräften in NRW wurden 41 (67,21 %) gültige Fragebogen zurückgesandt. Von den 32 Anstaltsleitern und deren Vertretern wurden 11 (34,38 %) Fragebogen als gültig im Rücklauf verzeichnet.

Im Vergleich hierzu stehen, von den 10 Lehrern auf dem Gebiet Randstadt, 9 (90%) wieder zurückgesandte Fragebögen. Leider wurde von Seiten der Anstaltsleiter, also von 16 Leitungs- und Leitungsververtretungskräften nur ein Fragebogen (6,25%) beantwortet und zurückgeschickt. Ein aussagekräftiger und tragfähiger Vergleich kann demnach für den Untersuchungsbereich Anstaltsleitung leider nicht durchgeführt werden, da auf dieser Grundlage keine Verallgemeinbarkeit für die gefundenen Ergebnisse besteht. Die Ergebnisse aus der Befragung der NRW-Anstaltsleiter werden trotzdem in Teilen zur Auswertung und Interpretation herangezogen werden. Auch ohne Möglichkeit der

länderübergreifenden Komparation kann die selektive Darstellung der Auswertungsergebnisse Aufschlüsse über den Ablauf der Bildungsmaßnahmen im Vollzug geben, da so möglicherweise ersichtlich wird, ob und in welchem Maße der Führungsstab einer Vollzugsanstalt über die Details der pädagogischen Arbeit in seinem Hause auf dem Laufenden ist. Auch wird eventuell sichtbar, wie weit sich die Leitungsebene mit dem pädagogischen Wirken identifizieren und dieses fördern kann.

18.2 Personalstruktur

18.2.1 Geschlecht

Von den zurückerhaltenen Fragebögen entfielen in NRW 28 Stück auf männliche und 13 Bögen auf weibliche Pädagogen. Es zeigt sich demnach ein Geschlechterverhältnis von 68,3 % Männern gegenüber 31,7 % Frauen.

			Geschl.			
Land			Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
NRW	Gültig	weibl.	13	31,7	31,7	31,7
		männl.	28	68,3	68,3	100,0
		Gesamt	41	100,0	100,0	
NL	Gültig	weibl.	5	55,6	55,6	55,6
		männl.	4	44,4	44,4	100,0
		Gesamt	9	100,0	100,0	

Abbildung 6: Geschlechterverteilung Pädagogen NRW / NL

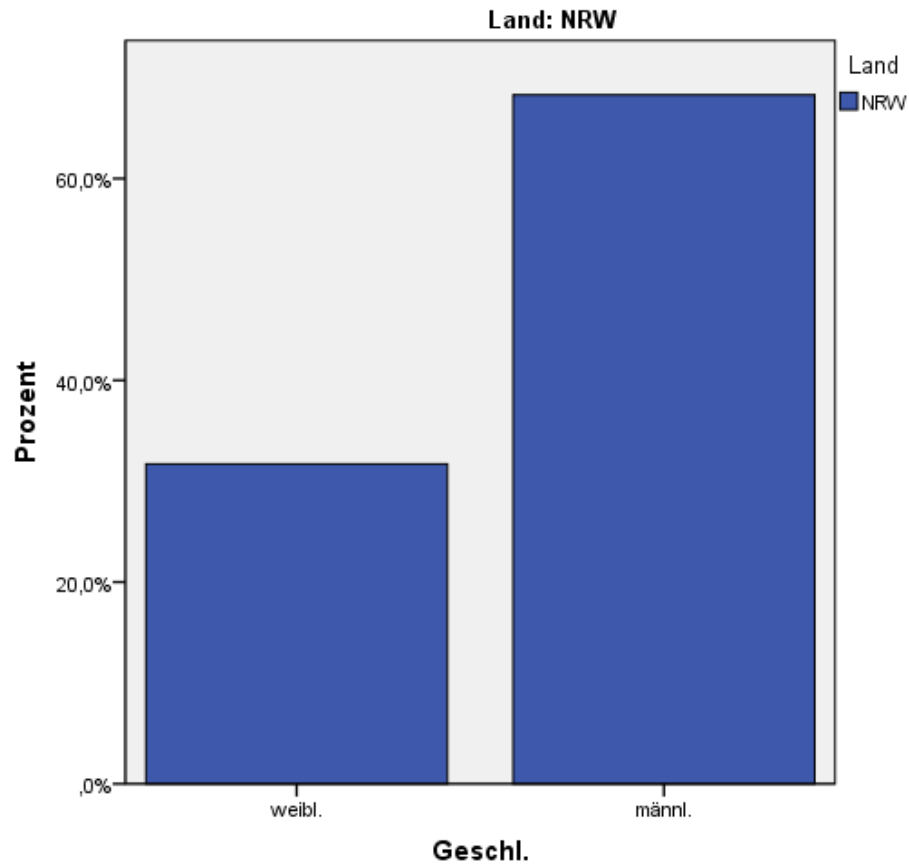


Abbildung 7: Geschlechterverteilung Pädagogen NRW

In den Niederlanden sind 4 männliche Pädagogen gegenüber 5 weiblichen Lehrkräften zu verzeichnen. Also ein Geschlechterverhältnis von 44,4 % Männern gegenüber 55,6 % Frauen.

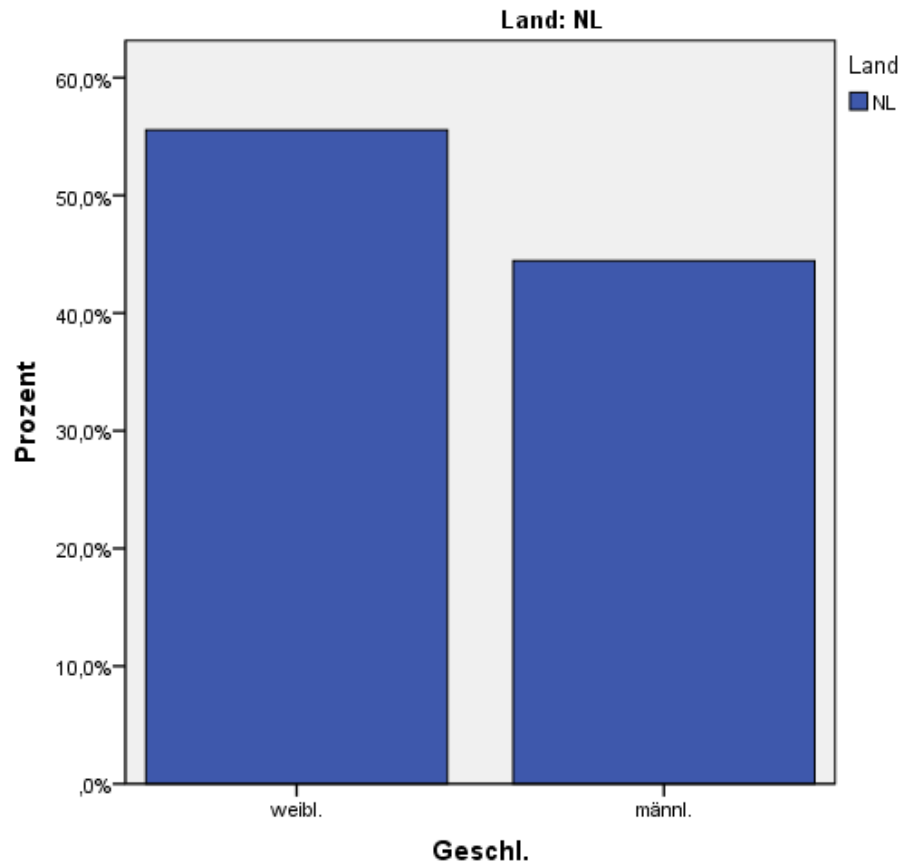


Abbildung 8: Geschlechterverteilung Pädagogen NL

Die Geschlechterverteilung bei den Pädagogen in der Region Randstadt stellt sich auf den ersten Blick als sehr ausgewogen dar. Zu berücksichtigen ist jedoch die geringe Größe der Untersuchungseinheit.

18.2.2 Anstellungsverhältnis

Die Frage, ob sich eine Lehrkraft im Angestelltenverhältnis befindet oder aber verbeamtet ist, wurde als problematisch befunden, da hier sensible Auskünfte abgefragt werden, was zu einem Anstieg des Misstrauens gegen den Forschenden hätte führen können.

Bspw. ist es bekanntlich in Deutschland nicht üblich bzw. verpönt, nach den finanziellen Verhältnissen eines Anderen zu fragen. In einen ähnlich sensiblen Bereich wird die o.g. Frage eingeordnet und auf deren Einbringung somit verzichtet. Ein Vergleich zwischen beiden Untersuchungsgebieten ist ohnehin nicht möglich, da diese Unterscheidung der Beschäftigungsverhältnisse in den Niederlanden entfällt.

Dank der Auskünfte des Kriminologischen Dienstes des Landes NRW aus dem Monat April 2007 können zu dieser Fragestellung trotz allem noch gültige Angaben aufgeführt werden.

Zu o.g. Zeitpunkt waren in den Vollzugsanstalten des Landes insgesamt 92 Lehrerinnen und Lehrer beschäftigt. Hiervon taten 46 Pädagogen ausschließlich Dienst in Einrichtungen des Erwachsenenstrafvollzuges. 26 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren in Anstalten tätig, die neben dem Erwachsenenstrafvollzug auch über Abteilungen des Jugendstrafvollzuges verfügten oder die ausschließlich für die Arbeit im Jugendstrafvollzug vorgesehen waren.

60 Lehrkräfte taten als Landesbeamte ihren Dienst, 26 Personen arbeiteten als Angestellte.

Wie bereits im Punkt 13.1.2.1 aufgeführt wurde, befinden sich die Lehrkräfte in den niederländischen Vollzugseinrichtungen allesamt in dem Stande des *rijksambenaar*, also Beamter des Königreiches der Niederlande.

18.2.3 Beschäftigungsdauer im Strafvollzug NRW und als Lehrerin oder Lehrer insgesamt

Das Lehrerkollegium des Strafvollzuges besteht zum überwiegenden Teil aus erfahrenen, älteren Lehrerinnen und Lehrern. 51,2 % der Befragten gaben an, seit mehr als 20 Jahren im Strafvollzug tätig zu sein. Immerhin 26,8 % der Lehrkräfte sind zwischen 11 bis 20 Jahren im Vollzug. 14,6 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind erst weniger als 5 Jahre, 7,3 % zwischen 5 und 10 Jahren als Pädagogen im Vollzug beschäftigt.

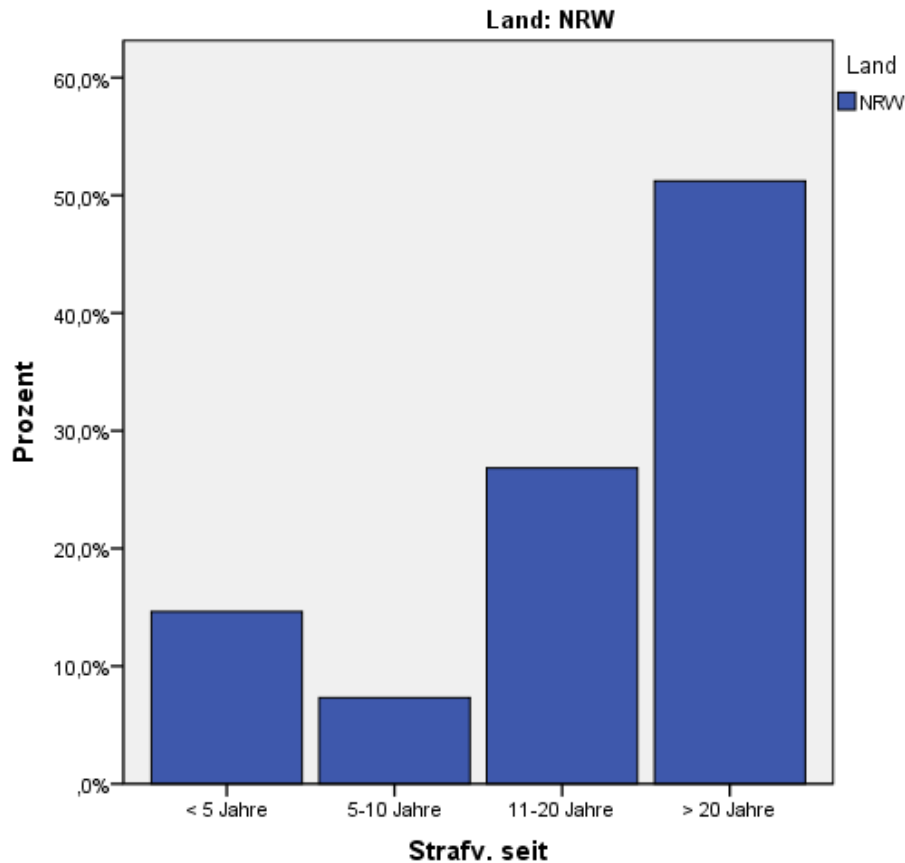


Abbildung 9: Dauer der Lehrtätigkeit im Strafvollzug NRW

Betrachtet man nun die Zahlen der Gesamtbeschäftigungsdauer als Lehrkraft, so wird ersichtlich, dass ein Großteil der Beschäftigten schon nach kurzer Verweildauer an einer Regelschule bzw. direkt nach Beendigung des Referendariats in den Dienst der Justizbehörden gewechselt ist. 65,9 % der Strafvollzugslehrer und -lehrerinnen geben an, vor über 20 Jahren mit der Ausübung des Lehrerberufes begonnen zu haben. In dieser Gruppe müssen sich zwangsläufig die Pädagogen wiederfinden, die schon seit mehr als 20 Jahren im Strafvollzug arbeiten. Die übrigen 14,7 % der langjährig als Lehrer arbeitenden Befragten können allerdings nicht den weiteren 3 Gruppen zugeordnet werden.

24,4 % der Untersuchungsgruppe sind seit immerhin 11 bis 20 Jahren Lehrerin oder Lehrer. Jeweils 4,9 % arbeiten seit 5 bis 10 Jahren bzw. seit weniger als 5 Jahren als Lehrkraft.

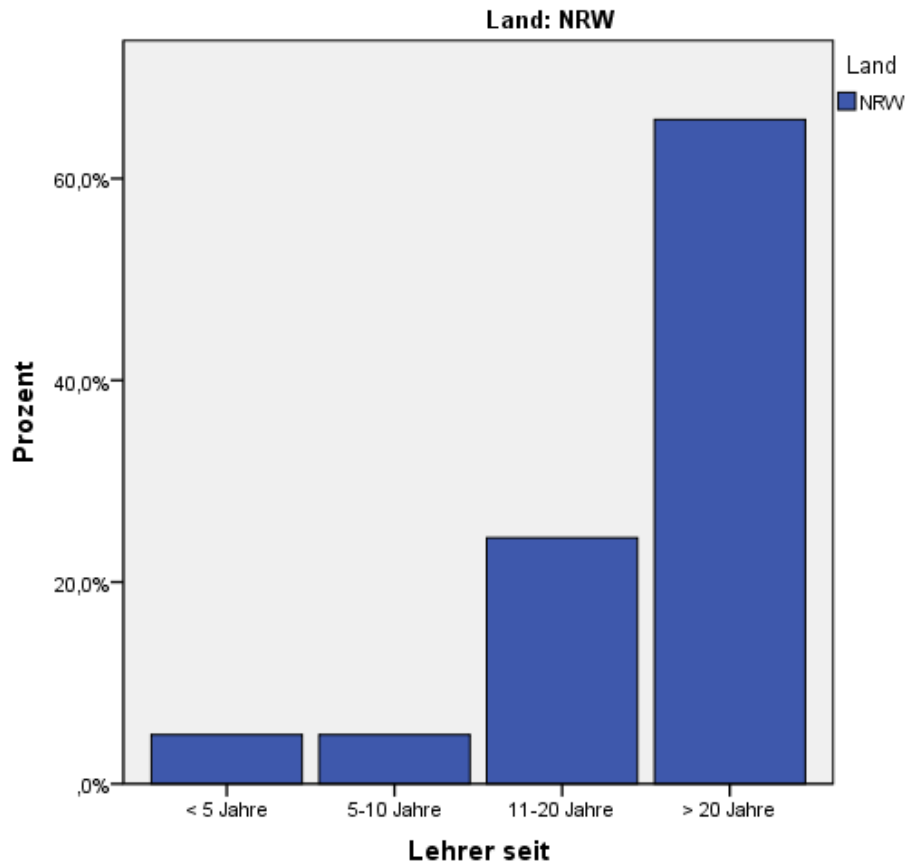


Abbildung 10: Dauer Lehrtätigkeit insgesamt NRW

18.2.4 Beschäftigungsdauer im Strafvollzug Niederlande / Randstadt und als Lehrerin oder Lehrer insgesamt

In der Randstadt finden wir, verglichen mit NRW, ein vollkommen umgekehrtes Verhältnis, in Bezug auf die Verweildauer der Pädagogen im Strafvollzug.

Länger als 20 Jahre ist keiner der Befragten als Mitarbeiter bei der Justiz. Den Zeitraum von 11 bis 20 Jahren nehmen immerhin 26,8 % der Lehrerinnen und Lehrer ein. Mit 55,6 % ist allerdings die große Mehrheit der Pädagogen erst seit weniger als 5 Jahren *hinter Gittern*. 22,2 % der Untersuchungsgruppe haben hierzu keine Angaben gemacht.

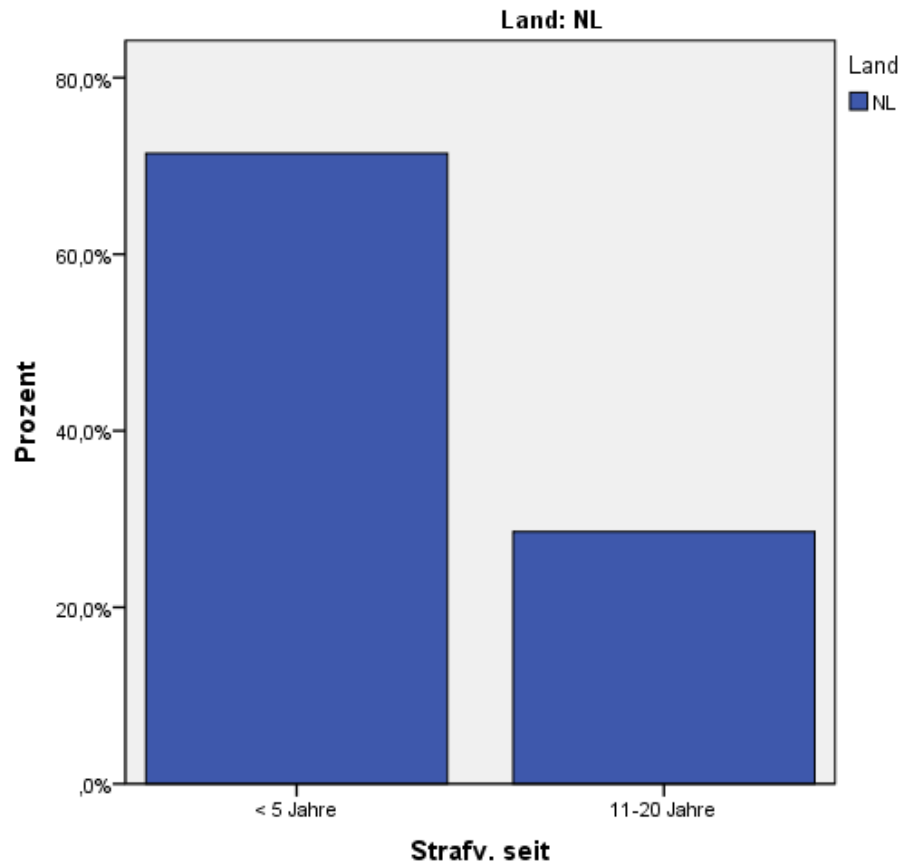


Abbildung 11: Dauer Lehrtätigkeit im Strafvollzug NL

Zu der Frage nach der Gesamtverweildauer im Lehrerberuf haben wiederum 22,2 % keine Angaben gemacht. Jeweils 11,1 % der Befragten teilten mit, seit weniger als 5 Jahren bzw. schon zwischen 5 bis 10 Jahren als Lehrkraft zu arbeiten. 44,4 % haben bereits zwischen 11 und 20 Jahren Erfahrung im Lehrberuf.

Hieraus lässt sich ableiten, dass in den Niederlanden, im Vergleich zu NRW, ein höherer Anteil der Strafvollzugslehrkräfte, vor dem Eintritt in den Vollzugsdienst bereits außerhalb der Justizbehörden als Lehrer oder Lehrerin gearbeitet hat.

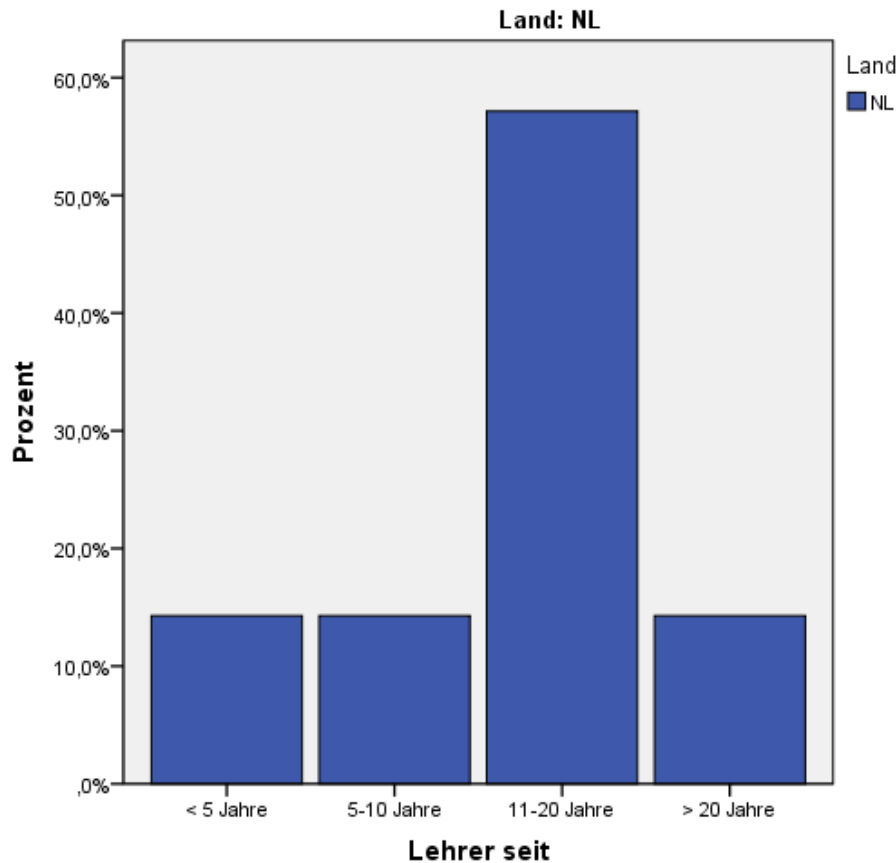


Abbildung 12: Lehrtätigkeit insgesamt NL

18.3 Unterrichtsangebot NRW und NL

Der Unterricht in einer JVA des Landes NRW erfolgt in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Gesellschaftslehre, Sport, Informatik und Deutsch als Fremdsprache (DaF, in der Tabelle: D/NLaF). In den Niederlanden verhält es sich genauso. Natürlich mit dem Unterschied, dass das Fach Deutsch durch den niederländischen Sprachunterricht zu ersetzen ist.

In beiden Vollzugssystemen besteht die Möglichkeit, den Inhaftierten den Zugang zu weiten Unterrichtsangeboten zu ermöglichen, so z.B. eine weitere Fremdsprache. In Einrichtungen mit einer Schulabteilung (NRW) oder mit mehr als einer Lehrkraft ist dieses auch selbstverständlich.

Welche Unterrichtsfächer von wie vielen Lehrerinnen und Lehrern unterrichtet werden, ist nachfolgend in Anzahl der Lehrkräfte und per Prozentanteil aufgeführt.

LAND	Deutsch/Niederl.	Mathematik	Englisch	Gesellschaftsl.	Sport	Informatik	D/NLaF
NRW	25=61%	22=53,1%	10=24,7%	15=36,6%	10=24,4%	9=22%	4=9,8%
NL	9=100%	4=44,4%	6=66,7%	0=0%	1=11,1%	9=100%	7=77,8%

Abbildung 13: Unterrichtsfächer in Prozenten NRW / NL

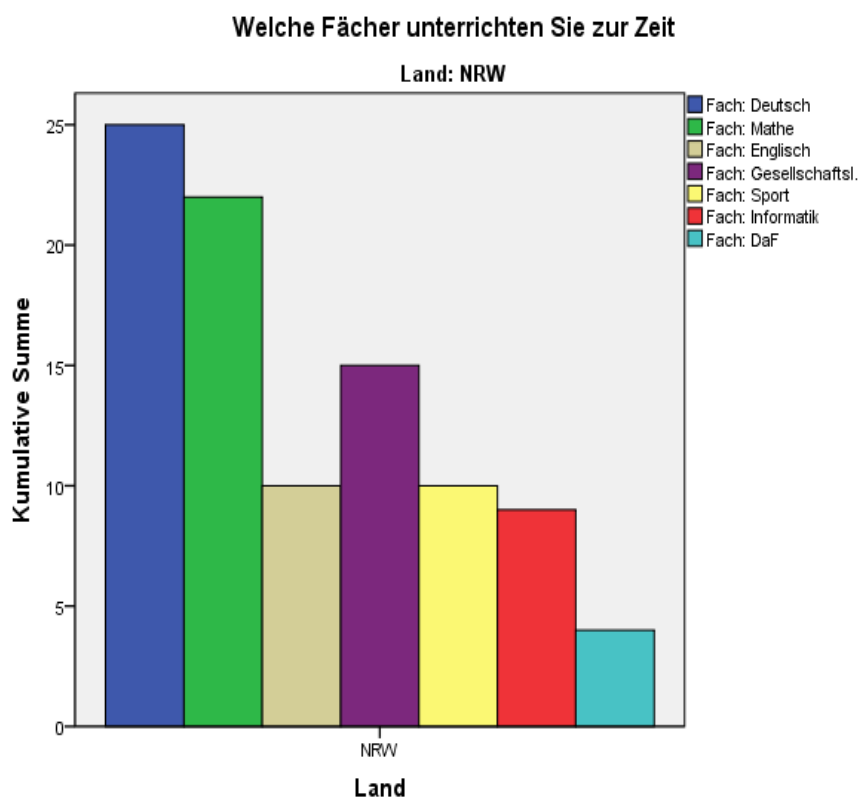


Abbildung 14: Unterrichtsfächer NRW

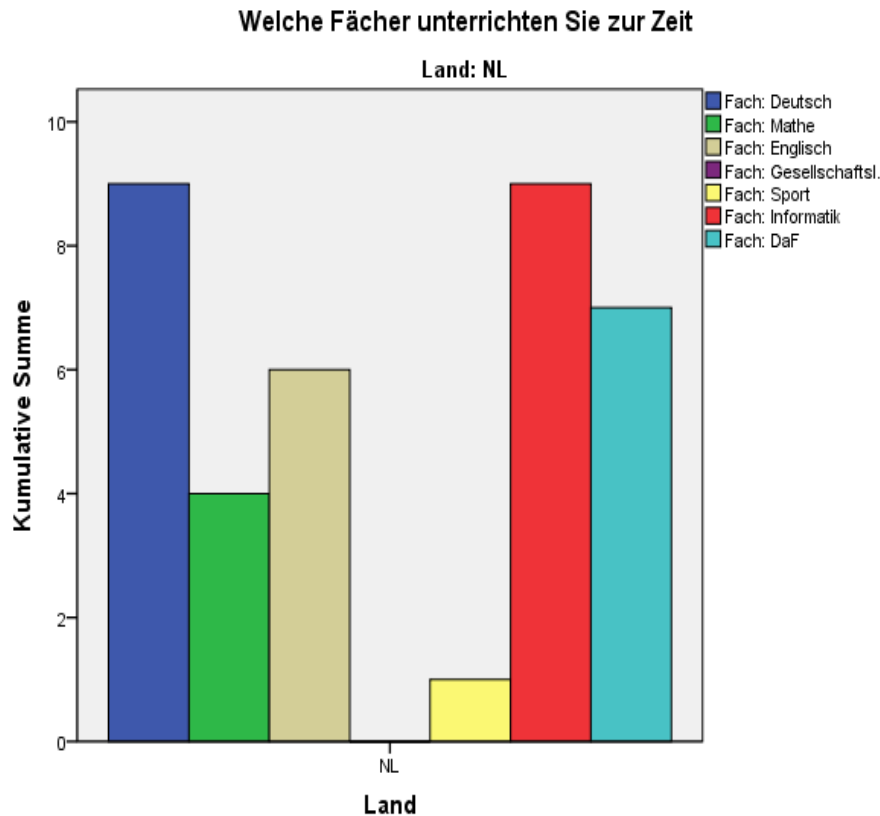


Abbildung 15: Unterrichtsfächer NL

(In der Abbildung *Land: NL* ist das Fach Deutsch durch Niederländisch zu ersetzen. Ebenso steht hier DaF für *Niederländisch als Fremdsprache*)

Der oben stehende Vergleich verdeutlicht anschaulich die geringere Personaldecke in den Niederlanden. Da mehrheitlich nur eine Lehrkraft in einer Anstalt unterrichtet, müssen von dieser alle Fächer abgedeckt werden. Allein schon aus quantitativen Gründen ist in den Vollzugseinrichtungen des Untersuchungsgebietes in den Niederlanden weniger das interdisziplinäre Lehrerkollegium sondern vielmehr der multidisziplinäre *Einzelkämpfer* die Regel.

18.3.1 Zusätzliche Unterrichtsangebote, außerhalb des Lehrplans

Die Untersuchung sollte u.a. feststellen, ob zusätzlich zu o.g. Regelunterrichtsfächern Lernangebote im Rahmen des Schulbetriebes zur Disposition gestellt werden. 36,6 % (15 Personen) der Justizvollzugslehrer in NRW gaben an, weitere Unterrichtsangebote durchführen zu können. Für die Niederlande konnte dieses nur von 11,1 % der Lehrer, also einem Einzigen, bejaht werden.

Zur Angebotspalette gehören in beiden Ländern Maßnahmen der Alphabetisierung, künstlerische Aktivitäten oder EDV-Angebote. Auch zusätzliche Fremdsprachen können vereinzelt angeboten werden. In beiden Untersuchungsgruppen wird hierzu jeweils einmalig der Unterricht in spanischer Sprache genannt. Meist werden derartige Veranstaltungen jedoch weniger von der hauptamtlichen Lehrkräften als vielmehr von ehrenamtlich Tätigen oder Honorarkräften angeboten.

Weiter wird das Angebot stellenweise z.B. um Kochkurse erweitert. Ferner werden Kurse im Gartenbau, Physikunterricht, Werkkunde oder auch politische Bildung seitens der Befragten aufgeführt.

Aus Gesprächen im Vorfeld der Befragung ist bekannt, dass zwei Maßnahmen, ein Lehrgang zu Erteilung eines *Computerführerscheines* und ein in den Niederlanden obligatorischer Kurs für ein Arbeitssicherheitszertifikat als regelmäßiges Angebot den Inhaftierten zur Verfügung stehen sollen. Warum diese Maßnahmen sich nicht in den ausgeteilten Fragebögen wiederfinden, ist auf den ersten Blick nicht nachzuvollziehen.

18.3.1.1 Kursangebot durch Honorarkräfte

Die Befragten von 12 der 16 nordrhein-westfälischen Vollzugsanstalten gaben an, dass in ihrer Einrichtung Honorarkräfte im pädagogischen Bereich eingesetzt werden. Für 7 Anstalten wurde der Einsatz von ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern bejaht.

In 11 JVA's besteht die Möglichkeit, außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebes *DaF-Kurse* (Deutsch als Fremdsprache) zu besuchen. In 9 Justizvollzugsanstalten werden diese Kurse von Honorarkräften durchgeführt. 2 Anstalten haben hierfür ehrenamtlich tätige Mitarbeiter gewinnen können.

Kurse für Inhaftierte ohne ausreichende Lese- und Schreibkenntnisse, so genannte Alphabetisierungskurse, können an 5 JVA's in NRW besucht werden. In 3 Einrichtungen leiten ehrenamtliche Mitarbeiter den Unterricht. Eine Vollzugseinrichtung hat die Durchführung der Alphabetisierungsmaßnahmen ihrer hauptamtlich tätigen Lehrkraft übertragen. In einem Fall ist eine Honorarkraft mit dieser Aufgabe betraut.

Die Auswertung der Untersuchungsgruppe *Randstadt* zeigt, dass *Niederländisch für Ausländer* ausschließlich von den regulären Lehrkräften unterrichtet wird. Von den 8

befragten Vollzugsanstalten wird lediglich in einer Einrichtung ein Alphabetisierungskurs angeboten, ebenfalls von einer hauptamtlichen Lehrperson.

Innerhalb der Abfrage nach der Beschäftigung von Honorarkräften wurde versucht, Hinweise auf deren berufliche Qualifikation eruieren zu können. Hierbei wurde unterschieden in Mitarbeiter mit und ohne akademische Ausbildung. Soweit bekannt, wurde darum gebeten, die genaue Qualifikation der Honorarkräfte anzugeben.

Demnach wussten in Nordrhein-Westfalen 61 % der Umfrageteilnehmer von akademisch qualifizierten Honorarkräften, welche innerhalb Ihrer JVA tätig waren. Insgesamt werden für die betreffenden Vollzugsanstalten 23 Mitarbeiter auf Honorarbasis genannt.

Der Blick auf die jeweilige Ausbildung der Honorarmitarbeiter zeigt, dass 73,9 % der so Beschäftigten eine Lehramtsqualifikation mit sich bringen. 13 % haben immerhin noch, ebenfalls im Rahmen eines Lehramtsstudiums, das erste Staatsexamen abgeschlossen. 3,1 % befinden sich als Lehramtsstudenten auf dem Weg zum ersten Staatsexamen. Demnach verfügen hier 100 % der Honorarkräfte, die in einer Justizvollzugsanstalt der Befragungsgruppe in Nordrhein-Westfalen beschäftigt sind, über eine akademisch-pädagogische Ausbildung.

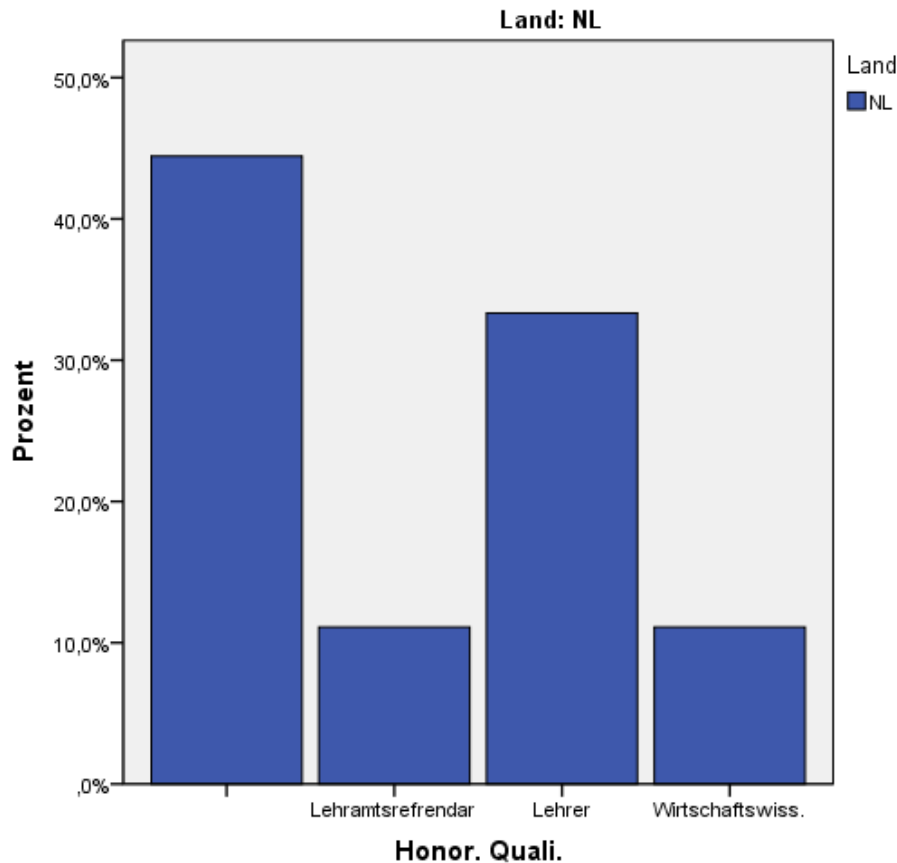


Abbildung 17: Qualifikation Honorarkräfte NL

80 % der Honorarkräfte innerhalb des pädagogischen Betriebs der Strafvollzugsanstalten der Region „Randstadt“ in den Niederlanden verfügen somit über die Qualifikation zur Ausübung des Lehrberufes bzw. streben diese an.

Hinsichtlich der Beschäftigung von Honorarmitarbeiterinnen und -mitarbeitern wurde erfragt, ob Personen ohne irgendeine pädagogische Vorqualifikation tätig werden. In NRW haben zu dieser Frage 70,7 % der Lehrkräfte eine Antwort abgeben. In den Niederlanden waren es 88,9 %.

Demnach geben 14,6 % der Justizvollzugslehrer in NRW an, dass in Ihrer JVA Honorarkräfte ohne pädagogische Ausbildung beschäftigt werden. Für die Niederlande bejahen dies genau 22,2 % der Befragten.

Die vorgenannten Honorarkräfte übernehmen in NRW in 2 Fällen die Verantwortung für die Durchführung von Daf-Kursen. Ein Alphabetisierungskurs ist an einer JVA in der Verantwortung einer Honorarkraft. Zweimal geben die Betreffenden Englisch- und EDV-

Unterricht. Ferner obliegen der Verantwortung der Honorarmitarbeiter und -mitarbeiterinnen noch Kunst- und Tai-Chi-Angebote.

77,8 % der Befragten in den Niederlanden bestätigen, dass nicht akademisch ausgebildete Honorarkräfte beschäftigt werden. Die Gesamtheit der Honorarkraftgruppe besteht in diesem Punkt aus 2 Personen. Eine übernimmt Aufgaben der Büroorganisation, die andere Person unterstützt die hauptamtliche Lehrkraft bei anfallenden Prüfungen im Schulbetrieb.

18.3.1.2 Kursangebot durch ehrenamtliche Mitarbeiter

Ehrenamtliche Mitarbeiter sind ein fester Bestandteil des bundesdeutschen Behandlungsvollzuges. Auch in den Niederlanden kommen engagierte Bürger entsprechend zu Einsatz. Der deutsche Strafvollzug kennt ehrenamtliche Mitarbeit unter dem Begriff des ehrenamtlichen Betreuers. Dieser wird in der Regel von einem Träger der freien Straffälligenhilfe auf seine Tätigkeit vorbereitet und an eine bestimmte JVA angebunden. Mittels des ausgehändigten Betreuerausweises ist der ehrenamtliche Betreuer dazu berechtigt, die JVA auch ohne vereinbarten Besuchstermin zu betreten.

Die Angebote, welche durch ehrenamtliche Betreuer wahrgenommen werden, sind unterschiedlicher Natur. Die Palette der Maßnahmen reicht von der Einzelbetreuung eines Inhaftierten bis zur Durchführung von Unterrichtskursen.

Von den Befragten in NRW gaben 90,2 % eine Antwort zu der Frage ab, ob ehrenamtliche Mitarbeiter im pädagogischen Betrieb der eigenen JVA eingesetzt werden. Bejaht wurde diese Frage von 26,8 %.

In 2 Fällen führen die Ehrenamtlichen DaF-Kurse durch. Alphabetisierung ist zweimal in der Hand der ehrenamtlichen Mitarbeiter. Englischkurse werden zweimal erteilt, Spanisch und Mathematik wird jeweils einmal unterrichtet. Zweimal werden Freizeitgruppen angeboten.

Die Ehrenamtlichen im Strafvollzug der Niederlande sind u.a. an die dortige Bewährungshilfe, die *Reclassering*, angebunden. In diesem Fall ist häufig die Übernahme einer Einzelbetreuung das Ziel. Ferner kooperiert die Vollzugsbehörde, der DJI, mit Trägern der freien Straffälligenhilfe. Aktuell bestehen Kooperationsabkommen mit 42 gemeinnützigen Organisationen.

Zu der Frage nach ehrenamtlicher Tätigkeit haben sich in der niederländischen Untersuchungsgruppe 77,8 % der Befragten geäußert. 11,1 % (also eine Person) haben bestätigt, dass ehrenamtliche Mitarbeiter die pädagogische Arbeit unterstützen. Die Tätigkeit wurde jedoch nicht sehr scharf umrissen, sondern lediglich mit *Mitarbeit im Unterricht* angegeben.

18.3.1.3 Einschätzung der ehrenamtlichen Arbeit durch die Lehrkräfte

Die Untersuchungsteilnehmer wurden dazu befragt, wie sie die Arbeit der ehrenamtlichen Kräfte bewerten. Zur Disposition standen die Antwortmöglichkeiten *-sehr nützlich-*, *-weniger nützlich-*, *-neutral-*, *-weniger sinnvoll-*, *-völlig überflüssig-*.

Die o.g. Frage wurde in NRW von 39 % der Befragten beantwortet. Für die Niederlande sind hier 44,4 % zu nennen.

34 % der NRW-Lehrkräfte, die diese Frage aufgenommen haben, erachten die ehrenamtliche Tätigkeit in ihrem Aufgabenfeld als *sehr nützlich*. 4,9 % entschieden sich für *weniger nützlich*.

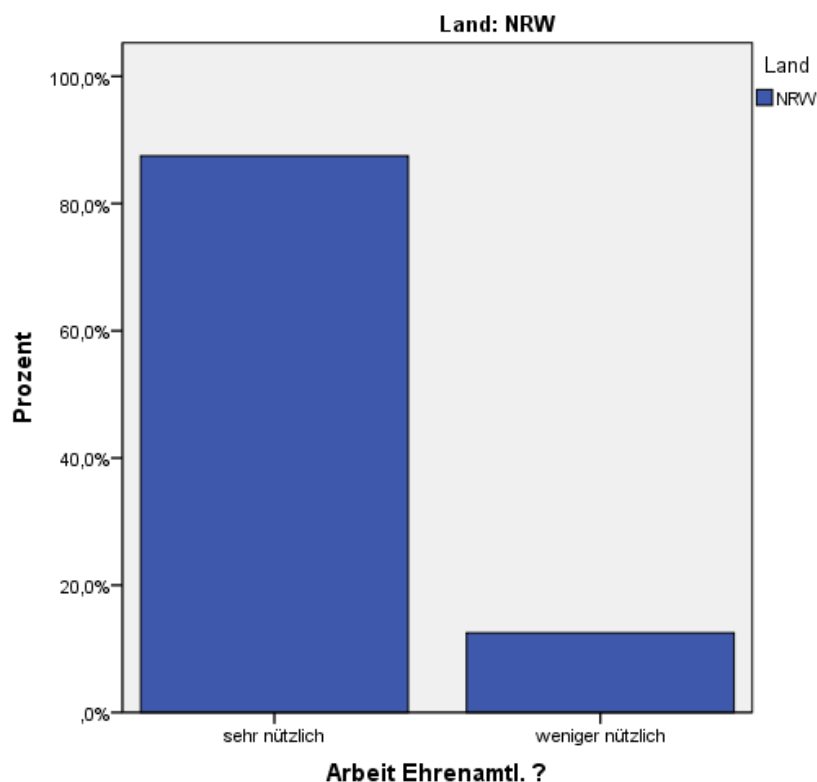


Abbildung 18: Nützlichkeitsbeurteilung Ehrenamtliche NRW

Für die Niederlande gaben 22,2 % der Option *sehr nützlich* den Zuschlag. 11,1 % sagen zur Arbeit der Ehrenamtlichen, sie sei *weniger nützlich*, ebenfalls 11,1 % wählen als Antwortmöglichkeit *neutral*.

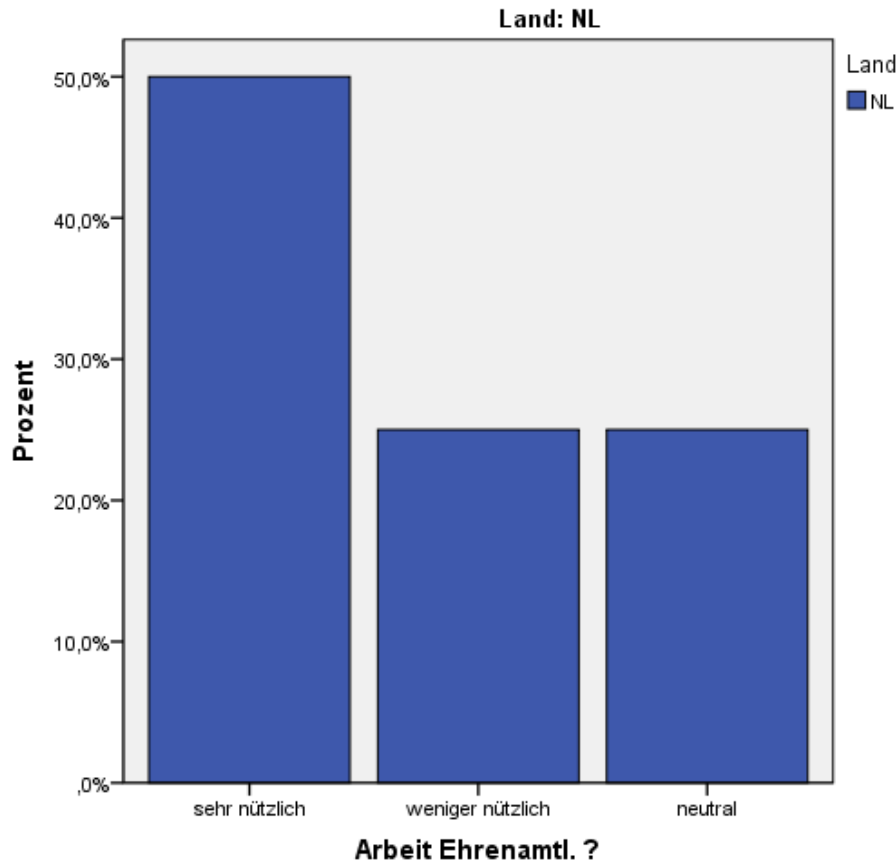


Abbildung 19: Nützlichkeitsbeurteilung Ehrenamtliche NL

18.3.2 Unterrichtsorganisation und Zugang

Im Vorfeld der Untersuchung wurde ermittelt, dass der Unterricht in einer JVA des Landes NRW in einem aufeinander aufbauenden Klassensystem durchgeführt wird. Dieses ähnelt der Klasseneinteilung in einer Regelschule, das bedeutet: Nach der 1. Klasse folgt die zweite Klasse, dann die 3. Klasse usw. Im Strafvollzug jedoch werden die Klassen als Kurse bezeichnet. Bis zu einem möglichen Abschluss gibt es i.d.R. drei aufeinander aufbauende Kurse. Diese sind generell durchlässig. Somit können die Inhaftierten auch innerhalb eines Kurszeitraumes in einen höheren oder auch in einen niedrigeren Kurs wechseln, je nach Potential des Betroffenen.

Abgefragt wurde nun auch mittels Fragebogen, ob der Unterricht der einzelnen Pädagogen generell in aufeinander aufbauenden Kursen erfolgt. Diese Frage wurde in NRW von 39 Lehrkräften beantwortet 2 Antworten fehlen (4,9 %). Von diesen 39 gaben 32 Personen (78 %) an, entsprechend des vorgenannten Schemas zu agieren. 7 Lehrkräfte (17,1 %) verneinten ein entsprechendes Vorgehen in ihrer Einrichtung.

Für das Gebiet der Randstad wurden 9 gültige Antworten (100 %) notiert. Von diesen 9 Pädagoginnen und Pädagogen erklären nur 3 (33,3 %) ein Unterrichtssystem wie o.g. in Ihrer Anstalt durchzuführen. Wiederum 6 Personen (66,7 %) erklärten, dass der Unterricht nicht in der abgefragten Art und Weise erteilt wird.

Es ist zu vermuten, dass in den Anstalten, in denen nur eine Lehrkraft arbeitet, kein aufsteigendes Kurssystem Anwendung findet. Eher werden in diesen Einrichtungen die Schüler mittels Liftkurs auf den Wechsel in eine Anstalt mit Schulabteilung bzw. in NRW auf den Übergang in das pädagogische Zentrum an der JVA Münster vorbereitet.

Diese Einschätzung korrespondiert für Nordrhein-Westfalen mit der Anzahl der Vollzugseinrichtungen mit jeweils nur einer Lehrkraft. In NRW sind dies 6 Justizvollzugsanstalten (einschließlich der Einweisungsanstalt Hagen). In der Region Randstad ist der pädagogische Dienst in 4 von 8 Vollzugsanstalten mit jeweils nur einer Lehrkraft besetzt. Hier kann die für NRW dargelegte Erklärungsoption keine Anwendung finden. Hinsichtlich der Vorgehensweise im Unterricht der niederländischen Gefängnisse bietet die Antwort einer Lehrerin Spielraum für Rückschlüsse. Die Pädagogin arbeitet in einem *Gevangenis*, also einer Einrichtung für den Vollzug der Strafhaft, gemeinsam mit einer weiteren Lehrkraft. In Textform wird ausgeführt, dass in dieser Einrichtung kein klassenunterteilter Unterricht stattfindet. Vielmehr werde innerhalb der *Schüलगemeinschaft* mit jedem Teilnehmer ein individuelles Lehrprogramm erarbeitet. Da allerdings immerhin noch 3 Lehrkräfte zu Protokoll geben, innerhalb eines aufbauenden Kurssystems zu unterrichten, lässt die eben genannte Vorgehensweise noch keinen generalisierenden Rückschluss auf eine signifikant verschiedene Unterrichtsweise in den Niederlanden im Vergleich zu Nordrhein-Westfalen zu.

Die Stärke der einzelnen Unterrichtsgruppen, also der eigentlichen *Schulklassen*, in Nordrhein-Westfalen variiert zwischen 6 und 12 Personen. Diese Feststellung basiert auf dem Studium der zur Verfügung gestellten Konzepte der pädagogischen Abteilungen,

sowie aus den Gesprächen mit den dort tätigen Pädagogen, im Rahmen der Vorerkundungsbesuche. Für die Niederlande können keine entsprechenden Zahlen vorgelegt werden, da die hierzu erforderlichen Informationen nicht vorliegen.

In Nordrhein-Westfalen wird der Zugang zu einer schulischen Bildungsmaßnahme durch Empfehlung der Einweisungsanstalt Hagen ermöglicht, ferner besteht für den Inhaftierten auch die Möglichkeit, mittels Antragsstellung die Bewilligung zu einer entsprechenden Maßnahme zu erhalten. Hierbei handelt es sich allerdings erneut um ein langwieriges bürokratisches Verfahren, vor allem, wenn der Antragsteller sich in einer JVA ohne pädagogisches Personal befindet.

Für den niederländischen Strafvollzug gibt es kein zentrales Einweisungsverfahren, in welchem Empfehlungen für die Art und Weise des Strafvollzuges erteilt werden. Die jeweilige Anstaltsleitung entscheidet hier über entsprechende Maßnahmen, sofern deren Durchführung nicht schon im Strafurteil durch das Gericht festgeschrieben worden ist. Wurde also die Durchführung einer Bildungsmaßnahme nicht gerichtlich auferlegt, so entscheidet die Anstaltsleitung über den Einsatz der Inhaftierten. Dieses bedeutet konkret, dass die Anstaltsleitung über den Arbeitseinsatz des jeweiligen Inhaftierten bestimmt.¹ Den Inhaftierten sichert zwar der Artikel 48 des *Penitenciaire beginselenwet* das Recht auf Bildung zu, die tatsächliche Umsetzung dieses Rechtes gestaltet sich häufig als schwierig und ist Inhalt vieler Klageverfahren von Inhaftierten gegen die jeweilige Haftanstalt.²

Generell ist die Situation in den niederländischen Haftanstalten so, dass der Unterricht für erwachsene Inhaftierte nicht mit dem Regelschulunterricht zu vergleichen ist, da auch kein Kurssystem existiert, welches anstaltsübergreifend zu vergleichen wäre. Angeboten werden stattdessen Unterrichtsprogramme, die zwar vom Justizministerium kontrolliert werden, aber von jeder Haftanstalt individuell erarbeitet und umgesetzt werden.³

Noch ein wichtiger Aspekt, hinsichtlich des Zugangs zu schulischer Bildung im Strafvollzug, ist von finanzieller Natur. Wie in der Bundesrepublik, so besteht auch für die Strafgefangenen in den Niederlanden eine Arbeitspflicht. In Deutschland wird die Teilnahme an schulischem Unterricht entlohnt, genau wie einer Arbeitstätigkeit innerhalb

¹ Vgl. Kenniscentrum Commissies van Toezicht, *Nieuws, Educatie, Sport en Recreatie*, S.3, (2012)

² Vgl. Kenniscentrum Commissies van Toezicht, *Nieuws, Educatie, Sport en Recreatie*, S.1, (2012)

³ Vgl. Sagel-Grande, I, Reichsuniversität Rönningen, (Hrsg.), Projekt Grundvig 4, „Education in Prison“, S.30, (2006)

der JVA. Dieses gilt für alle Unterrichtsteilnehmer. Egal ob diesen die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme auferlegt bzw. empfohlen worden ist oder ob die Inhaftierten sich aus eigenem Antrieb um Aufnahme in einen entsprechenden Kurs bemüht haben. So soll verhindert werden, dass Inhaftierte sich gegen einen Schulabschluss entscheiden, nur will sie dadurch keinen Arbeitslohn mehr erhalten. Dieses ist ja in der Regel in einzige Möglichkeit für Gefangene, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, Güter des persönlichen Bedarfs in der Haft erwerben zu können.

In den Niederlanden wird die Teilnahme am Schulprogramm ebenfalls entlohnt. Jedoch nur, wenn die Teilnahme aufgrund richterlichen Beschlusses oder durch Weisung der Anstaltsleitung erfolgt.¹ In diesem Falle erfolgte eine Freistellung von der Arbeitspflicht. Wird die Unterrichtsteilnahme auf Antrag des Inhaftierten bewilligt, so kann die Anstaltsleitung die Freistellung von der Arbeitspflicht versagen und somit auch eine Lohnfortzahlung unterbinden.¹

18.3.3 Die Inhaftierten: U-Haft, Strafhaft, Geschlecht, Nationalität

Nicht nur die Personals- und Organisationsstrukturen innerhalb der Haftanstalten sind im Rahmen der vorliegenden Untersuchung von Interesse. Zwar befasst sich hier der deutlich größere Anteil der Befragung mit den Lehrkräften an sich, es gilt jedoch ebenso herauszufinden, aus welchen Gruppen sich das Klientel der Lehrerinnen und Lehrer, eben die Inhaftierten, zusammensetzt. Betrachtet werden hier die Merkmale *Haftart*, *Geschlecht*, und *Nationalität*.

18.3.3.1 Haftform: Strafhaft und Untersuchungshaft

Für beide Untersuchungsgebiete wird lediglich zwischen Untersuchungshaft und Strafhaft unterschieden. Sonderhaftformen wie Auslieferungshaft oder Durchlieferungshaft bleiben ungenannt, da es sich hierbei lediglich um temporär eng begrenzte Sicherungsmaßnahmen handelt, die eine zielorientierte pädagogische Arbeit gar nicht erlauben.

Die Lehrkräfte in den Vollzugsanstalten wurden gefragt, ob sich die von ihnen unterrichteten Gefangenen in Strafhaft oder in Untersuchungshaft befinden.

¹ Vgl. Kenniscentrum Commissies van Toezicht, *Nieuws, Educatie, Sport en Recreatie*, S.2, (2012)

Statistiken

Strafhaft

NRW	N	Gültig	40
		Fehlend	1
NL	N	Gültig	7
		Fehlend	2

Abbildung 20: Statistik gültige /ungültige Fragebögen Unterricht Strafhaft NRW / NL

Strafhaft

Land			Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
NRW	Gültig	1	40	97,6	100,0	100,0
	Fehlend	System	1	2,4		
	Gesamt		41	100,0		
NL	Gültig	1	7	77,8	100,0	100,0
	Fehlend	System	2	22,2		
	Gesamt		9	100,0		

Abbildung 21: Übersicht Unterricht in Strafhaft NRW / NL

Die oben stehende Statistikdarstellung zeigt deutlich, dass schulische Bildungsmaßnahmen im geschlossenen Erwachsenenstrafvollzug ausschließlich in Strafhaft angeboten und durchgeführt werden, sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch in den Niederlanden. Zwar haben die entsprechende Frage nicht alle Teilnehmer beantwortet, es wird jedoch die Auffassung vertreten, dass das Umfrageergebnis als eindeutig interpretiert werden kann. Speziell für den Bereich NRW ist diesbezüglich zu berücksichtigen, dass in der JVA Hagen, der zuständigen Einweisungsanstalt, keine Unterrichtsangebote vorgehalten werden.

Aufgrund der hier vorliegenden Ergebnisse wird die Schlussfolgerung gezogen, dass in Nordrhein-Westfalen und in der Region Randstad in den Niederlanden die Untersuchungshaft nicht für die Erteilung von schulischen Bildungsmaßnahmen genutzt wird.

¹ Vgl. Kenniscentrum Commissies van Toezicht, Nieuws, Educatie, Sport en Recreatie, S.1, (2012)

18.3.3.2 Geschlecht der Inhaftierten

Unter Punkt 5.3.2 und Punkt 5.4.3 wird bereits ausführlich die Entwicklung der Gefängnispopulationen in den Niederlanden und in Nordrhein-Westfalen dargelegt. Hieraus wird ersichtlich, dass in beiden Untersuchungsgebieten der Anteil der weiblichen Inhaftierten, im Gegensatz zu den männlichen Gefangenen, seit jeher signifikant geringer war. Somit ist folglich zu erwarten, dass auch die Mehrzahl der Justizvollzugslehrer hauptsächlich oder sogar auch ausschließlich Männer unterrichtet. Diese Vermutung wird durch die Ergebnisse der Befragung bestätigt.

Es wurde die Frage gestellt, ob die jeweils unterrichteten Inhaftierten weiblichen oder männlichen Geschlechts sind. 92,7 % der Lehrkräfte des Strafvollzuges im Lande NRW haben die Frage beantwortet. Von diesen gaben 100 % an, männliche Gefangene zu unterrichten.

Die Kolleginnen und Kollegen aus den Niederlanden haben die o.g. Frage zu 100 % beantwortet. Von diesen Lehrkräften haben wiederum 100 % männliche Inhaftierte in ihrem Unterricht.

Sowohl in den Niederlanden als auch in NRW konnte kein einziger Befragungsteilnehmer verzeichnet werden, der weibliche Häftlinge unterrichtet. Da die JVA-Willich-2 die einzige Einrichtung ist, in der erwachsene weibliche Inhaftierte an schulischen Bildungsmaßnahmen teilnehmen können, ist zu vermuten, dass die fehlenden Antworten den Befragten dieser Anstalt zuzuordnen sind. Es ist folgerichtig davon auszugehen, dass der Anteil der Vollzugspädagogen, die in NRW auch Frauen unterrichten zumindest nicht bei 0 % liegen dürfte. Ein Wert von 5 %, entspricht 2 Befragungsteilnehmern und kann als realistisch angenommen werden.

18.3.3 Nationalität

Jede Lehrkraft wurde danach befragt, wie viele *Schüler* aktuell unterrichtet werden. Gefragt war hier nur die Anzahl der eigenen *Schüler* und nicht die Gesamtanzahl bspw. einer kompletten Schulabteilung. Hinsichtlich der Nationalität der zu Unterrichtenden konnte ausgewählt werden ob selbige 1. *deutsche (niederländische) Staatsbürger*, 2. *deutsche (niederländische) Staatsbürger mit Migrationshintergrund* oder 3. *ausländische Staatsangehörige* sind.

Da hier angefragt wurde, wie hoch die Zahl der Unterrichtsteilnehmer für jede einzelne Lehrerin oder jeden einzelnen Lehrer ist, können die ermittelten Werte nicht zur Nennung absoluter Zahlen für den Komplex *Nationalität der Inhaftierten* herangezogen werden. Zum Zwecke des Vergleiches wurde hier der jeweilige Mittelwert gewählt, um die Verteilung der 3 o.g. Gruppen innerhalb des Schulunterrichts in den Haftanstalten erkennen zu können.

In Nordrhein-Westfalen liegt der Mittelwert für Unterrichtsteilnehmer deutscher Nationalität bei 18,06 im Vergleich zu 44,50 *Schüler* mit niederländischer Staatsangehörigkeit in den Niederlanden. Für deutsche Staatsbürger mit Migrationshintergrund wird ein Mittelwert von 8,75 errechnet. Im Vergleich zu den Niederlanden erscheint ein Mittelwert von 24,00 Unterrichtsteilnehmern, die niederländische Staatsbürger sind, jedoch in irgendeiner Form einen Migrationshintergrund haben. Ausländische Staatsangehörige machen in NRW einen Anteil von 9,66 aus. In den Niederlanden sind es 12,00.

Mittelwert Nationalität	Deutsch / Niederländisch	D / NL mit Migrationshintergrund	Ausländische Staatsangehörigkeit
NRW	18,06	8,75	9,66
NL	44,50	24,00	12,00

Abbildung 22: Nationalität Inhaftierte NRW / NL

In beiden Untersuchungsgebieten zeigt sich, dass der Anteil der Unterrichtsteilnehmer mit deutschem bzw. niederländischem Pass jeweils deutlich höher ist als der Anteil der Migranten und Ausländer. Für das untersuchte Teilgebiet in den Niederlanden ist festzustellen, dass, im Vergleich zu Nordrhein-Westfalen, der Anteil der niederländischen Staatsbürger mit Migrationshintergrund fast dreimal so hoch ist. Ohne Kenntnis des jeweiligen Einzelschicksals des Inhaftierten kann natürlich keine verifizierbare Erklärung für dieses Ergebnis generiert werden. Es könnte vermutet werden, dass die Ursache für den hohen Anteil von Inhaftierten, die zwar einen niederländischen Pass innehaben, jedoch zur Gruppe der Migranten zu zählen sind, in der kolonialherrschaftlichen Vergangenheit der Niederlande zu suchen ist. In der Wahrnehmung vieler Niederländer ist der Anteil von Einwanderern aus den ehemaligen Kolonien Indonesien, Neuguinea, Surinam und den

niederländischen Antillen außerordentlich hoch. Der Anteil dieser Gruppen an der Gesamtbevölkerung liegt allerdings nur bei zusammen 4 %. Folglich ist nicht zu erwarten, dass die vorgenannte Minorität einen Großteil der Inhaftierten und somit der Unterrichtsteilnehmer stellt.

18.4 Schulabschluss und Abschlussvorbereitung

Nordrhein-Westfalen

Ein männlicher Inhaftierter wird den angestrebten Schulabschluss in dem pädagogischen Zentrum an der JVA Münster erlangen können bzw. wie in der JVA Köln praktiziert, in seiner Heimateanstalt, wenn diese mit einem externen Anbieter kooperiert. Frauen im Strafvollzug haben diese Möglichkeit in der JVA Willich-2. In der JVA Köln können weibliche Inhaftierte ebenfalls einen Schulabschluss erreichen. In der JVA Köln, welche mit dem Kölner Abendgymnasium zusammenarbeitet, ist eine Besonderheit hervorzuheben. Als einzige Vollzugseinrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen wird der Schulunterricht auch in koedukativer Form erteilt.¹

In den Niederlanden obliegt die Organisation der Abschlussprüfungen der jeweiligen Vollzugseinrichtung, meist in Kooperation mit externen Partnern. Die schulischen Vorbereitungen, also der reguläre Unterricht ist in den schon genannten Vollzugsanstalten verortet. Es im Rahmen dieser Untersuchung von Interesse, welche quantitativen Aussagen zu der Anzahl der, auf einen Schulabschluss vorbereiteten Teilnehmer gemacht werden können und wie viele Probanden den erhofften Abschluss auch tatsächlich erreichen konnten. Die nachstehend genannten Daten beziehen sich auf das Jahr 2006.

Die Antworten reichen in NRW, je nach Größe und Zuständigkeit der JVA, von 2 bis 97 Schüler. Nur 2 Teilnehmer aus den Niederlanden haben diese Frage beantwortet. In einem Fall wurden 30, in dem anderen 45 Inhaftierte auf einen Schulabschluss vorbereitet.

Aufgrund der codierten Fragebögen ist eine Zuordnung zu den einzelnen Vollzugsanstalten möglich. Es zeigte sich hierbei für NRW, dass, wenn ein mehrköpfiges Kollegium befragt wurde, die Antworten doch weitestgehend deckungsgleich waren. Natürlich gibt dies keinen Hinweis darauf, ob alle Kollegen immer gleich gut über Ihre Einrichtung informiert

¹Vgl. Hengesbach in „Kölner Stadt-Anzeiger“, (09.03.2005)

sind oder ob nur, aufgrund des vorliegenden Fragebogens, eine Rücksprache mit den anderen Lehrkräften erfolgt ist.

Die Leitungskräfte haben sich in 3 Fällen einer Antwort enthalten. Hierbei wurde einmal expliziert erklärt, dass *schulbezogene* Fragen seitens der Anstaltsleitung nicht beantwortet werden könnten. Fünfmal stimmte die Antwort der Leitung exakt mit den Angaben der Lehrkräfte überein. Eine Leitungskraft stimmte in ihren Angaben zu 50 % mit denen der Anstaltspädagogen überein. 2 Antworten wurden mit dem Zusatz *ca.* versehen und kamen den Aussagen des Lehrpersonals recht nahe und lagen nur knapp neben die Antworten der Lehrkräfte. Innerhalb der Gruppe mit den 5 Übereinstimmungen kamen die Antworten in 4 Fällen aus JVAs, in denen die Zahl der Abschlussvorbereitungen bei 0 lag.

In 8 der befragten JVAs in NRW haben die Lehrkräfte mitgeteilt, dass keine Vorbereitung auf einen Schulabschluss durchgeführt worden sind. Die JVA Hagen muss hiervon in Abzug gebracht werden, da in der Einweisungsanstalt zwar ein Lehrer beschäftigt ist, schulische Maßnahmen aber nicht durchgeführt werden. Für die verbleibenden 7 Einrichtungen muss somit gefragt werden, aufgrund welcher Intention der Schulunterricht dort angeboten wird. Möglicherweise war die Fragestellung hierzu nicht scharf genug umrissen. Es besteht die Vermutung, dass die Liftkurse in der Heimatanstalt als Vorbereitung auf einen Wechsel in das pädagogische Zentrum an der JVA Münster gesehen werden, was nicht zwangsläufig als Abschlussvorbereitung interpretiert werden muss. Die Verteilung von Abschlussvorbereitung und Erreichen des Schulabschlusses in den verbleibenden 8 Vollzugsanstalten lässt sich der unten stehenden Tabelle entnehmen.

JVA NRW	Abschluss vorbereitet	Abschluss erreicht
A	9	9
B	78	31
C	97	23
D	4	4
E	2	0
F	20	14
G	0	3
H	36	22

Abbildung 23: Schulabschluss vorbereitet / Erreicht NRW

Summiert man die Zahlen der erreichten Schulabschlüsse der Vollzugsanstalten A, C, D, E, F und G, so erhält man eine Gesamtzahl von 53 erfolgreichen Absolventen. Unter C wurde das pädagogische Zentrum an der JVA Münster aufgeführt. Dieses nennt für den relevanten Zeitraum 23 Absolventen. Der Buchstabe B repräsentiert die JVA Köln. Diese hat den Weg zum Schulabschluss eigenverantwortlich organisiert. Somit ist die Zahl von 31 Absolventen in jedem Falle in der Gesamtheit der Zahl der *Schulabgänger* des PZ-Münster hinzuzurechnen. Aus den Daten der JVA Köln lässt sich allerdings nicht das Geschlecht der Absolventen herausfiltern, da hier männliche und weibliche Inhaftierte gleichermaßen unterrichtet werden.

Es kann nur vermutet werden, dass in der Gesamtzahl der erfolgreichen Teilnehmer des PZ-Münster bereits Nennungen der anderen JVAs enthalten sind, also als Doppelzählungen gewertet werden könnten. Weiter ist zu hinterfragen, wie die Gesamtsumme der Absolventen der Anstalten A, D, E, F und G größer sein kann als die Summe der Absolventen in der JVA Münster, welche nun eigentlich vorrangig zur Erlangung eines Schulabschlusses dienen soll. Hier zeigt sich eine Schwachstelle des Fragebogens. Es hätte hier die Frage gestellt werden müssen, ob der Schulabschluss, auf den die Inhaftierten vorbereitet werden, nur mittels Verlegung in das PZ an der JVA Münster erlangt werden kann oder ob dieses auch ohne Verlegung, durch Zusammenarbeit mit Volkshochschule, Abendgymnasium oder anderen Kooperationspartnern möglich ist.

Der Buchstabe H steht für die JVA Willich-2. Hier sind ausschließlich weibliche Häftlinge untergebracht. Die o.g. Zahlen treffen folglich nur eine Aussage über weibliche Unterrichtsteilnehmer. Somit lässt sich die Aussage treffen, dass für den hier festgelegten Zeitraum in NRW mindestens 22 Frauen in Haft erfolgreich zu einem Schulabschluss geführt werden konnten. Bei den inhaftierten Männern ist eine Gesamtzahl von 23 erfolgreichen Absolventen sicher zu verifizieren. Für die 31 in der JVA Köln zum Abschluss geführten Inhaftierten lässt sich leider keine Aussage über das Geschlecht treffen. Eine Anzahl von insgesamt 76 erreichten Schulabschlüssen ist anhand der Umfrageergebnisse anzunehmen.

Das nordrhein-westfälische Justizministerium liefert für den relevanten Zeitraum leider keine Zahlen. Erst mit dem Jahr 2008 wurde damit begonnen, die in der Haftzeit erworbenen Schulabschlüsse statistisch zu erfassen. Zuvor erfolgte lediglich die Erfassung

der Teilnehmer einer Bildungsmaßnahme. Für den Untersuchungszeitraum werden 276 Inhaftierte gemeldet, die versucht haben, einen Schulabschluss zu erlangen.¹

Randstad, Niederlande

Für die Region Randstad haben 2 Anstalten Zahlen zur Abschlussvorbereitung gemeldet. Ebenso nennen diese Anstalten Zahlen zu erlangten Schulabschlüssen während der Haftzeit. Es handelt sich hier um die Einrichtungen *Nieuwersluis* in Utrecht und um *De Weg* in Amsterdam. In *Nieuwersluis* wurden im Untersuchungszeitraum 45 Inhaftierte auf einen Schulabschluss vorbereitet. 40 haben den angestrebten Abschluss auch erreicht. *De Weg* in Amsterdam meldet 30 Vorbereitungsteilnehmer, von denen 24 mit einem erfolgreichen Abschluss aufwarten können. Immerhin kann *Nieuwersluis* eine Erfolgsquote von 88,9% vorweisen. In *De Weg* sind es immerhin noch 80% erfolgreiche Absolventen.

JVA NL	Abschluss vorbereitet	Abschluss erreicht
Nieuwersluis	45	40
De Weg	30	24

Abbildung 24: Schulabschluss vorbereitet / erreicht NL

Gegenüberstellung der Ergebnisse

Innerhalb des Untersuchungszeitraumes konnte also in NRW eine Anzahl von mindestens 80 bis zu maximal 110 Inhaftierte während der Haftzeit erfolgreich einen Schulabschluss nachholen. Überraschend ist, dass die Vollzugseinrichtungen in der Randstad auf eine Zahl von 74 erfolgreichen Schulabsolventen kommen. Wird hier der nordrhein-westfälische Minimalwert von 80 als Vergleichsgrundlage herangezogen, so stehen sich zwei quantitativ vergleichbare Werte gegenüber. Der niederländische Justizvollzug erreicht die bekannten Ergebnisse mit einem signifikant geringeren Einsatz von Personal und Infrastruktur.

Man beachte: In Nordrhein-Westfalen sind 66 Lehrkräfte in 16 Justizvollzugsanstalten tätig, um mindestens 80 Gefangene zu einer schulischen Endqualifikation zu führen. In der

¹ Justizministerium NRW, Schulische Bildungsmaßnahmen für erwachsene Gefangene, (2013)

Randstad stehen hierfür nur 10 bis 14 Lehrerinnen und Lehrer¹ für 8 Vollzugsanstalten zu Verfügung. Für NRW würde dies einen statistischen Personalbestand von 4,12 Lehrpersonen für jede JVA bedeuten, während in der Randstad auf die einzelnen Vollzugseinrichtung statistisch maximal lediglich 1,75 Lehrer anzurechnen wären.

Der justizinterne Bildungsapparat im nordrhein-westfälischen Strafvollzug erreicht also trotz des durchorganisierten Bildungsweges, hinsichtlich quantitativ empirischer Maßstäbe, kein wesentlich besseres Ergebnis als der Strafvollzug in den Niederlanden. Möglicherweise kann dieses Ergebnis dahingehend interpretiert werden, dass der Bildungsbetrieb in den niederländischen Vollzugseinrichtungen durch die Hierarchie- und Entscheidungskonzentration auf Anstaltsebene dazu in der Lage ist, die vorhandenen Ressourcen sehr effizient einzusetzen. Mit Hinblick auf die nordrhein-westfälische Praxis des an eine einzige Anstalt gebundenen und aufwändigen Einweisungsverfahrens muss sich erneut die Frage nach dem Nutzen und der Effektivität dieser Praxis stellen.

18.4.1 Unterricht: Konzeption und Ausführung

In welcher Form der Unterricht durchgeführt wird, hängt ganz von der Größe der Vollzugsanstalt, bzw. von der Personalstärke der pädagogischen Abteilung ab. Eine Einrichtung mit einer eigenen Schulabteilung kann natürlich anders vorgehen als ein Gefängnis, in dem nur eine Lehrkraft tätig ist. In letztgenannten Anstalten muss das Angebot beschränkt sein. Hier werden in der Regel Vorbereitungs- bzw. Liftkurse angeboten, welche zur Erreichung des Wissensstandes der 8. Klasse der Hauptschule dienen sollen.

Angaben zur Stärke der Unterrichtsgruppen wurden bereits unter Punkt 18.3.2 genannt. Zur konkreten Organisation des Unterrichts konnten für die Niederlande leider erneut keine konkreten Hinweise eruiert werden. Dieses ist u.a. darin begründet, dass von den befragten Anstalten in der Region Randstad keine Unterlagen zur Konzeption der pädagogischen Abteilungen übersandt worden sind. Auch konnte nicht festgestellt werden, inwieweit in den betreffenden Einrichtungen überhaupt eine bindende Unterrichtskonzeption die Bildungsmaßnahmen flankiert und leitet.

¹ Vgl. Punkt 13.1.3: 14,41 Lehrkräfte

Von den 16 untersuchten nordrhein-westfälischen Vollzugseinrichtungen haben 11 Einrichtungen bestätigt, dass eine Konzeption für die pädagogische Arbeit vorliegt. 8 JVA haben ihr Konzept, wie angefragt, zur Einsichtnahme übersandt. In 2 Fällen wurde die Einsichtnahme in das bestehende Konzept versagt. Eine JVA hat auf die Anfrage nicht geantwortet. Von 4 Vollzugsanstalten wurde mitgeteilt, dass ein pädagogisches Konzept nicht vorliegt.

Das Erscheinungsbild und der Umfang einer Konzeption hängen stark von der personellen Stärke der pädagogischen Abteilung innerhalb einer JVA ab. Ist nur ein ein- bis zweiköpfiger Lehrkörper im Einsatz, so bedürfen natürlich weit weniger Aufgabengebiete der Vorbereitung und eines führenden Gedankens als dies z.B. bei einer personell umfangreichen Schulabteilung der Fall ist. Die zur Verfügung gestellten Bildungsbetriebskonzepte werden im Folgenden kurz dargestellt.

Aachen

Die *JVA Aachen* beschäftigt innerhalb ihres pädagogischen Dienstes drei Lehrkräfte. Das „vorläufige“ Konzept wurde im Jahre 1999 entworfen. Es beinhaltet eine kurze Deskription der Zielgruppe und stellt vorweg anstaltsinterne Gegebenheiten und Defizite, wie geringer Personalschlüssel und einen hohen Ausländeranteil. Detailliert werden Anzahl und Umfang der anzubietenden Kurse, inklusive Fächerangebot, dargelegt. Aufgeführt werden die Kurse „Förderkurs für Analphabeten“, „Liftkurs A“, „Liftkurs B“ und „Deutsch als Fremdsprache“. Es folgt das Curriculum der jeweiligen Fächer, individualisiert erläutert für die verschiedenen Kurse. Der Alphabetisierungskurs, wie auch der DaF-Kurs haben das Erlernen von Grundfertigkeiten um Ziel. Der „Liftkurs A“ soll auf den Hauptschulabschluss im PZ-Münster vorbereiten. „Liftkurs B“ bereitet auf berufliche Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen vor. Das Konzept umfasst 10 Seiten. Die Ausführungen erfolgen überwiegend in Form einer schematischen Gliederung mit wenig Fließtext.

Bielefeld-Brackwede 1

Das pädagogische Konzept für die *JVA Bielefeld-Brackwede 1* ist aus dem Jahre 2007 und hat einen Umfang 8 Seiten, inkl. Deckblatt. Für den zwei Personen umfassenden pädagogischen Dienst steht eine durchaus ausführliche und umfassende Konzipierung zur Verfügung. Leitlinien und Beschreibung der Zielgruppe werden vorangestellt, gefolgt von

einer Tätigkeitsbeschreibung für die Angehörigen des pädagogischen Dienstes. Weiter wird auf das Aufnahmeverfahren für interessierte Gefangene eingegangen, sowie die Planung und Einordnung der Lernfortschritte umschrieben. Auch die Punkte Qualitätssicherung und Evaluation finden sich im vorliegenden Konzept wieder. Den kleinsten Raum nimmt die Deskription des Kursangebotes ein. Neben EDV-Kursen und Freizeitangeboten, sowohl für männliche als auch für weibliche Inhaftierte, werden zwei Liftkurse als dauerhaftes Angebot, allerdings nur für männliche Gefangene, aufgeführt. Ziel ist die Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss im PZ-Münster. Das Konzept beinhaltet eine Aufzählung der Unterrichtsfächer, nicht aber des jeweiligen Lehrplanes. Die Handreichung wurde im Fließtext verfasst. Die Ausführungen gehen differenziert mit den einzelnen Themenpunkten um.

Gelsenkirchen

In der *JVA Gelsenkirchen* wird, der Einleitung folgend, das schulische Angebot dargelegt. Detailliert wird aufgeführt, dass drei Kurse angeboten werden, dass die Kursstärke bei 12 Personen liegt und welche Fächer unterrichtet werden. Das Curriculum ist nicht Bestandteil des Konzeptes. Weiter aufgeführt werden die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Schulabteilungen, der Konferenzrhythmus und in welchen Fällen eine Rückverlegung der Teilnehmer erfolgt. Das Konzept aus dem Jahre 2005 hat einen Umfang von vier Seiten. In der Anstalt sind sechs Lehrerinnen und Lehrer beschäftigt.

Münster

Erwartungsgemäß hat von allen Vollzugsanstalten das *pädagogische Zentrum bei der Justizvollzugsanstalt Münster* mit einer Personaldecke von neun Lehrkräften das umfangreichste Werk übersandt. Die Konzeption umfasst 25 Seiten. Zielsetzung und Beschreibung der Verwaltungsabläufe bilden den Anfang, gefolgt von der Beschreibung des Unterrichtsangebotes und der Angabe, welche Ziele mit dem Unterricht verfolgt werden. Grundkurse bereiten auf Folgekurse oder eine berufliche Maßnahme vor. Genannt werden weiter Hauptschulkurse, Kurse zur Erlangung der Fachhochschulreife bzw. Abitur, in Kooperation mit einem externen Anbieter. Die Unterrichtsfächer und der wöchentliche Arbeitsaufwand für die Teilnehmer werden aufgeführt, wie auch das begleitende Freizeitangebot. Der Tagesablauf eines Inhaftierten wird vom Frühstück bis zum Einschluss am Abend in detail aufgeführt. Ebenso werden Abfolge und Zweck der einzelnen Konferenzen bis hin zur Klassensprechersitzung beschrieben. Detailliert wird die

durchschnittliche Zusammensetzung der Teilnehmer benannt (Deliktart, Migration, etc.). Das Konzept umfasst auch die erwarteten Qualifikationen der Mitarbeiter, wobei der allgemeine Vollzugsdienst ebenso aufgeführt wird wie der pädagogische Dienst. Es folgt ein Ausblick auf die Fortschreibung des Konzeptes, mit Auflistung und Beschreibung möglicher Entwicklungen, z.B. eine Erweiterung des Angebotes und eventuelle Umbaumaßnahmen.

Köln

Für die *JVA Köln*, mit sechs Lehrerinnen und Lehrern, wurde im Jahre 2004 ein 12-seitiges Konzept verfasst. Beginnend mit einer Schilderung zu den gesetzlichen Richtlinien und einer Deskription der Teilnehmer, werden Erwartungen zur erforderlichen Aufenthaltsdauer in der JVA und auch die Erwartungen hinsichtlich der Motivation der Inhaftierten dargelegt. Ausführlich erörtert werden die Aufgabenbereiche des pädagogischen Dienstes sowie Bereiche der Kooperation mit den anderen Fachdiensten und externen Bildungsträgern. Insgesamt drei abschlussorientierte Kurse werden aufgeführt, welche in Zusammenarbeit mit einem externen Träger verwirklicht werden. Diese dienen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses, der Fachoberschulreife oder der Fachhochschulreife. Vorangestellt sind fünf Basiskurse, zwei für Lesen und Schreiben, Deutsch als Fremdsprache, Deutsch für Russen¹ und EDV. Das Konzept beschreibt ferner noch die, im Vollzugsbereich besondere, Form des koedukativen Unterrichtes an der JVA Köln.

Schwerte

Der pädagogische Dienst der *JVA Schwerte*, bestehend aus sechs Lehrpersonen, verfügt ebenfalls über ein handlungsleitendes Konzept. Dieses stammt aus dem Jahre 2008 und hat einen Umfang von 17 Seiten. Ausgeführt werden hier die Ziele der Schulabteilung und die Struktur des Unterrichts, inklusive Zeitaufwand. Der Tagesablauf eines Teilnehmers wird vom Frühstück bis zum Einschluss aufgelistet. Detailliert wird auf die finanzielle Vergütung während der Kursteilnahme eingegangen. Z.B. wird erläutert, unter welchen Voraussetzungen den Gefangenen eine Leistungszulage bewilligt werden kann. Aufnahmekriterien werden genannt, wie auch die speziellen Aufgaben der Fachdienste der JVA, in Bezug auf den Schulbetrieb. Es folgen Ausführungen zum Konferenzsystem und

¹ So wörtlich dem Konzept des pädagogischen Dienstes der JVA Köln entnommen.

zur Qualitätssicherung. Im Anhang befindet sich das Musterexemplar einer Verpflichtungserklärung für die Inhaftierten.

Remscheid

In der VA Remscheid sind drei Pädagogen im Dienst. Ein Konzept liegt vor. Dieses umfasst eine Seite. Ein Erstellungsdatum ist nicht angeführt. Beschrieben werden Ziel und Inhalt der angebotenen Kurse. Es werden zwei Liftkurse und ein Realschulkurs genannt. Ebenso liegt eine kurze Umschreibung des Freizeitangebotes vor.

Werl

Das Bildungskonzept der *JVA Werl* hat einen Umfang von fünf Seiten. Ein Erstellungsdatum ist nicht ersichtlich. In der Anstalt sind fünf Pädagogen tätig. Das Papier umschreibt eine Zielsetzung der pädagogischen Arbeit und legt die einzelnen Unterrichtsangebote dar. Angeboten werden zwei Liftkurse mit Primarstufenniveau, zum Zwecke der Elementarbildung mit der Möglichkeit, in einen Aufbaukurs aufsteigen zu können. Ein Vorbereitungskurs für berufsbildende Maßnahmen wird durchgeführt. Ferner zwei Liftkurse zur Vorbereitung auf einen Hauptschul- bzw. Realschulabschluss im PZ-Münster. Aufgeführt werden noch das Fächerangebot, Stundenplan, Konferenzsystem sowie die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Unterricht bzw. für einen möglichen Ausschluss von der Maßnahme.

Willich-2

Innerhalb des pädagogischen Dienstes an der *JVA Willich-2* arbeiten drei Lehrkräfte. Die *JVA Willich-2* beherbergt ausschließlich weibliche Gefangene. Das Konzept umfasst drei Seiten. Ein Erstellungsdatum ist nicht angefügt. Beginnend mit einer Beschreibung der Situation in der Einrichtung wird der Kursbedarf dargelegt. Angeboten werden drei Kurse. Zwei Liftkurse führen zum Schulabschluss (Hauptschulabschluss, Fachoberschulreife), welcher ebenfalls in der *JVA* erreicht werden kann. Im Angebot sind weiter Kurse zur Alphabetisierung, Deutsch als Fremdsprache sowie Einzelfördermaßnahmen. Abschließend werden pädagogische Angebote für die Freizeit geschildert.

18.5 Das Einweisungsverfahren in der JVA Hagen

Die durch den bundesdeutschen Gesetzgeber ermöglichte Besonderheit der Einweisungsanstalt, im Falle von NRW bekanntlich in Hagen verortet, soll an dieser Stelle, als Eigenart des Strafvollzuges in der BRD und damit auch in Nordrhein-Westfalen, hervorgehoben werden. Hier unterscheidet sich der Strafvollzug in einzelnen Bundesländern von der Praxis in den Niederlanden. Eine solche Einrichtung existiert dort nicht. In den Niederlanden ist es, wie in der BRD auch, vom Ort der Begehung der Straftat abhängig, welches Gericht als zuständig anzusehen ist. Dementsprechend erfolgt auch bei Verurteilung die Zuweisung in eine entsprechende Strafanstalt. Ein Einweisungsverfahren zum Zwecke der Erstellung eines Vollstreckungsplanes ist jedoch nicht bekannt. In den Niederlanden ist die Anstaltsleitung in der Position, in Absprache mit der übergeordneten Behörde, über eine mögliche Verlegung einer inhaftierten Person zu verfügen.

Auf bundesdeutschem Gebiet wurde mit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes im Jahre 1977 die Praxis des Einweisungsverfahrens eingeführt. Schon vorher gab es Bemühungen einzelner Bundesländer, ein Verfahren zu entwerfen, dass bei der Zuweisung von verurteilten Straftätern nicht einzig auf örtliche oder sachliche Zuständigkeit der Vollzugseinrichtungen Rücksicht nimmt, sondern vielmehr im Einzelfall über die geeignete Anstalt entscheidet. Die JVA Hagen hat bereits seit dem Jahre 1972 eine solche Funktion inne. Zur Legitimation des Einweisungsverfahrens sind die §§ 6, 152 Abs. 2 StVollG heranzuziehen. Es ist hier jedoch zu beachten, dass eine Verpflichtung der Länder zur Nutzung des Einweisungsverfahrens nicht manifestiert worden ist. Somit obliegt die Ausgestaltung und Nutzung des Einweisungsverfahrens jedem einzelnen Bundesland selbst. Der bereits unter Punkt 7.b erwähnte Referentenentwurf des „Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Freiheitsstrafe und zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes in Nordrhein-Westfalen“ bringt diesbezüglich keine Änderungen oder Innovationen mit sich. Die formalen Verweise über die Zuständigkeit einer Einweisungsanstalt bleiben unter §152 weitgehend unberührt. Die Ausführungen zur „Behandlungsuntersuchung“ wurden auf §9 verschoben und sind, im Vergleich zu dem vorhergehenden Gesetzestext, etwas ausführlicher gehalten, während das Strafvollzugsgesetz von 1977 sich in seinen Einlassungen zur Behandlungsuntersuchung auf eine knappe Anweisung beschränkt.

„Nach dem Aufnahmeverfahren wird damit begonnen, die Persönlichkeit und Lebensverhältnisse des Gefangenen zu erforschen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Vollstreckungsdauer nicht geboten erscheint“,¹

enthält der Entwurf zu dem neuen Landesgesetz differenziertere Einlassungen hinsichtlich der zu berücksichtigenden Kriterien für den Rahmen der Untersuchung. Im Text heißt es:

„Die Diagnostik dient der Feststellung der Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle und wirksame Behandlung und Förderung der Gefangenen im Vollzug und für die Eingliederung nach der Entlassung notwendig sind. Die Diagnostik erstreckt sich insbesondere auf die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse der Gefangenen, die Ursachen und Umstände der zu der Inhaftierung führenden Straftaten, die Lebenssituation bei der Entlassung und die Eignung für die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung. Die Fähigkeiten und Interessen der Gefangenen sowie weitere Umstände, deren Stärkung zu einer Lebensführung ohne Straftaten beitragen kann, sollen ermittelt werden. Erkenntnisse aus dem Vollzug vorangegangener Freiheitsentziehungen sowie Erkenntnisse des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz sind nach Möglichkeit einzubeziehen.“²

Eine kommende Rechtswirksamkeit des vorstehend dargelegten Gesetzestextes vorausgesetzt, kann hier nun durchaus von einem ganzheitlich ausgerichteten Blick der Justiz auf die Gefangenen gesprochen werden. Ob die optimistisch klingenden Formulierungen auch später, anhand von tatsächlichen Veränderungen in der Praxis nachzuweisen sind, das bleibt abzuwarten. Bei allem Wohlwollen bietet der Gesetzesentwurf in diesem Punkt zu wenig Konkretes. Hinweise für die praktische Ausführung fehlen, so dass auch für die Anwendung der Behandlungsuntersuchung der Anstaltsleitung ein umfangreicher Raum für individuelle Auslegungen und Interpretationen verbleibt. Alles kann, nichts muss.

Mit Blick auf die Gesamtheit der bundesdeutschen Länder ist festzustellen, dass bei der überwiegenden Mehrheit der Bundesländer das Einweisungsverfahren von der Art der Durchführung weniger ausgeprägt ist. Nordrhein-Westfalen ist sogar das einzige

¹ Vgl. §6 (1), StVollzG

² §9 (1), Referentenentwurf – Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes in Nordrhein-Westfalen, S.15, (2014)

Bundesland, das eine eigene Einweisungsanstalt unterhält¹. Überall sonst dienen Einweisungsabteilungen, innerhalb regulärer Haftanstalten, der Durchführung des Einweisungsverfahrens.

Da Nordrhein-Westfalen schon vor Einführung des StVollG von der Notwendigkeit einer differenziert wirkenden Haftplatzzuweisung überzeugt war, wurden die gesetzlich geschaffenen Möglichkeiten auch folgerichtig zügig umgesetzt. Anfänglich gab es in NRW zwei Einweisungsanstalten. Neben der JVA Hagen fand auch noch die JVA Duisburg-Hamborn für das Einweisungsverfahren Verwendung. Seit 1997 ist die JVA Hagen die einzige Einweisungsanstalt des Landes.

Die Praxis des Einweisungsverfahrens wurde gesondert untersucht. Hier sind allerdings nicht alle Aspekte betrachtet worden, welche innerhalb des Verfahrens zum Tragen kommen. Es sollte versucht werden zu erfahren, in welcher Form und Methodik bei jedem einzelnen Gefangenen schulische relevante Erkenntnisse gewonnen werden sollen. Psychologische, sozialpädagogische und medizinische Diagnosemittel wurden bewusst nicht mit einbezogen. Nachfolgend aufgeführte Daten wurden mittels Einzelbefragung erfasst und der Auswertung zugeführt.

18.5.1 Zahlen und Fakten zum Einweisungsverfahren in der JVA Hagen

Von Interesse sind hier insbesondere die quantitativen Angaben hinsichtlich der Teilnehmer am Einweisungsverfahren. Auch bietet die Dauer des Verfahrens Anhaltspunkte zur Effektivität des Organisationsablaufes, wenn die einzelnen Maßnahmen der Diagnostik der Verweildauer in der Einweisungsanstalt gegenüber gestellt werden.

18.5.1.1 Teilnehmende Inhaftierte am Einweisungsverfahren

Die JVA Hagen dient nicht nur der Abwicklung des Einweisungsverfahrens, sondern bietet darüber hinaus noch Platz für 338 männliche Straf- oder Untersuchungsgefangene. Im Jahre 2006 wurden, inkl. Der zum Vollzug der o.g. Freiheitsstrafen aufgenommenen Gefangenen, 2190 Eintritte registriert. Insgesamt haben hiervon 1250 Inhaftierte innerhalb dieses Jahres das Einweisungsverfahren durchlaufen. Für das Jahr 2007 werden 1186

¹ Vgl. Über den Vollzugs- und Verwaltungsdienst des Landes NRW, Kienbaum GmbH, (1995)

Inhaftierte im Einweisungsverfahren gezählt.¹ Diese Zahl unterliegt im durchgehenden Jahresvergleich anscheinend immer nur geringen Schwankungen. Von Seiten der Behörde wurde angegeben, dass durchschnittlich 1000 bis 1200 Gefangene das Einweisungsverfahren pro Jahr durchlaufen.² Im Rahmen eines Interviews wurde 1996 von dem damaligen Leiter der JVA Hagen, Herrn Skirl, für die Gesamtzahl von Teilnehmern am Einweisungsverfahren ein Jahresdurchschnitt von 1300 Teilnehmern genannt. Gleichzeitig wurde prognostiziert, dass die Anzahl der *Einweisungshäftlinge* auf einen Jahreswert von 1000 Personen zurückgehen werde. Als Grunde wurde der, für 1997 beschlossene Ausschluss ausländischer Straftäter aus dem Einweisungsverfahren genannt. Diese Vorhersage hat sich nicht erfüllt.³

Von den o.g. 1250 Gefangenen konnten 600 keinen Schulabschluss vorweisen. Wiederum 150 Häftlinge verfügten über ungenügende bzw. überhaupt keine Lese- und Schreibkenntnisse. Lediglich 20 Inhaftierten wurde im Jahre 2006 von der Einweisungskommission die Empfehlung ausgesprochen, einen Schulabschluss nachzuholen.

18.5.1.2 Dauer des Verfahrens

Für das Jahr 1996 wurde für die, vom Einweisungsverfahren betroffenen, Inhaftierten eine durchschnittliche Verweildauer von 6,5 Wochen angegeben.¹ Die durchgeführte Untersuchung zeigt, dass die durchschnittliche Dauer des Einweisungsverfahrens sich innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren beinahe verdoppelt, falls die Angaben des ehemaligen Anstaltsleiters zutreffend sind. Die Befragung ergab für das Jahr 2006 eine Durchschnittsverweildauer im Einweisungsverfahren von 10 Wochen. Die Maximalverweildauer betrug 14 Wochen. In Einzelfällen konnte das Verfahren bereits nach 4 Wochen abgeschlossen werden.

Es stellt sich nun die Frage, warum das Einweisungsverfahren i.d.R. einen Zeitraum von 2,5 Monaten in Anspruch nimmt. Wäre der Inhaftierte jeden Tag einem Untersuchungs- und Begutachtungsprogramm unterzogen, so könnte man die Frage nach der Dauer des Einweisungsverfahrens durchaus als obsolet beiseite legen. In Gesprächen mit zahlreichen

¹ Vgl. Justizvollzug in NRW, S. 18, (2008)

² VGL. Kutschaty, (16.11.2012)

³ Vgl. Ulmer Echo, (3/1996)

Inhaftierten wurde die hier bestehende Problematik bereits häufig zum Thema gemacht. Hierunter waren viele *Langstraffer* die das Einweisungsverfahren bereits hinter sich hatten. Einhellig wird hierzu berichtet, dass die Hauptbeschäftigung der Gefangenen während des Aufenthaltes in der Einweisungsanstalt das Warten ist. Durchgängig berichten die Gefangenen von einigen wenigen Kontakten zu den im Verfahren tätigen Diensten der Anstalt. Der Pädagoge der JVA teilt in der Befragung mit, dass mit dem pädagogischen Dienst 2 Kontakte während des Aufenthaltes durchgeführt werden. Jeweils 2 Gesprächskontakte würden zusätzlich noch auf den Sozialdienst und den psychologischen Dienst entfallen. Zusammen sind das bis hierhin gerade einmal 6 Gesprächskontakte für einen mehrwöchigen Aufenthalt. Häftlinge, die die Empfehlung für eine schulische oder berufliche Bildungsmaßnahme anstreben, verbleiben meist länger in der JVA, als diejenigen, die derartiges ablehnen und einfach nur in eine JVA nah ihres Heimatortes verlegt werden wollen. U.a. sind in solchen Fällen mitunter Anträge bei der Bundesagentur für Arbeit oder bei sonstigen Leistungsträgern zu stellen. Die Entscheidungen der Träger müssen dann erst abgewartet werden und der Antragsteller verbleibt weiterhin in Hagen.

18.5.1.3 Das Verfahren aus Sicht der Zielgruppe

Von Inhaftierten, die bereits in der JVA Hagen gewesen sind, wird hauptsächlich über die Unannehmlichkeiten der ganzen Prozedur geklagt. Man muss dabei verstehen, dass ein Straftäter, der zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten verurteilt worden ist, i.d.R. bereits eine geraume Zeit in Untersuchungshaft verbracht haben wird. Bis die Möglichkeit zur Verlegung nach Hagen gegeben ist, vergeht wiederum Zeit. Das Urteil muss rechtskräftig werden. Die Vollzugsakte muss komplett sein um den Probanden nach Hagen verlegen zu können. Der Gefangene hat sich in der langen Zeit meist an die JVA gewöhnt, kennt die Mitgefangenen und weiß um allerlei Eigenarten und Besonderheiten. Nicht zuletzt bietet der eigene Haftraum eine gewisse Wohnlichkeit und Intimität, da dieser mit der Zeit und Berücksichtigung der sicherheitsrelevanten Vorgaben von dem Gefangenen nach seinen Vorstellungen gestaltet wird. Aufgrund der Eintönigkeit des Gefängnisalltages ist den meisten Inhaftierten die Möglichkeit des Fernsehempfanges mittels einer zentralen Kabel- oder Satelliten-TV-Anlage sehr wichtig. Bis vor wenigen Jahren verfügte die JVA Hagen über keine der beiden Empfangsmöglichkeiten. Der, von einem dorthin verlegten Inhaftierten, mitgebrachte Fernseher konnte nur genutzt werden, wenn dieser sich vorher

¹ Vgl. Ulmer Echo, (3/1996)

eine Zimmerantenne hatte organisieren können. Derartiges trug nicht gerade zur Verbesserung der Stimmung bei. Nach der Abschaltung des analogen Fernsehens im Jahre 2008 hatte sich die Empfangssituation verschlimmert, da das neue DVBT-Signal die JVA nicht erreichen konnte. Es bestand sprichwörtlich ein Funkloch. Mittlerweile kann in der Anstalt Kabel-TV empfangen werden.

Die Gefangenen müssen also ihre gewohnte Umgebung verlassen, einen Tag mit mehreren anderen in einer kargen Transportzelle verbringen. Man wird nämlich nicht aus seiner Zelle zum Bus gebracht. Vorher muss gepackt werden und das Gepäck wird der so genannten Kammer, der Verwaltungsstelle für die persönliche Habe des Gefangenen, übergeben. Der Transport nach Hagen kann dann noch mehrere Tage dauern, da die Transportbusse nicht den direkten Weg nehmen können. Diese verkehren im Liniendienst. 1 bis 3 Übernachtungen in Vollzugsanstalten, die auf dem Wege liegen sind durchaus möglich. In Hagen selbst fühlen sich die Inhaftierten dann meist weiterhin wie auf Abruf, da sie ja noch immer nicht wissen, wohin die Reise endgültig gehen wird. Privatkleidung darf übrigens von den „Einweisungshäftlingen“ nicht benutzt werden. Dieses ist im normalen Strafvollzug allerdings durchaus gestattet.¹ Nur zur Arbeit ist Anstaltskleidung zu tragen. Für die Freizeit ist dies nicht vorgeschrieben. Also ein weiterer Punkt, der das Unbehagen der Inhaftierten steigert.² Die Benutzung von Privatkleidung ist für die Inhaftierten allerdings mit organisatorischem Aufwand verbunden. Der Gesetzesgeber schreibt für diesen Fall zwingend vor, dass der Gefangene regelmäßig für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel seiner privaten Oberbekleidung Sorge zu tragen hat.³ Die Benutzung einer Waschmaschine ist jedoch für diese Zwecke fast immer ausgeschlossen. In den anstaltsinternen Reinigungsbetrieb dürfen private Kleidungsstücke nicht gegeben werden und das Waschen auf der Zelle im Handwaschbecken bietet, schon aufgrund der räumlichen Enge, keine wirkliche Alternative. Folglich müssen die Inhaftierten über funktionierende familiäre Kontakte nach *draußen* verfügen. Bei Besuchen wird dann die zu reinigende Wäsche gegen frische Bekleidung getauscht. Natürlich unter Beachtung aller sicherheitsrelevanten Aspekte. In der Schmutzwäsche darf nichts, zum

¹ Vgl. §20 StVollzG

² Die Stimmungsbilder zum Einweisungsverfahren in der JVA Hagen resultieren aus Gesprächen mit Inhaftierten in der JVA Bochum, welche innerhalb des Zeitraumes September 1998 bis Dezember 2000 geführt wurden. Es handelte sich i.d.R. um Teilnehmer der Familienseminare, die von Seiten der freien Straffälligenhilfe durchgeführt worden sind. Inhaftierte der JVA Gelsenkirchen wurden, u.a. zu diesem Themenkreis, im Rahmen einer Hospitation in der dortigen Schulabteilung am 15.06.2013 befragt.

³ Vgl. §20, (2) StVollzG

Beispiel eine Nachricht, aus der Vollzugseinrichtung geschmuggelt werden und in die JVA darf natürlich auch nichts in unkontrollierter Art und Weise hineingelangen. Diese abschließende Exkursion in den Alltag in einer Strafanstalt soll nur als Hinweis am Rande vor Augen führen, dass das Leben in einer Haftanstalt als Freiheitsentzug im wahrsten Sinne aufzufassen ist. Auch wenn die Zeiten des Einkerkerns bei Wasser und Brot zum Glück schon lange passé sind, sollte niemand, der den Gefängnisalltag nicht kennt, vorschnell von einem *dolce vita*¹ im Strafvollzug sprechen, wenn das eine oder andere Boulevardmedium mal wieder dazu verleiten möchte.

18.5.1.4 Testverfahren zur Feststellung des schulischen Ausbildungsniveaus

Nicht alle Inhaftierten werden einem Test zur Diagnose des bestehenden Bildungsstandes und Leistungsvermögens unterzogen. Per Fragebogen wird allerdings generell der bislang erreichte Schulabschluss erfragt. Es gibt keine festgelegten Kriterien die festlegen, welche Inhaftierten wie vorgenannt getestet werden müssen. Sofern vorab schon die Zuordnung, z.B. in eine berufsbildende Maßnahme angedacht worden ist, findet diese Überlegung bei der Auswahl der *Testkandidaten* Berücksichtigung.

Hinsichtlich der Frage, welche schulischen Testverfahren in der JVA Hagen Anwendung finden, wurden lediglich 2 Tests genannt, die sich allerdings ausschließlich auf den mathematischen Bereich beziehen. Zum einen wird der berufsbezogene Rechentest „BRT“ des Beltz Verlages aus dem Jahre 1986, ein Mathematiktest für die Berufsschule, aufgeführt. Weiter soll noch der diagnostische Rechentest „ZR 4+“ verwendet werden. Dieser, ebenfalls durch den Beltz Verlag publizierte Rechentest, kann ab der 4. Klasse genutzt werden und wurde im Jahre 1965 erstmalig veröffentlicht.

18.5.1.5 Kritik an dem bisherigen Verfahren

Auch von fachkundiger Seite wird das Einweisungsverfahren des Landes NRW regelmäßig kritisiert. Schon im Jahre 1995 gab die Landesregierung eine Untersuchung zur Begutachtung der Organisationsabläufe in Justiz und Verwaltung in Auftrag. Die Untersuchung führte die bekannte Kienbaum Unternehmensberatung GmbH durch. Im Ergebnis heißt es dort, dass es schlichtweg zu aufwendig sei, die Inhaftierten zum Zwecke der Begutachtung in eine andere Anstalt zu verlegen. Es wird vorgeschlagen, das bisherige

¹ Ital.: la dolce vita = das süße Leben

Einweisungsverfahren durch Einrichtung einer „fliegenden Einweisungskommission“ zu ersetzen.¹ Auch würden die gegebenen Empfehlungen von den *Heimatanstalten* häufig sehr kritisch beurteilt werden. Aus betriebswirtschaftlich orientierter Sicht wird also empfohlen, auf eine eigene Einweisungsanstalt zu verzichten und stattdessen ein Kommissionsteam auf die Reise durch die Vollzugsanstalten zu schicken. Ähnliches geschieht ja auch bei Inhaftierten, die für einen Wechsel in das PZ an der JVA Münster in Frage kommen. Mitarbeiter des PZ bereisen regelmäßig die übrigen Anstalten und nehmen die Kandidaten vor Ort unter die Lupe.

Hierbei darf allerdings nicht vergessen werden, dass eine reisende Einweisungskommission weit mehr logistischer Vorarbeit bedarf, als dies bei einem einzelnen Pädagogen der Fall ist. Auch darf nicht unerwähnt bleiben, dass das PZ eine relativ geringe Kapazität von 63 Plätzen bietet. Entsprechend stellt sich auch die Anzahl der Inhaftierten dar, welche zur Begutachtung in anderen Einrichtungen aufgesucht werden müssen. Der organisatorische Aufwand, der betrieben werden müsste, um die jährlich rund 1200 Häftlinge im Einweisungsverfahren ambulant untersuchen zu können, dürfte enorm sein. Hier wäre aus ökonomischer Sicht zu errechnen, ob es effektiver ist, mehrere Einweisungskommissionen aufzustellen, die für ein regional umgrenztes Gebiet des Landes und die dort befindlichen Anstalten zuständig sind oder ob doch das zeitaufwändige Verfahren in Hagen die preiswertere Lösung bietet. Aus Sicht der Inhaftierten ist recht eindeutig festzustellen, dass die Mehrheit der Betroffenen auf die Verlegung nach Hagen, verbunden mit all den geschilderten Unannehmlichkeiten und Ungewissheiten, gerne verzichtet hätte. Zudem ist die Verfahrensabwicklung in einer eigens dafür bereitgestellten JVA nun auch nicht zwingend ein Garant für Qualität und Sorgfalt. Valide Aussagen über Qualität und Wirksamkeit des Verfahrens können nicht vorgelegt werden. Jedoch ist Kritik von Seiten der Betroffenen und der fachkundigen Beteiligten allenthalben zu vernehmen.

Die Stimmung unter den Gefangenen wurde bereits kurz beschrieben. Das sog. *Kienbaumgutachten* aus dem Jahre 1995 verweist weiter darauf, dass die Empfehlungen der Einweisungskommission im Kreise der übrigen Justizvollzugsanstalten nicht selten mit Skepsis betrachtet würden. Aus pädagogisch orientierter Sicht fällt die im Vergleich zur Anzahl der Inhaftierten, die ihre Schulausbildung ohne qualifizierten Abschluss beendet

¹ Vgl. Kienbaum, „Reduktion des Einweisungsverfahrens“, (1995)

haben, die sehr geringe Zahl von schulabschlussbezogenen Empfehlungen der Einweisungskommission auf. Dem Verfasser liegen interne Unterlagen der Justizbehörden vor, aus denen hervorgeht, dass die Justizvollzugslehrer des Landes der Leitung der JVA Hagen geschlossen den Vorwurf übermittelt haben, dass die Einweisungskommission dem Bildungsbereich wohl keine besondere Bedeutung beizumessen scheint, obwohl gesamtgesellschaftlich umfassend die Wichtigkeit einer soliden Schulausbildung von keiner Seite mehr in Frage gestellt würde. Zwischen dem gesellschaftlich festgestellten erhöhten Bedarf an Bildung und den diesbezüglichen Empfehlungen der Einweisungskommission bestünde ein Spannungsfeld. Dieser Vorwurf wurde zwar von der JVA Hagen zurückgewiesen, von Seiten der Lehrerschaft jedoch nachdrücklich aufrechterhalten. Bemängelt wird in dieser Auseinandersetzung nicht nur die Quantität hinsichtlich der schulisch relevanten Empfehlungen. Es wird auf die, so wörtlich, „demotivierende Struktur in der JVA Hagen“ verwiesen. Der zeitliche Rahmen bezüglich der Gesamtdauer des Einweisungsverfahrens steht hier besonders im Fokus. Dass lediglich eine Lehrkraft in Hagen beschäftigt ist, wird als völlig unzureichend erachtet (ursprünglich vorgesehen waren 3 Pädagogen). Die Rechtfertigungen der JVA Hagen zu diesen Vorhaltungen sind nicht zufrieden stellend. Es wird, insbesondere von Seiten der ehemaligen Anstaltsleitung aufgeführt, dass das Durchhaltevermögen der Inhaftierten insgesamt abgenommen habe. Der Einfluss von Drogen habe an Bedeutung zugenommen und das eigentliche Problem sei eine generell fehlende selbstreferenzielle Sicht des Justizapparates auf die internen Probleme und Schief lagen überhaupt.

Im persönlichen Gespräch mit dem einzigen, an der JVA Hagen verbliebenen Lehrer konnte festgestellt werden, dass selbiger im Rahmen des Einweisungsverfahrens nur noch eine untergeordnete Rolle zu haben scheint. Wird davon ausgegangen, dass die getroffenen Aussagen zutreffend sind, werden die eigentlichen Aufgaben der Lehrkraft mittlerweile zum Großteil von den Mitarbeitern des Sozialdienstes wahrgenommen. Auch pädagogische Diagnosemittel, wie Fragebögen zur Erfassung biographischer Daten, einschließlich der Fragen zur Schulbildung der Inhaftierten, seien von den anstaltseigenen Sozialarbeitern und Sozialpädagogen erarbeitet worden und hätten Einzug in den Beurteilungs- und Untersuchungsprozess gefunden. Diesbezüglich wurde berichtet, dass diese Fragebögen in den schulisch relevanten Teilen augenfällig pädagogischen Unverstand erkennen ließen.

Sofern die geschilderten Angaben zutreffend sind, wäre dies ein deutlicher Indikator darauf, dass der Bildungsbereich im Einweisungsverfahren stiefmütterlich behandelt wird. Schulische Angelegenheiten, auch wenn es sich um den Bereich der Erwachsenenbildung handelt, gehören in die Hände von Profis und dürfen nicht *en passant* von anderen Fachdiensten mit erledigt werden. Wenn der Dienstgeber zu der Auffassung gelangt, die Arbeit des Lehrers könne durch einen Sozialarbeiter genauso gut verrichtet werden, dann drängt sich der Gedanke auf, dass hier das finanzökonomische Denken vor den Fragen zu professionellem Handeln rangiert.

Mitarbeiter des Sozialdienstes sind im Vollzug Angehörige des gehobenen Dienstes und verdienen deutlich weniger als ein Lehrer, der dem höheren Dienst zugeordnet wird, der gleichen Dienstgruppe, in der sich z.B. auch die Anstaltsärzte wieder finden. In dem vorstehend geschilderten Szenario könnte die Erklärung dafür gefunden werden, dass die Zahl der Lehrer in der JVA Hagen von 3 auf 1 sukzessive reduziert worden ist. Zudem wird den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Sozialdienstes eine Möglichkeit erschlossen, sich profilieren zu können. Durch den Einzug in das Tätigkeitsfeld der Lehrkräfte kann hierdurch das Erreichen eines höheren Status zur Disposition gestellt werden. Sei es durch eine ausgesprochene Wertschätzung der Anstaltsleitung oder lediglich autosuggestiv, in der Wahrnehmung der eigenen Rolle innerhalb des Organisationsgefüges. Es stellt sich dann weiter die Frage, ob das Justizministerium als Aufsichtsbehörde weiß, welche Mitarbeiter in der JVA Hagen mit der Erfassung von Sachverhalten im Bildungsbereich betraut worden sind. Die Aufgaben der Lehrer im Strafvollzug sind juristisch definiert in den „Richtlinien für die hauptamtlichen Lehrer bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen, AV d. JM vom 3. September 1984 (2422 - IV A. 9) - JMBL. NW S. 217 –“. Hier heißt es im Teil B: „Die Aufgaben des Lehrers im Vollzuge“ unter Abs. 9: *„Die Lehrer erteilen Unterricht im Rahmen der Regelungen, die von der Aufsichtsbehörde oder dem Anstaltsleiter für die Aus- und Fortbildung der Anstaltsbediensteten getroffen werden.“*. Für Lehrkräfte in einer Einweisungsanstalt wurde in der vorgenannten Ausführungsverordnung konstituiert, dass „für Lehrer in einer Einweisungsanstalt besondere Anordnungen getroffen werden können“.¹

¹ Vgl. Richtlinien für die hauptamtlichen Lehrer bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen, AV d. JM vom 03. September 1984, Abs. 10(2)

Die angesprochen Defizite können natürlich nur einen Einblick in die Struktur des Verfahrens geben. Empirische Nachweise zu einer vermuteten fehlenden Effektivität des bisherigen Einweisungsverfahrens können im Rahmen dieser Untersuchung nicht erbracht werden. Die hierbei eingebrachten Auskünfte, speziell aus dem internen Kreis der direkt Betroffenen können aber sehr wohl die Aussage zulassen, dass das Einweisungsverfahren in der JVA Hagen, in seiner derzeitigen Form, für den Bereich der schulischen Bildung durchaus Optimierungsbedarf erkennen lässt.

Das Gleiche von Seiten der Führung des Justizministeriums ebenso gesehen wird, darf bezweifelt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die oberste Justizbehörde froh ist, über ein System zur verfügen, welches nach außen hin ohne nennenswerte Zwischenfälle funktioniert. Defizite in der Pädagogik nehmen sich vermutlich nur als Makulatur aus. Es kann auch nicht erwartet werden, dass der Justizminister sich auf allen Sachgebieten des Justizwesens im gleichen Maße fachkundig und detailorientiert bewegen kann. Es wäre von Vorteil und wünschenswert gewesen, wenn die Redenschreiber des Ministers, ihre Anregungen zur Gestaltung für dessen Rede zum 40-jährigen Bestehen des Einweisungsverfahrens in der JVA Hagen¹ nicht so offensichtlich von der Website der JVA Hagen abgeschrieben hätten² (speziell in Absatz 3 und 5). So hätte der interessierte Zuhörer, zumindest, wenn er es denn so will, glauben können, dass die Regierungspersonlichkeiten sich tatsächlich und zwar höchst selbst für die Belange der Einweisungsanstalt interessieren würden. So jedoch bleibt wieder einmal nur der schale Beigeschmack einer austauschbaren Politikerrede zurück.

18.6 Die Justizvollzugslehrkräfte und ihr Arbeitsumfeld: Eigen- und Fremdwahrnehmung des Berufsbildes

Die Lehrerinnen und Lehrer in den Justizvollzugsanstalten nehmen gegenüber ihren Kolleginnen und Kollegen an den Regelschulen eine Sonderrolle unter den Pädagogen ein. Ihr Einsatzort ist ebenso eine staatliche Einrichtung, wie dieses einer regulären Schule zuzuschreiben ist - mit dem kleinen Unterschied, dass eine JVA eine eigenständige Behörde und deren Leitungsfunktion einer Behördenleitung gleichkommt. Jedoch sind die

¹ Kutschaty (16.11.2012)

² Vgl. <http://www.jva-hagen.nrw.de/aufgaben/Einweisungsverfahren/entstehungsgeschichte/index.php>, (22.04.2013)

Lehrer eine Minorität im Gefüge des komplexen Betriebes der Justizvollzugsanstalt. Man kann unterstellen, dass es der Betriebsleitung vorrangig nicht darum geht, Bildung zu vermitteln. Sicherheit und Ordnung stehen hier an erster Stelle, egal, welche Ausführungen der Gesetzgeber zur Durchführung des Behandlungsvollzuges niedergelegt hat. Letztendlich hat die sichere Verwahrung der Inhaftierten Priorität. Dieser Prämisse haben sich alle weiteren Anliegen unterzuordnen.

Die eben vorangestellte Mutmaßung ist gar nicht einmal so negativ zu verstehen wie es bei erster Betrachtung den Anschein hat. Schließlich befinden sich in einer Einrichtung des Strafvollzuges durchaus auch Menschen, die eine Gefahr für Andere darstellen können. Das angenommene Gefährdungspotential kann natürlich durch erfolgreiche Maßnahmen innerhalb des Behandlungsvollzuges reduziert werden oder aber auch eben nicht. Bei allem wohlmeinenden Resozialisierungswirken darf folglich nicht vergessen werden, dass es als Realität im Vollzug hinzunehmen ist, dass ein bestimmter Anteil der Inhaftierten eine so große Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, dass eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft kaum möglich und zu verantworten ist oder aber, dass manch ein inhaftierter Mensch grundsätzlich einen Lebensweg eingeschlagen hat, der ihn immer wieder mit dem Gesetz in Konflikt und damit in Haft bringt. Da diese Personengruppen nicht immer so ohne Weiteres von denen zu trennen sind, die versuchen bestehende Hilfsangebote der Vollzugseinrichtung anzunehmen, um somit besser auf die Zeit nach der Haft vorbereitet zu sein, müssen die Sicherungsmaßnahmen im Strafvollzug vom Grunde her erst einmal für alle Insassen einer Einrichtung Anwendung finden.

In diesem Umfeld, das geprägt ist von vielfachen Kontrollen und Regularien, das vor allem aber geprägt ist von einem generellen Misstrauen des *Vollzugsapparates* gegenüber den Inhaftierten, also der Zielgruppe des pädagogischen Personals, muss sich nun der Lehrer, muss sich die Lehrerin in der Haftanstalt in ihrem Berufsbild behaupten.

18.6.1 Die Rahmenbedingungen innerhalb einer Strafvollzugseinrichtung und ihr Einfluss auf die pädagogische Arbeit

Für die Justizvollzugslehrkräfte ist also anzunehmen, dass der jeweilige Einsatzort - die Justizvollzugsanstalt - im pädagogischen Sinne als insuffizient deklariert werden kann. Die Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit im Strafvollzug geprägt von Zwang, Misstrauen und besonders hervorzuheben die fehlende Freiwilligkeit in Bezug auf den

Aufenthalt der Probanden, können selbst euphemistisch betrachtet, kaum auch nur als halbwegs optimal eingeordnet werden. Andererseits darf es nicht unberücksichtigt bleiben, dass die pädagogische Arbeit im Strafvollzug, in Europa und Nordamerika, bereits auf eine lange Tradition zurückblicken kann und im Zuge der Entwicklung, hin zu einem modernen Vollzug, ab Beginn des 19. Jahrhunderts (vgl. Punkt 8.1. und 8.3.) allgemein als fester Bestandteil der Resozialisierungsbemühungen eingeplant war. Es stellt sich die Frage: Lässt das Setting in einer Einrichtung des Strafvollzuges professionelles pädagogisches Wirken zu oder muss die Strafvollzugseinrichtung konstitutiv als *quasi bildungsfeindlich* eingestuft werden?

Rekurrierend auf die hier durchgeführte Untersuchung ist dazu festzustellen, dass die Art der Beantwortung der vorangestellten Frage wesentlich vom Aufbau und der Organisation jeder einzelnen Vollzugseinrichtung abhängig gemacht werden muss. Es kann aber aufgrund der vorliegenden Eindrücke resümiert werden, dass professionelle Bildungsarbeit in einer Anstalt des geschlossenen Strafvollzuges sehr wohl durchgeführt werden kann.

Die vorangestellte Schlussfolgerung beruht vor allem auf der Betrachtung des Faktors *Personal*. Es wird festgestellt, dass, zumindest für Nordrhein-Westfalen, die Justizvollzugslehrkräfte in ihrer beruflichen Rolle überwiegend mit einer positiven Selbstwahrnehmung verortet sind (s. 18.6.3). Es ist durchaus vertretbar, die Behauptung aufzustellen, dass das Vorhandensein von meist zufriedenen Mitarbeiter darauf schließen lässt, dass die allgemeinen Arbeitsbedingungen von durchaus zufrieden stellenden Natur sein müssen, dass es weiter jedoch auch die Mitarbeiter selbst in ihrer Tätigkeit nicht an Motivation fehlen lassen, was natürlich eine positive Wechselwirkung auf die Zielgruppe, die inhaftierten Unterrichtsteilnehmer, mit sich bringt.

Die pädagogische Fachwelt ist sich der qualitätsfördernden Schlüsselstellung der Lehrkraft schon seit langem bewusst. Eng mit der Rolle des Lehrers bzw. der Lehrerin verbunden ist der Faktor des Unterrichtsklimas. Hilbert Meyer z.B. verweist auf die, von Arno Combe und Sylvia Buchen¹ beschriebenen, schulischen Erfolge, welche aus einem positiv wahrgenommenen Lernklima resultieren.² Motivierte Pädagogen sind unbestritten eine der wichtigsten Grundlagen für das positive Erleben des Unterrichts, betrachtet von Seiten der

¹ Combe, A, Buchen, S., Belastung von Lehrerinnen und Lehrern. Fallstudien zur Bedeutung alltäglicher Handlungsabläufe an unterschiedlichen Schulen, (1996)

² Vgl. Meyer, H., Was ist guter Unterricht?, S.53, (2009)

Unterrichtsteilnehmer.¹ Ebenso beschreibt eine aktuelle Studie der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt die hervorzuhebende Bedeutung der Wechselwirkungen zwischen Individuum und Umgebung, bezogen auf Lehrkraft und Schule.²

Ob die weitgehend positive Grundhaltung der Justizvollzugslehrkräfte in NRW den, von der Dienstgeberseite geschaffenen Arbeitsbedingungen geschuldet ist, oder ob sich das zuversichtliche Erleben aus dem Kontakt mit den zu unterrichtenden Inhaftierten nährt, das kann an dieser Stelle nicht festgestellt werden. Maßgeblich ist an dieser Stelle lediglich, und das beantwortet die konkrete Frage unter Punkt 20.4, dass keine Anhaltspunkte festgestellt werden können, die vermuten ließen, dass eine gute pädagogische Arbeit unter den Rahmenbedingungen des geschlossenen Strafvollzuges nicht möglich ist.

Die hier dargestellte Exponierung der als positiv festgestellten Faktoren „Lehrkraft“ und „Unterrichtsklima“ soll nicht darauf hinweisen, dass eine gute pädagogische Arbeit in einer Haftanstalt garantiert ist. Auch bleibt der Bereich des Curriculums hier außen vor. Die beschriebenen Erkenntnisse lassen jedoch die Schlussfolgerung zu, dass die Struktur der Vollzugsanstalten gute pädagogische Arbeit zulässt, auch wenn sie diese nicht aktiv fördert und unterstützt.

18.6.2 Wie beurteilen die Lehrkräfte im internationalen Vergleich ihre Rolle im Strafvollzug?

Die Lehrkräfte des Strafvollzuges In Nordrhein-Westfalen und in den Niederlanden wurden gefragt, wie sie sich im Gefüge der Vollzugsanstalt positionieren würden. Die Befragten konnten zwischen den nachfolgend aufgeführten Antwortmöglichkeiten wählen:

- a) Innerhalb der JVA sehe ich mich als vollwertig integriert. (voll integriert)
- b) Ich nehme in der JVA eine gewisse Sonderrolle ein, fühle mich jedoch nicht als Außenseiter. (Sonderrolle)

¹ Vgl. Meyer, H., Was ist guter Unterricht?, S.35, (2009)

² Vgl. Hanfstingl, B., Andreitz, I., Müller, F.H., Thomas, A., Are self-regulation and self-mediators between psychological basic needs and intrinsic teacher motivation?, Aus: Journal for Educational Research Online, No.2, S.68, (2010)

-
- c) Aufgrund meiner Qualifikation und Tätigkeit unterscheide ich mich von den meisten der Mitarbeiter in der JVA. (abweichende Quali.)
 - d) Meine Tätigkeit erfolgt weitgehend ohne Berührungspunkte zu den anderen Diensten. (distanziert)

Von 41 Lehrkräften in NRW haben 38 die Frage beantwortet. Von den 9 Fachkollegen in den Niederlanden wurde die Frage von 7 Lehrerinnen und Lehrern beantwortet.

Position / Rolle			Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
NRW	Gültig	voll integriert	26	63,4	68,4	68,4
		Sonderrolle	8	19,5	21,1	89,5
		abweichende Quali.	1	2,4	2,6	92,1
		distanziert	3	7,3	7,9	100,0
		Gesamt	38	92,7	100,0	
	Fehlend	System	3	7,3		
	Gesamt	41	100,0			
NL	Gültig	voll integriert	4	44,4	57,1	57,1
		Sonderrolle	3	33,3	42,9	100,0
		Gesamt	7	77,8	100,0	
	Fehlend	System	2	22,2		
		Gesamt	9	100,0		

Abbildung 25: Einschätzung zur eigenen Rolle als Lehrkraft im Vollzugsbetrieb NRW / NL

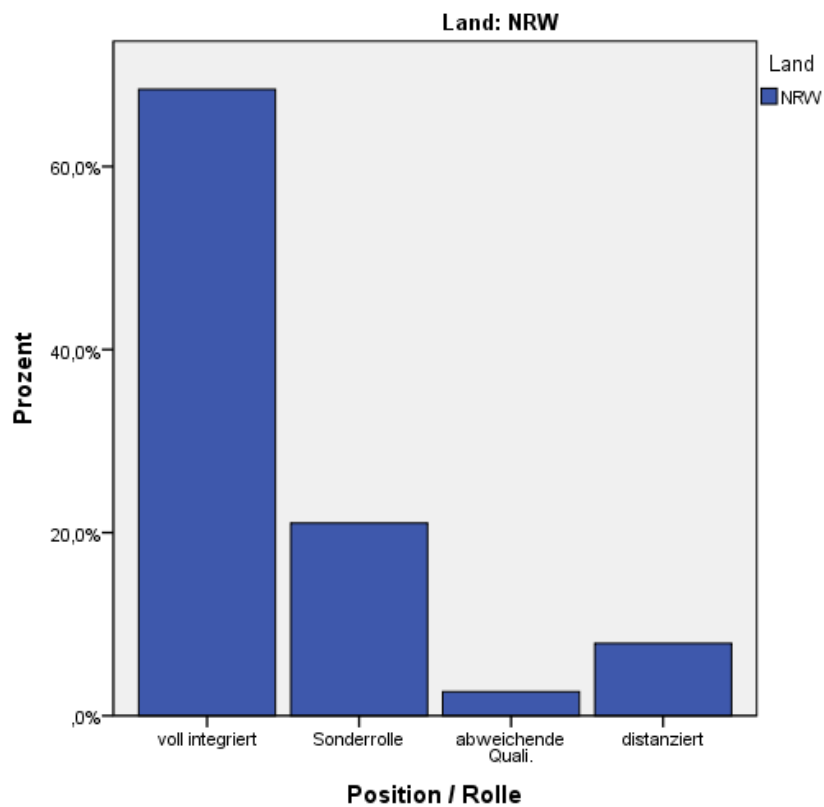


Abbildung 26: Einschätzung zur eigenen Rolle als Lehrkraft im Vollzugsbetrieb NRW

Die Antwortoptionen *a* und *b* stehen für eine positive Eigenwahrnehmung der Lehrkräfte, hinsichtlich ihrer Rolle im System der JVA. Die vorgenannten Antworten wurden von 82,9 % der Teilnehmenden gewählt.

Die Situation in den Niederlanden ist eigentlich ebenso eindeutig zu interpretieren. Zwar stellt sich das Umfrageergebnis weniger nuanciert dar, was natürlich auch durch die, im Vergleich, kleine Anzahl an Befragungsteilnehmern zu erklären ist, die Antworten zeigen jedoch eine weitestgehend positive Eigenwahrnehmung der Lehrkräfte im niederländischen Strafvollzug auf.

Von insgesamt 9 möglichen Teilnehmern haben 7 die Frage beantwortet. Hiervon wurde viermal die Antwortoption *a* und dreimal Möglichkeit *b* gewählt. 77,8 % der Befragten sehen ihre Rolle im Strafvollzug also weitgehend ohne Unbehagen.

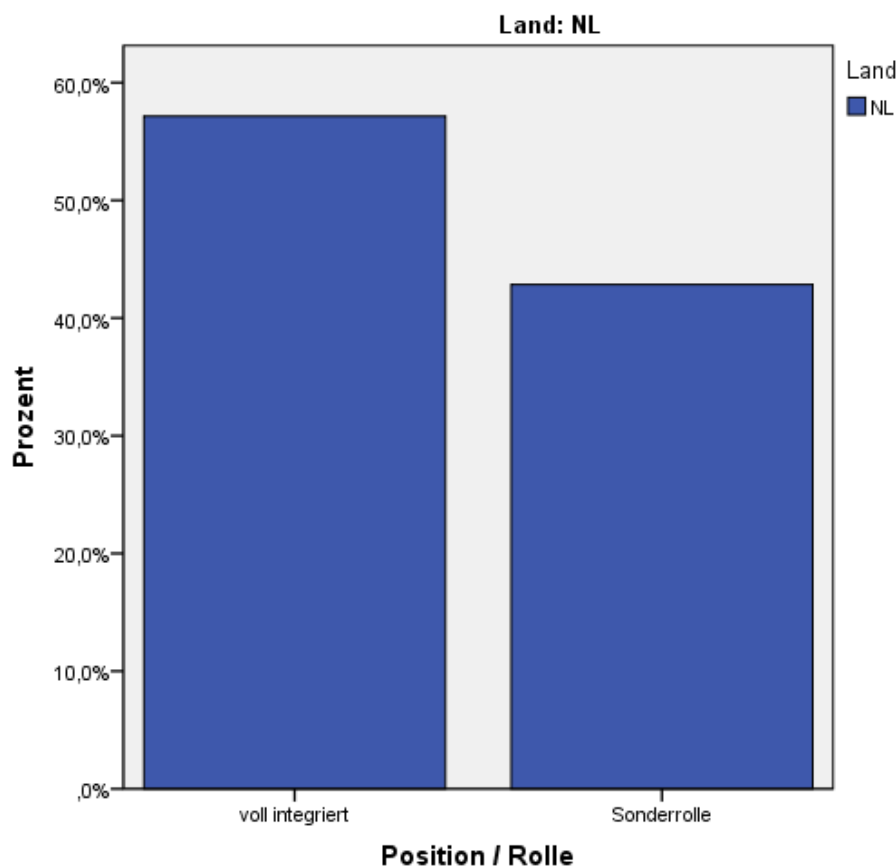


Abbildung: Einschätzung zur eigenen Rolle als Lehrkraft im Vollzugsbetrieb NL

Die o.g. und durchaus überraschenden Umfrageergebnisse zeigen nun deutlich, dass eine Deckung mit den Annahmen aus der Hypothese $H2^1$ nicht zustande kommt. Auch wenn nochmals auf die Problematik der kleinen Grundgesamtheit der niederländischen Befragungsgruppe verwiesen wird, die schon fast eher den Umfang einer Stichprobe hat, und ebenso berücksichtigt wird, dass wiederum nur 77,8 % der Befragungsteilnehmer die relevante Frage beantwortet haben, so entsteht doch ein verwertungsfähiges Ergebnis, da die Größe der Population als gegeben hingenommen werden muss. Die Eindeutigkeit des Befragungsergebnisses lässt nur den Schluss zu, dass die Hypothese $H2$ als falsifiziert anzusehen ist.

Es ist tatsächlich nicht nur nicht der Fall, dass Justizvollzugslehrer des Landes Nordrhein-Westfalen ein negatives und ihre Kolleginnen und Kollegen in den Niederlanden ein positives Eigenbild im Beruf wahrnehmen. Es zeigt sich, dass der positive Blick auf das eigene professionelle Selbst bei den Lehrkräften in NRW ausgeprägter erscheint, als dies bei den Lehrerinnen und Lehrern des Vollzuges der Region Randstad festzustellen ist.

Das häufig, auch hier, dargestellte Bild des einsamen, verkannten und resignierten Pädagogen im Getriebe der Justizvollzugsanstalt, sollte folglich aus den Köpfen der primär und sekundär teilhabenden Fachöffentlichkeit gestrichen werden.

Im Verlauf der Untersuchung konnte ein kleiner Einblick in den Bildungsbetrieb der Strafanstalten des gesamten Bundesgebietes erlangt werden. Das Gros der Lehrkräfte wurde als sehr professionsbewusst wahrgenommen. Die Lehrerschaft im Strafvollzug scheint untereinander gut vernetzt und bemüht sich um eine professionelle Interessenvertretung, welche vor allem innerhalb der Fachöffentlichkeit wahrgenommen wird.

Führend ist hier die „Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrerinnen und Lehrer im Justizvollzug e.V.“, (BAG) mit Sitz in Berlin. Die BAG wurde im Jahre 1958 von ursprünglich 19 Justizvollzugslehrern aus 6 Bundesländern gegründet¹. Natürlich ist nicht jede Lehrkraft im Vollzug auch Angehöriger der o.g. Interessenvertretung. Jedoch bietet die BAG ihren Mitgliedern ein Forum zum fachlichen Austausch auf bundesweiter bzw. internationaler Ebene. Die jährlich durchgeführten Bundesarbeitstagungen finden immer in

¹ Vgl. Punkt. 12.1.

einem anderen Bundesland statt und bieten sicherlich den angemessenen Rahmen zum fachlich-wissenschaftlichen Diskurs. Zudem ist zu bemerken, dass die Legislative des ausrichtenden Bundeslandes durchaus Notiz von den Tagungen nimmt und hier mit Redebeiträgen oder Grußworten auf Ministerebene regelmäßig teilnimmt. An dieser Stelle wird die Auffassung vertreten, dass die BAG einen entscheidenden Beitrag dazu geleistet hat, dass die Lehrkräfte im Justizvollzug als leistungsstarke Profession wahrgenommen werden.

An dieser Stelle soll noch besonders hervorgehoben werden, dass die BAG erkannt hat, dass einer Lehrkraft nach Abschluss des zweiten Staatsexamens kaum die erforderlichen Fertigkeiten zur reibungslosen Durchführung des Schulunterrichts in einer Strafanstalt mitgegeben worden sind, wenn diese als Neuling eben dieses Arbeitsfeld betritt. Neu eingestellte Lehrerinnen und Lehrer werden im Rahmen einer kurzen Einweisungszeit in ihre neue Tätigkeit eingeführt. Die BAG hat hierzu bereits ein mehrtägiges Grundseminar für neu eingestellte Lehrkräfte angeboten. Ein solches Lehrangebot ist ein wichtiger Impuls, da so direkt erlebt werden kann, dass man nicht allein, vielleicht mit den wenigen schon in der eigenen JVA tätigen Kollegen seinen Dienst tut, sondern dass man selbst, im besten Falle, Mitglied einer bundesübergreifenden fachkompetenten Dienstgemeinschaft ist. Vor allem bietet sich in einem solchen Umfeld die Gelegenheit, vollzugsspezifische Kenntnisse von Praktikern und Insidern zu übernehmen. Ein überaus wichtiger Aspekt. Da jedoch die Gesamtzahl der jährlich auf dem Bundesgebiet neu eingestellten Vollzugslehrkräfte naturgemäß sehr überschaubar ist, kann ein derartiges Angebot nicht ohne weiteres fest institutionalisiert werden. Das letzte Seminar fand im Jahre 2011 statt.²

18.6.3 Justizvollzugslehrkräfte und die Wahrnehmung ihres Berufsbildes durch Dritte

Die Frage Nr. 43 des Fragebogens beschäftigt sich mit der angenommenen Sicht der weiteren Fachdienste des Strafvollzuges auf den pädagogischen Betrieb im Vollzug. 34 Befragungsteilnehmer (82,9 %) in NRW haben die o.g. Frage beantwortet. In den Niederlanden waren es 6 Probanden (66,7 %).

¹ Hilkenbach, S.2

² <http://www.justizvollzugslehrer.de/Grundseminar2011.htm>, Zugriff: 02.07.2013

Die Betrachtung der nachfolgenden Graphik zeigt, dass ein hoher Anteil der Pädagogen in NRW wahrnimmt, dass die übrigen Fachdienste im Strafvollzug dem pädagogischen Dienst positiv gegenüber stehen. 68,3 % sehen bei der jeweiligen Anstaltsleitung eine wohlwollende Grundhaltung. Ganze 78 % vermuten eine Wertschätzung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des psychologischen Dienstes. Jeweils 65,9 % der Befragungsteilnehmer gehen von einer positiven Einstellung gegenüber den Lehrkräften bei den Kolleginnen und Kollegen des Sozialdienstes und gleichsam innerhalb des allgemeinen Vollzugsdienstes aus.

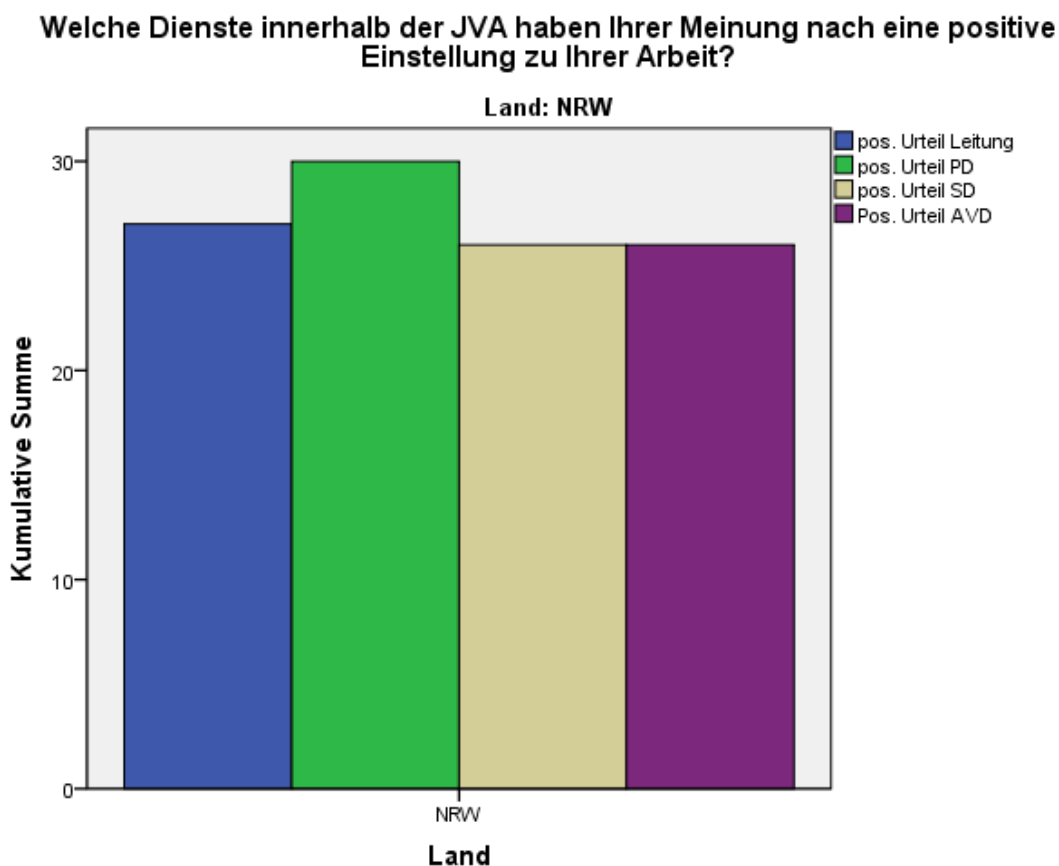


Abbildung 27: Positive Einschätzung der Lehrtätigkeit durch die Dienste der JVA NRW

Im Vergleich zu den Niederlanden ist es interessant festzustellen, dass seitens der Pädagogen die größte Wertschätzung gegenüber der Lehrtätigkeit bei der Anstaltsleitung vermutet wird, immerhin von 77,7 % der Teilnehmer. Nur 44,4 % sehen eine positive Einstellung gegenüber den Lehrerinnen und Lehrern bei den Anstaltspsychologen und 55,6 % trauen der Belegschaft des allgemeinen Vollzugsdienstes zu, dass sie die Unterrichtstätigkeit in einem guten Licht sehen. Überraschend an dieser Stelle ist die

Tatsache, dass nur 22,2 % der niederländischen Befragten vermuten, dass die Angehörigen des Sozialdienstes positiv über den pädagogischen Dienst denken.

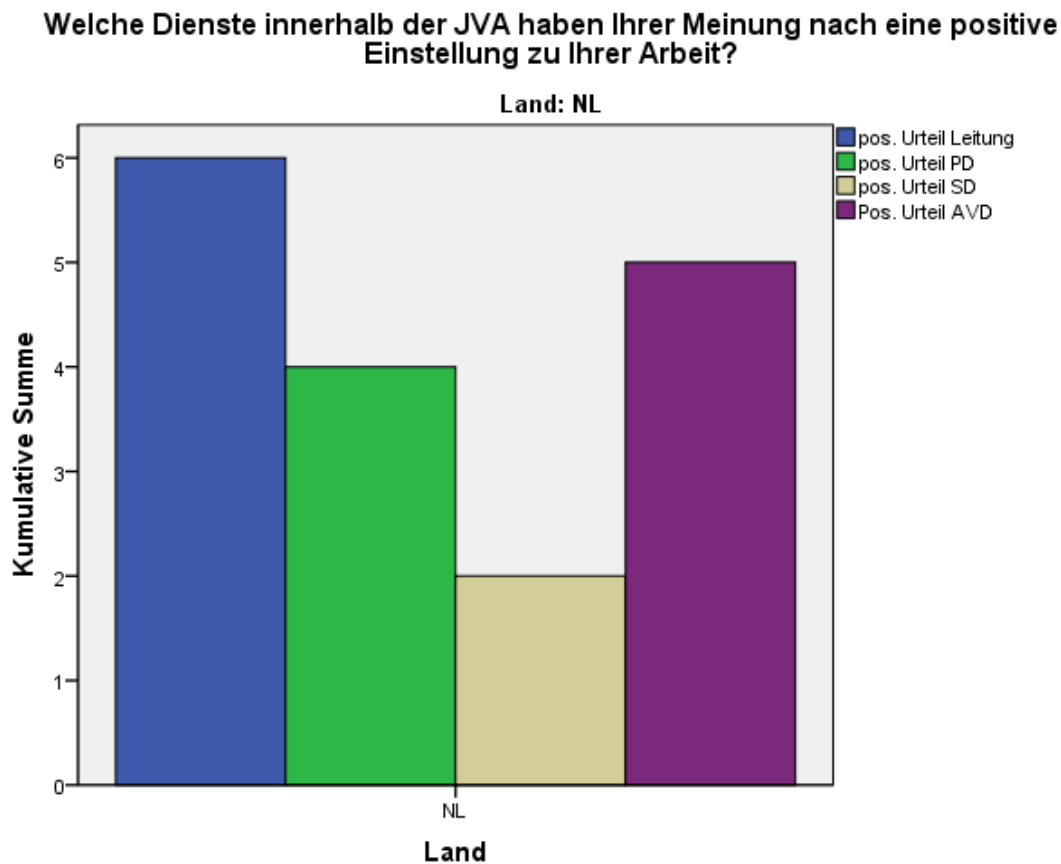


Abbildung 28: Positive Einschätzung der Lehrtätigkeit durch die Dienste der JVA NL

Natürlich sollte im Rahmen der Umfrage auch herausgefunden werden, ob und wenn ja, wo eine weniger positive Sicht auf den Lehrkörper vermutet wird. Für NRW wollten 9 bis 12 Befragungsteilnehmer hierzu Stellung beziehen. Das sind lediglich 22 % bis 29,3 % der Befragten. Aus der Gesamtschau lässt sich hier schon wiederum ableiten, dass ein überwiegender Teil der Lehrerinnen und Lehrer in Diensten des Justizministeriums des Landes NRW davon ausgeht, dass auf Seiten der fachfremden Kolleginnen und Kollegen eine weit verbreitete Wertschätzung gegenüber dem Lehrkörper vorhanden ist.

Von den vorgenannten 22 % sehen nun 22,2 %, das sind 4,9 % aller Befragten, eine negative Einstellung bei der Anstaltsleitung und genauso beim psychologischen Dienst der JVA. 30 % der Teilnehmer, die diese Frage beantwortet haben (7,3 % aller Befragten) gehen davon aus, dass die Angehörigen des Sozialdienstes ihnen gegenüber nicht wohlgesonnen sind. Hinsichtlich einer vermuteten negativen Einstellung der Belegschaft des

allgemeinen Vollzugsdienstes gegenüber den Justizvollzugslehrern haben 29,3 % der Teilnehmer ihre Wertung abgegeben. Von diesen 29,3% konnten 7,7 % der Stimmen nicht gewertet werden. 92,3 % sehen demnach kein Wohlwollen beim Sicherheitspersonal. Wie gesagt: Es handelt sich um 29,3 % aller Befragten (s. Graphik).

Nun möchten wir gerne wissen, wer Ihrer Arbeit möglicherweise eher negativ gegenübersteht?

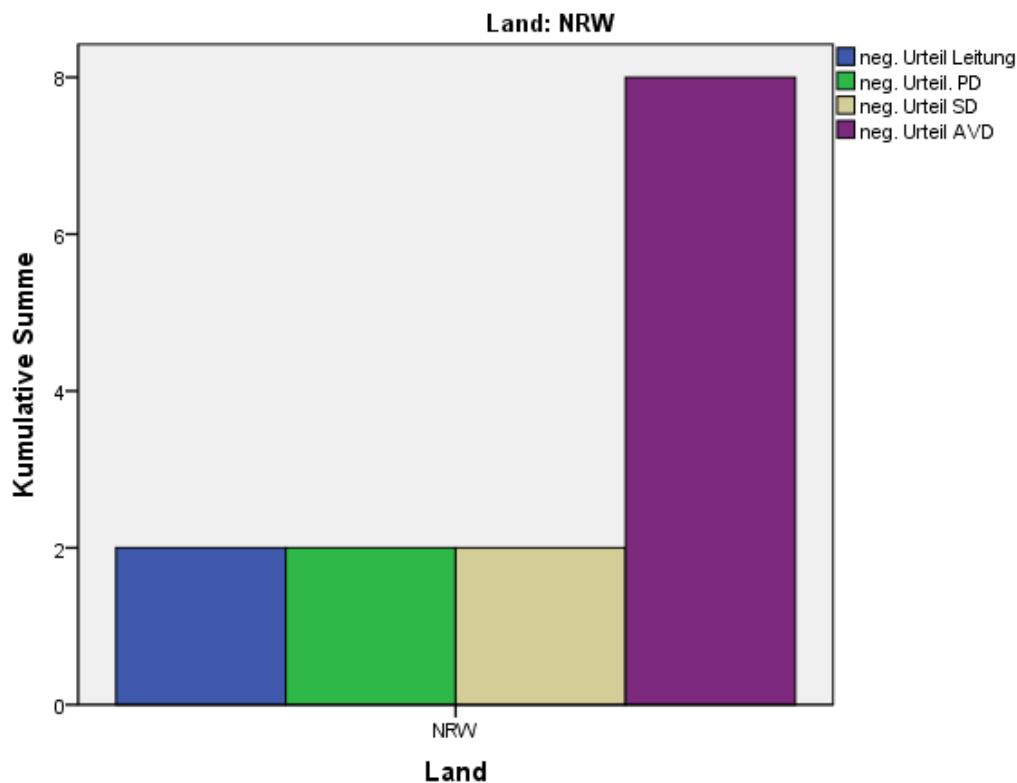


Abbildung 29: Negative Einschätzung der Lehrtätigkeit durch die Dienste der JVA NRW

Ein Vergleich mit den Lehrkräften in den Niederlanden kann leider nicht durchgeführt werden, da diese Fragestellung gänzlich unbeantwortet blieb. Ob dies daran liegt, dass im niederländischen Strafvollzug eine umfassende Harmonie unter allen Dienstgruppen herrscht oder ob die Beantwortung der Frage den Teilnehmern als zu heikel erschien, vor allem weil es sich hier um eine sehr kleine Population handelt, deren Angehörige im Zweifelsfall leicht zu identifizieren sind, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden.

Nun kann bereits festgestellt werden, dass die Justizvollzugslehrerinnen und -lehrer in Nordrhein-Westfalen in der Mehrzahl über ein positiv geprägtes Selbstbild der eigenen Berufsrolle verfügen. Auch für die Berufskolleginnen und Kollegen in den Niederlanden kann diese Aussage vertreten werden. Ebenfalls sieht sich die NRW-Lehrerschaft

innerhalb der JVA einer wertschätzenden Gesamtbelegschaft gegenüber. Darüber hinaus stellt sich die Frage, in welche Richtung die Mutmaßung der Lehrkräfte über die Haltung der Inhaftierten, der eigentlichen Zielgruppe, gegenüber den Lehrerinnen und Lehrern geht. Die Frage, welches Image die Lehrkräfte in den Reihen der Inhaftierten haben, ist eine Frage nach der zielgruppeninternen Akzeptanz des Lehrkörpers und somit gleichzeitig ein möglicher Indikator für den Erfolg der angebotenen Maßnahmen, worauf P. Walkenhorst bereits im Jahre 1998 hingewiesen hat.¹ Unter Punkt 45 lautet die Frage: „Was glauben Sie, wie wird Ihre Arbeit von den Inhaftierten beurteilt?“. Hierbei wurde nicht unterschieden zwischen Gefangenen, die sich in einer Bildungsmaßnahme befinden, bzw. eine solche durchlaufen haben, und denen, die mit einer derartigen Maßnahme noch nicht in Kontakt gekommen sind.

Es wurden vier Möglichkeiten der Antwort zur Auswahl gestellt:

- a) positiv
- b) negativ
- c) neutral
- d) dazu kann ich keine Angaben machen

Von den Befragungsteilnehmern in NRW haben 95,1 % die Frage beantwortet. Von diesen vermuten 82,9 % bei den Inhaftierten eine positive Einstellung gegenüber der Arbeit der Lehrkräfte. Nur 7,3 % denken, dass ihre Arbeit den Gefangenen nicht gut angesehen ist. 4,9 % wählten Antwort *D* und gaben somit an, zu diesem Punkt keine Aussage machen zu können.

¹ Vgl. Walkenhorst, P., Das Image der Lehrer als Basisgröße bei der Erziehung und Behandlung der Gefangenen, (1998)

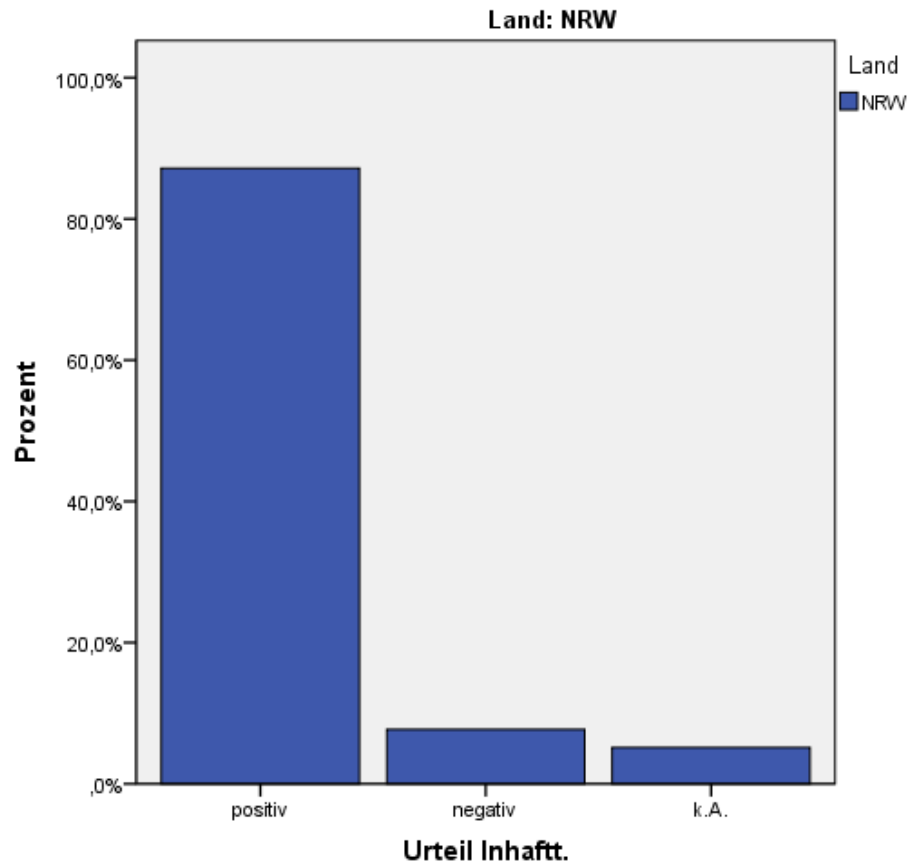


Abbildung 30: Einschätzung der Lehrtätigkeit durch Inhaftierte NRW

Die niederländischen Lehrkräfte haben die Fragestellung mit einer Beteiligung von 90 % beantwortet. Von diesen sind 88,9 % der Auffassung, die Inhaftierten sehen die Arbeit der Pädagogen positiv. 11,1 % wollen keine Angaben machen. Antwort *D* ist gar nicht vertreten.

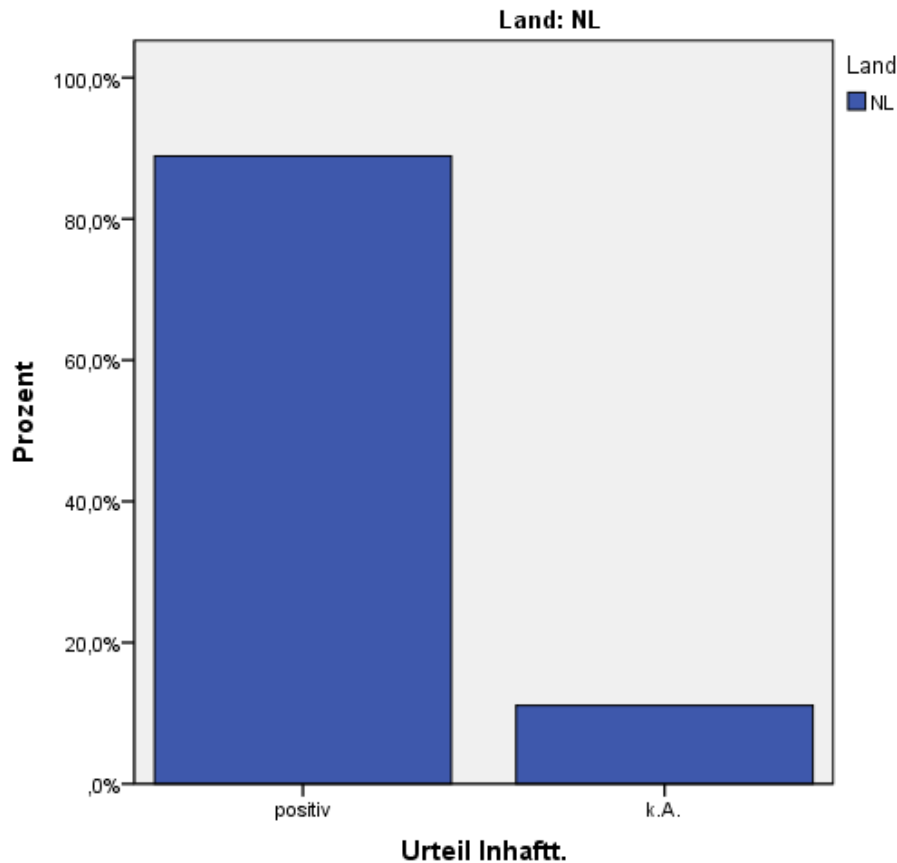


Abbildung 31: Einschätzung der Lehrtätigkeit durch Inhaftierte NL

Das Umfrageergebnis deutet auch in dieser Beziehung darauf hin, dass die Justizvollzugslehrkräfte in beiden Untersuchungsgebieten nicht nur innerhalb der Anstaltsbelegschaft Wertschätzung und Anerkennung vermuten, sondern dass auch der Kontakt mit den zu Unterrichtenden keine Ursache für mögliches Unbehagen innerhalb des beruflichen Umfeldes bieten kann.

Weiter sollte die Befragung auch noch Aufschluss darüber geben, was die Lehrkräfte mit Hinblick auf die Wahrnehmung der „unbeteiligten Öffentlichkeit“ vermuten. In Nordrhein-Westfalen haben 92,7 % der Umfrageteilnehmer auf die Frage Nr. 46 geantwortet („Wie wird, nach Ihren Erfahrungen, die Lehrtätigkeit im Vollzug am häufigsten von außen stehenden Personen beurteilt?“). Zur Disposition standen die Antwortmöglichkeiten

- a) Positiv
- b) Negativ
- c) Neutral.

Das Ergebnis zeigt auch hier einen deutlichen Überhang im positiven Bereich, jedoch wird außerhalb des Justizbetriebes anscheinend am ehesten eine negative Meinung in Bezug auf die Lehrtätigkeit vermutet. 22 % der Lehrkräfte haben nämlich Antwort *B* gewählt. 9 % haben sich für „C“ entschieden und 69 % vermuten auch außerhalb des Strafvollzuges eine positive Wahrnehmung und haben aus diesem Grunde Antwort *A* angekreuzt.

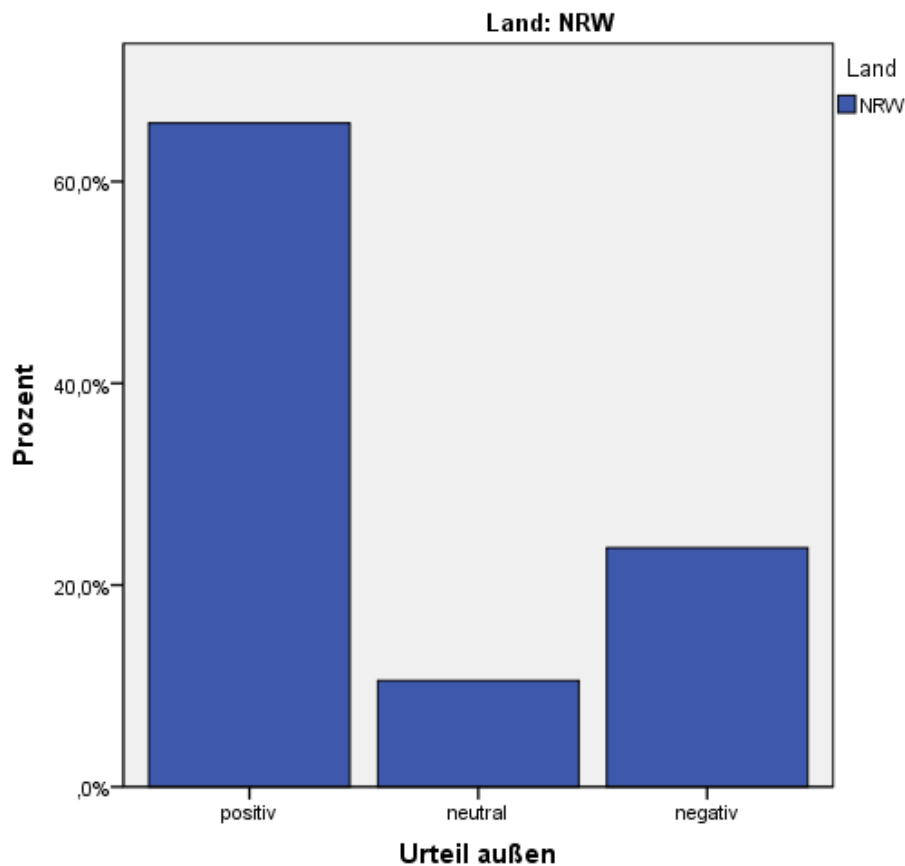


Abbildung 32: Einschätzung der Lehrtätigkeit von außen NRW

Die niederländische Befragungsgruppe hat sich mit 88,8 % an der o.g. Frage beteiligt. Hier sehen sich allerdings nur 22,2 % der Teilnehmer einer positiv gestimmten Öffentlichkeit gegenüber. Wiederum 22,2 % sehen in der Öffentlichkeit eine negative Haltung und 11,1 % glauben, dass die Allgemeinheit zum Thema Bildung im Strafvollzug keine Meinung hat. Aufgrund von Mehrfachnennungen können 33,3 % der Aussagen leider nicht in die Wertung mit aufgenommen werden (Punkt 4 in der unten stehenden Graphik).

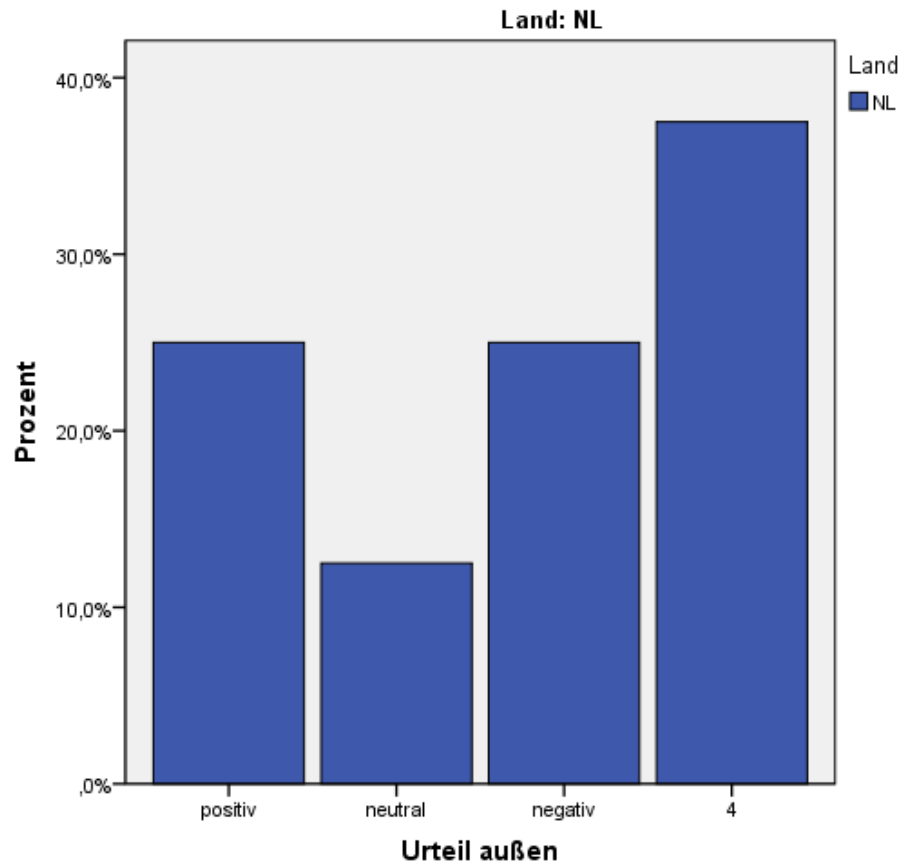


Abbildung 33: Einschätzung der Lehrtätigkeit von außen NL

19. Arbeitszufriedenheit und Betriebsklima – Kooperation und Konkurrenz

Die hier dargelegten Umfrageergebnisse lassen für Nordrhein-Westfalen die Schlussfolgerung zu, dass die Mehrheit der Justizvollzugslehrkräfte von einer positiv geprägten Fremdwahrnehmung ihrer Profession ausgeht und zwar sowohl vollzugsintern als auch extern. Die Aussagen über die vermutete Wahrnehmung des eigenen Standes durch Dritte können darauf hindeuten, dass für die Befragten insgesamt ein hohes Maß an Zufriedenheit innerhalb der beruflichen Tätigkeit vorhanden ist.

Natürlich ersetzen die hier interpretierten Umfrageergebnisse keine arbeitspsychologische Studie zur Arbeitszufriedenheit, z.B. auf Grundlage des „Fünf-Faktoren-Modells“ der Persönlichkeit,¹ welches vielmehr das jeweilige Individuum fokussiert. Eine wirkliche Aussage zur Frage der Arbeitszufriedenheit und zum Betriebsklima innerhalb einer Organisation kann nur auf Grundlage einer eigenständigen wissenschaftlichen Untersuchung generiert werden. Die hier gewonnen Erkenntnisse lassen jedoch Raum für objektiv nachzuvollziehende und begründbare Vermutungen.

Mit der Frage Nummer 48 wurden die Befragungsteilnehmer gebeten darzulegen, ob sie sich durch die politischen Gremien des jeweiligen Landes zur Genüge vertreten fühlten. Zur Disposition standen die Antwortmöglichkeiten:

- a.) Ja
- b.) Nein
- c.) Zu diesem Thema habe ich mir noch keine Gedanken gemacht.

Die Frage wurde von einem so großen Teil der Untersuchungsgruppen beantwortet, das vermutet werden kann, dass das Thema Politik bzw. politische Führung, für die Bediensteten im Strafvollzug durchaus mit Emotionen verbunden ist.

Von den 41 Befragten in NRW haben 40 die Frage beantwortet. Das sind 97,6 %. Von diesen wählten 92,7 % die Antwort b.) und gaben somit zu verstehen, dass sie sich von der Landesregierung sozusagen stiefmütterlich behandelt fühlen.

¹ Vgl. Mc Crae und Costa (1989)

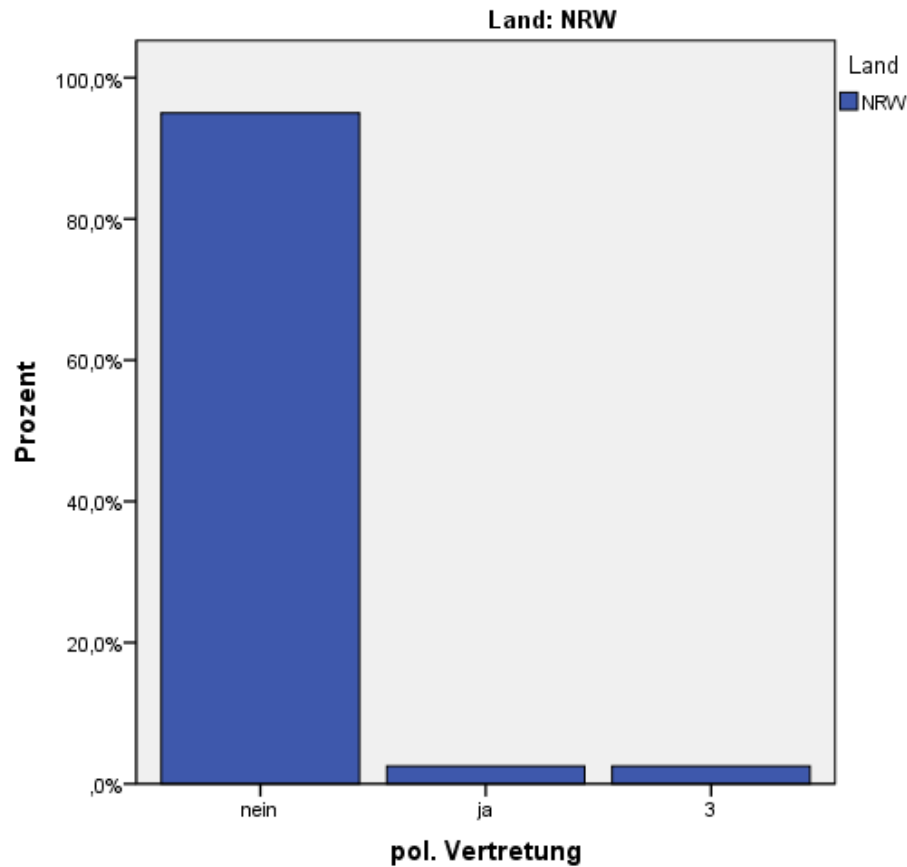


Abbildung 34: Interessenvertretung durch politische Gremien NRW

In den Niederlanden haben 7 von 9 Teilnehmern geantwortet (77,8 %). Von diesen 7 fühlen sich 4 Lehrkräfte (57,1 %) durch die Politiker ihres Landes ungenügend vertreten. 2 (28,6 %) gaben an, sich hierzu keine Gedanken gemacht zu haben und 1 Teilnehmer (14,3 %) äußerte sich zufrieden.

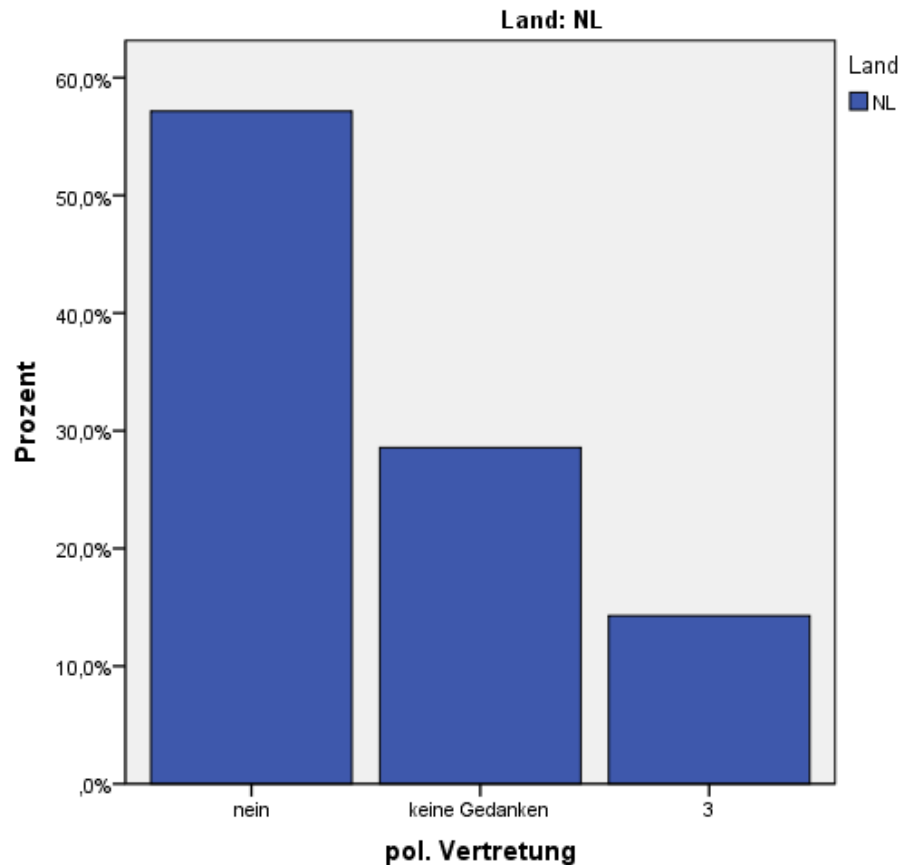


Abbildung 35: Interessenvertretung durch politische Gremien NL

In beiden Untersuchungsgebieten zeigen sich die Justizvollzugslehrkräfte mehrheitlich unzufrieden mit ihrer Regierung bzw. mit dem obersten Dienstherrn. Für Nordrhein-Westfalen ist hier eine auffällige Störung des harmonisch wirkenden Gesamtbildes festzustellen. Die eigene Behörde erscheint in puncto beruflicher Wertschätzung und Anerkennung innerhalb der Berufsgruppen des höheren (Anstaltsleitung, psychologischer Dienst, ärztlicher Dienst) und des gehobenen Dienstes als weitgehend positiv homogen. Gegenüber dem Sicherheitspersonal (AVD) bestehen in Teilen Ressentiments. Auch die fachfremde Öffentlichkeit wird als wohl gesonnen wahrgenommen. Lediglich die politische Führung, einschließlich der Führung des Justizapparates, wird offensichtlich als problematisch und konfliktbeladen eingestuft.

Auch die Lehrkräfte im niederländischen Strafvollzug schauen zum größeren Teil kritisch auf die Organe der Legislative. Jedoch zeigt diese kleine Untersuchungseinheit ein etwas differenzierteres Bild, hinsichtlich der angenommenen Fremdwahrnehmung.

Anhand der hier dargelegten Auswertung könnte vermutet werden, dass die Justizlehrkräfte unseres westlichen Nachbarlandes, aufgrund der angenommenen geringeren Wertschätzung, ihrer Tätigkeit in ihrem Beruf weniger zufrieden sind als ihre Kolleginnen und Kollegen in NRW. Wie bereits erwähnt, kann diese Untersuchung hinsichtlich arbeitspsychologischer Sachverhalte nur Hinweise geben, ggfls. kann sie dazu beitragen, Hypothesen zu erstellen, die an anderer Stelle gesondert bearbeitet werden.

Für die Lehrerinnen und Lehrer in den Niederlanden stellt sich die Frage, welche Faktoren dazu führen, dass hier nicht nur Ressentiments bei der Allgemeinheit und in der Politik vermutet werden, sondern im Speziellen auch bei den Angehörigen des Sozialen Dienstes. Unter Punkt 18.6.3 können zwar keine Antworten verzeichnet werden, die aussagen, dass hier eine negative Wahrnehmung der Lehrtätigkeit angenommen wird, jedoch legt die Abbildung auf Seite 122 dar, dass bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialdienstes am wenigsten eine positive Haltung gegenüber dem Lehrkörper vermutet wird. Im Umkehrschluss kann somit durchaus behauptet werden, dass die Befragungsgruppe in der Mehrheit kein ungetrübt Verhältnis zu vorgenannter Berufsgruppe unterhält. Dieses ist auf den ersten Blick bemerkenswert, da Pädagogik und Sozialarbeit eigentlich die gleichen Ziele verfolgen. Die Angehörigen beider Dienste sollten, so die Annahme, mehr Gemeinsames denn Trennendes in ihrer Tätigkeit wahrnehmen.

Hierzu gibt es allerdings auch Hinweise auf ein nicht immer harmonisches Miteinander zwischen Lehrkräften und Sozialarbeitern, speziell wenn diese in einer Organisation gemeinsam tätig sind. In ihrer Wahrnehmung können Lehrerinnen und Lehrer sich durchaus in Konkurrenz zu den Angehörigen des Sozialdienstes der eigenen Organisation befinden. Ein hierzu passendes Beispiel aus der Praxis wurde im Verlauf eines Gespräches mit einem Lehrer einer nordrhein-westfälischen JVA dargelegt. Das Gespräch wurde vor Beginn der schriftlichen Befragung geführt. Für die schriftliche Befragung wurde den Teilnehmern Anonymität zugesichert. Diese Zusage erstreckt sich auch auf persönliche Kontakte in den Zeiträumen vor und nach der Umfragedurchführung. Aus diesem Grunde bleiben sowohl Name wie auch Dienstort der Lehrkraft ungenannt.

Im Vorfeld der Befragung wurde einer Anzahl von Vollzugseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen und in den Niederlanden besucht, um so im Gespräch mit den Pädagogen oder der Anstaltsleitung mögliche Ressentiments gegenüber Methodik und Inhalt der

Untersuchung zu beseitigen. Eine Maßnahme zur Vertrauensbildung, die Transparenz schaffen sollte.

Der Gesprächspartner schilderte, als Angehöriger des pädagogischen Dienstes, seine Erfahrung in der anstaltsinternen Zusammenarbeit mit Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern. In besagter Anstalt gab es lediglich eine Lehrkraft, jedoch mehrere Sozialarbeiter. Sehr deutlich wurde Unbehagen darüber geäußert, dass, nach Meinung des Pädagogen, die Sozialarbeiter quasi in den Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Lehrers eindringen, Aufgaben an sich reißen und dann auch noch fachlich fehlerhaft ausführen, da die erforderliche pädagogische Kompetenz fehlt. Dies alles natürlich mit dem Segen der Anstaltsleitung. Die Lehrkraft gab an, dass die Sozialarbeiter der Auffassung seien, sie könnten die Aufgaben eines Lehrers ebenso gut erledigen und diesen somit seines Tätigkeitsfeldes berauben. Die Anstaltsleitung sehe diese Aufgabenübernahme wohl durchaus positiv, da Sozialarbeiter natürlich weniger Geld kosten. Wenn nun die Stelle des Lehrers in absehbarer Zeit durch das Erreichen des Pensionsalters frei wird, sei davon auszugehen, dass eine Neubesetzung nicht mehr erfolgen wird. Ein Sozialdienst ist in der JVA in jedem Falle implementiert, der ja dann weiterhin die pädagogischen Tätigkeiten ausführen kann.

In diesem konkreten Fall kann sich ein Fachdienst auf eigenem Terrain nicht gegen einen anderen behaupten. Das Resultat ist Niedergeschlagenheit und Resignation der „unterlegenen“ Partei, obwohl das nordrhein-westfälische Justizministerium in der Beschreibung des Berufsbildes für den sozialen Dienst gar keine Beteiligung an schulischen Bildungsmaßnahmen vorsieht¹. Das Land Hessen bspw. sieht hier immerhin eine Beteiligung des Sozialdienstes an Maßnahmen der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung vor.²

Die Gründe, für die Verhältnisse an der hier genannten JVA, in diesem Fall können und sollen an dieser Stelle gar nicht konkret untersucht werden. Dieses eine dokumentierte Beispiel zeigt jedoch exemplarisch auf, dass es Rivalität und Konkurrenz zwischen einzelnen Fachdiensten einer Vollzugsanstalt geben kann.

¹ Vgl. http://www.jm.nrw.de/Gerichte_Behoerden/Stellen/berufsbilder/gehobener_dienst/sozialer_dienst/portrait/index.php, Zugriff am 23.10.2013

² http://www.jva-frankfurt4.justiz.hessen.de/irj/JVA_Frankfurt_am_Main_IV_Internet?cid=58cc3a36c7d0daae51f201573325da07, Zugriff am 23.10.2013

Das Konkurrenzdenken und Misstrauen von Lehrern gegenüber Sozialarbeitern keine singuläre Erscheinung ist, zeigt der Blick auf die Regelschule. Speziell wenn an einer Schule der Dienst der Schulsozialarbeit neu etabliert wird. Hubert Jall hat anlässlich des Studententages „Gemeinsam geht es besser – Die Sicht der Sozialarbeit an Schulen“ im Jahre 2002 an der Katholischen Stiftungsfachhochschule in München festgestellt, dass die Lehrer und Sozialarbeiter zueinander in einem Spannungsverhältnis stehen, da die Lehrtätigkeit staatlich organisiert und reglementiert wird, die Schulsozialarbeit jedoch eher in dem Bereich der Hilfestellung außerhalb des Lehrplanes zu verorten ist.¹ Jall erläutert hierzu weiter die Unterschiede hinsichtlich der rechtlich korrekten Einordnung von Lehrern und Sozialarbeitern im Schulbetrieb. Die Schule unterliegt der landeshoheitlichen Verwaltung. Das Lehrpersonal wird vom Land finanziert, wohingegen Sachmittel vom Schulträger getragen werden müssen, also von der Kommune.² „Schulsozialarbeit gehört demnach nicht zum „pädagogischen Personal“, sondern wird als „Sachmittel“ (...)“³ eingestuft.

Diese differenzierte Einordnung von Lehre und Sozialarbeit hat nicht selten zur Folge, dass Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen von den Lehrern und Lehrerinnen weniger als systemimplementiert, sondern eher als Gäste im Schulbetrieb wahrgenommen werden.⁴ Wobei nicht unerwähnt bleiben darf, dass mittlerweile in vielen Schulen eine Veränderung der „Beziehungskultur“⁵ zu beobachten ist. Insbesondere wird im Zuge der Inklusion, vor allem an den weiterführenden Schulen die Unterstützung durch die Schularbeit sehr geschätzt. Nicht zuletzt tragen junge Lehrerinnen und Lehrer, die bereits im Rahmen ihrer Ausbildung mit den Themen Inklusion und Schulsozialarbeit in Berührung gekommen sind, dazu bei, dass die soziale Arbeit an der Schule immer weniger als Fremdkörper wahrgenommen wird. Die disziplinübergreifende Kooperation auf Augenhöhe wird im Schulbetrieb zusehend zur Regel. „So kann beispielsweise nicht mehr davon ausgegangen werden, dass Schulsozialarbeit ausschließlich eine Funktionsbeschreibung von Seiten der Lehrerschaft erfährt.“⁶

¹ Vgl. Jall, H., S.1, (2002)

² Vgl. Jall, H. S.3, (2002)

³ Jall, H., S.3, (2002)

⁴ Vgl. Jall, H., S.1, (2002)

⁵ Nieslony, F., S.2, (2002)

⁶ Nieslony, F. S.2, (2002)

Die vorstehend aufgezeigten Konfliktbereiche zwischen Lehre und Sozialarbeit können, wenn auch nicht eins zu eins, so doch sinngemäß zum Verständnis der Situation in einer Vollzugsanstalt herangezogen werden.

Soziale Arbeit an einer Regelschule umfasst viel mehr die Einbeziehung des familiären Umfeldes, als dies die Arbeit des Sozialdienstes an einer JVA vorsieht. Der Schulsozialdienst kann somit wertvolle und nutzbringende Erkenntnisse über das soziale und familiäre Umfeld der Schüler einbringen und an die Lehrer und Lehrerinnen weitergeben.

Direkte Berührungspunkte zwischen Lehrern und Sozialarbeitern scheint es vorwiegend dann zu geben, wenn der Sozialdienst auf eigene Initiative oder auf Weisung der Anstaltsleitung in die Wahrnehmung schulischer Aufgaben mit einbezogen wird und hierin eine Gelegenheit der Heraufsetzung der eigenen beruflichen Reputation und des eigenen Status erkannt wird. Die Umfrageergebnisse deuten darauf hin, dass eine derartige Situation in NRW kaum vorzufinden ist, da der Sozialdienst seitens der Lehrerschaft überwiegend als freundlich gesonnen eingeschätzt wird. Im Umkehrschluss muss angenommen werden, dass die Ausgangslage im niederländischen Strafvollzug eine andere ist.

Aus welchen Umständen die festgestellten Dissonanzen zwischen Lehrkörper und Sozialdienst in den niederländischen Vollzugsanstalten resultieren, ist im Rahmen dieser Untersuchung allerdings kaum herauszuarbeiten. Die Organisationsstrukturen des Sozialdienstes sind nicht so ohne weiteres mit denen in Nordrhein-Westfalen zu vergleichen. So sind in den niederländischen Anstalten Sozialarbeiter mit unterschiedlichen Aufgaben betraut. *Social-cultureel-werker* arbeiten z.B. in der Vollzugsanstalt mit den Inhaftierten in dem Bereich alltagspraktischer Handlungsabläufe. Durch soziales Training soll das Erlernen sozialer Kompetenz ermöglicht werden.¹ Die vorgenannten Mitarbeiter unterstehen der Dienstaufsicht der jeweiligen Anstaltsleitung. Anders verhält es sich mit den *penenentiaire reclasseringswerkers*², welche der *reclassering* verpflichtet sind, der privaten Bewährungshilfeorganisation. Diese übernimmt

¹ Vgl. DJI, corporate brochure, S.35, (2011)

² Mitarbeiter der Bewährungshilfe in einer Strafvollzugseinrichtung

die Aufgaben der Bewährungshilfe, auch durch Programme in den Anstalten und wird vom Staat finanziert.¹

Es ist nun schlussendlich festzuhalten, dass in niederländischen Gefängnissen zwischen Lehrkörper und Sozialdienst teilweise ein weniger harmonisches Verhältnis vorzufinden ist, als dies für Nordrhein-Westfalen beobachtet werden kann. Die Ursache für diese Beobachtung kann die vorliegende Untersuchung leider nicht generieren.

¹ Vgl. Jäger, B.H., S.16ff, (2010)

20. Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse

Die Motivation zur Durchführung dieser Untersuchung war der Wunsch, Antworten auf einige Fragen hinsichtlich der Bildungsmöglichkeiten innerhalb des Systems Strafvollzug bekommen zu können. Die offenen Fragen und die hieraus generierten Hypothesen wurden in den Punkten 12.3 bzw. 12.13 dargelegt. Erörtert wurde zum einen, ob die unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen beider Länder innerhalb des Systems Strafvollzug die Niederlande gegenüber Nordrhein-Westfalen einen Vorteil für sich verbuchen können, welcher bestenfalls einen leichten Zugang zu wirksamen Bildungsmaßnahmen in der Vollzugsanstalt mit sich bringt. Zum anderen wurde der forschende Blick auf die Strafvollzugspädagogen gerichtet und die Vermutung in den Raum gestellt, dass, im Gegensatz zu ihren niederländischen Kollegen und Kolleginnen, die Pädagogen der Justizvollzugsanstalten in NRW ihre berufliche Rolle überwiegend negativ erleben und diese negative Sichtweise auch bei anderen, die ihren Blick der Strafvollzugspädagogik zuwenden, voraussetzen.

Hinzu kommt, dass ein Vergleich zwischen zwei Nachbarländern eigentlich immer auch den Horizont, den Blick auf das eigene Fachgebiet, auf den eigenen beruflichen Wirkungskreis zu erweitern vermag. Was ist gemeinsam, was trennend.

Vor dem Projektstart sind die gegebenen Fragestellungen und Hypothesen maßgeblich für den vorläufigen Blick auf den Untersuchungsgegenstand. Werden die Erwartungen erfüllt oder muss die bisherige Einschätzung neu überdacht werden? Die nun zu Tage gebrachten Erkenntnisse sind zum Teil durchaus überraschend, wenn die Einschätzung der Sachlage vor Beginn der Befragung berücksichtigt wird. Die konkreten Fragestellungen können in den meisten Punkten einfach und schlüssig beantwortet werden, was wiederum Rückschlüsse auf die Gültigkeit der beiden Untersuchungshypothesen zulassen wird.

Zuerst erfolgt die Gegenüberstellung der konkreten Fragen aus dem Punkt 12.3 mit den eruierten Ergebnissen.

20.1 Ist der Zugang zu Bildung im Strafvollzug der Niederlande niederschwelliger als dies in NRW der Fall ist?

Die Ausführungen zu den Punkten 18.3.2 und 18.4 enthalten keine Hinweise, die eine Beantwortung der Frage mit einem eindeutigen Ja erlauben würden.

Der Zugang zum strafvollzugsinternen Bildungsweg in NRW wird vorrangig über das stationäre Einweisungsverfahren in Hagen geregelt, was auf den ersten Blick als eine große Hürde für potentielle Interessenten angesehen werden kann. Andererseits ist für jeden Inhaftierten eine entsprechende Unterrichtsteilnahme nach Antrag möglich.

Für die Niederlande gilt, dass die Unterrichtsteilnahme per Gerichtsurteil angeordnet wird bzw. die Entscheidung über die Partizipation am Bildungsbetrieb bei der Leitung jeder einzelnen Anstalt liegt. Gegenüber dem nordrhein-westfälischen Verfahren ist hier kein Vorteil zu erkennen. Zwar erscheint es so, dass mit der Entscheidungsbefugnis der Anstaltsleitung der bürokratische Prozess abgekürzt wird. De facto ist für den jeweiligen Aspiranten jedoch nichts gewonnen. Entscheidend für einen niederschweligen Zugang zu Bildungsmaßnahmen in den Niederlanden ist, ob der Inhaftierte in einer Einrichtung mit Bildungsbetrieb untergebracht ist oder nicht. Unterhält die Heimatanstalt einen eigenen Bildungsbetrieb, so kann dem Wunsche des Gefangenen zeitnah entsprochen werden oder eben auch nicht. Hier besteht aber zu vergleichbaren Anstalten in NRW kein wirklicher Unterschied. Solange keine Verlegung des Gefangenen in eine andere Vollzugsanstalt zur Erlangung des Schulabschlusses erforderlich ist, also z.B. bei der Teilnahme an Grund- oder Liftkursen, kann eine beantragte Unterrichtsteilnahme auch in NRW durch die Anstaltsleitung bewilligt werden.

Die Chancen für jeden einzelnen Insassen zur erfolgreichen Partizipation am vollzugsinternen Bildungsbetrieb, hängen also sehr stark von den Voraussetzungen der jeweils zuständigen Haftanstalt ab. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Haftanstalten in den Niederlanden vergrößern sich zudem durch das System der eigenverantwortlichen Budgetverwaltung, auch für den Sektor Arbeit und Bildung. Hier kommt es auf den Neigungsschwerpunkt der Anstaltsleitung an, ob die finanziellen Mittel gleichermaßen in den Ausbau von Arbeitsplätzen und Bildungsangeboten gesteckt werden oder ob ein Bereich, meist ist es der Bildungssektor, finanziell und faktisch zu kurz kommt.¹

Die gewonnenen Erkenntnisse enthalten folglich keinen Hinweis darauf, dass es Inhaftierte in Vollzugsanstalten der Niederlande, im Gegensatz zu nordrhein-westfälischen Gefangenen, leichter haben an Bildungsmaßnahmen im Strafvollzug teilzunehmen.

¹ Vgl. Sagel-Grande, I., Reichsuniversität Groningen, (Hrsg.), Projekt Grundvig 4, „Education in Prison“, S.31, (2006)

Ergebnis:

Der Zugang zu Bildung im Strafvollzug ist für Inhaftierte in den Niederlanden nicht niederschwelliger als dies in NRW der Fall ist.

20.2 Ist die pädagogische Arbeit in den Anstalten konzeptioniert?

Für die untersuchte Region Randstad in den Niederlanden kann die Frage mangels Rückmeldung der Vollzugseinrichtung nicht beantwortet werden. Ein Vergleich zwischen den Niederlanden und NRW kann folglich nicht vorgenommen werden.

Von den 16 befragten Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen haben 11 Einrichtungen, also 68,75 %, das Vorliegen eines Bildungskonzeptes bestätigt. Immerhin 8 Haftanstalten haben das Konzept auch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Somit kann zumindest für NRW festgestellt werden, dass für Justizvollzugsanstalten mit eigenem Bildungsangebot mehrheitlich ein Konzept zur Durchführung der pädagogischen Arbeit vorhanden ist.

Ergebnis:

Die pädagogische Arbeit in den Vollzugsanstalten Nordrhein-Westfalens folgt in fast allen in Frage kommenden JVAs einem vorliegenden Konzept. Für die Niederlande kann die Frage nicht beantwortet werden.

20.3 Ist es möglich und sinnvoll, die Anstalten zu kategorisieren und in länderübergreifend vergleichbare Gruppen einzuordnen?

Eine Klassifizierung der Vollzugseinrichtungen wurde unter Punkt 15. vorgenommen. Länderübergreifend macht lediglich eine Unterscheidung zwischen Straf- und Untersuchungshaft Sinn, wobei dieses ja i.d.R. eine Differenzierung innerhalb der Vollzugseinrichtung darstellt. Das gilt gleichermaßen für die Niederlande als auch für NRW.

Unterscheidungsmerkmale für den vollzuginternen Bildungsbetrieb werden innerhalb der Ausführung zu Punkt 1.1.6.1 und Punkt 1.1.6.2 dargelegt. Für Nordrhein-Westfalen kann einfach zwischen kleineren und größeren Bildungseinrichtungen, also zwischen Anstalten

mit einem pädagogischen Dienst und Einrichtungen mit einer Schulabteilung differenziert werden. Da ein solches System in den Niederlanden keine Anwendung findet, ist auch eine grenzüberschreitende Kategorisierung für die Untersuchung nicht zweckdienlich.

Die JVA Hagen hält, als einzige Einweisungsanstalt innerhalb der beiden Untersuchungsgruppen, ein Alleinstellungsmerkmal. Eine Eingruppierung zum Zwecke des bilateralen Gegenüberstellens ist auch hier nicht sinnvoll bzw. es ist gar nicht erst durchführbar.

Ergebnis:

Eine vergleichbare Kategorisierung der Strafanstalten ist für die beiden Untersuchungsgebiete nur eingeschränkt sinnvoll und möglich.

20.4 Lässt die Struktur der Vollzugsanstalten gute pädagogische Arbeit zu?

Im Verlauf der Befragung und unter dem Eindruck der so gewonnenen Erkenntnisse hat sich der Blickwinkel, bezogen auf die o.g. Fragestellung variiert bzw. ergänzt. Es wäre an dieser Stelle nicht unbedingt zu erkunden, ob die Struktur einer JVA gute pädagogische Arbeit zulässt. Vielleicht sollte die Frage eher heißen: Verhindert die Struktur einer Vollzugsanstalt eine gute pädagogische Arbeit? Unter Punkt 18.6.1 wird ausgeführt, welche Faktoren für guten Unterricht maßgeblich sind. Festzuhalten ist, dass qualitativ hochwertige und effektive Bildungsmaßnahmen in einer Strafvollzugsanstalt sehr wohl durchgeführt werden können.

Ergebnis:

Die Struktur der Organisation Justizvollzugsanstalt lässt gute, also qualitative und wirksame, pädagogische Arbeit zu.

20.5 Wird die Untersuchungshaft für die schulische Ausbildung genutzt?

Die Ergebnisse aus der Befragung sind zu diesem Erkundungsbereich eindeutig und werden unter Punkt 18.3.3.1 ausführlich beschrieben.

Sowohl in Nordrhein-Westfalen, wie auch in den Niederlanden ist der Bereich der Untersuchungshaft von der Nutzung des Bildungsbetriebes exkludiert.

Ergebnis:

Weder in den Niederlanden noch in Nordrhein-Westfalen wird die Untersuchungshaft für schulische Ausbildung genutzt.

20.6 Existiert die Möglichkeit einer freiwilligen Kompetenztestung für die Inhaftierten?

Der Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen bietet jeder inhaftierten Person die Möglichkeit, die Partizipation an einer Bildungsmaßnahme formell zu beantragen. Prinzipiell gilt diese Aussage auch für die niederländischen Vollzugsanstalten.

Allen Überlegungen vorangestellt sind vollzugsrelevante Formalien. Von Seiten der Heimateanstalt ist zu prüfen, ob der Antragsteller bzw. die Antragstellerin für die gewünschte Maßnahme überhaupt geeignet ist. Zu erfassen ist, ob die noch zu verbüßende Reststrafe ausreichend lang ist, um in dieser Zeit die Maßnahme durchführen und beenden zu können. Ferner muss festgestellt werden, ob sicherheitsrelevante Bedenken gegen eine Teilnahme des Antragstellers oder der Antragstellerin sprechen.

Nach Abarbeitung dieser Präliminarien kann dann auch der Bildungsstand der Probanden getestet werden. Wie dieses in den Niederlanden durchgeführt wird, konnte nicht detailliert eruiert werden. In NRW wird die Testung, wenn ein pädagogischer Dienst in der Heimateanstalt verortet ist, natürlich zuerst von den anstaltseigenen Lehrkräften durchgeführt. Die Sichtung von Interessenten, deren JVA keinen eigenen Bildungsbetrieb vorhält, wird in regelmäßigem Turnus von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des pädagogischen Zentrums bei der JVA Münster, jeweils am Haftort der inhaftierten Person, vorgenommen.¹

Eine freiwillige und intrinsisch motivierte Erhebung in Bezug auf die Feststellung der eigenen Bildungsniveaus ist für Inhaftierte, speziell in NRW, also grundsätzlich möglich. Mitunter, je nach Haftort, sind für den einzelnen Gefangenen aber durchaus nicht unerhebliche bürokratische Hürden zu überwinden.

¹ S. Punkt 18.5.1.5

Ergebnis:

Die Möglichkeit einer freiwilligen Kompetenztestung ist in NRW wie auch in den Niederlanden grundsätzlich möglich. Das Procedere ist allerdings gleichbedeutend mit der Initiierung des Verfahrens zur Aufnahme in eine Bildungsmaßnahme.

20.7 Welche Fächer werden unterrichtet?

Die Auflistung der Unterrichtsfächer ist unter Punkt 18.3 einzusehen.

Die Lehrkräfte beider Länder bieten den Unterricht in der Landessprache, also Deutsch, bzw. Niederländisch, Mathematik, Englisch, Sport, Informatik und Deutsch/Niederländisch als Fremdsprache an. Gesellschaftslehre wird in den Niederlanden nicht unterrichtet, wohl aber in NRW. Das Fächerportfolio ist für NRW und die Niederlande weitgehend vergleichbar.

Ergebnis:

Siehe Punkt 18.3.

20.8 Haben die Justizvollzugslehrer in NRW, im Gegensatz zu ihren Berufskollegen in den Niederlanden, eine negative Eigenwahrnehmung und vermuten sie ebenfalls eine negative Fremdwahrnehmung ihres Berufsstandes?

Nach Auswertung der Befragungsergebnisse unter den Punkten 18.6.2, 18.6.3 und 19. kann kein Hinweis darauf festgestellt werden, dass die Justizvollzugslehrkräfte in NRW unter einem negativen Selbstbild ihres Standes leiden, bzw. dass sie bei Dritten eine negative Bewertung gegenüber dem Lehrkörper vermuten. Die eigene Wahrnehmung des Lehrberufes wird mehrheitlich positiv dargestellt. Ebenso verhält es sich mit der vermuteten Fremdwahrnehmung gegenüber dem pädagogischen Personal.

Die hier zugrunde gelegten Resultate lassen ferner nicht den Schluss zu, dass berufliche Selbst- und Fremdbild der Vollzugspädagoginnen und -pädagogen in den Niederlanden wäre in einem höheren Maße positiv etabliert, als bei den Berufskolleginnen und -kollegen in Nordrhein-Westfalen. Die Auswertung deutet auf ein Ergebnis hin, das genau im Gegensatz zu der vorangestellten Vermutung steht. Die Lehrkräfte in den Niederlanden

sehen sich nicht in so großer Mehrheit als vollständig in den Anstaltsbetrieb integriert an, wie dies bei den Befragten in NRW festzustellen ist.

Resümierend kann die Aussage getroffen werden, dass die Eigen- und Fremdwahrnehmung in Bezug auf den eigenen Berufsstand bei den Vollzugslehrkräften des Landes Nordrhein-Westfalen in höherem Maße positiv geprägt ist als dieses für die Vergleichsgruppe in der Region Randstad in den Niederlanden festgestellt werden kann.

Dieses Resultat korrespondiert im Übrigen mit den Ergebnissen einer Studie zur Arbeitsbelastung von Lehrkräften an regulären Schulen in Deutschland. Die Studie „Belastet, aber hochzufrieden“ der Bildungsforscher Johannes Schult, Manuela Münzer-Schrobildgen und Jörn Sparfeldt an der Universität des Saarlandes hat in dem Zeitraum von 2006 bis 2011 Fragen zu Beruf und zur Arbeitsbelastung von Lehrerinnen und Lehrern in der BRD ausgewertet. Das Ergebnis der Studie zeigt, dass Lehrerinnen und Lehrer sich in ihrer beruflichen Rolle genauso zufrieden zeigen wie diese bei andern Berufsgruppen der Fall ist.¹

Ergebnis:

Eine negativ geprägte Wahrnehmung der eigenen Tätigkeit kann bei den Justizvollzugslehrkräften des Landes Nordrhein-Westfalen nicht festgestellt werden. Auch gibt es keine Hinweise auf eine vermutete negative Fremdwahrnehmung des Berufsstandes Justizvollzugslehrkraft.

20.9 Wie ist die Geschlechterverteilung bei den Lehrkräften?

Detailliert finden sich die Untersuchungsergebnisse unter Punkt 18.2.1 zusammen. Eine Zusammenfassung folgt nachstehend im Ergebnis.

Ergebnis:

Für Nordrhein-Westfalen ist eine deutliche quantitative Dominanz bei den männlichen Lehrkräften zu erkennen. 31,7 % an weiblichen Lehrkräften stehen 68,3 % männliche Pädagogen gegen über.

¹ [Presseservice.pressrelations.de/standerd/result_main.cfm?=&aktion=jour\(...\)](http://Presseservice.pressrelations.de/standerd/result_main.cfm?=&aktion=jour(...)), Zugriff am 06.06.2014

In der Region Randstad in den Niederlanden sind die Frauen in der vollzugsinternen Bildungsarbeit stärker vertreten. Die Ausprägung ist prozentual gesehen jedoch weniger deutlich als in NRW, so dass eher von einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis gesprochen werden kann als von einer augenfälligen Dominanz. In der Randstad sind 55,6 % der Pädagogen im Vollzug Frauen. Die verbleibenden 44,4 % werden von Männern besetzt.

20.10 Wie stellt sich die Altersstruktur der Lehrer insgesamt dar?

Die Erkenntnisse zu dieser Frage aus der durchgeführten Untersuchung sind ausführlich unter den Punkten 18.2, 18.2.3 und 18.2.4 dargestellt. Die Ergebnisse werden auch unter den Folgepunkten 20.11 und 20.12 beschrieben, so dass eine detaillierte Auflistung an dieser Stelle nicht als geboten erscheint. Das Alter der Pädagoginnen und Pädagogen wurde in der Erhebung nicht explizit abgefragt. Die Angaben zur Dauer der Berufstätigkeit innerhalb und außerhalb des Strafvollzuges lassen jedoch Rückschlüsse über die Altersstruktur der Lehrkräfte zu.

Der überwiegende Teil der Lehrkräfte in NRW ist seit mehr als 20 Jahren im Justizdienst beschäftigt. Noch größer ist der Anteil der Pädagoginnen und Pädagogen, die seit mehr als 20 Jahren ganz allgemein im Schuldienst arbeiten. Dem gegenüber ist der Anteil der langjährig erfahrenen Pädagogen in den niederländischen Anstalten deutlich geringer.

Ergebnis:

Die vorliegenden Befragungsergebnisse deuten darauf hin, dass im nordrhein-westfälischen Strafvollzug mehrheitlich Lehrerinnen und Lehrer beschäftigt sind, die zumindest das 45. Lebensjahr bereits überschritten haben, während in den Niederlanden das durchschnittliche Alter der Lehrkräfte deutlich unter dem 45. Lebensjahr zu vermuten ist. Für NRW wurde bei dieser Einordnung ein möglicher Berufseintritt ab dem 25. Lebensjahr vorausgesetzt.

20.11 Gibt es Aussagen über die durchschnittliche Verweildauer der Pädagogen im Vollzug?

Der Großteil der Lehrerinnen und Lehrer des Bildungsbetriebes in den Vollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen, nämlich 51,2 %, arbeitet bereits seit mehr als 20 Jahren

im Strafvollzug. 26,8 % sind hier bereits zwischen 11 und 20 Jahren im Dienst.¹ Es zeigt sich also eine beständige Kontinuität im Beschäftigungsverhältnis. Der vollzugsinterne Bildungsbetrieb des Landes verfügt folglich über einen institutionserfahrenen Stamm von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Region Randstad in den Niederlanden zeigt ein genau umgekehrtes Bild. Länger als 20 Jahre ist dort keiner der Pädagogen im Vollzug tätig. 26,8 % arbeiten zwischen 11 und 20 Jahren hinter Gittern und ganze 55,6 % sind erst seit weniger als 5 Jahren im Justizdienst angestellt.

¹ S. 18.2

Ergebnis:

In Nordrhein-Westfalen ist die Mehrheit der Justizvollzugslehrerinnen und -lehrer seit mehr als 20 Jahren im Dienst.

Die Mehrheit der Justizvollzugslehrkräfte in den Niederlanden geht erst seit weniger als 5 Jahren dieser Tätigkeit nach.

20.12 Können Aussagen darüber getroffen werden, wie lange eine Lehrkraft bereits außerhalb des Vollzugs bearbeitet hat?

Punkt 18.2.3 enthält hierzu die detaillierten Auskünfte. Nach Auswertung der vorliegenden Ergebnisse kann davon ausgegangen werden, dass der Großteil der Lehrkräfte, die zum Untersuchungszeitraum im nordrhein-westfälischen Strafvollzug tätig waren, entweder unmittelbar nach Beendigung des Referendariats bzw. nach nur kurzer Tätigkeit in einer Regelschule dem Strafvollzug beigetreten ist. Die vorgenannte Gruppe umfasst 65,9 % der Lehrerinnen und Lehrer.

Wiederum unterscheidet sich die Situation des niederländischen Bildungsbereiches von dem Bild, welches für NRW gezeichnet werden kann. 11,1 % der Angehörigen des pädagogischen Dienstes arbeiten seit weniger als 5 Jahren als Lehrerin oder Lehrer. 44,4 % kommen bereits seit 11 bis 20 Jahren einer Lehrtätigkeit nach. Unter Punkt 18.2.3 wird die zugehörige Interpretation des Sachverhaltes unterbreitet.

Die Ergebnisse lassen darauf schließen, dass der Austausch zwischen dem regulären Schulsystem und dem Justizvollzug in den Niederlanden größer ist als dies für NRW festgestellt werden kann. Ein Grund hierfür kann in der allgemein weniger gefestigten Position der Lehrerinnen und Lehrer in den Niederlanden gesehen werden. Das unkündbare Beamtentum ist dort nicht bekannt. Die Motivation zu einem beruflichen Wechsel, sehr wohl aber auch die schlichte Notwendigkeit zur Neuorientierung, werden durch diese Rahmenbedingungen gefördert. Ob dieses der Qualität der pädagogischen Arbeit nun zum Vor- oder zum Nachteil gereicht, dass kann schwerlich eruiert werden. Einerseits bringt neues Personal, im besten Falle, Innovation und Fortschritt in didaktischer und persönlicher Hinsicht mit sich. Andererseits ist es für den sehr speziellen und kaum zu vergleichenden Arbeitsbereich des Strafvollzugs immer problematisch, wenn erfahrenes Personal in Mehrheit eine Einrichtung verlässt, um Platz für noch institutionsunerfahrene

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu machen, die sich die Eigenheiten des Vollzugsbetriebes erst noch selber erarbeiten müssen. Dieser Prozess nimmt, aufgrund der besonderen Begleitumstände, weit mehr Zeit in Anspruch, als dieses bei einem Arbeitsplatzwechsel innerhalb des Regelschulsystems zu vermuten ist.

Ergebnis:

Der überwiegende Anteil der Vollzugspädagoginnen und -pädagogen in Nordrhein-Westfalen ist unmittelbar nach der Ausbildung in den Justizdienst eingetreten. Die im Strafvollzug tätigen Lehrerinnen und Lehrer auf dem Gebiet der Niederlande haben mehrheitlich zuerst außerhalb der Gefängnismauern gearbeitet, bevor sie in den Dienst der Justiz eingetreten sind.

21. Zusammenfassung

Nach Abschluss und Auswertung der Untersuchung der schulischen Bildungsangebote im geschlossenen Erwachsenenstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen und Randstad/Niederlande gelingt es nicht, eine der beiden Untersuchungsregionen eindeutig so zu bewerten, dass aus dem Votum klar hervorgehe, welche Region in ihrem Strafvollzug den „besseren“ Bildungsbetrieb unterhält. NRW und die Randstad verdienen gleichermaßen sowohl Lob als auch Kritik. Das heißt, es kann, aufgrund der bis hier hin dargelegten Untersuchungsergebnisse die Aussage getroffen werden, dass die betrachteten Teilbereiche des niederländischen Strafvollzuges im Vergleich zu Nordrhein-Westfalen nicht besser abschneiden. Weder kann eine inhaftierte Person in den Niederlanden einfacher als in Nordrhein-Westfalen an vollzugsinternen Bildungsangeboten teilnehmen, noch verfügt der Bildungsbetrieb des DJI in den Niederlanden über ein nachahmenswertes, bzw. überhaupt über ein feststellbares, pädagogisches Konzept für seine Einrichtungen.

Der pädagogische Prozess in den Vollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen zeigt sich in seiner Form solide organisiert und zielführend ausgerichtet. Die Unterhaltung von Schulabteilungen in einigen Anstalten stellt, verglichen mit dem offen gehaltenen Unterrichtsbetrieb in den Niederlanden, durchaus einen Vorteil für die Zielgruppe dar, da hier, allein schon durch das stationär vorgehaltene Schulsetting, ein geschützter Raum innerhalb einer Strafanstalt geschaffen wird. Dieses lenkt den Fokus der Teilnehmer weg von dem regulären *Knastalltag* und führt zugleich immer wieder vor Augen, dass hier Wissenserwerb und Qualifikation erworben werden sollen, um, inkludiert mit vielen weiteren Faktoren, dem Einzelnen die Chance für ein straffreies Leben nach der Haftentlassung zu ermöglichen.

Die Umsetzung der schulischen Bildungsarbeit ist in den einzelnen Anstalten jeweils in Teilbereichen unterschiedlich ausgestaltet, was jedoch auf den Regelschulbetrieb außerhalb des Strafvollzuges genauso zutrifft. Als leitendes Gerüst dienen landesübergreifend die Vorgaben und Lernziele für die Erreichung der hoheitlich anerkannten Schulabschlüsse. Diese Orientierung an einheitlichen Lernzielen des regulären Schulbetriebes bietet auch in der vollzugsinternen Umsetzung als Maßnahme der Erwachsenenbildung für die Betroffenen die Sicherheit eines konstanten und verlässlichen Betriebes, der schon seit einigen Jahrzehnten funktioniert und die gewünschten Ergebnisse

produzieren kann. Unter den Inhaftierten können somit folglich auch Informationen über die Art und Weise des Schulabschlusserwerbs ausgetauscht und weitergegeben werden.

Hinsichtlich der Forschungsfrage unter der ersten Hypothese (H1) ist jedoch zu beobachten dass, zumindest in Teilen eine Übereinstimmung zwischen Hypothese und dem tatsächlichen Resultat besteht, auch wenn die Ursachen für diesen Gleichklang nicht eruiert werden können, sondern lediglich als stimmige Interpretation im Raume stehen bleiben müssen.

Der niederländische Bildungsbetrieb verbucht Pluspunkte in Bezug auf die hohe Anzahl der erfolgreich durchgeführten abschlussbezogenen Bildungsmaßnahmen bei vergleichbar geringerem Personaleinsatz. Diesbezüglich wurde bereits die Vermutung in den Raum gestellt, dass die eben nicht so festgelegte Organisationsstruktur des pädagogischen Betriebes einen modulierbaren und somit schnell anzupassenden effektiven Einsatz der Ressourcen ermöglicht. Nach dem Wortlaut der ersten Forschungshypothese (H1) kann nicht festgestellt werden, dass Bildungsmaßnahmen im niederländischen Strafvollzug marktorientiert und niederschwellig eingesetzt werden. Die hohe Anzahl der erfolgreichen Absolventen weist jedoch darauf hin, dass die eher geringen Sach- und Personalmittel weitgehend bedarfsgerecht eingesetzt werden.

Dieser Rückschluss basiert allerdings auf einer freien Interpretation der vorliegenden Untersuchungsergebnisse abgeleitet. Aus diesem Grunde ist folgerichtig festzustellen, dass die Hypothese *H1* als widerlegt anzusehen ist.

Die Hypothese *H2* ist ebenfalls zu verwerfen. Für diese Falsifizierung liegen jedoch, wie bereits erläutert wurde, eindeutige Untersuchungsergebnisse vor.

Das umständliche und viel zu zeitaufwändige Einweisungsverfahren in Nordrhein-Westfalen bleibt unverändert Bestandteil der Kritik am bestehenden System. Gerade dieses Verfahren verdeutlicht die Nachteile, welche aus einem, wie vorstehend beschriebenen, durchstrukturierten Organisationsbetrieb resultieren können. Das Festhalten an dem stationären Einweisungsverfahren kann möglicherweise als Indiz für eine fehlende Progression und Innovationsbereitschaft auf der Entscheidungsebene des Strafvollzuges gewertet werden. Lieber will man wohl an einem zwar funktionierenden, aber substantiell und organisatorisch keinesfalls optimalen System festhalten, als den Aufwand zur Neustrukturierung des Einweisungsverfahrens schultern zu wollen. Dass die

Empfehlungen der Kienbaum Unternehmensberatung aus dem Jahre 1995¹ so ungehört verhallt sind und keinerlei Auswirkungen auf den praktischen Betrieb gehabt haben, lässt diese Vermutung zumindest doch reell erscheinen. Die Durchführung eines Einweisungsverfahrens allerdings ist prinzipiell, vielleicht als ambulante Variante, positiv hervorzuheben. Zumindest in der Theorie wird sichergestellt, dass die Lebensumstände und die Biografie eines neu Inhaftierten, eruiert und fachkompetent interpretiert werden, so dass hieraus verbindliche Maßgaben für die individuelle Gestaltung des Freiheitsentzuges generiert werden. In diesem Punkt kann für die Justiz in NRW ein Vorteil gegenüber dem Königreich der Niederlande verbucht werden.

Der Referentenentwurf für das zu erwartende Strafvollzugsgesetz NRW weist darüber hinaus auf die Notwendigkeit der Untersuchung für Straftäter hin, welche nur eine kurze Haftstrafe verbüßen und somit nicht von dem bisherigen Einweisungsverfahren erfasst werden, welches nur Verurteilte einschließt, die mindestens eine zweijährige Freiheitsstrafe verbüßen. Um hier tätig werden zu können, sollen die „(...) psychologischen und sozialen Fachdienste (...)“ personell gestärkt werden.² Hierfür sollen zusätzliche finanzielle Mittel i.H.v. jährlich 1.600.000,- € zur Verfügung gestellt werden.³ Warum der personelle Ausbau den Sozialdienst und ebenso den psychologischen Dienst betreffen soll, den pädagogischen Dienst jedoch ausschließt, das muss verwundern. Ist doch die Beurteilung von Bildungsstand und Lernkompetenz mindestens ebenso wichtig und sinnvoll wie die Begleitung der Probanden durch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und die fachgerechte psychologische Begutachtung jedes Einzelnen. Im Vorwort zum Referentenentwurf das Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen jedenfalls wird der pädagogische Dienst in Punkto finanzieller und personeller Mehrbedarf nicht namentlich erwähnt. Lediglich ein Budget i.H.v. jährlich 240.000,- €⁴ wird für die Durchführung von Alphabetisierungskursen errechnet. Da diese Kurse häufig von externen Anbietern oder Honorarkräften angeboten werden, kann hier natürlich keine strukturelle Stärkung des pädagogischen Stammpersonals innerhalb des vollzugsinternen Bildungsbetriebes erwartet werden.

¹ Vgl. Punkt 18.5.1.5

² Justizministerium NRW, Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (StVollZG NRW), Referentenentwurf, Vorwort, S.3, (Januar 2014)

³ Justizministerium NRW, Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (StVollZG NRW), Referentenentwurf, Vorwort, S.3, (Januar 2014)

⁴ Justizministerium NRW, Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (StVollZG NRW), Referentenentwurf, Vorwort, S.4, (Januar 2014)

Bezogen auf das Angebot von Alphabetisierungskursen darf nicht unerwähnt bleiben, dass seitens der freien Straffälligenhilfe versucht wird, den betroffenen Gefangenen Unterstützung und Hilfestellung zukommen zu lassen. Ein Beispiel ist hier das Projekt „RAUS“¹, getragen vom Bundesverband für Alphabetisierung und Grundbildung e.V. in Münster. Das Projekt wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung unterstützt. Die „BAG - Bundesarbeitsgemeinschaft für Lehrerinnen und Lehrer im Justizvollzug“ ist als einer von mehreren Kooperationspartnern beteiligt. Das Projekt hat zum Ziel, innerhalb des Vollzugsbetriebes Tätige zu Multiplikatoren auszubilden, um diese dazu zu befähigen, Analphabetismus zu erkennen und Hilfestellungen aufweisen zu können. Dies könnte, sofern es funktioniert, zu einem beispielhaften Exempel für interdisziplinäre Kooperation innerhalb des Vollzugsapparates werden. Handlungsbedarf ist in jedem Falle gegeben, da laut BAG-S rund 20 %² der Inhaftierten in der Bundesrepublik Deutschland als funktionale Analphabeten zu bezeichnen sind. Das sind ca. 13.000 Menschen, die von einem elementaren Sektor des gesellschaftlichen Lebens ausgeschlossen sind. Folglich soll auch die Investition des Justizministeriums NRW funktional in keiner Weise kritisiert werden. Lediglich gilt es sicherzustellen, dass der Bereich der etablierten Pädagogik nicht zum Opfer des Rotstiftes wird.

¹ <http://www.raus-blick.de/schulungen.html>, Zugriff am 16.03.2014

² <http://www.bag-s.de/aktuelles/aktuelles0/article/alphabetisierungs-abc-fuer-die-straffaelligenhilfe/>, Zugriff am 14.03.2014

Die Niederlande und Nordrhein-Westfalen stellen jeweils Personal und finanzielle Mittel zur Verfügung, um straffällig gewordenen Menschen, die sich in Haft befinden, eine Perspektive für ein straffreies Leben nach der Haft aufzuzeigen, indem diese Menschen dazu in den Stand versetzt werden, gleichberechtigt am Arbeitsmarkt, am Erwerbsleben teilnehmen zu können. Bis auf wenige Ausnahmen ist hierfür das Erreichen eines Schulabschlusses noch immer unerlässlich. Das Engagement der Justizbehörden ist in beiden Ländern ohne Frage als positiv zu bewerten. NRW und die Niederlande haben schon vor langer Zeit erkannt, dass es ungemein wichtig ist, die Haftzeit nicht ungenützt verstreichen zu lassen sondern nach Möglichkeit mit sinnvoller Aktivität anzureichern. Diese für den westeuropäischen Bereich schon lang tradierte Erkenntnis, findet in den Niederlanden und in Deutschland seit dem Ende des zweiten Weltkrieges eine dauerhafte und praktische Umsetzung, legislativ untermauert vor dem Hintergrund des jeweils aktuellen Zeitgeistes, also vom Sühnegedanken hin zum rehabilitierenden Behandlungsvollzug.

22. Ausblick

Unter anderem bedingt durch die zunehmende Visualisierung der Nachrichtenmedien und forciert durch die kaum noch zu übertreffende Verbreitungsgeschwindigkeit von Nachrichten und Neuigkeiten jeder Art, ist auch der Blick der breiten Öffentlichkeit auf Verbrechen und Straftäter schneller auf das jeweilige Ereignis und die deviant handelnde Person fokussiert, als dies in einer Zeit möglich war, die nur drei Fernsehsender, einen Sendeschluss und kein Internet kannte. Durch die Tatsache, dass jedes, vor allem jedes plakativ zu vermarktende Ereignis umgehend visuell zu erfassen ist, entsteht, so kann nicht unbegründet vermutet werden, bei einem Teil der Bevölkerung der Eindruck, dass besonders grausame und verachtenswerte Straftaten in Quantität signifikant zugenommen haben. So kann zum Teil der immer wieder hörbare Ruf nach härteren Strafen und allgemein nach einer restriktiven Umgehensweise mit Straftätern erklärt werden. Auch wenn es sich bei der Beschreibung dieses Bildes nur um eine Mutmaßung handelt, so ist es doch erfreulich und bemerkenswert, dass der Gesetzgeber nicht der Versuchung erliegt, hier populistisch motiviert dem Stammtisch nachzugeben, sondern dass auch die neu entworfene Strafvollzugsgesetzgebung, auf Nordrhein-Westfalen bezogen, noch mehr als bisher die Erforderlichkeit von Untersuchung und Behandlung des inhaftierten Menschen als wesentliches Element des Strafvollzuges in den Vordergrund aller Bemühungen stellt.

Der Referentenentwurf zu dem kommenden landeseigenen Strafvollzugsgesetz für Nordrhein-Westfalen zeigt, dass die Vorgaben der Föderalismusreform auch von der Justiz umgesetzt werden sollen. In weitgehender inhaltlicher Übereinstimmung mit dem abzulösenden Strafvollzugsgesetz des Bundes ist allerdings auch festzustellen, dass das Rad in NRW nicht neu erfunden wurde. Das Gerüst des bewährten Gesetzes wurde übernommen und an einigen Stellen mit Änderungen und Ergänzungen versehen. Es ist davon auszugehen, dass die Praxis des Strafvollzuges in NRW ohne große Umbrüche wie bisher arbeiten wird. Hinsichtlich der Vorschriften für den Lehrbetrieb wurde das neue Gesetz an die heutige Zeit angepasst. Der kaum noch relevante Hauptschulabschluss ist aus den Paragraphen verschwunden.

Die Lehrerinnen und Lehrer im Dienste der Justiz bilden, nach den Seelsorgern, den ältesten und am meisten etablierten Fachdienst im Strafvollzug. Professionelle Sozialarbeit und psychologischer Beistand folgten erst lange nach den ersten Lehrkräften in die Gefängnisse. Aus dieser Tradition und Erfahrung sollte der pädagogische Dienst in seiner

Gesamtheit selbstbewusst der Zukunft im Strafvollzug entgegenschauen. Hierbei ist es, heute mehr denn je, von enormer Wichtigkeit, möglichst geschlossen unter dem Schutz einer gemeinsamen ständischen Vertretung die eigenen Interessen, die eigene Profession gegenüber der Justiz und gegenüber der Allgemeinheit darzulegen und deren Umsetzung voranzubringen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Justizvollzugslehrer leistet in diesem Sinne bereits gute und professionelle Arbeit. Es ist für die Vollzugspädagogik unerlässlich, sich in die Belange der Justiz immer wieder einzubringen, um gehört zu werden und zum Wohle der Inhaftierten als unersetzliches Fachpersonal im Strafvollzug anerkannt zu bleiben. Im Behandlungsvollzug ist eine vertrauensvolle Kooperation aller Fachdienste für optimale Ergebnisse indiziert. Es darf sich jedoch keine Reduzierung des pädagogischen Personalbestandes einschleichen, um auf der anderen Seite mehr Kräfte dem Sozialdienst zuzuführen und die Planstellen der Psychologen zu erhöhen. Wie das Beispiel der JVA zeigt, sehen ministeriale Entscheidungsträger in den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialen Dienstes nicht allzu selten einen Lehrkräftesatz, gerade wenn die Sozialpädagogik in die Berufsbezeichnung mit einbezogen ist. Bedingt durch die mannigfaltigen Einsatzmöglichkeiten für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen und den unscharfen Umriss des Berufsbildes, werden Angehörigen dieses Standes, nicht nur im Strafvollzug, häufig Aufgaben mit pädagogischem Inhalt übertragen, welche didaktische Fertigkeiten voraussetzen. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen finden in diesem Sinne oft Verwendung bei der Durchführung von Kursen der verschiedensten Art oder zeigen sich gar, wie in der JVA Hagen, verantwortlich für die Ausarbeitung und Durchführung schulischer Testverfahren. In solchen Fällen ist zu vermuten, dass die Personalverantwortlichen die gegenüber einer Lehrkraft deutlich geringeren Gehaltskosten vor Augen haben und aus diesem Grunde eine Art von Hilfslehrerschaft etablieren. Da die Ausbildung in den Studiengängen *Soziale-Arbeit/Sozialpädagogik* kaum didaktisch-schulisches Handwerkszeug vermittelt, muss festgehalten werden, dass diese Berufsgruppe, bei allem persönlichen Engagement, nicht über die erforderliche Qualifikation verfügt, professionelle Bildungsarbeit anzubieten wie dieses von Lehrerinnen und Lehrern verlangt wird. Aus diesem Grunde ist zu hinterfragen, warum der Referentenentwurf des Landesstrafvollzugsgesetzes für Nordrhein-Westfalen explizit eine Finanzmittelerhöhung für den Sozialdienst und den psychologischen Dienst hervorhebt, den Lehrkörper jedoch außen vorlässt. Wird hier erwartet, dass weniger kostenaufwändige Fachgruppen Aufgaben der Pädagoginnen und Pädagogen übernehmen und zwar schon deshalb, weil diese die von Dienstgeberseite zugestanden Kompetenzen dankbar bestätigen und internalisieren? Ob

diese Annahme einen realen Hintergrund hat oder nur Spekulation bleiben wird, das ist bei der Einführung und der Umsetzung des Gesetzes genau zu beobachten. Jedenfalls ist nicht zu erwarten, dass die großen Wohlfahrtsverbände, denen das Gesetz bereits zur Einsicht- und Stellungnahme übersandt worden ist, gerade über den hier beschriebenen Sachverhalt stolpern und diesen hinterfragen werden.

Der hier durchgeführten Untersuchung lag die Intention zugrunde, Teilbereiche des pädagogischen Betriebes innerhalb des Strafvollzuges einer wissenschaftlichen Betrachtung und Begutachtung zu unterziehen, um so Rückschlüsse auf das Lehrangebot und auf die Situation des Lehrpersonals in den Gefängnissen ziehen zu können. Tatsächlich konnten speziell die Fragen an die Lehrerinnen und Lehrer die Arbeitssituation des vollzugsinternen Lehrkörpers ein wenig transparent machen und aufschlussreiche Ergebnisse generieren. Die positiv erscheinende Gesamtsituation der Pädagoginnen und Pädagogen in Nordrhein-Westfalen wurde z.B. so, vor Untersuchungsbeginn, nicht erwartet. Andererseits konnte ein möglicher Innovationsvorsprung innerhalb des niederländischen Strafvollzuges nicht verifiziert werden. Letztendlich kann für beide Untersuchungsgebiete, hinsichtlich der *Schulbildung im Knast*, ein überwiegend positiv gefärbtes Resümee gezogen werden. Unter anderem aufgrund einer deutlich größeren Untersuchungsgruppe erzeugt die Befragung für Nordrhein-Westfalen einen größeren Output als für die Randstad in den Niederlanden. Trotz dieses Ungleichgewichts konnten wesentliche Aspekte der Befragung sinnvoll ausgewertet werden und auch der angestrebte internationale Vergleich konnte letztendlich in wesentlichen Teilen vorgenommen und ausgewertet werden.

Um die Bildung im Strafvollzug ist es nicht schlecht bestellt. Sowohl die bundesdeutschen Länder als auch das Königreich der Niederlande können in diesem Punkt auf eine lange Tradition zurückblicken. Beide Länder arbeiten fortlaufend an der Weiterentwicklung des Sektors Strafvollzuges. In den Niederlanden ist diesbezüglich der „Masterplan Gefangeniswezen 2009 – 2014“ als Agenda für die Reform des Vollzugsapparates zu nennen. Für NRW besteht die aktuell sich manifestierende Innovation aus der Notwendigkeit der Föderalismusreform und der geplanten Einführung einer landeseigenen Gesetzgebung für den Strafvollzug.

Insgesamt kann für beide Länder abschließend festgehalten werden, dass, aufgrund einer beiderseits seit vielen Jahrzehnten etablierten Verankerung des professionellen

pädagogischen Betriebs im Strafvollzug eine grundsätzlich sinnvolle Bildungsarbeit in den Anstalten geleistet werden kann und auch geleistet wird, solange der Schulbetrieb der regelmäßigen wissenschaftlichen Revision geöffnet wird und notwendige Anpassung an veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen erkannt und vollzogen werden können.

Schulbildung im Strafvollzug bleibt auch für die Zukunft ein unverzichtbarer Eckpfeiler für erfolgreiche Wiedereingliederung und ein mit Sinn gefüllte Haftzeit.

„Pädagogische Arbeit ist kein Handwerk, sondern Kunst“¹

¹ Renolder, Scala, Rabenstein, (2007), S.46

Literaturverzeichnis

Literatur

- Arnold, R (Hrsg.), Sibert, H., Konstruktivistische Erwachsenenbildung, Schneider Verlag, Baltmannsweiler-Hohengeren, (2006)
- Atteslander, P., Methoden der empirischen Sozialforschung, de Gruyter, Berlin, (1995)
- Ausländergesetz 2000 (Übers.), Wet Wijzing Win Inzake Aanwijzing Bijzondere Categorieen Vreemdelingen, 28.06.2001, De Minister van Justitie, Niederlande
- Ballauf, T., Erwachsenenbildung – Sinn und Grenzen, 2. Auflage, Schneider Verlag, Baltmannsweiler-Hohengeren, (2008)
- Bammann, K., Bührs, R., Hansen, B., Matt, E. (Hrsg.), Bildung und Qualifizierung im Gefängnis, BIS-Verlag, Oldenburg, (2008)
- Bandelow, N., Protokoll zur Lehrveranstaltung „Kleine Demokratien“ an der Universität Düsseldorf, philosophische Fakultät, o.V., Düsseldorf, (2004)
- Balz, R., (Hrsg.), Theologische Realenzyklopädie, o.V., Berlin, (1985)
- Becker, M., Personalentwicklung,, Hampp, München (2002)
- Bohnsack, R., Marotzki, W., Meuser, M. (Hrsg.), Hauptbegriffe Qualitativer Sozialforschung, o.V., Opladen, (2003)
- Borchert, J., Ginkel, J.A., Die Randstad Holland in der niederländischen Raumordnung, Ferdinand Hirt, Kiel, (1979)
- Brandt, C., Die Entstehung des Code penal von 1810, Peter Lang, Frankfurt a.M., (2002)
- Büssers, P., aus dem Seminar: „Grundbegriffe der Pädagogik“, Universität Köln, o.V., o.O., (2007)

- Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Strafvollzug (Hrsg.), Justizvollzug & Pädagogik: Tradition und Herausforderung, o.V., Pfaffenweiler, (2001)
- Cirpka, E., Das System der Strafen und Maßregeln und der Reklassering in den Niederlanden, Röhrscheid, Bonn, (1962)
- Comeli, Gerhard, Training als Beitrag zur Organisationsentwicklung, Hanser, München,(1985)
- Dehnbostel, P., Pätzold, G., (Hrsg.), Innovationen und Tendenzen der betrieblichen Berufsbildung aus: ZBW – Zeitschrift der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, o.V., Stuttgart, (2004)
- Deimling, G., Lenzen, H. (Hrsg.), Straffälligenpädagogik und Delinquenzprophylaxe, o.V., Neuwied und Berlin, (1974)
- Deimling, G. (Hrsg.), Erziehung und Bildung im Freiheitsentzug, o.V., Frankfurt a.M., (1980)
- De Minister van Justitie, Regeling Arbeidsloon Gedetineerden, Gelet op artikel 47, vijfde lid, van de Penitentiaire beginselenwet, 25.07.2013
- Der Justizminister des Landes NRW, Vorläufige Strafvollzugsordnung, (1948)
- Der Kriminologische Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen, AV d. JM vom 09. August 2012, (4400-IV. 346) –JMBI. NRW S.214-
- Der Reichsminister der Justiz, Strafvollzugsordnung, o.V., Berlin, (1940)
- Deutscher Bundestag (Hrsg.), Föderalismusreform und Grundgesetz, in: Blickpunkt Bundestag, Nr. 7, – Sonderthema, o.V., Berlin, (2007)
- Diercke Weltatlas, Westermann Schulbuchverlag, Braunschweig, (2008)
- DJI, sector Gevangeniswezen, Masterplan Gevangeniswezen 2009-2014, o.V. Den Haag, (2009)
- DJI, corporate brochure DJI 2011, o.V. Den Haag, (2011)

- DJI, Informatieanalyse en Documentatie, Gevangeniswezen in getal 2006-2011, o.V., Den Haag, (2011)
- Downes, D., The Origins and Consequences of Dutch Penal Policy Since 1945, Br J Criminol, 22, o.V., o.O., (1982), S.325-62
- Downes, D., Contrasts in Tolerance. Post-war Penal Policy in the Netherlands, and England and Wales, o.V., Oxford, (1988)
- Downes, D., Response to Herman Franke, Br J Criminol, 30, o.V., o.O., (1990), S.94-6
- Downes, D., The Buckling of the Shields: Dutch Penal Policy 1985-1995, In Weis, R.P., Comparing Prison Systems, Gordon and Breach Publishers, Amsterdam, (1998), S.143-74
- Düinkel, Frieder, Der deutsche Strafvollzug im internationalen Vergleich, Vortrag zur Tagung "Das Gefängnis als lernende Organisation", o.V., Baden-Baden, (2002)
- Düinkel, Frieder und Geng, Bernd, "Fakten zur Überbelegung im Strafvollzug und Wege zur Reduzierung von Gefangenenraten", „Neue Kriminalpolitik“, Heft 15, S. 146-149, (Hrsg.), Leipzig, (2003)
- Eibel, C., Erfahrungsaustausch der Mitarbeiter in der Lehre an der Universität Siegen, „Was heißt Didaktik?“, o.V., Siegen, (2010)
- Eisenhardt, U., Deutsche Rechtsgeschichte, o.V., München, (1999)
- Eisenhardt, T., Strafvollzug, o.V., Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz, (1978)
- Feest, Johannes, Vortrag beim Fachgespräch an der DBH – Fachverband für soziale Arbeit, Straffälligenhilfe und Kriminalpolitik in Köln am 07.06.2011, o.V., o.O., (2011)
- Flügge, C, Maelicke, B., Preusker, H, (Hrsg), Das Gefängnis als lernende Organisation, Edition Social Management Bd, 16, o.V., o.O., (2001)
- Fokkens, Melchior, Beschrijvinge der wijdt-vermaarde koop-stadt Amstelredam, Doornick, Amsterdam, (1662)

- Fuhr, T., Gonon, P., Hof, C. (Hrsg.), *Erwachsenenbildung – Weiterbildung, Handbuch der Erziehungswissenschaften 4.*, Leske und Budrich, Paderborn, S. 199-213, (2011)
- Gesetz über die Einreisen und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet – AuslG, vom 09.Juli 1990
- Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vom 27. Juni 1994, in der Fassung vom 18. Oktober 2010
- Gudjons, H., *Pädagogisches Grundwissen*, 8. Auflage, Klinkhardt, Bad Heilbrunn, (2003)
- Gebbink, A., *NiederlandeNet an der Universität Münster, „Bevölkerungsentwicklung“*, o.V., Münster, (2009)
- Gries, J., Lindenau, M., Maaz, K., Weleschowski, U., *Bildungssysteme in Europa*, ISIS Berlin e.V. (Hrsg.), Berlin, (2005)
- Handboek Rechtspositie Gedetineerden, Dienst Justitiele Inrichtingen van het Ministerie van Justitie*, o.V. Den Haag, (2006)
- Hanfstingl, B., Andreitz, I., Müller, F.H., Thomas, A., *Are self-regulation and self-mediators between psychological basic needs and intrinsic teacher motivation?*, Aus: *Journal for Educational Research Online*, No.2, S.55-71, Waxmann-Verlag, Münster, (2010)
- Hengesbach, Susanne, *„Geometrie hinter Gittern“*, in: *Kölner Stadt-Anzeiger* vom 09.03.2005, Dumont, Köln, (2005)
- Herrfahrdt, R. (Hrsg.) *Strafvollzug in den Niederlanden*, aus: *Schriftenreihe der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V.*, Band 1, o.V., o.O., (1996)
- Hilkenbach, H, *Rede anlässlich der Bundesarbeitstagung der BAG in Ludwigshafen zur Geschichte der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrerinnen und Lehrer im Justizvollzug e.V.*, o.V., o.O., (Mai 1998)
- Hogeschool van Arnhem en Nijmegen, *Studienführer 2013 -2014 Sozialpädagogik (SPH)*, o.V., Arnheim, (2013)
- Inspectie voor de Sanctietoepassing, *rapport PI-Amsterdam*, o.V., Den Haag, (2011)

- Inspectie voor de Sanctietoepassing, rapport PI Flevoland, Locatie PI-Almere, o.V., Den Haag, (2009)
- Inspectie voor de Sanctietoepassing, Inspectierapport PI Midden Holland, Locatie Haarlem, o.V., Den Haag, (2007)
- Inspectie voor de Sanctietoepassing, Inspectierapport PI Alphen aan den Rijn, o.V., Den Haag, (2006)
- Inspectie voor de Sanctietoepassing, Inspectierapport PI Utrecht, Locatie Nieuwegein, o.V., Den Haag, (2010)
- Inspectie voor de Sanctietoepassing, Inspectierapport PI Haaglanden, Locatie Zoetermeer, o.V., Den Haag, (2007)
- Inspectie voor de Sanctietoepassing, Inspectierapport PI Utrecht, Locatie Nieuwersluis, o.V., Den Haag, (2006)
- Inspectie voor de Sanctietoepassing, Inspectierapport PI Amsterdam Overamstel, Locaties Demersluis, Het Show en De Weg, o.V., Den Haag, (2010)
- Institut für Soziale Arbeit e.V. (Hrsg.), Bildungsbericht Ganztagsschule NRW 2013, o.V. Münster, (2013)
- Jäger, B.H., Die Sozialpädagogische Betreuung von straffälligen Menschen in der Bewährungshilfe – Ein Ländervergleich, o.V., o.O., (2010)
- Jall, H., Die Sicht der Sozialarbeit in Schulen, in: Dokumentation zum Studientag: gemeinsam geht's besser, Katholische Stiftungsfachhochschule München und Deutscher Caritasverband, o.V., Benediktbeuern, (2002)
- Jörg, N. Kelk., Strafrecht met mate, Samson H.D. Tjeenk Willink, Alphen aan den Rijn, (1992)
- Justizministerium NRW, Jugendstrafvollzugsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, (Stand 02.09.2013)
- Justizministerium NRW, Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen, o.V., JVA druck + medien, Geldern, (2008)

-
- Justizministerium NRW, Belegungsentwicklung in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen 1990-2010, jva druck + medien, Geldern, (2011)
- Justizministerium NRW, Belegungsfähigkeiten der Justizvollzugsanstalten und ihre durchschnittliche Belegung, o.V., o.O., (2011)
- Justizministerium NRW, Gesetz zur Regelung der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen (Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – StVollZG NRW), Referentenentwurf, (Januar 2014)
- Justizministerium NRW, Richtlinien für die hauptamtlichen Lehrer an den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen, (1984)
- Justizministerium NRW, Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, (Stand 01.07.2013)
- Justizministerium NRW, Studie „Über den Vollzugs- und Verwaltungsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen“, Kienbaum GmbH, Düsseldorf, (1995)
- Justizministerium NRW, Durchführung des Einkaufs von Gefangenen, RV d. JM vom 17.12.1986, (4546-IV B.2)
- JVA Bochum, Bestellschein für die Durchführung des Einkaufes von Gefangenen, (Februar 2014)
- JVA Iserlohn (Hrsg.), Schulkonzept, (2001)
- JVA Köln, Gefangenenzeitung „Aufschluss“, JVA Köln, Köln, (25.11.2003)
- Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H., Strafvollzug – Ein Lehrbuch, C.F. Müller, Heidelberg, (1992)
- Kats, Wybren, GEW (Hrsg.), Privatschulen in den Niederlanden, o.V. Bremen, (2008)
- Kenniscentrum Commissies van Toezicht, Nieuws, Educatie, Sport en Recreatie, o.V., Den Haag, (2012)
- Kiel, E., Ludwig-Maximilians-Universität München, Folien zum Seminar „Einführung in die Schulpädagogik“, Teil. 3, „Unterrichten, (Wintersemester 2011/2012)

- Klink, Cornelia, *Universitäre Bildung in der Öffnung für das lebenslange Lernen, Der Beitrag der offenen Universität der Niederlande*, Waxman-Verlag, Münster, New York, München, Berlin, (2000)
- Kluge, K., *Kriminalpädagogik*, o.V., o.O., 1927
- Königl. Ober Landes Gericht Berlin, *Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten* (01.06.1794)
- Kroeschell, K., *Rechtsgeschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert*, o.V., Göttingen, (1992)
- Kuijt, J.P., *Sociologische beschouwing over Zuilen en Verzuiling*, in: *Socialisme en Democratie* 14., (1957), S.11-29(Übersetzung aus Steininger, R., *Polarisierung und Integration*, o.V., o.O., (1975)
- Kutschaty, Thomas (Justizminister NRW), *Rede in der JVA Hagen aus Anlass des 40-jährigen Bestehens des Einweisungsverfahrens*, (16.11.2012)
- Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, *Bevölkerungsfortschreibung auf Basis der Volkszählung von 1987*, o.V., o.O., (2007)
- Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), *Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen*, 61. Jahrgang, Nr. 27, o.V., o.O., (2007)
- Lempert, A., Vogel, A., *Täterhotline, Daphne-Projekt der Europäischen Union, Zwischenbericht 2003*, o.V., o.O., (2004)
- Lieberich, H., Mitteis, H., *Deutsche Rechtsgeschichte*, o.V., München, (1988)
- Mayring, P., *Qualitative Sozialforschung*, Beltz, Labdsberg, (2002)
- Mc Crae, R.R., Costa, P.T., *Reinterpreting the Myers-Briggs Type Indicator From the Perspective of the Five-Factor Model of Personality*, in: *Journal of Personality*, 1989, S. 17–40., o.V., o.O., (1989)
- Mincke, W., *Einführung in das niederländisch Recht*, o.V., München, (2002)
- Ministerie van Onderwijs, Cultuur en Wetenschappen, *Leerplichtwet*, o.V., Den Haag, (Fassung von 1969)

- Mittermaier, W., Gefängniskunde, Franz Vahlen, Berlin, (1954)
- Mommsen, W.J., 1848 – Die ungewollte Revolution. Die revolutionären Bewegungen in Europa 1830-1849, o.V., Frankfurt a.M., (1998)
- Molendjek, Arie L., Versäulung in den Niederlanden: Theorie, Lieu De Memoire, in: Industrielle Welt. Schriftenreihe des Arbeitskreises für moderne Sozialgeschichte, 73, o.V., o.O., (2007), S. 307-327
- Nagler, J. das Erziehungsproblem im modernen Strafvollzug, Vortrag in der Sitzung der Freiburger Wissenschaftlichen Gesellschaft im November 1925, o.V. Freiburg i.Br., (1925)
- Otto, H.U., Coelen, T. (Hrsg), Ganztätige Bildungssysteme – Innovation durch Vergleich, Waxmann-Verlag, Münster, (2005)
- Nieslony, F., Akzeptanz vor Kooperation – Der Ruf nach Schulsozialarbeit!?, in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit, Heft 4, Juventa Verlag, Berlin, (2002)
- Paritätischer Arbeitskreis Straffälligen- und Opferhilfe (ASTRA) (Hrsg.), Positionspapier Sicherungsverwahrung: Übergangsmanagement, Paritätischer Gesamtverband, Berlin, (2011)
- Parsons, T., Die Schulklasse als soziales System, In: Sozialstruktur und Persönlichkeit, o.V., Frankfurt a.M., (1968), S. 161-193
- Pawlowski, Kai, „Der Vollzug der Untersuchungshaft im Unterschied zum Strafvollzug“, Seminararbeit, Fernuniversität Hagen, o.V., o.O., (1999)
- Pädagogische Hochschule Heidelberg (Hrsg.), Aktuelle Schulsysteme, aus: Informationsschrift zur Lehrerbildung Heft 59, 2000/2001, o.V., Heidelberg, (2001)
- Pädagogisches Zentrum an der Justizvollzugsanstalt Münster, Konzept, (2002)
- Pädagogisches Zentrum an der Justizvollzugsanstalt Münster (Hrsg.), Eine Schule im „Knast“, o.V., o.O., (2001)

- Paletschek, Sylvia, Die Erfindung der Humboldtschen Universität – Die Konstruktion der deutschen Universitätsidee in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in: Historische Anthropologie 10, Böhlau Verlag, Köln, (2002), S.183-205
- Peters, J., Die Entwicklung der Sanktionspraxis und Strafrechtsreform 1871 bis 1933, Shaker, Aachen, (2000)
- Reinheckel, Susann, „Schulische Bildung im deutschen Jugendstrafvollzug vom 19. Jh. Bis in die Gegenwart – ein kurzer Rückblick“, Forum Strafvollzug, Heft 1, Januar 2008, 57. Jahrgang, S. 205-210, Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Hrsg.), Heimsheim, (2008)
- Renolder, Scala, Rabenstein, „Einfach Systemisch!“, Ökotoxia Verlag, Münster, (2007)
- Riedl, A., Grundlagen der Didaktik, Franz Steiner Verlag, Stuttgart, (2004)
- Rose, D., Scherff, M., Beitrag „Was ist Didaktik“, Präsentation zur Vorlesung an der Universität Potsdam, „Einführung in die Mathematikdidaktik“, Prof. Dr.Jahnke, o.V., Potsdam, (2006)
- Sagel-Grande, Reichsuniversität Groningen, (Hrsg.), Projekt grundtvig 4 „Education in Prison“, o.V., o.O., (2006)
- Saputo, Salvatore, Export Kriminelle – Ein soziologisches Portrait italienischer Strafgefangener in NRW, (Diss. Dortmund 2008)
- Schäffter, Ortfried, „Fortbildungsprogramme der Organisationsentwicklung im Strafvollzug“, in Zeitschrift für den Strafvollzug JG 33, 1984, Nr.1, S.24-27, Gesellschaft für die Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V., Heimsheim, (1984)
- Schild, Wolfgang, Alte Gerichtsbarkeit, Callwey, München, (1980)
- Schwarz, P., Management in Nonprofit-Organisationen, o.V., Bern, Stuttgart, Wien, (1998)
- Schreiber, Wolfgang, Lehramt in den Niederlanden, Goethe-Institut Niederlande, o.V., o.O., (2009)

- Soretz, Friedrich, Pädagogische Professionalität und schulische Organisationsentwicklung, Verlag Dr. Kovac, Hamburg, (2003)
- Stadtfeld, P., Dieckmann, B., Allgemeine Didaktik im Wandel, Klinkhardt Verlag, Bad Heilbrunn, (2005)
- Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 (und Folgende Fassungen)
- Theine, Elisabeth, Vortrag zur 54. Bundesarbeitstagung der Justizvollzugslehrer am 30.05.2011 in Langenargen, „Externe Bildungsanbieter im Justizvollzug“, o.V., o.O., (2011)
- Ulmer Echo, Das Einweisungsverfahren – ein notwendiges Übel unter miserablen Bedingungen, 03/1996, Katholischer Gefängnisverein Düsseldorf (Hrsg.), Düsseldorf, (1996)
- Universität Düsseldorf, ILIAS Bildungsplattform: Was ist Bildungssoziologie?, (2012)
- Von Hofer, H., Dutch Prison Population, o.V., Stockholm, (1975)
- Von Hofer, H., prison populations as political construct: the case of finland, holland and sweden, aus: journal of scandinavian studies in criminology crime prevention, 1, 2003, S.21-38, Routledge, Stockholm, (2003)
- Von Humboldt, Wilhelm, Theorie der Bildung des Menschen (Textfragment, nachträglich betitelt), o.V., o.O., (1793)
- Walkenkorst, P., „Das Image der Lehrer als Basisgröße bei der Erziehung und Behandlung der Gefangenen“, Skript zu der Fortbildungstagung „Pädagoginnen und Pädagogen an Justizvollzugsanstalten des Landes NRW“ an der Justizakademie Recklinghausen, (1998)
- Weiß, M., Allgemeinbildende Privatschulen in Deutschland,, Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin, (2010)
- Wellenreuther, M., Quantitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft, Juventa Verlag, Weinheim, (2000)

Internetquellen

EU-Bildungsprogramm für lebenslanges Lernen, http://www.lebenslanges-lernen.eu/grundtvig_5.html, Zugriff: 20.11.2011

Kuck, C., Die vier von Breda, Universität Münster, NiederlandeNet, <http://www.uni-muenster.de/NiederlandeNet/nl-wissen/geschichte/personen/breda.html>, Zugriff: 21.11.2011

JVA Köln, Aufgaben der Anstaltsleitung, <http://www.jva-koeln.nrw.de/aufgaben/anstltg/index.php>, Zugriff: 28.11.2011

Justizministerium NRW,
http://www.justiz.nrw.de/BS/rechta_z/J/Justizvollzugsanstalten/index.php, Zugriff am 11.09.2013

<http://www.tu-dortmund.de/uni/studierende/studienangebot/2fach-ba/index.html>, Zugriff: 25.09.2012

http://www.schulministerium.nrw.de/ZBL/Wege/Vorbereitungsdienst/#A_Top, Zugriff: 25.09.2012

www.architektur-bildarchiv.de

<http://www.justizvollzugslehrer.de/Grundseminar2011.htm>, Zugriff: 02.07.2013

<http://www.fremdwort.de/suchen/bedeutung/P%C3%A4dagoge> , Zugriff am 30.09.2013

<http://www.wissen.de/wortherkunft/i-paedagoge-0> , Zugriff am 30.08.2013

Van den Broeck, Connie, www.abschiebehaft/Publikationen.de, Zugriff am 05.05.2013, (2002)

http://www.zeit.de/2001/52/200152_c-holland-kinder_xml, Zugriff am 18.09.2013

<http://www.sweden.se/de/Startseite/Ausbildung/Fakten/Das-schwedische-Schulsystem/>,
Zugriff am 06.10.2013

http://www.jm.nrw.de/Gerichte_Behoerden/Stellen/berufsbilder/gehobener_dienst/sozialer_dienst_/portrait/index.php, Zugriff am 23.10.2013

http://www.jva-frankfurt4.justiz.hessen.de/irj/JVA_Frankfurt_am_Main_IV_Internet?cid=58cc3a36c7d0daae51f201573325da07, Zugriff am 23.10.2013

http://www.strafvollzugsarchiv.de/index.php?action=archiv_beitrag&thema_id=16&beitrag_id=524&gelesen=524, Zugriff am 25.10.2013

http://www.strafvollzugsarchiv.de/index.php?action=archiv_beitrag&thema_id=16&beitrag_id=644&gelesen=644, Zugriff am 25.10.2013

http://www.justiz.nrw.de/BS/rechta_z/A/Arbeit_im_Vollzug/index.php, Zugriff am 09.12.2013

Nowak, Peter, für „Freiabonnements für Gefangene e.V.“,
<http://www.heise.de/tp/blogs/8/153402>, Zugriff am 09.12.2013

http://www.lebenslanges-lernen.eu/grundtvig_5.html, Zugriff am 09.12.2013

<http://www.bag-s.de/aktuelles/aktuelles0/article/alphabetisierungs-abc-fuer-die-straffaelligenhilfe/>, Zugriff am 14.03.2014

<http://www.raus-blick.de/schulungen.html>, Zugriff am 16.03.2014

<http://buurtal.de/blog/bildungssystem-niederlande-grundschule>, Zugriff am 11.07.2014

<http://buurtal.de/blog/bildungssysteme-niederlande-sekundarstufe>, Zugriff am 11.07.2014

www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Schueler/Schule-NRW/Abschluesse/index, Zugriff am 11.07.2014

presseservice.presserelations.de/standard/result_main.cfm?aktion=jour_pm&r=564194&quelle=0&pfach01&n_firmanr_=101119§or=pm&detail=1, Zugriff am 06.06.2014

Anhang

Eidesstattliche Erklärung

Vor- und Zuname: Markus Krischak

Geburtsdatum: 15.12.1971

Geburtsort: Bochum

Hiermit erkläre ich an Eides statt,

- dass ich die vorgelegte Dissertation selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe angefertigt und verfasst habe, dass alle Hilfsmittel und sonstigen Hilfen angegeben und dass alle Stellen, die ich wörtlich oder dem Sinne nach aus anderen Veröffentlichungen entnommen habe, kenntlich gemacht worden sind;

- dass die Dissertation in der vorgelegten oder einer ähnlichen Fassung noch nicht zu einem früheren Zeitpunkt an der Technischen Universität Dortmund oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule als Dissertation eingereicht worden ist.